



Kantonspolizei Zürich

1804–2004

Meinrad Suter

Der Autor, geboren 1959, ist promovierter Historiker. Er arbeitet als wissenschaftlicher Archivar und Abteilungsleiter am Staatsarchiv des Kantons Zürich. In dieser Funktion ist er unter anderem zuständig für die Auswahl und Archivierung von Akten der Kantonspolizei, die aus historischen und rechtlichen Gründen dauernd im Staatsarchiv aufbewahrt und hier (nach Ablauf der Schutzfristen) der Öffentlichkeit und der Forschung zugänglich gemacht werden. Forschungsschwerpunkte von Meinrad Suter sind die zürcherische Landes- und Behördengeschichte. Zuletzt entstand unter seiner Leitung die «Kleine Zürcher Verfassungsgeschichte 1218–2000», herausgegeben im Jahr 2000 aus Anlass der damaligen Konstituierung des Zürcher Verfassungsrates.

Kantonspolizei Zürich 1804–2004

Die Geschichte der Kantonspolizei Zürich ist auch eine Geschichte des Kantons Zürich. Letztere ist, mehr als gemeinhin ins Bewusstsein tritt, geprägt von politischen und sozialen Kämpfen, von weltanschaulichen und persönlichen Leidenschaften. Ins Leben gerufen 1804 als Antwort auf unsichere Revolutionszeiten, gehören zur Geschichte der Kantonspolizei die zahlreichen Ordnungsdienstinsätze bei Kundgebungen, Unruhen und Krawallen. Eine ständige Herausforderung stellt der Kampf gegen die vielfältigen Formen der Kriminalität dar, seit dem beginnenden 20. Jahrhundert auch jener um die Verkehrssicherheit auf den Zürcher Strassen. Nicht anders als in der Gegenwart galt es am Ende des 19. Jahrhunderts, den Terrorismus zu bekämpfen, seinerzeit den anarchistischen. Von der schwierigen Aufgabe, ein Polizeikorps in oftmals rauen Zeiten zu führen, zeugt das Schicksal von fünf der bisher siebzehn Polizeikommandanten, die unfreiwillig aus dem Dienst schieden. Den sozialen Kampf um bessere Lebensbedingungen führten wie die Arbeiterschaft auch die Polizisten, die im 19. Jahrhundert ein Tagelöhnerdasein fristeten. Das Spannungsfeld zwischen staatlicher Autorität und Gemeindeautonomie bildete Anlass für die zweihundertjährige Diskussion um den polizeilichen Dualismus in der Stadt Zürich. Weitere Konstanten der Geschichte sind die regelmässig wiederkehrenden Debatten um die Verhältnismässigkeit polizeilichen Handelns sowie die Auseinandersetzungen um die Stellung der Polizei in einer freiheitlichen Gesellschaft überhaupt. Das vorliegende Buch sucht diese Geschichte des Kantons Zürich und die Geschichte der Kantonspolizei durch eine quellennahe und leserfreundliche Darstellung in Erinnerung zu rufen. Es ist entstanden aus Anlass des 200-Jahr-Jubiläums der Kantonspolizei im Jahr 2004.

Inhaltsverzeichnis

- Die Polizeianstalten des Kantons Zürich vor 1804
- Gründung und Anfänge des Landjägerkorps 1804–1813
- Vom Landjägerkorps zur kantonalen Polizeiwache 1814–1845
- Krise und Neubeginn 1845–1877
- Ausbau der Kriminalpolizei in konfliktreichen Zeiten 1877–1896
- Modernisierung und ein neuerlicher Polizeihauptmann-Skandal 1896–1904
- Ein Jahrzehnt der Arbeitskämpfe und der Streikpolizei 1905–1914
- Weltkrieg, Generalstreik, Dualismus 1914–1924
- Polizeihauptmann Jakob Müller und der Polizeigeist 1924–1939
- Reorganisation in Kriegs- und Nachkriegszeit 1939–1953
- Die Kantonspolizei in der Wohlstandsgesellschaft der Nachkriegszeit 1953–1968
- Begleiterscheinungen des Wandels: Terrorismus, Kriminalität, Jugendunruhen 1968–1984
- Grosse Herausforderungen, viele Anfechtungen 1984–1996

Die Gegenwart 1997–2004
Moderne Polizeiarbeit: Bürgernah und rationell

Meinrad Suter

Meinrad Suter

Kantonspolizei Zürich

1804–2004

Meinrad Suter

Kantonspolizei Zürich

1804–2004

Mit einem Beitrag des Polizeikommandos über die Gegenwart (Jahre 1997–2004)

Im Auftrag der Kantonspolizei Zürich und des Staatsarchivs des Kantons Zürich
herausgegeben aus Anlass des Jubiläums «200 Jahre Kantonspolizei Zürich» im Jahr 2004

Zürich 2004

Copyright

©2004, Kantonspolizei Zürich
und Staatsarchiv des Kantons Zürich
Alle Rechte vorbehalten

Gestaltung, Satz, Lithografie und Druck

sihldruck, Druckerei a/d Sihl AG, Zürich

Vertrieb

sihldruck, Druckerei a/d Sihl AG
Kasernenstrasse 23
CH-8021 Zürich

Auflage

5000 Exemplare

ISBN

3-033-00060-6

Inhaltsverzeichnis

1	1. Die Polizeianstalten des Kantons Zürich vor 1804
1	Die Landespolizei im alten Zürich
7	Revolutions- und Kriegsjahre 1798–1804
17	2. Gründung und Anfänge des Landjägerskorps 1804–1813
17	Anwerbung eines Korps von Landjägern
22	Das Zürcherische Polizeiwesen und die Pflichten der Landjäger 1804
27	Die Landjäger im täglichen Einsatz
31	Die Landjäger und das Zürcher Volk
33	Massnahmen zur Abwehr ausländischer Verbrecherbanden 1810
39	3. Vom Landjägerskorps zur kantonalen Polizeiwache 1814–1845
39	Das Zürcher Polizeiwesen in der Zeit der Restauration 1814–1830
46	Die liberale Erneuerung des Kantons Zürich 1830/1831
51	Das Landjägerskorps als militärische Polizeiwache in der Stadt Zürich
54	Ordnungsdienst und Sicherheitsfragen im liberalen Staat 1831–1839
61	Züriputsch 1839 und Kommunistengefahr
67	4. Krise und Neubeginn 1845–1877
67	Die Kantonspolizei in der Krise
71	Bestrebungen zur Hebung des Korps nach 1845
78	Die gerichtliche oder Kriminalpolizei
83	Eidgenössischer Grenzschutz. Armen- und Fremdenpolizei
87	Unter der demokratischen Kantonsverfassung 1869
97	5. Ausbau der Kriminalpolizei in konfliktreichen Zeiten 1877–1896
97	Wirtschaftskrise, Parteienkämpfe und persönliche Fehden
103	Die Reorganisation der Kantonspolizei auf Grundlage des Gesetzes von 1879
107	Verhältnisse und Auseinandersetzungen mit der Stadt Zürich. Die Polizei der Gemeinden
112	Fremdenpolizei, Sozialisten und Anarchisten
119	Konflikte mit der Staatsanwaltschaft und das Ende des fidelen Polizeihauptmannes

127	6. Modernisierung und ein neuerlicher Polizeihauptmann-Skandal 1896–1904
127	Ein weiterer Krawall als Anstoss zur Modernisierung der Kantonspolizei
132	Technik und wissenschaftliche Methoden im Dienst der Kriminalpolizei
137	Die Organisation der Kantonspolizei nach 1901
141	Dualismus von Stadt- und Kantonspolizei im vereinigten Gross-Zürich
145	Eine neuerliche Polizeihauptmann-Affäre
151	7. Ein Jahrzehnt der Arbeitskämpfe und der Streikpolizei 1905–1914
151	Bewältigung der Krise und fortgesetzte Reformen
156	Der Streikpolizeidienst
167	8. Weltkrieg, Generalstreik, Dualismus 1914–1924
167	Der Erste Weltkrieg
173	Unruhen, Streiks und Revolutionsgefahr 1917–1919
182	Die Lohnbewegung der Kantonspolizisten
186	Reorganisation der Kriminalpolizei und der Dualismus
195	9. Polizeihauptmann Jakob Müller und der Polizeigeist 1924–1939
195	Die Kantonspolizei in den 1920er Jahren
197	Die Anfänge der Verkehrspolizei
199	Das rote Zürich und dessen Stadtpolizei. Der Dualismus
201	Der «Polizeigeist» um 1930. Polizeihauptmann Müller und die Linke
205	Die 1930er Jahre: Jahrzehnt des politischen Extremismus
218	Die Kantonspolizei: Veraltet und ihrer Aufgabe nicht gewachsen?
227	10. Reorganisation in Kriegs- und Nachkriegszeit 1939–1953
227	Die Kantonspolizei in der Zeit des Zweiten Weltkrieges 1939–1945
232	Die Reorganisation der Kantonspolizei nach 1939
242	Der kriminalpolizeiliche Dualismus in der Stadt Zürich
248	Konsolidierung in der Nachkriegszeit
255	11. Die Kantonspolizei in der Wohlstandsgesellschaft der Nachkriegszeit 1953–1968
255	Von der militärischen Einheit zum polizeilichen Grossbetrieb
265	Die Hauptabteilungen in den 1950er und 1960er Jahren

283	12. Begleiterscheinungen des Wandels: Terrorismus, Kriminalität, Jugendunruhen 1968–1984
283	Der Flughafen Zürich im Banne des internationalen Terrorismus
294	Vom Globus-Krawall zu den Jugendunruhen 1980. Politisch motivierter Terrorismus
301	Polizeikritik und gesetzgeberische Anläufe
307	«Neubau der Kriminalpolizei Zürich»: Ein Schritt zur Lösung des Dualismusproblems 1971
312	Die Organisation der Kantonspolizei in den 1970er Jahren

317	13. Grosse Herausforderungen, viele Anfechtungen 1984–1996
317	Organisatorisches in den 1980er und 1990er Jahren
324	Schwerpunkte der polizeilichen Tätigkeit
333	Staatsschutz. Wertewandel und Krisengefühl
338	Die Polizeiaffäre um Oberst Thomann und Hauptmann Spring
344	Der kriminalpolizeiliche Dualismus in Zürich

349	Beitrag des Polizeikommandos Die Gegenwart 1997–2004 Moderne Polizeiarbeit: Bürgernah und rationell
	von Peter Grütter, Kommandant der Kantonspolizei
	Arnold Ruhstaller, Chef Kommandobereich
	Roland Gugger, Stabsoffizier Kommandant
	Hans Baltensperger, Chef Informationsabteilung

375	Anhang
375	Abkürzungen
376	Anmerkungen
394	Quellen und Literatur
401	Abbildungsverzeichnis
405	Autor und Dank

I. Die Polizeianstalten des Kantons Zürich vor 1804

Die Landespolizei im alten Zürich

Die sogenannte «gute Polizei»

Der alte Stadtstaat Zürich war ein starkes Gemeinwesen. Das Land blieb während Generationen vom Krieg verschont, man genoss einen vergleichswisen Wohlstand, und die Bevölkerung anerkannte ihre Obrigkeit als eine gottgegebene Autorität.

Ein mächtiges Staatswesen jedoch war das alte Zürich nicht. Die Republik ruhte auf mittelalterlichen Fundamenten und hatte lokale und regionale Sonderrechte zu beachten, konnte nach innen auf keine völlige Souveränität pochen. Die Stadt Winterthur zum Beispiel behauptete eine weitgehende, aus der Zeit ihrer Reichsfreiheit stammende Unabhängigkeit. Steuern bezahlte die Bürgerschaft nur sich selbst, das Recht zur Polizei und Justiz, ja zur Verhängung der Todesstrafe lag bei der eigenen Stadtregierung.

Für die Stärke des alten Zürich wie für seine gleichzeitige Ohnmacht war bezeichnend, dass dieses Staatswesen ohne stehendes Heer auskam und ohne Polizeimacht. Das war eine Ausnahme im absolutistischen Europa, wo die Staatsgewalt oft drückend auf dem Volk lag und grosse Summen verschlang. In Zürich hingegen war die einzige Stütze der Regierung das «liebvolle Zutrauen der Untergebenen», hiess es 1796 im «Politischen Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich».¹ Die Freiheiten der Gemeinden in ihren innern Angelegenheiten trugen zum sozialen Frieden bei.

Als Statthalterin Gottes hatte die weltliche Obrigkeit eine «gute Polizei» zu handhaben. Damit war nicht eine Behörde oder ein einzelner Beamter als des Bürgers Freund und Helfer gemeint. Vielmehr stand dieser Begriff für die Pflicht, die Landesangehörigen



vor den Unwägbarkeiten eines in mancherlei Beziehung unsicheren Daseins zu schützen. Das Politische Handbuch verstand unter Landespolizei im weitesten Sinne die «wohlthätigen Anstalten und obrigkeitlichen Verordnungen in bezug auf das Leben und die Gesundheit der Bürger und Landleute, auf den Feldbau und die Fabriken, auf den gesellschaftlichen Verkehr und Handel, auf die nöthigen Lebensmittel und Lebensbedürfnisse, auf Arme und Kranke, auf die bestmögliche Verhütung und Erleichterung grosser Unglücksfälle oder Landplagen, auf Betteley, Diebesgindel u. s. f.»²

Freilich bewegten sich diese wohltätigen Massnahmen im Rahmen der damaligen Anschauungen und Möglichkeiten. Kleidervorschriften gehörten ebenso dazu wie die Reglementierung von Handel und Ge-

Die Stadt Zürich zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Sicherheit vor äusseren Gefahren bot der eindruckliche, zwischen 1642 und 1660 erbaute Festungsring mit seinen Schanzen, Gräben, Mauern und Bollwerken. In die Stadt gelangte man durch die bewachten Porten, die nachts verschlossen wurden.

werbe zugunsten der städtischen Bürgerschaft oder das Bestreben, mit den staatlichen Mitteln äusserst haushälterisch umzugehen.

Bezeichnete die Polizei im weitesten Sinn die geordnete Landesverwaltung überhaupt, so verstand das Politische Handbuch unter der Polizei im engeren Sinne jene besonderen Polizeianstalten, die sich gegen «einheimisches sowohl als fremdes Bettelvolk und Diebsgesindel», gegen «Müssiggänger und Vaganten» richteten. Diese gefährdeten (so das Handbuch) die Sicherheit, denn sie brachten «moralische und politische Übel» über das Volk. Ferner ging Bedrohung aus von den ins Land dringenden «fremden Gaunern», die es auf Leben, Eigentum und Nahrungsvorräte des Landmanns abgesehen hatten.³

Mit den Bettlern, Vaganten und fremden Gaunern waren jene Kreise bezeichnet, gegen die sich die polizeiliche Gefahrenabwehr seit dem späten Mittelalter und noch bis ins 20. Jahrhundert hinein hauptsächlich richtete.

Dorfwachen

Es war bezeichnend für die alte Zeit, dass die Hauptvorschriften über die Landespolizei im engeren Sinn (dass nämlich weder Bettler noch fremde Vaganten

im Kanton Zürich geduldet würden) Teil des obrigkeitlichen Mandates über die Dorfwachen war. Denn tatsächlich hing es – mangels anderer staatlicher Vorkehrungen – von diesen Dorfwachen ab, ob das Land vom «Gesindel gereinigt» blieb oder nicht. Der Dorf wachenordnung zufolge durften die Dorfgenossen solches Volk weder beherbergen noch bei sich dulden. Es war vielmehr umgehend zu arretieren und von Dorf wache zu Dorf wache in die Heimat zurück bzw. über die Grenzen zu spedieren. Wer zum zweiten Mal aufgegriffen wurde, den hatten die Dorf wächter der Obrigkeit zuzuführen, wo ihn körperliche Züchtigung erwartete.⁴

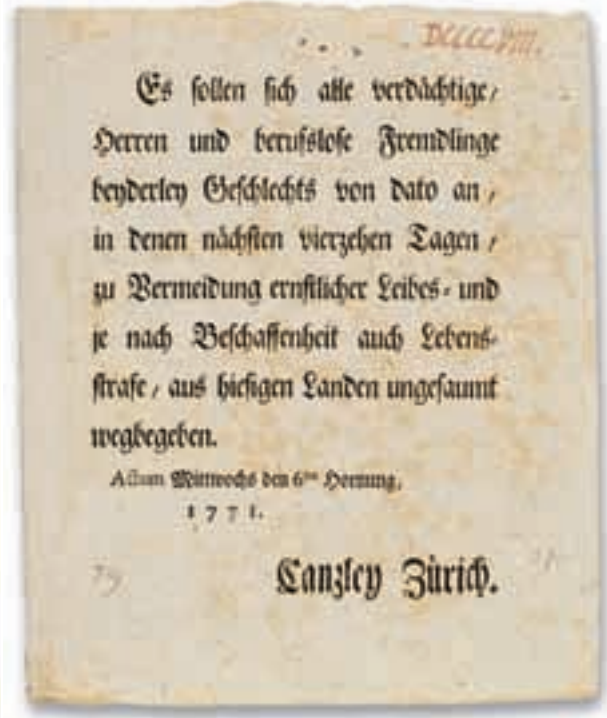
Zum Dienst in den Dorf- oder Nebenwachen verpflichtet waren der Reihe nach alle erwachsenen und wehrhaften Dorfgenossen. In Hettlingen bei Winterthur hatten in den Stunden vor Mitternacht ein oder zwei gestandene Männer fleissig und ernstlich zu hüten, auf Zusammenkünfte in und ausserhalb den Häusern zu achten, Lärm und Raufereien der Jugend abzustellen. Nach neun Uhr abends musste es ruhig sein. Unordentliches, unehrbares und unbescheidenes Benehmen wurde verzeigt. Fremde Ruhestörer waren gefangenzunehmen und der Obrigkeit in Winterthur zuzuführen. Auch im Städtchen Eglisau gehörte jeder

«Mandat und Ordnung für die auf der Landschaft zu haltenden Dorf-Wachten zu Abhebung des Strolchen- und Bettel-Gesinds auf Hoch-Oberkeitlichem Befehl zum Druk beförderet.»

Anno 1768.
(Bild links)

Befehl der Patrouillenkommission, öffentlich angeschlagen und verkündet 1771: Es sollen sich alle verdächtige, Herren und berufslose Fremdlinge beyderley Geschlechts von dato an, in denen nächsten vierzehnen Tagen, zu Vermeidung ernstlicher Leibes- und je nach Beschaffenheit auch Lebensstrafe, aus hiesigen Landen ungesaumt wegbegeben. Actum Mittwochs den 6ten Hornung, 1771. Canzley Zürich.

(Bild rechts)



Wehrpflichtige der Bürgerwache an, wenn er sich nicht durch Bezahlung eines Wachtguldens von dieser Pflicht loskaufte. Aufgeboten wurde die Bürgerwache an Jahrmärkten oder wenn von der nahen Grenze her Gefahr drohte.⁵

Ein Mandat von 1787 verpflichtete die zürcherischen Pfarrgemeinden zur Wahl von sechs Männern, die bei Einbrüchen und Diebstählen den Verdächtigen bei Tag oder Nacht schleunig und herzhaft nachzusetzen hatten und dabei «alle Schleichwege und alles Gehölz, in welches das Diebsgesindel sich zu verstecken pflegt», in Acht nehmen und genau durchsuchen mussten.⁶

Dass die Sorge für ihre Sicherheit weitgehend den Bürgern und Dorfgenossen selbst übertragen war, gehörte zur Eigenverantwortung der zürcherischen Gemeinden im alten Zürich. Es gab im 18. Jahrhundert noch kaum öffentliche Bereiche, die (weil im Interesse aller liegend) ausschliesslich vom Staat besorgt worden wären. Der Unterhalt der Strassen beispielsweise, auch der Heerstrassen, oblag den anstossenden Gemeinden.

Freilich war die Pflicht des Wachestehens und des nächtlichen Patrouillierens eine Ehre, welche nicht sehr hoch im Kurs stand. Vielmehr fiel der Wachdienst lästig und war unbequem. Mitbürger zu verzeigen, mit denen man lebte und arbeitete, war keine beneidenswerte Aufgabe. Der Kyburger Landschreiber Ulrich Hegner meinte am Ende des 18. Jahrhunderts einmal, er möchte nicht der Spion seiner Winterthurer Mitbürger heissen. Wache zu stehen, während in Haus und Hof die Arbeit rief, war nicht jedermanns Sache, ebenso die Aussicht, sich mit fremdem und unberechenbarem «Gesindel» abgeben zu müssen. So verstummten denn auch über alle Zeiten hinweg die Klagen über schlecht bestellte Dorf- oder Nebenwachen nie.⁷

Harschiere und Patrouillenwächter

Im 18. Jahrhundert unternahm die Obrigkeit vermehrt Anstrengungen, um die innere Sicherheit des Landes zu verbessern. Die Unzulänglichkeit der bestehenden Einrichtungen sowie das besonders im dritten und vierten Dezennium des 18. Jahrhunderts vermehrt auftretende «Bettler- und Jaunergesindel» veranlassten



Ein Zürcher Patrouillenwächter des 18. Jahrhunderts. Vorläufer der späteren Landjäger.

1736 die Zürcher Obrigkeit, eine aus zehn bis zwölf Mann bestehende Patrouillenwache aufzustellen. Aufgabe dieser Patrouillenwächter oder Harschiere war es, die Dorfwachen zu kontrollieren und wöchentlich der obrigkeitlichen Patrouillenkommission über die angetroffenen Verhältnisse zu rapportieren. Ferner hatten sie, ihrer Instruktion gemäss, fleissig die Grenzen und das Landesinnere zu durchstreifen, sorgfältig alle Dörfer, Höfe und alleinstehenden Häuser zu visitieren, «alles und jedes fremde Strolchen- und Bettel-Gesind», die «Schuh-, Wachs-, Kuglen-, Dinten-, Ring- und Bürstenkrämer, Savoysche Scheerschleifer, sich heissende Refugiés, Proselyten, Deserteurs und fremde Soldaten, Meer-Mannen, Spiel- und Tischhalter, auch diejenige, so mit verdächtigen Steuer-Briefen versehen», über die Grenzen zu führen oder festzunehmen. Alle Beamten, Dorfvorgesetzten und Pfarrerherren waren gehalten, den Harschieren «Vorschub und Hand zu bieten mit Rath und That, damit hiesige Stadt und Lande von liederlichem Bettel- und Strolchen-Gesindel so viel möglich gesäubert und gereinigt werden mögen».⁸

Aufsicht über die obrigkeitlichen Harschiere und den korrekten Vollzug der Dorfwachenordnung führte die Patrouillenkommission, ein Ausschuss des Klei-

nen Rats aus sechs Ratsherren. Diese besass das Recht, fehlbare Bürger und nachlässige Gemeinden zu strafen. Das Protokoll der Kommission besteht denn auch mehrheitlich aus Verfügungen wegen schlechter Erfüllung der Dorfwachen, wegen Wachversäumnis, wegen «Beherbergung liederlichen Volkes». Ferner bedurften fremde Krämer und Hausierer eines Patentes der Patrouillenkommission, wenn sie die Jahr- und Wochenmärkte im Kantonsgebiet besuchen wollten. 1763 traf sie ausserordentliche Massnahmen zum Schutz der Grenzen, damit einem «zu befürchten habenden höchst gefährlichen Eindringen allerley abgedankten fremden Kriegsvolks in unser liebes Vaterland auf das nachdrucksamste begegnet, gesteuert und abgeholfen» werde. 1778 mischten sich auf Geheiss der Kommission Harschiere in unauffälliger Kleidung unter das Marktvolk in Pfäffikon, um eine Gaunerbande möglichst auf frischer Tat zu ertappen.⁹

Die Patrouillenherren waren in einen monatlichen Turnus eingeteilt und hatten, wenn sie die Reihe traf, unaufschiebbare Anordnungen zu treffen sowie die wöchentlichen Rapporte mit den Wächtern abzuhalten. Freilich gab es begehrtere Ämter als jene der Patrouillenkammer, denn diese brachten den Ratsherren wenig Ehr und viel Unruh, wie einmal berichtet wird. Auch der Dienst als Patrouillenwächter oder Harschier war kein Beruf für einen Bürger, der etwas auf sich hielt und seinen Lebensunterhalt auf andere Weise bestreiten konnte. Es herrsche «Mangel an ehrlichen Männern, die sich für eine solche Aufgabe hergeben», hiess es 1728.¹⁰

Land- und Obervögte als Regierungs- und Polizeibeamte

Aufsicht über die Dorfwachen hielten auch die Land- oder Obervögte als Vertreter der Zürcher Obrigkeit, der sie ihrer Herkunft und Stellung nach selbst angehörten. Je nach Vogteirecht besassen sie ausgedehnte administrative und richterliche Befugnisse. Den Vögten aus der Stadt zur Seite standen die Untervögte oder Weibel, die aus den ersten Familien der Landschaft stammten und mit ihren blauweissen Mänteln obrigkeitliche Autorität in den Dörfern repräsentierten. In den Kirchen nahmen sie Ehrenplätze auf den Vogtstühlen ein. Ihre Einkünfte bestanden nicht in



fester Besoldung, sondern in der Entschädigung für Amtshandlungen. Diese Untervögte und Weibel, die Vorläufer der späteren Statthalter und Gemeindevorstände, sorgten für den Vollzug der obrigkeitlichen Mandate, leiteten Konkursverfahren und nahmen an den Gerichtstagen teil. Als Polizeibeamte verzeigten sie den Land- und Obervögten Vergehen und Verbrechen, zogen Bussen ein, ermittelten bei ausserordentlichen Todesfällen und Brandunglücken. In ihren Verrichtungen konnten sie auf die Unterstützung durch die Dorfvorgesetzten und Pfarrer rechnen.¹¹

Von den Fähigkeiten der Vögte und Untervögte hing es ab, ob auf der Landschaft Ruhe und Ordnung herrschte, ob die Dorfwachen ihren Pflichten nachkamen. Landschreiber Ulrich Hegner schrieb vom Kyburger Landvogt Ludwig von Meiss: «Mit zwei einzigen Patrullwächtern wusste er das Land so sicher vor Diebstahl und Räuberei zu halten, als man heutzutage mit einer ganzen Kompagnie Landjägern nicht auszurichten vermag. Denn sein Auge war allenthalben, und er strafte die Gemeinden unbarmherzig, wo Lumpengesindel übernachtete. Dadurch erweckte er heilsamen Schrecken.» Ähnlich schätzte man in der Stadt Winterthur die Autorität des Schultheissen als wohl-

tätig ein: «Wie viele häusliche Unordnung konnte er allein hindern, böse Ehezwiste beylegen, schlechte Aufführung tadeln und leidenschaftlichen Reden und Handlungen Schranken setzen.»¹²

Ein guter Landvogt trat nicht nur mit Festigkeit auf, er stellte auch die Eigenheiten der Landleute in Rechnung. Der Kyburger Landvogt Johann Kaspar Escher instruierte seine Untervögte und Weibel über das Verhalten bei aussergewöhnlichen Todesfällen wie folgt: «Wann etwan Personen todt auf dem Feld oder daheim funden werden, ist die Art unserer Landleute, dass sie aus Unverstand, oder auch aus Furcht der Weitläufigkeit und Kösten, die Körper grad lassen begraben und niemand darüber consultieren. Auf diese Weise können Todschläge, Vergiftungen etc. ungestraft und verborgen bleiben. Desswegen ist den Beamteten ernstlich zu insinuieren, dass sie keine dergleichen Begräbnisse lassen geschehen, eh und bevor sie den Landvogt informiert. Dieser kann und soll alsdann an den Ort schicken den Landschreiber, Untervogt und erfahrene Medicos oder Chirurgo; die sollen allen Umständen fleissig nachfragen, den Körper visitieren und das Befindende verzeichnen, damit, wann nöthig, eine fernere Inquisition könne ange stellt werden; wann aber gar nichts Verdächtiges, können eben diese die Beerdigung anordnen.»¹³

Bürger- und Stadtwache in Zürich

Nicht anders als auf der Landschaft waren es auch in der Hauptstadt die Bürger selbst, die in einer militärisch organisierten Milizpolizei die Festungsanlagen bewachten, durch die Stadt patrouillierten, Personen kontrollierten und Übertretungen verzeigten, an Markttagen für Ordnung sorgten. 1734 hielten jede Nacht 16 Bürger Wache. Freilich zog man es auch hier vor, statt zehn Schilling Entschädigung zu erhalten, selbst ein Wachgeld zu bezahlen. Die Disziplin liess oft zu wünschen übrig. Manche der Bürgerwächter gingen nach dem Wachaufzug wieder heim und legten sich schlafen, gelegentlich artete der Dienst in der Wachstube auch in ein zünftiges Gelage aus. Bis 1798 existierte das Amt des Wachtsagers, der vergessliche Bürger an ihre Pflicht erinnerte.

Zur Erleichterung der Bürgerschaft gab es seit längerem eine besoldete Mannschaft von 30 bis 40 Wäch-

tern, die als eigentliche Stadtwache vornehmlich die Stadttore hüteten. Allerdings war die Schlagkraft auch dieser Truppe nicht über jeden Zweifel erhaben, bestand sie doch zum Teil aus 70- und 80jährigen Greisen. Denn solchen Mitbürgern wurden bisweilen diese Stellen übertragen, um sie nicht gänzlich aus dem städtischen Armengut unterhalten zu müssen.

Das Ungenügen dieser Anstalten bewog den Kleinen Rat zu einer grundlegenden Reform der städtischen Wach- und Polizeiorganisation. Er schuf auf den 1. Januar 1779 eine neue, besoldete Stadtwache. Diese bestand aus zwei Adjutanten, drei Wachtmeistern, sechs Korporalen sowie hundert Gefreiten und Soldaten. In zwei Abteilungen zu je 54 Mann bezogen sie Posten auf der Hauptwache, unter den Toren sowie an weiteren Orten der Stadt. Dort hatten sie Magistratspersonen die Ehrenbezeugungen zu leisten, auf die öffentliche Ordnung zu achten, auf den Plätzen und in den Gassen niemanden rauchen zu lassen, gegen zu schnelles Reiten und Kutschieren einzuschreiten, verdächtige Personen anzuhalten und ebenso Passanten, welche nachts ohne Licht unterwegs waren, überhaupt Frevel, Lärm und Aufläufe zu verhindern. Die Unteroffiziere waren für das Öffnen und

Bürgerliche Stadtwächter in Zürich.



Schliessen der Tore zuständig, sie kontrollierten die Postenjournalen, nahmen Verhaftungen vor, visierten Pässe, erstatteten den Stadtoffizieren Meldung über aussergewöhnliche Vorfälle. Das Offizierskorps bestand aus dem Stadthauptmann, zwei Stadtleutenants und einem Stadtfähnrich. Letztere gehörten dem Grossen Rat an, der Stadthauptmann war Mitglied des Kleinen Rates, gleichzeitig Militärkommandant des Stadtquartiers und Mitglied der Patrouillenkommission. Seine Stellung zeugte von der Bedeutung, die dem Zusammenwirken all dieser Funktionen beigegeben wurde.¹⁴

Polizeiliche Voruntersuchung durch den Stadthauptmann

Die Vereinigung der militärischen und der polizeilichen Gewalt in der Hand des Stadthauptmannes garantierte nicht, dass bei Straftaten stets genügend rasch gehandelt werden konnte. Dies war 1783 der Fall, als ein sehr ernstlicher Frevler unaufgeklärt blieb.

Am Abend des 4. Februar 1783 befand sich die 33jährige Näherin Regula Hess mit einer brennenden Laterne auf dem Heimweg. Im Hirschengraben trafen ihr drei Männer in den Weg und verlangten von ihr das Licht, traktierten sie mit Fäusten und Tritten und hinderten sie am Schreien. Erst als eine Dame mit ihrem Knecht nahte, liessen die Rohlinge ab und machten sich durch die Rebberge davon. Regula Hess glaubte in den Tätern drei Söhne gutgestellter Stadtbürger erkannt zu haben.

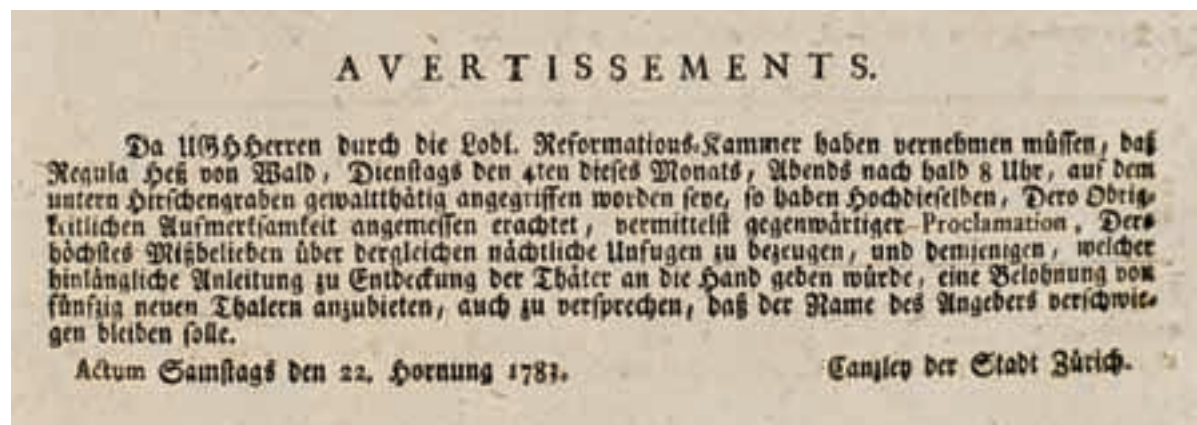
Die für solche Delikte zuständige klein- und grossrätliche Reformationskammer verhörte das Opfer, die Angeschuldigten und die Zeugen, konnte die Täter

aber nicht überführen. Wegen der Erheblichkeit des Frevels überwies sie den Fall dem Kleinen Rat als oberster Polizei- und Justizbehörde. Ein Aufruf im Wochenblatt blieb ohne Resultat, worauf der Kleine Rat die drei beschuldigten Männer freisprach, «die Thatsache aber und die Entdeckung der Thäter Gott und der Zeit» anheimstellte.¹⁵

Der unaufgeklärte Überfall auf die Regula Hess stellte den Kleinen Rat vor die Frage, wie «in Zukunft bey entsprechenden ähnlichen Frevlen die vorzunehmende Praecognition nicht versäumt, sondern beschleunigt werde». Praecognition meinte die erste Befragung der Geschädigten und allfälliger Zeugen, ein Vorverhör mit Beschuldigten, spurensichernde und sonst unaufschiebbare Massnahmen. Das Gutachten kam zum Schluss, dass «zu schleuniger und wirksamer Praecognition mehr und minder wichtiger Unfugen und Frevlen» eine geeignete Magistratsperson als zuständig erklärt werden sollte. Diese war mit den nötigen Hilfsmitteln auszustatten und ihr auch ein Sekretär beizugeben. Der Kleine Rat hiess den Antrag gut und bezeichnete am 22. November 1783 den Stadthauptmann als kompetent für die polizeiliche Voruntersuchung. Ihm wurde aufgetragen, «dass er sowohl ex officio als auf die einlegende Klage einzelner Partheyen die bey Tag oder Nacht vorfallenden Unfugen und Frefel, ohne Aufschub und wo es nöthig ist, an Ort und Stelle untersuche, und einen vollständigen Procès Verbal aufnehme, welchen er zu allfälliger fernerer Disposition an Höhere Behörde zu hinterbringen wohl wüssen wird».¹⁶

Die polizeilichen Untersuchungshandlungen müssen den Stadthauptmann und sein Büro sehr in An-

Obrigkeitliche Proklamation über den Fall Regula Hess im Zürcher «Donnerstagsblatt» vom 27. Februar 1783. Der Rat bezeugt sein höchstes Missbelieben, setzt eine Belohnung zur Entdeckung der Täter aus und verspricht, die Namen von Zeugen zu verschweigen.



spruch genommen haben, denn 1793 kam der Sekretär «für die in seiner zweyjährigen Secretariats-Zeit gehabten vielen Verrichtungen und seynen dabey angewandten Fleiss» in den Genuss einer Gratifikation. Aber die ausgedehnte Tätigkeit nötigte die Obrigkeit gleichzeitig, sich neuerdings mit der Voruntersuchung in Strafsachen zu befassen. Grund dafür war, dass der Stadthauptmann seine Ermittlungen in verschiedenen Fällen «allzuweit extendiert» hatte, dass der Ratsbeschluss von 1783 «nicht bestimmt genug seye» und «verschiedene höhere und mindere Instanzen dadurch praeteriert» wurden. Die Wachtkommission, ein weiterer Ausschuss des Rates, erhielt den Auftrag, die zu ungenau gehaltene Weisung exakter zu fassen.¹⁷

Offenbar war es zu Konflikten zwischen dem Stadthauptmann und den obrigkeitlichen Tribunalien über die Grenzen der Voruntersuchung in Strafsachen gekommen. Nach damaliger Rechtsauffassung hatte die eigentliche Strafuntersuchung bei den urteilenden Gerichten zu liegen und nicht bei den Polizeibehörden – ein Grundsatz, der im Kanton Zürich bis zur Strafprozessordnung von 1874 Geltung behalten sollte.

Die obrigkeitliche Wachtkommission kam 1793 zum Schluss, dass der Stadthauptmann in vorkommenden Strafsachen zwar die Untersuchung einleiten sollte, dann aber ungesäumt zur Disposition der kleinrätlichen Gerichtskommissionen stehen musste. Ihm wurde aufgetragen: «Bey sich ereignenden Unfugen und Freveln, Gelärm, Streitigkeiten, Schlägereyen, Einbrüchen und auch Diebstählen, wenn davon sogleich Anzeige gemacht wird, sich der nähern Umstände des Vorfalls genau zu erkundigen, nöthig findenden Falls die Local Untersuchung vorzunehmen, die schleunigsten Vorkehrungen zu treffen, dass der Thäter durch die Wacht, Harschier oder auf gut befindende Weise, wenn es je möglich entdekt, auch bey dessen Betreten, in wichtigen Fällen und wenn er es der Sicherheit halben nothwendig findet, in sichere Verwehr gebracht werde; dann aber ungesäumt Ihro Gnaden den regierenden Herrn Amtsbürgermeister von dem Vorfall zu berichten und den Procès Verbal Hochdemselben zu handen zu stellen, und dessen weitere Disposition abzuwarten; so wie auch bey Vor-

fällen von minderer Wichtigkeit der Lobl. Reformation Kammer die Anzeige davon zu machen.»¹⁸

Die Unterscheidung zwischen Voruntersuchung und eigentlicher Strafuntersuchung sollte noch bis ins 20. Jahrhundert hinein Anlass zu Kompetenzkonflikten zwischen den Zürcher Polizei- und Justizbehörden sein.

Revolutions- und Kriegsjahre 1798–1804

Zusammenbruch des alten Stadtstaates

Das letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts brachte Unruhe, schliesslich die Revolution und den Untergang des Stadtstaates. Kriegerisch trug das revolutionäre Frankreich seit 1792 die Ideen von Gleichheit und Freiheit ins übrige Europa. Eidgenössische Truppen hielten die Grenzen in Genf und Basel besetzt, und auch der Kanton Zürich musste seine sicherheitspolizeilichen Anstalten verstärken. Während die Patrouillenwache bisher mit 5000 Pfund jährlich ausgekommen war, galt es jetzt weitere 2000 bis 5000 Pfund aufzuwenden für die «Sicherstellung des Publicums» gegen das über die Grenzen strömende «Bettler- und Jaunergesindel», gegen Flüchtlinge aus Süddeutschland und heimwandernde französische Soldaten.¹⁹

Zu den Gefahren von aussen traten Unruhen im Innern. 1794 und 1795 erschütterte der Stäferhandel den Staat in seinen Grundfesten. Forderungen der selbstbewussten Bevölkerung am See nach Freiheit in Handel und Gewerbe, nach politischer Mitbestimmung beantwortete die Obrigkeit mit militärischer Besetzung und drakonischen Strafen. Danach war das Vertrauen vieler Untertanen in ihre städtische, väterliche Obrigkeit verwirkt und der patriarchalische Staat seines Fundaments beraubt. Halbherzige Reformen wie die Öffnung des städtischen Bürgerrechts für ausgewählte Landleute oder die Abschaffung von Resten mittelalterlicher Leibeigenschaft vermochten den Zusammenbruch im Jahr 1798 nicht abzuwenden.

Am 5. März 1798 besetzten französische Truppen die Stadt Bern. Gleichzeitig marschierte in Zürich revolutionäre Miliz gegen die eigene Hauptstadt. Bei Winterthur sammelten sich 2000 Rebellen, bewaffnet mit Prügeln, aber auch Säcken und Körben, um Beute

Unterstatthalter und Dorfagent, die Vollzugs- und Polizeibeamten der Helvetik. Sie wachten auch darüber, dass das Volk revolutionäre Gesinnung zeigte. Jeder Schweizer Bürger musste gemäss Gesetz vom 11. Juni 1798 eine grün-rot-gelbe Kokarde tragen.



heimzuschaffen. Ähnliches drohte der Stadt vom See her. Amtshäuser und Schlösser der Landvögte fielen in die Hände der Aufständischen.

Die Zürcher Obrigkeit kapitulierte. Eine Kommission aus Stadt- und Landbürgern übernahm die Regierungsgeschäfte, bewacht von 1000 Mann als militärischer Garnison.

Statthalter und Agenten als Polizeibeamte des Zentralstaates

Am 27. April 1798 besetzten französische Truppen den Kanton Zürich. Danach konnte die Revolution ihren weitem Fortgang nicht mehr selbst bestimmen, leitend wurden die Interessen Frankreichs. Es waren nur schöne Worte, wenn die helvetische Verfassung ihrer Bevölkerung feierlich verkündete: «Die Gesamtheit der Bürger ist der Souverain oder Oberherrscher.»

Die am 12. April 1798 in Aarau begründete Helvetische Republik war ein zentralistischer Einheitsstaat, auf dem Reissbrett der Vernunft entworfen nach französischem Vorbild. Die stolzen Kantone wurden zu blossen Verwaltungsbezirken, regiert durch eine Reihe von Ober- und Unterpräfekten, den sogenannten Statthaltern. Oberster Beamter im Kanton Zürich war der Regierungsstatthalter. Ihm unterstanden die Bezirksstatthalter, diese wiederum ernannten Agenten als ihre Vertreter in den Gemeinden.

Die Statthalter und Agenten repräsentierten die zentrale Staatsmacht und handhabten Sicherheit und öffentliche Ordnung. Einer Instruktion von 1798 gemäss sorgte der Agent für die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen, verzeigte Übertretungen, kontrollierte die Polizeistunde, nahm Verhöre auf, hielt Fremde ohne Ausweisschriften an, spürte verdächtigen Personen nach, rapportierte über Straftatbestände und nahm Verhaftungen vor, untersuchte aussergewöhnliche Todesfälle und Feuersbrünste. Statthalter und Agenten zogen für die Verhörämter der Gerichte Informationen ein. Als Zeichen ihrer Würde und ihrer Macht trugen die Agenten grüne Binden am rechten Arm, die Statthalter Schärpen an den Taillen in den Nationalfarben Grün, Rot und Gold.²⁰

Stadtwache und Maréchaussées

Mit der Aufstellung einer Militärgarnison aus Landsoldaten wurde in Zürich am 15. März 1798 die Stadtwache verabschiedet. Allerdings nicht für lange. Auf Anordnung des Regierungsstatthalters und des französischen Platzkommandanten zog sie kurze Zeit später wieder auf, nun bestehend aus einem Adjutanten, einem Wachtmeister, einem Korporal und 27 Soldaten, wobei dieses Korps jeweils an Markttagen um 50 Mann aufgestockt wurde. Sie besorgte neuerdings die Bewachung des Rathauses, ferner des Statthalteramtes sowie der Lokalitäten der Stadtzürcher Gemeindeverwaltung. Auch an den Porten und Toren nahm sie wieder Aufstellung.²¹

Aber wem war nun die Stadtwache verantwortlich, welche Kompetenzen hatte sie, und wer musste sie unterhalten, die helvetische Nation oder die Stadtgemeinde? Weil die Wache in der Hauptstadt wichtige landespolizeiliche Funktionen wahrnahm, verwahrte sich der Stadtrat gegen die Übernahme der Kosten. Er protestierte gegen den Auftrag, die Pässe von fremden Reisenden zu kontrollieren. Denn für diese Polizeiaufsicht sei nicht die Gemeinde zuständig, sondern der Staat. Schliesslich einigte man sich auf eine Kostenteilung im Verhältnis von zwei (helvetische Nation) zu eins (Stadt Zürich). Während der folgenden Jahre trug die Stadtwache den Namen «gemeinsame Policy-Wache». Die Verlegung der Wachstube vom Rathaus in das Ehegerichtshaus, den

späteren Rathausposten, geschah 1798 durch eine gemeinsame Verfügung von Stadtrat und staatlicher Verwaltung.²²

Anders als die gemeinsame Polizeiwache in Zürich wurden die 13 Patrouillenwächter oder Harschiere, die in der Stadt und auf der Landschaft Dienst taten, 1798 ausdrücklich zu Polizeiangehörigen des Kantons bzw. des helvetischen Staates. Der Patrouillenfonds wurde zu Nationalgut, die Besoldung durch das Kriegsministerium, später aus der Kasse des helvetischen Justiz- und Polizeiministeriums bestritten. Unterstellt waren die Harschiere oder Maréchaussées, wie sie à la française nun hiessen, dem Unterstatthalter des Distrikts Zürich als dem Stellvertreter des Regierungsstatthalters im Kanton Zürich.²³

Über die Pläne des helvetischen Staates auf dem Gebiet des Polizeiwesens konnte der Zürcher Regierungsstatthalter 1798 berichten, dass der Minister die bestehende Patrouillenwache nicht vermindern, dieser jedoch eine etwas andere Bestimmung geben wollte, «bis eine Art von Gendarmerie möchte errichtet sein». In späteren Exposés erläuterte der Justiz- und Polizeiminister, was er sich unter einem zentralisierten und militärisch geführten Polizeikorps vorstellte. Die Maréchaussée für Helvetien sollte wenigstens 400 Mann zu Fuss und 100 Mann zu Pferd

umfassen, unter dem Befehl eines Korpschefs stehen und gleichmässig auf die Kantone verteilt sein. In jedem Kantonshauptort war ein Lieutenant und in jedem Bezirk ein Unterlieutenant zu stationieren. Die Verbindung sollte mittels Reutern hergestellt werden. Als wichtig erachtet wurde die Vertrautheit der Offiziere mit den Verhältnissen und den Einwohnern ihrer Rayons, weshalb sie für längere Zeit oder dauernd an ihrem Ort verblieben wären. Die Gemeinen hingegen hätten ständig im Land patrouillieren müssen, sollten zum Teil aber auch als Depot für unvorhergesehene Fälle in den Hauptorten kaserniert werden. Und wenn der Staat die Maréchaussées gehörig bezahlte, so glaubte der Minister, dann hätte das Korps auch für Verbrechen, die es durch mehrere Wachsamkeit hätte verhindern können, einigermassen verantwortlich gemacht werden dürfen.²⁴

Wie so viele andere Vorhaben der revolutionären Republik blieb auch das Projekt einer helvetischen Maréchaussée blosse Idee in helvetischen Köpfen.

Spione und Geheimpolizei

«Die zwey Grundlagen des öffentlichen Wohls sind die Sicherheit und Aufklärung», so lautete einer der Grundsätze der Verfassung von 1798. Denn im Respekt vor der Person und dem privaten Eigentum be-

Ein Bericht des Zürcher Unterstatthalters von 1801 orientierte den helvetischen Polizeiminister über die Verrichtungen und materiellen Verhältnisse der Zürcher Harschiere:

Acht der zwölf Harschiere waren in der Hauptstadt stationiert. Sie hatten «auf alles, was zur Handhabung der Polizey dienlich ist, streng zu wachen» und keine Ordnungswidrigkeiten zu dulden. Insbesondere oblag ihnen die Kontrolle der Fremden und ihrer Pässe. Sie mussten «alles verdächtige Gesindel» wegweisen sowie Gefangenentransporte besorgen. Den vier auf der Landschaft stationierten Harschieren war befohlen, immerfort ihre Streifzüge zu machen und dabei auf alle verdächtigen Personen zu achten, das «liederliche Bettelgesindel» aus dem Land zu schaffen, ihre Beobachtungen den zuständigen Beamten zu melden und einmal im Monat dem Unterstatthalter in Zürich persönlich zu rapportieren. Die finanzielle Lage der Harschiere war wenig angenehm. Es waren durchwegs sehr bedürftige Leute aus der ärmsten Schicht, die bei ausbleibender Besoldung ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten konnten. Ihre Montur mussten sie gegen Entschädigung selbst anschaffen, im Mai 1801 aber hatten sie das Geld für das Vorjahr noch nicht erhalten. Die Ausrüstung war deshalb in schlechtem Zustand. Der ohnehin dürftige Sold war zu einer Zeit festgesetzt worden, als Lebensmittel einen Drittel günstiger waren. Werde nicht Abhilfe geschaffen, klagte der Unterstatthalter, dann müssten die Harschiere aus Mangel und Armut den Dienst quittieren. Das jedoch wäre bedauerlich, denn es seien erfahrene Leute, die seit langem «fleissig, treu und unklagbar» dienten und «ungeachtet ihrer mangelvollen Lage willig und ohne Äusserung von Missmuth jeden Auftrag nach ihren besten Kräften vollziehen».²⁵

stehe das Fundament des Staats und des Zusammenlebens. Die Sicherheit der Person und des Besitzes aber stelle sich dort ein, wo durch Aufklärung dem Bürger die Grenzen der eigenen Freiheit bewusst würden, wo durch Erziehung der selbstsüchtige Egoismus des Naturzustandes überwunden sei. «Nur da kann einem vernunftfühlenden Geschöpfe der Aufenthalt süß und angenehm seyn, wo seyne Person, und sein Eigenthum in Sicherheit ist; und dieses geschieht nur da, wo allgemein Liebe herrschet, und die alles zerstörende und verschlingende Selbstheit, oder der Egoismus verbannet sind.»²⁶

In das Programm der Volksaufklärung wurden die Repräsentanten des Staates eingebunden, die Statthalter und Agenten. Letztere sollten so oft als möglich zu den Bürgern sprechen und die Vorzüge der neuen Verfassung würdigen. Besonders die Wirthe, Barbieri und Schulmeister galt es für die neue Ordnung zu gewinnen, denn diese konnten die öffentliche Meinung günstig oder ungünstig beeinflussen. In ihren Polizeirapporten hatten die Agenten über den Fortschritt ihrer Bemühungen zu berichten.²⁷

Trotz oder vielmehr wegen ihrer hohen Ansprüche war die Helvetik kein freiheitliches Staatswesen. In den Polizeirapporten finden sich Formulierungen wie: Er, der Regierungsstatthalter, sei erschüttert, «wie lieblos und niederträchtig die Denkungsart eines nicht unbeträchtlichen Theils der Einwohner des Cantons Zürich» sei. Die Erziehung des Bürgers zu

den neuen Grundsätzen, die Überwachung Andersdenkender, die Verfolgung von Gegnern der Revolution, das durch mancherlei symbolische Formen und Formeln erzwungene Bekenntnis zur neuen Ordnung führte notgedrungen zu Spitzelei und Denunziantentum. Ausser den ordentlichen Ausgaben für die Harschiere enthielten die Rechnungen auch Beiträge für geheime Polizeiausgaben.²⁸

Der helvetische Justiz- und Polizeiminister glaubte, auf solche Mittel nicht verzichten zu können. Dazu gehörte ein ausgedehnter Briefwechsel mit «vertrauten und rechtschaffenen Männern aus allen Bürgerclassen», aber auch eigentliche Spione oder Mouchards. Letztere seien sowohl für die Sicherheit des Staats und der Regierung wie auch für die «Criminalpolizei» unentbehrlich, für die «Entdeckung und Einziehung der gefährlichsten und verschmutztesten Verbrecher». Dabei müsse freilich darauf geachtet werden, dass diese Spione keinem Bürger lästig würden und keine Rechte verletzen. Der Minister meinte: «Der Polizeiminister, der sein Spionensystem nicht auf diesem Fusse zu organisieren weiss, ist unfähig, dieses Mittel zu gebrauchen.»²⁹

Das Ende der Helvetik

Ebensowenig wie die Freiheit, so brachte der helvetische Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern auch die versprochene Sicherheit nicht. Die französischen Besatzer trugen, so ein Zeitgenosse, «Stolz, Anmassung,



Der Anfang vom Ende der Helvetik: Helvetische Truppen beschiessen im September 1802 die abtrünnige Stadt Zürich.

Begehrlichkeit und Ungenügsamkeit zur Schau in ellenlangen und zentnerschweren Forderungen». Der Krieg von 1799 zwischen Franzosen, Österreichern und Russen auf Schweizer Boden, wiederholte Staatsstreiche, Rebellion und das gehässige Denunziantentum liessen die helvetische Republik nicht zur Ruhe kommen. Anarchie und Hunger mit den unausbleiblichen Folgen für die öffentliche und private Sicherheit prägten die Erinnerung der Zeitgenossen an den helvetischen Staat. Klagen waren allgegenwärtig über die «Erschlaffung der Policey». Sorgen bereiteten die zunehmende Ungebundenheit und Zügellosigkeit, die überhandnehmende Verwilderung, die traurigen Auswirkungen auf «öffentliche Ordnung, auf Achtung der Gesetze, auf Policey, auf Sicherheit des öffentlichen und privaten Eigenthums, auf Benehmen und Sitten». ³⁰

Typisch waren die Sorgen des Winterthurer Stadtrates: «Sichtbar ist es jedem Auge und fühlbar jedem Herzen, dass die Gesetze ihre Kraft, deren Vollzieher ihr Ansehen, die Tugend ihren Werth, die Religion ihren Einfluss beinahe verloren haben; dass alle Bande der guten Ordnung locker geworden, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gekränkt, dem wahren Verdienst die Wege zu nützen versperrt, Selbstsucht und Eigennutz da und dort zu Gewalt und Würden befördert und dadurch die einzigen Stützen des so heilig versprochenen Volks-Glücks untergraben sind.» Es war die Klage einer städtischen Behörde, die als kommunale Polizeiverantwortliche weniger mit den Errungenschaften, dafür umso mehr mit den Leidenschaften der Revolutionszeit täglich konfrontiert war. ³¹

Unter diesen Verhältnissen kannte der helvetische Einheitsstaat nichts weniger als die Einheit seiner Bürger. Selbst nach dem vorübergehenden Rückzug der französischen Besatzer im Herbst 1802 war keine Verständigung unter den Parteien möglich. Vielmehr folgte den abziehenden Franzosen ein Bürgerkrieg, in dessen Verlauf die Stadt Zürich von Artillerie der helvetischen Regierung beschossen wurde. Die Stadtzürcher bestraften danach ihre renitente Landschaft gleichfalls militärisch und behandelten, wie es hiess, einige Gemeinden sehr terroristisch und hausten in ihnen übel. ³²

Napoleon setzte schliesslich dem Treiben ein Ende. Auf Ende 1802 beschied er Abgeordnete der ehemaligen Kantone nach Paris und eröffnete ihnen, die Zeit des helvetischen Einheitsstaates sei vorbei. Am 19. Februar 1803 übergab der französische Herrscher den Delegierten die Verfassungen der damals 19 Kantone sowie die Bundesakte, die das Band um die nun wieder weitgehend souveränen Stände schloss.

Rückkehr zu den alten Zuständen 1803

Die 1803 in Paris erlassenen Verfassungen des Bundes und der Kantone folgten dem Plan Napoleons, der Eidgenossenschaft ihren angestammten Föderalismus zurückzugeben, gleichzeitig aber an den wichtigsten Errungenschaften der Revolution festzuhalten. Damit wurde Zürich wieder zu einem Staat mit eigener Regierung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Die Souveränität lag nun jedoch nicht mehr (wie vor 1798) bei der Stadt, sondern beim Kanton. Erstmals gab es eine Kantonsregierung, einen Kantonsrat und eine kantonale Verwaltung, die nicht identisch waren mit den Behörden der Stadtgemeinde Zürich. Aber auch Sonderrechte, wie sie etwa Winterthur besessen hatte, blieben abgeschafft.

In wenigen Monaten entstand 1803 auf Grundlage der in französischer Sprache gehaltenen Verfassung die politische und administrative Organisation des neuen Kantons Zürich. Es war eine schwierige Aufgabe, nach fünf Jahren fremder Besatzung, Krieg, Not und Parteienhader Stabilität und Sicherheit zu erneuern – und dies bei leeren Staatskassen. Man suchte den ersehnten Zustand herbeizuführen durch die Rückkehr zu alten Formen und die Berücksichtigung neuer Ideen, wo dies angezeigt schien.

An die Zeit vor 1798 erinnerte die beherrschende Stellung des Kleinen Rates, der Kantonsregierung. Die politischen und administrativen Geschäfte wurden erneut in Ausschüssen oder Kommissionen des Rates vorbereitet, der in allen wichtigeren Angelegenheiten als Kollegialbehörde entschied. Helvetisch-französischen Geist atmete hingegen die Verwaltung der Landschaft. Wohlweislich kehrte man nicht zu den Vogteien, den Vögten und Weibeln der aristokratischen Zeit zurück. Verwaltungssprengel blieben die Distrikte, nun unter der Bezeichnung Bezirke. Dor-

tige Repräsentanten der Regierung und damit die ersten Polizei- und Verwaltungsbeamten waren die Statthalter sowie deren Vertreter in den Gemeinden, die Gemeindeammänner.

Für die öffentliche Sicherheit im Zürcher Staatsgebiet sollten nach dem Vorschlag der kleinrätlichen Polizeikommission die Gemeinden verantwortlich bleiben. Die Dorfwachen, bestehend aus zwei bis drei ständigen Wächtern sowie einer zeitweisen bürgerlichen Nebenwache, seien das «solide Fundament der allgemeinen Landespolizei». Daran habe auch die Revolution nichts geändert, nur waren diese Wachen zum Teil in völligen Verfall geraten. Kontrolliert werden sollten die Dorfwachen weiterhin durch kantonale Harschiere, die ihre Befehle von den Statthaltern und von der Polizeikommission erhielten.³³

Natürlich hatte die Polizeikommission auch die Frage geprüft, ob nicht wie in den Kantonen Bern, Aargau oder St. Gallen ein eigentliches kantonales Polizeikorps gegründet werden sollte. Die Polizeikommission verhehlte dem Kleinen Rat nicht, dass auch sie «allerdings das kleinliche und fatale» des Verzichtes auf eine solche Lösung empfinde. Allein, es schienen die Zeitverhältnisse die Realisierung eines «edlern, grössern und besonders sogleich ausführbaren» Vorhabens nicht zuzulassen. Die Einrichtung der Polizei auf Grundlage von Dorfwachen und Harschieren kostete den Kanton 3000 Gulden. Dies sei ein Betrag, «der mit irgend einer militärischen Anstalt von Landjägern nun in gar keine Vergleichung» komme. Ausserdem wäre ohne die Dorfwachen selbst die kostspielige Verdoppelung oder Verdreifachung der Zahl der Harschiere zwecklos, hiess es im betreffenden Gutachten.³⁴

Vermutlich hielten auch politische Überlegungen die Polizeikommission von der «edleren und grösseren» Lösung ab, ein Polizeikorps anzuwerben. Weite Teile der Landschaft waren nicht einverstanden mit der Wendung, die das Jahr 1803 genommen hatte. Der Rat musste damit rechnen, dass die Aufstellung eines Polizeikorps nicht nur als Versuch gewertet worden wäre, den Bettlern und Vaganten Herr zu werden, sondern auch die politischen Gegner im Zaum zu halten.

Unter diesen Umständen glaubte auch der Kleine Rat, die alte und während der Helvetik grundsätz-

lich unveränderte Polizeieinrichtung sei «so umfassend und dem Bedürfnis des hiesigen Kantons so genau angepasst», dass eine Neuordnung verfehlt wäre. Nur in ihrer Sprache und Redaktion sei die Wachtordnung von 1779 obsolet geworden, es genüge deshalb deren Umarbeitung in eine verständlichere Form. Im Oktober 1803 konnte die erneuerte Verordnung über die Dorfwachen, im Januar 1804 jene über die Pflichten und Verrichtungen der Harschiere erlassen werden.³⁵

Aber welches Bild boten im Jahr 1803 diese Dorfwachen! Die Berichte der Statthalter waren ernüchternd. Die Dorfwachen seien in der Regel «blosser Schein ohne Kraft und Wirkung», wurde konstatiert. «Ein jeder geht höchstens des Tags einmal mit seinem Gewehr auf der Strasse herum, und dann sieht man ihn den ganzen Tag nicht mehr anderst als bei seiner Arbeit.» Konflikte entstanden über der Frage, wer zu welcher Zeit und wie lange Wachdienst zu leisten hatte. In manchen Gemeinden weigerten sich ärmere Mitbürger, den gleichen Dienst zu leisten wie die reicheren Dorfgenossen. Andernorts hinwiederum bedienten sich die Reichen ihres Ansehens, um der leidigen Pflicht zu entgehen. Nicht viel besser verhielt sich die Sache dort, wo man sich einen aus dem Gemeindegut besoldeten Dorfwächter hielt. «In den meisten Dorfschaften versehen unvernünftige, gar oft presthafte Menschen diesen Posten und werden von den Gemeinden meist darum gewählt, damit man weder sie noch ihre Familie aus dem Armengut erhalten müsse. Gesetz aber auch, es werde ein kraftvoller, aber armer Mann dazu erwählt, so ist er, der schlechten Bezahlung wegen, genötigt, den Tag über jemand's Knecht zu sein, und wenn er dann des Tags genug gearbeitet oder sich müde geloffen hat, so liegt er des Nachts, anstatt zu wachen, ins Bett.»³⁶

Der Bockenrieg 1804

Das Jahr 1804 sollte zeigen, dass das Landvolk seine rebellischen Neigungen aus den Revolutionsjahren noch keineswegs abgelegt hatte. Dass es mit der Helvetik vorbei sein sollte, dass im Kanton Zürich die Hauptstadt wieder bedeutende politische Vorrechte genoss, erregte Unmut. Der neuen Obrigkeit gelang es nicht, das Zutrauen der Bevölkerung zu erwerben,

das bis ins späte 18. Jahrhundert hinein als Grundlage des Staates betrachtet wurde. Für die Nöte und Wünsche des Landvolkes schien die Regierung wenig Verständnis aufzubringen. Sie kenne so gar nicht die Manier, «wie mit dem Volk geredet und gehandelt werden» sollte, schrieb ein Schaffhauser Zeitzeuge damals.³⁷

Im März 1804 war das Volk zu einem Huldigungsakt auf Verfassung und Regierung angehalten. Der Eid wollte die Bürger verpflichten, «zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Eintracht jeder an seinem Ort möglichst beizutragen, und alles, was solche stören könnte, redlich an Behörde anzuzeigen». Aber in vielen Gemeinden war man zu diesem Schwur nicht bereit. In Wädenswil beispielsweise hiess es unter grossem Lärm: «Nein, das schwören wir nicht!» Die zur Abnahme des Eides verordneten Ratsherren mussten unter Schimpf und Spott die Flucht ergreifen. Die Wädenswiler beriefen sich auf die Freiheit Tells und Winkelrieds und auch auf das heilige Evangelium.³⁸

Bei ihrem Regierungsantritt im April 1803 hatten Kleine und Grosse Räte zum Vergeben und Vergessen aufgerufen, gleichzeitig jedoch gewarnt: «Aber nach

dieser brüderlichen Aussöhnung soll die ganze Strenge des Gesetzes jeden verfolgen, welcher es wagen sollte, durch aufwieglerische Umtriebe uns den letzten Balken zu entreissen, den die Vermittlungs-Urkunde uns und allen eidgenössischen Brüdern zur Rettung unsrer National-Existenz aus dem schrecklichsten Schiffbruch darbietet.» Die Feststellung, dass unmittelbar nach dem Abzug der französischen Truppen eine erneute Rebellion drohte, sowie die Furcht, bei abermaligen Unruhen werde Frankreich die Eidgenossenschaft unter die Nachbarstaaten aufteilen, liess die Zürcher Regierung rasch und hart durchgreifen.³⁹

In den zwei folgenden Monaten, vom 21. März bis zum 30. Mai 1804, regierte im Kanton Zürich eine ausserordentliche Ständekommission mit weitgehenden Vollmachten. Ihr gehörten sechs Ratsherren ausschliesslich des aristokratischen Lagers an. Der Auftrag der Kommission lautete: Niederschlagung des Aufstandes, Verhaftung der Rädelsführer, Einleitung der Gerichtsverfahren, Erzwingung der Huldigung und des unbedingten Gehorsams gegen Regierung und Gesetze. Eigene zürcherische Truppen sowie Hilfskontingente anderer Kantone standen zum Einsatz bereit.⁴⁰



Fortgesetzte Rebellion von Teilen der Landbevölkerung nach der Helvetik: Am 24. März 1804 stecken Anhänger der Revolution das leerstehende Landvogteischloss Wädenswil in Brand.

Dieser eidgenössischen Militärmacht waren die Rebellen nicht gewachsen, obgleich sie auf dem Bocken bei Horgen zunächst ein Gefecht zu gewinnen vermochten. Unerbittlich war auch das folgende Strafgericht: Ein ausserordentliches Kriegstribunal urteilte rasch und inappellabel. Der Scharfrichter vollstreckte vier Todesurteile, zweihundert angesehene Bürger der Landschaft wurden mit Ehren-, Freiheits- und Geldstrafen gebüsst. Vierzig Landgemeinden mussten Kontributionszahlungen leisten, die schwer auf ihnen lasteten.

Das Landjägerkorps von 1804 als Antwort auf den Bockenkrieg

Bevor die Standeskommission ihre Gewalt in den Schoss der verfassungsmässigen Organe zurücklegte, empfahl sie dem Kleinen Rat eine Reihe von Massnahmen zum Schutz des Staates. Nach der neuerlichen Rebellion und Gefährdung der eidgenössischen Unabhängigkeit gelte die erste Pflicht, jedes Mittel zu Verhütung ähnlicher Vorkommnisse anzuwenden. Möglich geworden sei der Aufstand, weil die Regierung zu spät über die Gefahr unterrichtet wurde und dieser nicht sofort mit Nachdruck entgegengetreten

konnte. Schuld trage die Nachlässigkeit mehrerer Vollzugsbeamter, aber auch die Unvollständigkeit und Schwäche des zürcherischen Militär- und Polizeiwesens. Zur Behebung des Übels schlug die Standeskommission der Regierung vor: 1.) Die Ersetzung unzuverlässiger Bezirksstatthalter durch pflichtbewusste und wachsame Beamte; 2.) Die Verstärkung der bestehenden militärischen Standeskompanie sowie die Reorganisation der Militärverwaltung; 3.) Die Aufstellung eines Landjägerkorps von sechzig Mann nach Vorbild anderer Kantone.⁴¹

Unverzüglich entschied der Kleine Rat, die Empfehlungen der Standeskommission in die Tat umzusetzen. Er setzte drei als unzuverlässig geltende Bezirksstatthalter ab und verstärkte die Kontrolle über die Vollziehungsbeamten auf der Landschaft durch erweiterte Berufungs- und Abberufungsrechte. Die fünf höchsten Stabsoffiziere nahmen Einsitz im engeren Ausschuss der Militärkommission. Das im Bockenkrieg eingesetzte Milizbataillon wurde nicht entlassen, sondern in Zürich stationiert.⁴²

Ausserdem beschloss der Kleine Rat am 9. Juni 1804, es sei unverzüglich ein Korps von Landjägern für den Kanton Zürich anzuwerben.⁴³

Die Notwendigkeit, ein Korps von Landjägern zu bilden, begründete die ausserordentliche Standeskommission 1804 mit der Neigung des Zürcher Volkes zur Leidenschaft, Unruhe und Rebellion:

«Wenn besonders von nothwendiger Verbesserung unsrer Polizeyeinrichtungen dermahlen die Rede ist, so liegt am Tage, dass man hierbey nicht bloss die Sicherstellung des Publicums gegen fremdes und einheimisches Diebsgesindel, sondern vielmehr den höhern Zweck im Auge hat, alles dasjenige, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit überhaupt gefährdet werden könnte, zu befinden. Maassregeln welche zu einem so heilsamen Zweck führen, gehören zu den wichtigsten Obliegenheiten einer jeden sorgfältigen Regierung, und machen die Landespolizey in höherm Sinn aus. Sie sind besonders in einem Lande unentbehrlich, welches, wie das unsrige, seit langen Jahren durch unruhige und leidenschaftliche Menschen, zu den verschiedenartigsten Zwecken bearbeitet und aufgewiegelt worden ist, worinn eine so grosse Anzahl dürftiger Fabrikarbeiter und brodloser Taugenichtse, bereitwillige Werkzeuge für jeden darbietet, der die Fahne des Aufruhrs aufzusteken sich erdreistet; worinn endlich, bey den untersten Volksclassen, alle richtigen Begriffe von Recht und Unrecht verdunkelt und Achtung und Gehorsam, in Bezug auf Geseze und Regierung, in gänzliche Vergessenheit gerathen sind. Aus diesen Betrachtungen wird die Errichtung eines besonderen Landjägercorps von ca. 60 Mann nach dem Beyspiel anderer Cantone, welches sich als sehr zuträglich erprobet hat, vorgeschlagen. Dieses Corps würde unter dem Commando eines Landmajors stehen, und in Absicht auf Besoldung, Kleidung, Dienstpflichten usw. auf ähnlichen Fuss eingerichtet werden, wie die diessfälligen Reglemente mehrerer Cantone ausweisen. Für die Oberaufsicht über dieses Corps und die allgemeine Landespolizey, in so weit solche durch die Landjäger gehandhabt würde, müsste eine besondere Behörde aufgestellt werden.»⁴⁴

9. Juni

Zeiten der Einberufung...
auf dem Rathschlusse...
wenn ich nicht...
die Besetzung...
abzugeben...

Zeitung...
für den Rath...
am 9. Juni

Zur Besetzung...
der Besetzung...
am 10. Juni...
bevorzugt...
die Besetzung...
am 11. Juni...

12. 13. Stelle...
für den Rath...
am 14. Juni...
bevorzugt...
die Besetzung...
am 15. Juni...

16. 17. Stelle...
für den Rath...
am 18. Juni...
bevorzugt...
die Besetzung...
am 19. Juni...

20. 21. Stelle...
für den Rath...
am 22. Juni...
bevorzugt...
die Besetzung...
am 23. Juni...

24. 25. Stelle...
für den Rath...
am 26. Juni...
bevorzugt...
die Besetzung...
am 27. Juni...

9. Juni

Zeiten der Einberufung...
auf dem Rathschlusse...
wenn ich nicht...
die Besetzung...
abzugeben...

12. 13. Stelle...
für den Rath...
am 14. Juni...
bevorzugt...
die Besetzung...
am 15. Juni...

16. 17. Stelle...
für den Rath...
am 18. Juni...
bevorzugt...
die Besetzung...
am 19. Juni...

20. 21. Stelle...
für den Rath...
am 22. Juni...
bevorzugt...
die Besetzung...
am 23. Juni...

24. 25. Stelle...
für den Rath...
am 26. Juni...
bevorzugt...
die Besetzung...
am 27. Juni...

28. 29. Stelle...
für den Rath...
am 30. Juni...
bevorzugt...
die Besetzung...
am 1. Juli...

32. 33. Stelle...
für den Rath...
am 3. Juli...
bevorzugt...
die Besetzung...
am 4. Juli...

Beschluss des Kleinen Rates vom 9. Juni 1804 (linke Seite):
«Es solle mit möglichster Beförderung ein aus ungefähr 60 Mann bestehendes Landjäger-Corps für den hiesigen Canton aufgestellt, und zum Dienst der Polizey gebraucht werden.»
(Ratsprotokoll 1804)

2. Gründung und Anfänge des Landjägerkorps 1804–1813

Anwerbung eines Korps von Landjägern

Vorarbeiten für die Aufstellung eines Landjägerkorps

Am 9. Juni 1804 beschloss der Kleine Rat auf Antrag der ausserordentlichen Standeskommission: «Es solle mit möglichster Beförderung ein aus ungefähr 60 Mann bestehendes Landjäger-Corps für den hiesigen Canton aufgestellt und zum Dienst der Polizey gebraucht werden.» Bereits am folgenden Tag lag das wohlvorbereitete Gutachten auf dem Kanzleitisch. Es wurde vom Kleinen Rat am 16. und 19. Juni beraten und in Form eines 26 Artikel umfassenden Reglements für das «Landjäger-Corps des Kantons Zürich» verabschiedet. Das Reglement enthielt Bestimmungen über Bestand, Sold, Ausrüstung und Aufgaben des Korps. Gleichentags wählte der Kleine Rat vier seiner Mitglieder zu einer Landjägerkommission. Die Kommission war beauftragt, innerhalb von zwei Monaten die Landjäger anzuwerben, auszurüsten und zu instruieren, so dass am 1. September 1804 der Dienst angetreten werden konnte.¹

Noch am Tag ihrer Konstituierung, am 21. Juni 1804, erliess die Landjägerkommission eine Publikation an das Zürcher Volk. Wer «Lust zu einer Landjägerstelle» habe, hiess es darin, könne sich, versehen mit Attestaten über gute Aufführung und Gesundheit, am 3. und am 5. Juli nachmittags im Büro der Landjägerkommission zur Krone in Zürich melden. Bedingung war ein Alter zwischen 20 und 45 Jahren sowie Fertigkeit im Lesen und Schreiben. Vorteilhafterweise besaßen die Bewerber Französischkenntnisse, und in der Regel sollten sie unverheiratet sein. Sodann musste die Kommission Dienstinstruktionen und ein Strafreglement entwerfen und diese vom

Kleinen Rat genehmigen lassen. Mit der Finanzkommission waren die finanziellen Folgen zu besprechen. Viel Arbeit gab die Beschaffung der Ausrüstung. Ratsherr Felix Escher verhandelte mit Tuchhändlern und Schneidern über Qualität und Preise. Aufträge ergingen an Hutmacher Koch (60 Hüte gemäss Muster), an den Gürtler Maurer (60 Messingschilder «Landjäger des Cantons Zürich»), den Sattler Irminger (60 Waidsäcke und übriges Lederzeug), die Schuhmacher Rahn und Waser (dauerhafte, mit Nägeln beschlagene Schuhe). Ratsherr Ott besprach sich mit dem Zeughausinspektor wegen Säbeln, Flintenläufen, Gewehrschäften, eisernen Ladstöcken, Gewehrbanden, Schlössern und wie solche (denn es wurden gebrauchte Gewehre angeschafft) am wohlfeilsten zu erneuern waren.

Am 5. Juli 1804 konstatierte die Kommission, dass mehrere Bewerber «als wirkliche Landjäger» angenommen seien. Die Schneider und Schuster konnten an ihnen Mass für die Montur nehmen. Den Anfang machte Jakob Honegger aus Rüti. Dieser frühere Harschier wurde als erster der künftigen Landjäger zur Probe in die neue Uniform gesteckt.

Am 19. Juli 1804 war die Werbung abgeschlossen, und auch die Lieferung der Ausrüstung schritt zügig voran. So konnte dem Kleinen Rat gleichentags berichtet werden, es trete das Korps nicht wie vorgesehen am 1. September in Dienst, sondern bereits am 8. August 1804. Man ersuchte den Kleinen Rat deshalb um die beförderliche Wahl eines Chefs. Dies geschah in der Ratssitzung vom 28. Juli 1804. Gewählt wurde mit Mehrheit der Stimmen Heinrich Spöndli von Zürich. Ihm wurde in seiner Eigenschaft als «Chef des Landjägerkorps» der Grad eines Hauptmanns der Infanterie verliehen. Den Eid legte der frischgebak-

21. Juni 1804.

P u b l i k a t i o n .

Zu Erhaltung einer guten Polizey, und Sicherheit des Landes, hat die Regierung des Cantons Zürich unterm 19ten Brachmonat die Errichtung eines Corps Landjäger aufzustellen beschlossen, und nachfolgendes beschreyt:

1. Die bisherigen Stadt- und Land-Fürstlere sollen auf den 1ten Herbstmonat aufgehoben und abgedankt seyn.
2. An deren Stelle tritt ein Corps Landjäger, auf militärischen Fuß organisiert, ein, die alle ihre Verpflichtungen und Obliegenheiten übernehmen sollen.
3. Dieses Corps soll bestehen aus
 - 1 Chef.
 - 1 Fourier, der als Secretaire und Quartiermeister das Corps functionirt.
 - 1 Wachtmeister.
 - 6 Corporalen.
 - 32 Gemeine.

Die Besoldung besteht

Der Fourier hat täglich	12 Bagen.
Jeder Wachtmeister	10 —
Jeder Corporal	9 —
Jeder Gemeine	7 1/2 —

Ferner erhält jeder vom Fourier abwärts täglich einen halben Bagen Decompte, der für Unterhalt der Waffen und Montierung inne behalten wird.

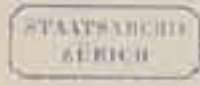
4. Die Kleidung erhalten sie wie folgt:
 - Ein kurzer bis unter den Bauch zugedrückter Rock.
 - Ein Gürtel.
 - Langs Hosen.
 - Ein Hut mit der Cocarde des Cantons.
 - Schwarze Gamaschen.
 - Ein breites schwarzes Band um den linken Arm, mit einem Schild von Weißung, worauf die Worte Landjäger des Cantons Zürich, eingegraben sind.
 - Ein Caput-Rock.

Alle zwei Jahre erhält der Landjäger eine komplette Montierung, ausgenommen den Caput-Rock und das Hemdband, welche mehrere Jahre dauern sollen.
Hut — Gamaschen und zwei Paar Schuhe, bekommt er hingegen alle Jahre.
Hemden — Strümpfe — schwarze sametbaare Halbhielb samt Schnallen, das er sich selbst anzuschaffen.
5. Die Armatur welche aus einem Gewehr — Bajonet und Sabel besteht, werden ihnen nur so langt sie ihm Dienst thun, anvertraut.
6. Die Landjäger werden auf zwei Jahre angenommen, können im Fall schlechter Ausführung zu jeder Zeit verabschiedet oder fortgeschickt werden.
7. Ohne besondere Ausnahmen, werden keine andere als unverschämte Leute angenommen, welche
8. Lesen und schreiben können, und wo möglich die französische Sprache verstehen.

Wer nun unter obigen Bedingungen, Lust zu einer Landjägerei hat, und glaubt die erforderlichen Eigenschaften zu besizzen — nicht unter 20, und nicht über 47. Jahre alt ist, kann sich mit Anträgen von dem Bezirkungs-Beamten seiner Gemeinde, über seine gute Ausführung, und von dem betreffenden Herrn Bezirks-Verst über seinen Gesundheits-Zustand, und daß er mit keinem Leibesgebrechen behaftet sey, versehen, Dienstag den 1ten oder Donnerstag den 7ten nächstbestigsten Junimonat jedesmal Nachmittags von 2 bis 5 Ubr vor der Landjäger-Commission, in ihrem Bureau zur Reonen in Zürich, anmelden, und sich alda einschreiben lassen.

Actum, Dinstag den 21. Brachmonat 1804.

Vor der Landjäger-Commission des Cantons Zürich.
Die S a n g l e y.



41
19

Die Publikation vom 21. Juni 1804 kündigte «zu Erhaltung einer guten Polizey und Sicherheit des Landes» die Anwerbung eines Corps von Landjägern für den Kanton Zürich an. Die Landjägerkommission handelte unter Zeitdruck. Davon zeugt der holprige Wortlaut im Eingang der Publikation, dass nämlich – wie es heisst – «die Errichtung eines Corps Landjäger aufzustellen beschlossen» worden sei.

kene Kommandant in der Ratssitzung vom 4. August 1804 ab.²

Die Eile, mit der die Aufstellung des Landjägerkorps betrieben wurde, hatte ihren guten Grund. Denn Ruhe und Ordnung waren nach dem Ende des Bockenkrieges noch keineswegs hergestellt. Vielmehr schien die Stimmung auf der Landschaft eben im August 1804 laut Zeugnis des liberalen Ratsherrn Paul Usteri «so schlimm wie möglich und so schlimm, als sie auf die diesjährige Behandlung werden musste». Bezeichnend war, dass der Kleine Rat auf dem Verordnungsweg über die Errichtung des Landjägerkorps entschied, ohne dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten.³

Dienstantritt am 8. August 1804

Die im Juli 1804 angeworbenen 59 Mann meldeten sich am 7. August 1804 in Zürich auf dem Büro der Landjägerkommission in der Krone, wo sie über den Verlauf des kommenden Tages instruiert wurden. Für ihr Nachtquartier mussten die künftigen Landjäger selber sorgen. Das Antrittsverlesen war auf Mittwoch, den 8. August 1804 festgesetzt. Mit jenem Tag endete auch die Dienstpflicht der bisherigen Stadt- und Landharschiere.

Früh am Morgen wurde das Magazin im Zeughaus geöffnet. Hier hatten die Landjäger Waffen, Munition und Uniform zu fassen. Danach, um acht Uhr im Militärschopf am Bärenbollwerk, trat die Mannschaft erstmals als ein Korps zusammen. Sie bestand aus Hauptmann, Fourier, acht Unteroffizieren und 51 Gemeinen. Anwesend waren die Mitglieder der Landjägerkommission. Deren Präsident, Ratsherr Ott, begrüßte die Mannschaft mit einer zweckdienlichen Ansprache und verlas den Eid:

«Es schwören die Gemeinen Landjäger der Regierung des Löblichen Cantons Zürich, Treue und Wahrheit zu leisten, derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, aller über sie gesetzten Behörden, so wie auch des Chefs und der Unter-Officiers des Corps, Befehlen getreulich nachzukommen; die vorgeschriebenen Verordnungen und Instructionen, die ihnen zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und einer guten Polizey erteilt werden, aufs genaueste zu befolgen; die Bettler, verdächtigen herumschweifenden

Persohnen und Verbrecher anzuhalten und zu derselben Entdeckung, so viel möglich beyzutragen; über alles was ihnen geheim zu halten geboten wird, oder woraus sonst Schaden oder Nachtheil entstehen könnte, Verschwiegenheit zu beobachten; von Niemand Geld oder andre Gaben, bey der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen anzunehmen; endlich sich der strengsten und gewissenhaftesten Pflichterfüllung zu befleissigen.»

Nach der Beeidigung wurde der erste Sold für die Tage vom 7. bis 11. August ausbezahlt. Als Garantie dienten die Kriegsabschiede und Attestate der Landjäger, die vom Chef «zur mehreren Sicherung ihres Wohlverhaltens» einbehalten wurden. Danach händigte der Hauptmann den Landjägern die gedruckte Dienstanweisung aus und eröffnete ihnen, auf welche Stationen sie sich zu begeben hatten.

Solchermassen gerüstet, zogen sieben Unteroffiziere und 48 Gemeine am 8. August 1804 auf die Zürcher Landschaft in die ihnen angewiesenen Bezirke. Sie meldeten sich bei den dortigen Statthaltern. In Zürich verblieben, nebst dem Hauptmann und dem Fourier, zunächst nur ein Korporal und drei Landjägersoldaten. Für zehn bis zwölf von ihnen gab es Betten und Kochgeschirr in der Militärkaserne am Talacker.⁴

Wachtmeister Georg Weber traf am 8. August in Winterthur ein. Der dortige Stadtrat empfing ihn nicht eben wohlwollend, wies ihm aber doch ein Zimmer im Gasthaus zum Schwert an. Der Stadtrat ärgerte sich, dass keine amtliche Anzeige von der bevorstehenden Stationierung erfolgt war und dass die Gemeinde für das Quartier des Landjägers, bestehend aus Bett, Feuer und Licht, aufzukommen hatte.⁵

Herkommen und Charakter der ersten Landjäger

Der erste Chef des Landjägerkorps, Hauptmann Heinrich Spöndli von Zürich, war ein erfahrener Soldat. Im Alter von zwanzig Jahren trat er 1792 in die Gardekompanie des Prinzen von Oranien und machte die Revolutionskriege gegen Frankreich mit. 1799 bis 1801 kämpfte er als Schweizer Emigrant an der Seite Österreichs gegen die französische Armee, im Bürgerkrieg von 1802 gegen die helvetische Zentralregierung. Im Bockenkrieg 1804 gehörte er zu jenem verwegenen Trupp, der im Husarenstreich einen ge-

fangenen Stabsoffizier aus den Händen der Rebellen befreite. Diese kühne Tat mag mit dazu beigetragen haben, dass ihm der Kleine Rat 1804 das Kommando über die Landjäger anvertraute.⁶

Wie ihr Chef, so waren auch die Unteroffiziere und Soldaten früher Söldner in fremden Diensten und erfahren in Kampf und Krieg.

Korporal Knus aus Winterthur hatte die Küferei erlernt, diesen Beruf aber nie ausgeübt, sondern sein Leben in französischem und englischem Kriegsdienst zugebracht. Zuletzt kämpfte Knus mit den Franzosen in Ägypten gegen die Mamelucken. Auch Landjäger Schmid verstand das Kriegshandwerk, marschierte er doch neun Jahre lang unter den Regimentern in den Niederlanden. Später war er Dorfwächter in Küssnacht. Landjäger Frey stand acht Jahre unter holländischem und französischem Befehl, diente danach zwei Jahre bei der Stadtwache in Zürich und während siebzehn Jahren als Harschier.⁷

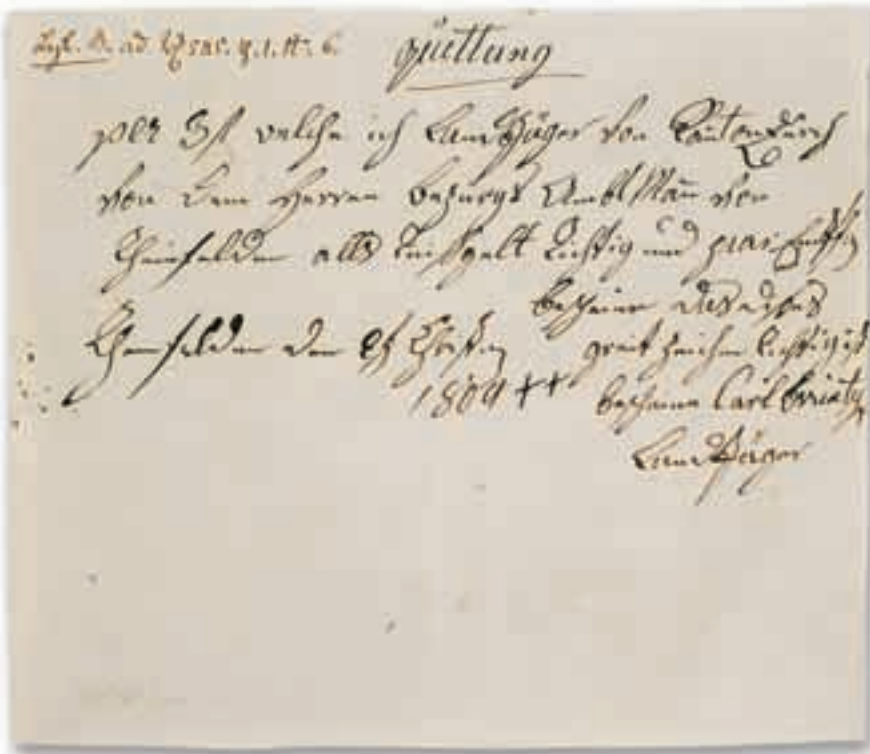
«Als ein alter Krieger scheint er mir zu diesem Posten gut qualifiziert», meinte der Winterthurer Statthalter von einem dieser Männer. Dieser hinwiederum war froh, als abgedankter Soldat ohne Einkommen und Vermögen unter die Landjäger treten zu können. Auch alt Leutnant Georg Weber aus Mönchaltorf war

ohne Verdienst und Arbeit, bevor er 1804 im Rang eines Wachtmeisters Landjäger wurde.⁸

Die Landjägerkommission erklärte, bei der Rekrutierung der Landjäger höhere Anforderungen zu stellen als bei den bisherigen Harschieren. Als das Zürcher Schirmvogteiamt sich um die Aufnahme des ihm anvertrauten Kaspar Fehr in das Korps bemühte – «in der Unmöglichkeit, demselben einen anderen Brotwerb anzuweisen» –, lehnte dies die Landjägerkommission ab. Denn es könne nicht zugegeben werden, «dass die wichtige Anstalt des Landjägercorps mit irgend einem Versorgungsinstitut für kränkliche brotlose Personen verglichen» werde.⁹

Das frühere Leben als Söldner, nach dem Abschied oft Verdienstlosigkeit und Armut, prägte den Charakter der ersten Landjäger. Manche von ihnen entpuppten sich als rauhe Naturen, denen das nötige Feingefühl für den neuen Beruf abging. Aus dem Bezirk Horgen kamen im September 1804 Klagen, dass die Landjäger «bey ihren Dienstverrichtungen oftmahl durch unzeitige Hitze verleitet, zu weit gehen, und ohne Noth ihre Zuflucht zu Gewaltthätigkeiten nehmen». Landjäger Oberholzer war als unzimlicher Mann bekannt, der Geständnisse mit Däumel-eisen und Drohungen erzwang «unter Flüchen, von denen sein Mund sehr oft überfließt». Ein unerkannt gebliebener Landjäger forderte von einer alten, Reckholderbeeren verkaufenden Witfrau das Hausierpatent mit «rauer donnernder Stimme», so dass die zu Tode erschrockene Frau «vor Zittern ihm kaum Antwort geben, verschweige ihn genau zu beobachten das Herz hatte». Klagen gründeten sodann nicht selten in angeblicher oder tatsächlicher Trunkenheit. Landjäger Heinrich Schmid platzte – laut dem Statthalter von Regensburg – betrunken in dessen Schreibstube mit dem ungehörigen Gruss: «Hier sieht's recht hebräisch aus!» Auch Desertionen vom Korps, aus diesen oder jenen Gründen, etwa wegen drückender Schulden, kamen in den Anfängen des Korps gelegentlich vor. Sodann waren Zitationen vor das Ehegericht relativ häufig, zu meist wegen Vaterschaftsklagen. Landjäger Gallmann soll, so beschwerte sich der örtliche Pfarrer, «weniger seinen Geschäften als den Töchtern der Gemeinde» nachgezogen sein. Die meisten der Landjäger waren, wie dies das Reglement verlangte, unverheiratet.¹⁰

Bei der Auswahl der Mannschaft konnten nicht immer die hohen Ansprüche durchgesetzt werden. Denn wie sollten zum Beispiel nur schreibgewandte Landjäger angeworben werden, wenn ein Grossteil der Bevölkerung dieser Kunst nicht mächtig war? Als dem Zürcher Landjäger 1804 auf einem Dienstgang nach Lörrach das Geld ausging und ihm der Statthalter in Rhein-felden aus der Not half, wusste der Landjäger die Quittung nicht mit seinem Namen, sondern nur mit Kreuzen (neben der Jahreszahl 1804) zu unterzeichnen.



Entlöhnung der Korpsangehörigen und Invalidenkasse

Dem Bestreben, in jeder Beziehung nur tüchtige und zuverlässige Landjäger anzuwerben, stand ausser dem entbehrungsreichen Dienst auch der kärgliche Sold entgegen. Der Tageslohn betrug achtzig Rappen damaliger Währung, wovon das Kommando fünf Rappen als sogenanntes Decompte für den Unterhalt der Ausrüstung zurückbehält. Es war ein Lohn, den die Strafanstalt auch Schneidern und Näherinnen bezahlte. Besser gestellt waren die Arbeiter des kantonalen Bauamtes, die je nach Anforderung bis zu 1.20 Franken verdienten. Während Tagelöhner üblicherweise vom Arbeitgeber verköstigt wurden, hatten die Landjägersoldaten für ihr Essen selbst aufzukommen, was tägliche Auslagen von zwanzig bis vierzig Rappen bedeutete. Auf den sonst üblichen Zusatzverdienst von Frau und Kindern konnten die Landjäger in der Regel nicht rechnen, ebensowenig mit Erträgen aus eigenem Garten oder Pflanzland.¹¹

Alle zwei Jahre hatte ein Landjäger Anspruch auf eine neue Montur. Hut, Schuhe und Gamaschen wurden jährlich ersetzt. Keine Kosten verursachte ihm die Unterkunft, denn für das Zimmer in Gasthäusern oder bei privaten Logisgebern mussten die jeweiligen Gemeinden aufkommen. Ferner setzte die Landjägerkommission Belohnungen aus für «Arrestationen, bey welchen besonders beschwerliche Umstände eintreten oder welche nächtlicher Weise und mit Lebensgefahr von den Landjägern unternommen werden». Eine Soldaufbesserung bedeuteten auch die Vorladungs-, Transport-, Anzeige- und Fanggebühren. Fremde ohne oder mit ungenügenden Ausweisschriften waren ihren Ergreifern zwanzig bis vierzig Rappen schuldig. Bei Krankheit konnte der Landjäger sodann auf Bett und Pflege im Zürcher Militärspital rechnen, wobei er in diesem Fall auf seinen Sold verzichten musste.¹²

Die Dauer der jeweiligen Anstellung, die Kapitulationszeit, betrug zwei Jahre. Sie wurde in der Regel erneuert. Damit unterschied man sich von einem Tagelöhner, der nicht wusste, was der nächste Tag bringen würde.

Wer als Landjäger altershalber oder in Ausübung seiner Pflicht dienstunfähig wurde, der durfte mit



Ein Zürcher Landjäger aus den Anfängen des Korps zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

einer bescheidenen Pension aus der 1805 eingerichteten, korpseigenen Invalidenkasse rechnen. Aus dieser Kasse wurden auch die Kosten für ärztliche Behandlung und für die Verpflegung von Landjägern bestritten, die eine Arreststrafe verbüsst. Geöffnet wurde der Fonds aus dem Sold von Landjägern, die wegen Krankheit oder Arrest keinen Dienst taten.¹³

So war denn der Landjägerberuf vor allem für ehemalige Soldaten berechnet, die sich ein entbehrungsreiches und unstetes Leben gewohnt waren. In der Regel unverheiratet und ohne festen Wohnsitz, da regelmässig die Station wechselnd, glich ihr Leben in mancher Hinsicht jenem der Vaganten, auf die sie vor allem Jagd machten. Ein Wurzelgräber aus Thalwil verhöhnte den ihn befragenden Landjäger: «Wenn sie etwas bey Hause hätten, so wären sie nicht Landjäger.» Als im Oktober 1804 Landjäger Müller wegen Pflichtvernachlässigung den Abschied erhielt, überliess ihm die Landjägerkommission auf Fürbitte des Feuerthaler Gemeinderats hin und nach Abnahme der Zeichen die Uniform, weil er sonst buchstäblich ohne Kleider dagestanden wäre.¹⁴

Das zürcherische Polizeiwesen und die Pflichten der Landjäger 1804

Statthalter und Gemeindeammänner als Polizei- und Voruntersuchungsbehörden

Staatliche Vollzugs- und Polizeibeamte in den Bezirken waren die Bezirksstatthalter, in den Gemeinden die Gemeindeammänner. Sie waren die Nachfolger der helvetischen Distriktsstatthalter und Gemeindeagenten.

Der Statthalter war Repräsentant der Regierung. In dieser Funktion beaufsichtigte er die Arbeit der Gerichte und der übrigen Bezirks- und der Gemeindebehörden. Bei strafbaren Handlungen nahm er die Anzeigen entgegen und leitete die Voruntersuchung oder Präkognition. Diese bestand, wie schon im späten 18. Jahrhundert, in einem Amtsbericht über den Tatbestand, aus der Einvernahme von Geschädigten und Zeugen, der Sicherstellung von Beweisen sowie dem Vorverhör (Präkognitionsverhör) mit Tatverdächtigen. Ausdrücklich besass der Statthalter auch das Recht zur Gefangennahme. Die Präkognition hatte summarisch zu bleiben, denn für die eigentliche Strafuntersuchung waren die Verhörämter der Gerichte zuständig. Diese konnten, wenn das Verhör auf gutlichem Weg zu keinem Resultat führte, Rutenstrieche anordnen. Ergab die Untersuchung genügend belastendes Material, erhob einer der Richter Anklage.

Die Gemeindeammänner besorgten die staatliche Polizei in den Gemeinden. Darunter fiel sowohl die Aufsicht über die Einhaltung der kantonalen Polizeivorschriften wie auch die Entgegennahme von Strafanzeigen und die ersten Vorkehrungen bei Verbrechen. Je nach Strafwürdigkeit verzeigten sie die Straftaten den niederen Zunftgerichten oder dem Statthalter. War Gefahr im Verzug, konnten die Gemeindeammänner selbst Verhaftungen vornehmen.¹⁵

Strafbefugnisse räumten die Gesetze den Vollzugsbeamten keine ein, allerdings durften die Statthalter notorische Landstreicher mit fünf bis zehn Rutenstreichen züchtigen.¹⁶

Oberste Polizeibehörden waren der Kleine Rat und als dessen Ausschüsse die Polizei- und die Landjägerkommission. Bei schwereren Straftaten und Polizeivergehen erstatteten die Statthalter diesen Kom-

missionen Bericht, diese wiederum erteilten den Statthaltern Weisungen in polizeilichen Angelegenheiten. Wie die Statthalter, oft auch auf deren Ersuchen hin oder im Auftrag des Kleinen Rates, verhörten diese Kommissionen oder deren Sekretär verdächtige Personen und führten Voruntersuchungen durch. Besonders gefährlich scheinende Vaganten, über die jedoch kein Strafverfahren zu eröffnen war, wurden auf Geheiss der Landjägerkommission im Gefängnis mit Rutenstreichen gezüchtigt und danach von Landjägern ausser Landes geschafft. Verhöre mit zugeführten Personen nahm im Auftrag der Landjägerkommission, in dringenden oder weniger wichtigen Fällen auch ohne höheren Befehl, der Chef des Landjägerkorps auf.¹⁷

Die «Pflichten und Verrichtungen der Landjäger» von 1804

Eine eigentliche Instruktion benötigten die ersten Zürcher Landjäger nicht. Als Unterweisung genügte die zweckdienliche Ansprache des Präsidenten der



Verhör, aufgenommen durch den Landjägerhauptmann, und Signalement des Michael Wellinger vulgo Strikers Franzen Michel. Wellinger ist 22 Jahre alt, von geringer Statur, hat durch die Gichtkrankheit übel zugerichtete Arme und Hände. Er ist ein Korb- und Finkenmacher, heimatlos, verheiratet und Vater eines sechswöchigen Kindes. Er wurde auf dem Martinmarkt 1814 verhaftet, weil er sich verdächtig herumdrückte und die ganze Haushaltung seines Vaters (Franz Wellinger vulgo Striker Franz) in allen Gaunerlisten als «Jauner und Beutelschneider» ausgeschrieben war.

Landjägerkommission beim Dienstantritt sowie die zwanzig Artikel umfassende Pflichtenordnung, die zum Verhalt in gedruckter Form abgegeben wurde. Darüber befragt, wozu er da sei, meinte Landjäger Morier 1804 zum Gemeindepräsidenten von Horgen: «Für gute Policey beyzubehalten.» Und auf die Frage, ob er wisse, was Polizei bedeute, führte er aus: «Für alles Gute beyzubehalten!» Statthalter Sigg in Berg am Irchel befahl den Landjägern in seinem Bezirk: Die Grenzen des Kantons und vor allem jene Stellen überwachen, wo von Stein am Rhein und Diessenhofen her «viel schlechtes Gesindel ins Land dringt», im Landesinneren aber auf Ruhe und Ordnung zu halten.¹⁸

Die von der Landjägerkommission erlassenen «Pflichten und Verrichtungen» stützten sich auf das kleinrätliche Reglement vom 19. Juli 1804 und enthielten die Dienstanweisungen für den Landjägerchef, den Fourier, die Korporale sowie die Landjägersoldaten. Ergänzt wurde die Instruktion durch ein Strafreglement. Die wesentlichsten Punkte der Instruktion wiederholten in zeitgemässer Sprache, was bereits in den früheren Dorfwatchen- und Harschierordnungen gestanden hatte.¹⁹

Die Hauptaufgaben der gemeinen Landjäger hielten die Artikel 9 und 10 der Instruktion fest:

«Art. 9: Da das Betteln überhaupt verboten ist, so sollen die Landjäger alle einheimischen oder im Canton angesessenen Bettler, so aussert ihrem Wohnorte betreten werden, ihrer betreffenden Gemeinde auf Kosten derselben zuführen, die fremden Bettler aber das erstemal über die Grenzen ihrer Abteilungen bringen, und bei wiederholtem Betreten dem betreffenden Herren Bezirks- oder Unterstatthalter zur nähern Untersuchung und Bestrafung überliefern. Art. 10: Die Landjäger sollen auf alle fremden Vagabunden, herrenloses Gesindel, ausländische Soldaten und Deserteurs, Spiel- und Tischhalter, liederliche Weibspersonen und überhaupt auf alle verdächtigen Leute genau Acht schlagen, selbe aufsuchen und anhalten, ihnen ihre Pässe, Schriften und was sie sonst auf sich haben, abnehmen, und sie dem betreffenden Herrn Bezirks- oder Unterstatthalter zur weitem Verfügung zuführen.»

Zu diesem Zweck hatten die Landjäger vor allem Einzelhöfe, Mühlen und andere abgelegene Häuser



Gedruckte Instruktionen von 1804 sowie das Verzeichnis der Stationen.

sowie die Flussübergänge an den Grenzen des Kantons zu bewachen, ferner die Patente von Hausierern und Krämern zu kontrollieren. Wenn sie sich auf Streife befanden, mussten sie stets mit Säbel, scharf geladenem Gewehr, Däumleisen und einem Strick bewaffnet sein sowie die Signalelemente der ausgeschriebenen Personen auf sich tragen. Falls sie Verhaftungen nicht allein vornehmen konnten, durften sie beim Gemeindeammann des nächstgelegenen Ortes Hilfe anfordern. Beim Gemeindeammann hatten sie sich auch zu melden, wenn sie «ihre Patrouill machten», das heisst auf Streife waren. Der Gemeindeammann musste ihnen dann in ihrem Patrouillenbüchlein bestätigen, dass sie «da gewesen». Zu den Aufgaben der Landjäger gehörte sodann der Gefangenentransport. Wenn sich ein Gefangener gewaltsam befreien wollte, durfte die Schusswaffe eingesetzt werden. Ausdrücklich verpflichtete die Instruktion schliesslich den

Landjäger zur Anzeige von Verstössen gegen das kantonale Jagdgesetz.

Die Instruktion der Unteroffiziere gebot diesen, sich auf ihren Stationen aufzuhalten. Wenigstens einmal in der Woche sollten sie in ihrem Rayon diekehr machen und sich bei den Gemeindeammännern erkundigen, ob die Polizeisoldaten ihren Dienst mit Fleiss und Treue versahen. Ebenfalls wöchentlich hatten sie dem Kommandanten einen vom Bezirksstatthalter visierten Rapport abzugeben über den Gesundheitszustand der ihnen unterstellten Polizeisoldaten sowie über deren Pflichterfüllung. In einem «Ordnungsbuch» waren alle vom Kommandanten erlassenen Befehle einzutragen.

Die Instruktion für den Kommandanten oder Chef des Korps, der direkt der Landjägerkommission unterstand, aber auch Befehle der Justiz- und Polizeikommission ausführte, verpflichtete diesen zum Wohnsitz in der Stadt Zürich. Er wachte über Disziplin und Pflichterfüllung. Am ersten Tag jedes Monats bezog er von der Finanzverwaltung den Sold für das gesamte Korps. Er händigte diesen wöchentlich den Unteroffizieren aus, diese wiederum den ihnen unterstellten Landjägern. Auf Grundlage der von den Korporalen abgelieferten Rapporte hatte der Hauptmann für die Landjägerkommission einen wöchentlichen Generalrapport anzufertigen. Ebenfalls schriftlich zu rapportieren war, wenn er (auf eigene Kosten) von sich aus oder auf Befehl der Landjägerkommission den Kanton bereiste.

Der Fourier war Sekretär des Kommandanten und Quartiermeister des Korps, ferner sorgte er für die Betreuung der Kranken im Militärspital. Von ihm wurde verlangt, dass er die deutsche und die französische Sprache in Wort und Schrift korrekt beherrsche.

Das Reglement über die Bestrafung der Unteroffiziere und gemeinen Landjäger bestimmte unter anderem: Wenn ein Landjäger Teile seiner Uniform oder Waffen verkaufe oder verpfände, werde er auf der Stelle entlassen. Die gleiche Strafe drohte, wenn ein Landjäger absichtlich einen Gefangenen auf dem Transport entweichen liess. In einem solchen Fall war auch Zuchthausstrafe möglich. Verweigerte ein Landjägersoldat einem Unteroffizier den Gehorsam, so war er in Arrest zu setzen. Führte er den Befehl eines an-

derweitigen Vorgesetzten nicht aus, so wurde dies mit Gefangenschaft bei Wasser und Brot bestraft. Unteroffiziere, die in der Ausführung von Befehlen saumselig waren oder sich gegen Vorgesetzte ungebührlich benahmten, waren zu degradieren. Die Strafen wurden durch die Landjägerkommission verhängt auf Antrag des Kommandanten.

Kordons, Stationen und Quartiere

Ein besonderer Teil des Dienstreglementes von 1804 enthielt, nach Bezirken geordnet, das Verzeichnis der damals 47 Landjägerstationen auf der Zürcher Landschaft. Station meinte dabei nicht einen Posten oder ständigen Aufenthalt, sondern den Rayon, in dem der Landjäger seine Streifzüge machen musste. Das rechte Seeufer zum Beispiel gehörte zum Bezirk Horgen und umfasste fünf Stationen. Die Gemeinden Männedorf, Uetikon und Meilen mit ihren zahlreichen Weilern und Höfen bildeten die zweite dieser fünf Stationen. Hier patrouillierte der stationierte Landjäger, wenn er nicht mit besonderen Aufträgen des Statthalters unterwegs war. Seine Unterkunft bestand in einem Zimmer bei Privatleuten oder in einem Gasthaus, wobei die Landjägerkommission ersteres aus begründlichen Gründen vorzog. Über dem Wohlverhalten der Landjäger wachten, ausser den Unteroffizieren als Bezirkschefs besondere Vertrauensleute der Regierung. In Meilen war dies der dortige Quartierhauptmann. Weitere Personen in den Gemeinden waren dazu bestimmt, den Stationierten die korrekte Durchführung der Streifzüge in den Routenbüchlein zu bestätigen. Disziplinierend wirkte sodann die regelmässige Versetzung auf andere Stationen. Längeres Verweilen an einem Ort war dem Diensteifer abträglich, weil der Landjäger dann – wie es hiess – zu familiär mit der dortigen Bevölkerung wurde.²⁰

Den Statthaltern stand nach Möglichkeit dauernd ein stationierter Landjäger zur Disposition oder, wie es der Zürcher Statthalter ausdrückte, ihnen war ein Landjäger «als Abwart im Hause zugeordnet». Als Abwarte wurden auch die Gerichtswelbel bezeichnet, die Vorladungen überbrachten, bei Augenscheinen mitwirkten und andere Aufträge ausführten.²¹

Im übrigen verteilten sich die Stationen oder Rayons so über den Kanton Zürich, dass die Landjäger

«durch stete Verbindung untereinander sich gegenseitig unterstützen» konnten und mehrere «Cordons» gegen «verdächtige Vagabunden und das Bettelgesindel» zu bilden imstande waren.²²

Den ersten und wichtigsten Kordon bildeten die Landjäger in den Grenzstationen des Kantons, sie wurden bisweilen als Grenzlandjäger bezeichnet. Diese Stationen waren in der Regel doppelt besetzt, denn hier galt es nicht nur, den Rayon zu durchstreifen, sondern die Handwerksgesellen beim Eintritt in den Kanton Zürich zu kontrollieren. Wer seit längerem nicht gearbeitet hatte, wer über kein Geld verfügte oder bereits mehrfach von Polizeibehörden zurückgewiesen worden war, dem wurde die Einreise verweigert. Eigentliche Grenzposten gab es an den Heerstrassen in Eglisau, Feuerthalen, Gundetswil, Elgg, Feldbach, Richterswil, Sihlbrugg, Knonau und Dietikon. Einige von ihnen waren von früheren Zeiten her mit Wachthäusern versehen.²³

Den zweiten Kordon machten die Landjäger auf jenen Stationen aus, durch welche die Hauptstrassen nach Bülach und Eglisau, Dietikon und Baden, nach Winterthur und Elgg bzw. Frauenfeld führten. Diesen Strassen entlang war ständig zu patrouillieren. Den dritten Kordon bildeten die übrigen Landjäger auf den Stationen dazwischen. Hier mussten vor allem die Nebenwege überwacht werden.

Freilich genügte die Zahl der Landjäger nicht, um die Kordons wirklich zu schliessen und gegenseitig stets Verbindung zu halten. Auf verbotenen Nebenwegen umgingen schriften- und mittellose Personen die Grenzposten. Bedeutende Lücken in der Kommunikation klafften im Innern des Kantons. Auch war die tägliche Visitation aller Höfe und Wege in den weitläufigen Gegenden des Kantons unmöglich, zumal bei schlechter Witterung. Es wären dazu Märsche bis zu zehn Stunden erforderlich gewesen.²⁴

Abschaffung der dörflichen Nebenwachen. Bestandesveränderungen 1804 und 1808

Das Landjägerkorps war noch kaum einen Monat im Einsatz, da drängten die Bezirksstatthalter bereits auf eine Bestandesvermehrung. Die Landjägerkommission zeigte sich diesem Begehren günstig gesinnt. Sie selbst war der Überzeugung, dass der anfängliche Be-

stand kaum mehr erlaubte als die Kontrolle der Dorf- wachen, wie das die früheren Harschiere getan hatten. Allerdings war die Landjägerkommission auch der Meinung, sie dürfe «im gegenwärtigen Augenblick nicht wagen, der Regierung neue diessfällige Anstrengungen zuzumuthen». Vielmehr müssten die Gemeinden, «für deren Ruhe und Sicherheit die kostbare Aufstellung dieses Corps eigentlich besonders errichtet worden ist», ihren Teil an die Kosten beitragen. Als Kompensation schlug die Kommission vor, die Pflicht zur Stellung von Bürgerwachen abzuschaffen. Die Statthalter sollten die Gemeinden befragen, was sie von diesem Plan hielten und was sie an den Unterhalt eines vergrösserten Landjägerkorps beizutragen gedächten.²⁵

Wie nicht anders zu erwarten, fielen die Antworten unterschiedlich aus. Da hiess es etwa, zwar werde das Korps als vorteilhaft und nützlich angesehen, «allein das Geben und Bezahlen seine Schwierigkeiten hat». Die politische Gesinnung oder Betroffenheit durch die nahe Kantonsgrenze spielten eine Rolle. Aus Grüningen verlautete, man müsse den günstigen Einfluss der Landjäger zwar anerkennen, man wolle aber der Regierung keinen Gefallen tun. Andere Gemeinden wiederum betonten, sie würden sich allem willig unterziehen, was die Obrigkeit anordne. Wädenswil, an der vielbegangenen Grenze gegen Schwyz gelegen, sagte gar 200 Pfund zu.²⁶

Die Landjägerkommission säumte nicht, ebenso wenig der Kleine Rat. Dieser beschloss am 27. Oktober 1804, das Polizeikorps um einen Oberleutnant sowie dreissig Landjäger zu vermehren und dafür die dörflichen Nebenwachen aufzuheben. Die Festsetzung der sogenannten Landjägersteuer, die künftig jedes Jahr von den Gemeinden aufzubringen war, geschah am 17. Dezember 1804 durch den Grossen Rat. Sie betrug damals 25 000 Franken und war bis 1832 die einzige regelmässig erhobene direkte Staatssteuer im Kanton Zürich.²⁷

Der Wegfall der dörflichen Nebenwachen hatte zur Folge, dass das Landjägerkorps künftig stärker noch als bisher durch Bettelfahren und Vaganten-transporte in Anspruch genommen wurde. Im übrigen bedeutete der historisch bedeutsame Schritt, die Bürger vom persönlichen Wachdienst zu entbinden,

nicht, dass diese nicht mehr selbst für ihre Sicherheit eingetreten wären. 1833 verhafteten die Bürger von Altstetten unter der Führung von Gemeinderat Bossard im Raum Altstetten/Schlieren «heimatloses Gesindel», das einer grossen Zahl von Verbrechen beschuldigt wurde. Einige der Verdächtigen entflohen allerdings rechtzeitig, als die «Bauern gekommen».²⁸

Im Jahr 1808 schien sich die politische Lage im Kanton Zürich beruhigt und die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch fremdes Volk vermindert zu haben. Der Kleine Rat glaubte deshalb, dass eine sukzessive Verkleinerung des Landjägerkorps um zwölf Mann möglich sei. Eigentlicher Grund für diese Massnahme war jedoch die besorgniserregende Lage der Staatsfinanzen. Mitglieder des Kleinen Rates erklärten sich bereit, bei Vakanzen unentgeltlich die Arbeit von Staatsbeamten zu besorgen. Ein gleiches hatte im Jahr zuvor bereits der Chef des Landjägerkorps getan. Als sein Fourier damals als Offizier unter das zweite französische Schweizerregiment trat, übernahm Hauptmann Spöndli dessen Geschäfte, ohne dafür eine Entschädigung zu verlangen.²⁹

Die Ortspolizei, insbesondere der Stadt Zürich

Zuständig für die Ortspolizei war gemäss Gemeindegesetz von 1804 der Gemeinderat. Er trug damit die Verantwortung für die Sicherheit auf den öffentlichen Plätzen und Strassen, die Feuer-, Gesundheits- und Lebensmittelpolizei, die Aufsicht über die Gasthöfe und Schenkhäuser, die Marktpolizei, die Fremdenkontrolle sowie die Vollziehung der Vorschriften gegen den Bettel. Zu diesem Zweck sollten die Gemeinden weiterhin, auch nach Abschaffung der Nebenwachen, einen oder mehrere Gemeindegewächter anstellen. Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Polizeivorschriften konnten die Gemeinderäte mit Bussen von dreissig Rappen bis zwei Franken ahnden.³⁰

Die Stadt Zürich erliess auf Grundlage des Gemeindegesetzes 1804 eine vom Kleinen Rat genehmigte Polizeiverordnung, die unter anderem auch die Beherbergung von «schlechten Dirnen», das Rauchen auf offener Strasse oder zu schnelles Reiten und Fahren durch die Gassen der Stadt unter Strafe stellte. Die städtische Polizeimannschaft bestand damals aus Torwächtern oder «Consignern», sechs Polizeidienern

oder Bettelvögten und 19 Nachtwächtern. Die Polizeidiener standen unter dem Befehl des Stadtrates bzw. der städtischen Polizeikommission, hatten sich gegebenenfalls aber auch zur Disposition des Statthalters und der Landjägerkommission zu halten. Die Pflichtenordnung wies sie an, verdächtige Personen in der Stadt aufzuspüren, Bettler festzunehmen und allgemein über der Einhaltung der Polizeiverordnung zu wachen.³¹

Eine wichtige fremdenpolizeiliche Funktion erfüllten die Consigner an den Porten. Diese mussten die Schriften der ankommenden und abreisenden Handwerksburschen kontrollieren. Wer Arbeit suchte und dafür eine Aufenthaltsgenehmigung wünschte, dem waren die Ausweise abzunehmen. Die Schriften wurden auf dem städtischen Polizeibüro deponiert und der Geselle auf die Herberge seines Handwerks gewiesen. Waren die Papiere nicht in Ordnung oder war die betreffende Person überhaupt verdächtig, wurde sie aufs Polizeibüro zur näheren Untersuchung gebracht. Blossen Herumstreichern und Bettlern verwehrten die Torwächter den freien Eintritt in die Stadt. Sie wurden von den Polizeidienern zum Zehrpfennig und dann wieder aus der Stadt geführt.³²

Die kantonalen Landjäger waren gehalten, auch in der Stadt nach Möglichkeit für Ordnung zu sorgen. Auf Beschluss des Kleinen Rates erteilte die Landjägerkommission dem Landjägerchef 1804 den Auftrag, «den Stadt-Polizey-Bedienten erforderlich an die Hand zu gehen, und jeden gegen das neue Polizey-Reglement sich verfehlenden der Stadt-Polizey auf der Stelle zu verlaiden». Der Stadtrat seinerseits kündigte dem Publikum an, er werde in seinen polizeilichen Bemühungen durch die kantonalen Polizeibehörden tatkräftig unterstützt werden.³³

Weil der Bezirk Zürich nur aus der gleichnamigen Stadtgemeinde bestand, kannte diese im Unterschied zu den übrigen Gemeinden keinen Gemeindegewächter und kein niederes Zunftgericht. Deren Funktionen waren hier dem Stadtrat bzw. dessen Polizeikommission übertragen. Präsident dieser Kommission war der Zürcher Bezirksstatthalter, der somit gleichzeitig staatlicher Vollzugsbeamter, Verantwortlicher für die Ortspolizei und Mitglied des Stadtrates war. In den Jahren nach 1803 scheint die Stadt denn auch in allen

polizeilichen Angelegenheiten weitgehend unabhängig von höherer staatlicher Einwirkung gehandelt zu haben.³⁴

Für die militärische Sicherheit der Hauptstadt sorgte eine aus Berufssoldaten und Rekruten des Auszugs bestehende Garnison. Die Güterausscheidung zwischen Stadt und Kanton bestätigte 1803 den Anspruch der Stadt auf eine Wache von 51 Mann, was mit jährlichen Kosten von 10000 Franken veranschlagt wurde. Diese Summe hätte der Kanton der Stadtgemeinde ausrichten müssen, wenn er nicht selbst für den Wach- oder Garnisonsdienst gesorgt hätte. Letzteres geschah im Januar 1804 durch die Anwerbung einer militärischen Standeskompanie von 100 Mann. Die Standeskompanie war gleichzeitig erste Grenadierkompanie des Zürcher Bundeskontingentes. Sie wurde zur Instruktion der Rekrutenschulen eingesetzt und versah mit diesen zusammen den Wach- und Garnisonsdienst in der Hauptstadt. Aufgabe war unter anderem die Bewachung militärischer Gebäude und der Stadttore, aber auch nächtliches Patrouillieren.³⁵

Die Landjäger im täglichen Einsatz

Überwachung des Volkes und der Beamten?

Anlass zur Anwerbung des Landjägerskorps war die Rebellion von Teilen der Landbevölkerung im Jahr 1804, der Bockenkrieg. Die Landjäger legten ihren Eid nicht auf Verfassung und Gesetze ab, sondern auf die Regierung und verpflichteten sich, derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden. Sowohl der Chef des Korps wie auch dessen Oberleutnant hatten sich in den vorhergehenden Bürgerkriegen als treue Anhänger der konservativen Hauptstadt und der 1803 an die Macht gekommenen aristokratischen Partei bewährt.

Die Landjägerskommission betonte zwar, die Landleute überzeugen zu wollen, dass «die Regierung bey der Errichtung dieses Corps Sicherheit und Schutz der Bewohner zur Absicht» gehabt habe und nicht deren Bedrückung. Dennoch war 1804 und noch 1805 die Überzeugung weit verbreitet, die Landjäger stünden im Dienst der herrschenden Partei. In der Gemeinde Wald beschimpften angesehenere Bürger

Tabellarische Übersicht
der Verrichtungen der Landjäger im A. J. 1808 bis zum 31. Dec. 1808

	<i>Arrestirte</i>	<i>Arrestirte</i>	<i>Deserteure</i>	<i>Deserteure</i>	<i>Vagabunden</i>	<i>Diebe</i>	<i>Betrüger</i>	<i>Strasfen</i>	<i>Strasfen</i>	<i>Strasfen</i>	<i>Strasfen</i>	<i>Strasfen</i>
	<i>an den</i>	<i>an den</i>	<i>an den</i>	<i>an den</i>	<i>an den</i>	<i>an den</i>	<i>an den</i>	<i>an den</i>	<i>an den</i>	<i>an den</i>	<i>an den</i>	<i>an den</i>
	<i>an den</i>	<i>an den</i>	<i>an den</i>	<i>an den</i>	<i>an den</i>	<i>an den</i>	<i>an den</i>	<i>an den</i>	<i>an den</i>	<i>an den</i>	<i>an den</i>	<i>an den</i>
<i>Juli</i>	200	120	10	1	25	0	20	100			200	0
<i>Aug.</i>	20	40	5		20	11	10	200			400	20
<i>Sept.</i>	50	100	10		60	2	10	200			1100	10
<i>Oct.</i>	20	0	10	1	10	10	10	200			300	10
<i>Nov.</i>	20	10	20		20	10	5	100			1100	10
<i>Dec.</i>	10	100	10	1	10	0	10	100	20		800	20
	100	000	00	2	000	00	00	000	00		0000	00

Erreicht im 1. Januar 1809 *Erreicht im 31. Dec. 1808*

Verrichtungen der Landjäger von Juli bis Dezember 1808: Es wurden 1584 Personen arretiert, unter diesen 1045 Bettler, 103 Deserteure, 294 Vagabunden sowie 68 Diebe und Betrüger; sodann wurden 50 Kundschaften und Pässe abgenommen, 5586 Briefe expediert. 244 Mann-tage waren zur Bewachung der zwangsarbeitenden Sträflinge nötig.



Der Landjäger überprüft die Schriften eines Hausierers, hier eines Chriesiwasserverkäufers.

den Landjäger Bänniger, «sie seyen helvetische Bürger und fragten weder Landjägern noch Statthaltern nichts nach, die Landjäger seyen eben so gut Schelmen als diejenigen, die sie aufgestellt». Heinrich Schmid von Richterswil, Teilnehmer am Bockenkrieg, höhnte einem Landjäger, weder er noch die Regierung hätten ihm etwas zu befehlen und die Landjäger kämen nur in die Häuser, um Unheil und Unglück zu stiften. Ein späterer Bezirksstatthalter vermutete, das Landjägerkorps sei nicht zuletzt aufgestellt worden, um die Zuverlässigkeit und Pflichttreue der Vollziehungsbeamten auf der Landschaft zu überwachen.³⁶

Die Landjäger durften auf ihren Patrouillengängen missliebige Äusserungen des Volkes nicht überhören. Ausdrücklich galten 1803 und später «Schmähschriften oder Schmähreden gegen die Landesregierung oder die obrigkeitlichen Beamten» als höhere Kriminalvergehen, die von den Bezirksgerichten abgeurteilt wurden. 1805 erging an den Hauptmann der Befehl, seine Landjäger sollten «auf verschiedene politisch verdächtige Personen vigilieren». Im gleichen Jahr nahm Landjäger Kläusli im Wilden Mann zu Kloten den Chirurgen Heinrich Lips fest auf dessen Rede hin, «es mache heute schön Wetter, man könne wieder Rathsherren trocknen, die Rathsherren seyen Siechen». Das Bezirksgericht Bülach verurteilte Lips zu 24 Stunden Gefängnis und 12 Rutenstreichen. Im Oktober 1805 wurde der gleiche Landjäger Zeuge

eines Gesprächs von Landleuten über die Ungerechtigkeit des Zehntens. Er hielt es für seine Schuldigkeit, auch dieses Vorkommnis anzuzeigen.³⁷

Zahllos waren die Gerüchte, die landauf und landab herumgeboten wurden, über bevorstehende Unruhen, drohenden Krieg, die Wiederkehr der Franzosen oder angeblichen Verrat der Regierung. Ihnen hatten «bei ihrer persönlichen Responsabilität» die Bezirksstatthalter nachzugehen und über Ursprung und Wahrheitsgehalt zu rapportieren. Sie bedienten sich dabei der Landjäger, aber auch besonderer Vertrauensmänner. Für den Statthalter in Horgen arbeitete der Kronenwirt an der Sihlbrugg als heimlicher Zuträger, der Winterthurer Statthalter konnte sich auf einen als Spion bezeichneten Mann in Töss verlassen. Auf solche Weise erfuhr die Regierung beispielsweise im März 1805, es stünden 700 Mann für eine Rebellion bereit und es werde bald einen «Rumpel» geben.³⁸

Fremdenkontrolle, Pässe, Ausweise

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts setzte sich die rigide fremdenpolizeiliche Kontrolle der reisenden und wandernden Bevölkerung endgültig durch. Wer unterwegs war, bedurfte der behördlichen Genehmigung oder Bestätigung. Ausweisschriften legitimierten Zweck und Dauer von Reisen, und vorteilhafterweise trug man diese Papiere auf sich, wollte man nicht als Vagant weggewiesen werden. Für Reisen ins Ausland brauchte es einen Pass der Staatskanzlei, für Reisen in andere Kantone stellten die Statthalter Papiere für das Innere der Schweiz aus.

Besonders scharf beaufsichtigt wurden die Handwerksburschen. Diese mussten Schriften vorweisen, die über ihre Arbeitsstellen und ihr Wohlverhalten, den letzten Aufenthalt und das Reiseziel Auskunft gaben. Fremden, Juden und Kesslern war der Besuch von Jahr- und Wochenmärkten nur mit Patent gestattet. Das Hausieren war auch Landesangehörigen nur erlaubt mit einem Patent der Kommission des Innern, das jährlich erneuert werden musste.

In der unermüdlichen Überprüfung dieser Patente, Ausweise und Pässe aller irgendwie verdächtig oder fremd scheinenden Passanten und Passantinnen bestand das tägliche Geschäft der Landjäger auf ihren

Streifzügen durch die Stationen. Landjäger Morié traf in Wädenswil auf Johann Heinrich Blattmann, der im dortigen Wirtshaus Därme feilbot. Seinem Auftrag gemäss forderte der Landjäger zunächst den Pass, danach den Gesundheitsschein für die Fleischware und zuletzt noch das Hausierpatent ab. Die Papiere abzunehmen hatten die Landjäger im Januar 1806 natürlich jenem angeblichen Hans Roth von Guggisberg, dem nur einige Lumpen am Körper hingen und dessen «Physiognomie und ganze Haltung sogleich den höchsten Verdacht» erregten. Sein Pass bestand «in verschiedenen schmutzigen Stücken» und war nicht mehr gültig. Auf Geheiss des Statthalters wurde Roth vom Landjäger über die Kantonsgrenze spediert.³⁹

Als Hilfsmittel standen den Landjägern Signalemente von verdächtigen oder zur Fahndung ausgeschrieben Personen zu Verfügung. Die Steckbriefe wurden zunächst als Einzeldokumente abgegeben. 1807 schuf die Landjägerkommission dann ein erstes zusammenhängendes Zürcher Signalementsbuch und verteilte dieses bogenweise an die Landjäger und Statthalter. 1809 wurde die Zürcher Ausgabe abgelöst durch das eidgenössische Signalementsbuch, herausgegeben von den Berner Polizeibehörden.⁴⁰

Ein tüchtiger Landjäger vertraute nicht nur auf Papiere, sondern zeichnete sich durch Gespür, Menschenkenntnis und Erfahrung aus. Als Jakob Künzli aus Hinwil dem Landjäger Knus keinen Pass vorweisen konnte, befragte ihn dieser nach den Namen des Präsidenten und weiterer bekannter Personen in seiner angeblichen Heimatgemeinde. Bisweilen gingen die Landjäger «aus zu weniger Kenntniss ihrer Kompetenz» in der Schriftenkontrolle auch zu weit. So forderten sie im Knonaueramt Fabrikarbeitern, die von einer Gemeinde in die andere zur Arbeit gingen, die Pässe ab und verweigerten «im Ermangelungsfall» den Durchpass. Ein in Wila von einem Landjäger angehaltener Passant wurde wütend, weil er sich durch die Frage nach seinem Namen als Schelm verdächtigt sah. Ein anderer beklagte sich, «ob es so gälten thue, einem auf der Strass so anzuhalten, wann man doch im Land zu Hause seye». Offenbar war den Landjägern bei Dienstantritt die Kontrolle der Pässe als ihre wichtigste Aufgabe besonders nachdrucksam eingeschärft worden.⁴¹

Die ausgedehnte «Patentierung» der flottanten Bevölkerung durch die Behörden und deren Kontrolle durch die Landjäger zeigte Wirkung. 1807 arretrierte das Korps 4528 Vagabunden und Deserteure, die aufgrund mangelnder Papiere als solche erkannt wurden.⁴²

Kampf dem Bettel

Mit dem Kampf gegen den Bettel war den Landjägern, die ausser ihrem Sold meist selbst nichts besaßen, eine letztlich unlösbare Aufgabe übertragen. Die bittere Tatsache, dass Armut viele Menschen dauernd oder zeitweise an den Bettelstab zwang, dass mangelnder Verdienst wandernde Handwerksburschen zum Almosenfordern nötigte, blieb Realität noch bis ins 20. Jahrhundert hinein. Daneben gab es Personen, die

Am 5. März 1807 stellte der Landjägerfreie Sulzer in Andelfingen den Rudolf Ammann aus Dinhard, der (mit Empfehlung des Pfarrers von Dinhard) Liebesgaben für die Reparatur seines vom Einsturz gefährdeten Häuschens sammelte und das Erhaltene in seinem «Steuerbüchli» gewissenhaft verzeichnete. Der Landjäger liess ihn «durch dringendes Anhalten und Gutversprechen» nach Hause gehen, «indeme Ammann klagte er habe eine kranke Frau und vier Kinder ganz brodlos». Das «Collectieren oder Steuersammeln» war im Kanton Zürich nur mit einem Patent der kantonalen Behörde erlaubt.



aus freien Stücken das Leben von Vaganten wählten und den Bettel zum Beruf machten.

Vom Juli 1808 bis Juni 1809 arretierten die Landjäger in der Stadt Zürich 584 und auf der Landschaft 1584 Bettler. Nicht in jedem Fall ging es dabei ohne Konflikte ab. Zwar war die Klage der Bevölkerung über die Belästigung durch Bettler allgemein. Trotzdem fanden die Bemühungen der Landjäger nicht immer die nötige Unterstützung. Seiner Instruktion gemäss wollte Landjäger Zollinger eine Frau mit ihrem Knaben, die er in Fluntern beim Betteln erappte, von Wache zu Wache in ihre Heimat zurückschieben. Der Gemeindepräsident jedoch befahl ihm nach Intervention seiner Gattin, die Bettlerin laufen zu lassen, «indem nach der Bemerkung des Herrn Präsidenten jetzt gar schlimme Zeiten auf dem Lande seyen; ehemals habe man aus der Stadt auch Kirchenbrod und andere Sachen auf das Land gegeben, jetzt aber sey es ganz anders, man sammle nur Schätze in der Stadt, um es am Ende für sich zu behalten». Aber auch Stadtbürger setzten sich für Bettler ein. Einer meinte, das gehe die Landjäger gar nichts an, wenn er oder andere den armen Leuten etwas geben wollten.⁴³

Ausserordentliche Grenzanstalten

Ausserordentliche Ereignisse machten in den ersten Jahren des Landjägerkorps öfters besondere Sicherheitsmassnahmen an den Kantonsgrenzen notwendig. Dies war im Winterhalbjahr 1804/1805 der Fall, als in Spanien und Italien verheerende Seuchen wütheten und Waren wie Baumwolle, Pelze oder ungegerbtes Leder nur mit beglaubigten Gesundheitsscheinen eingeführt werden durften. Die Landjäger hatten diese Attestate zu kontrollieren und zu visieren. Ihr besonderes Augenmerk galt natürlich den Reisenden aus diesen Ländern.⁴⁴

Im Dezember 1810 mussten die Posten und Flussübergänge an der Grenze gegen das Grossherzogtum Baden erneut mit einem ausserordentlichen Kontingent von Landjägern besetzt werden, als Frankreich den Handelskrieg gegen England verschärfte und strenge Aufsicht auf englische Kolonialwaren befohlen war. Gleichzeitig gingen amtliche Meldungen ein, es würden sich bis 600 Mann starke Räuberbanden der Schweiz nähern. Landjägerhauptmann Spöndli

hielt seine Grenzmannschaft zur grössten Wachsamkeit an.⁴⁵

Landjäger in der Stadt Zürich.

Die Anfänge des Depots bzw. der Wache

Da durch die städtischen Polizeianstalten und die militärische Garnison für die Sicherheit der Stadt Zürich hinlänglich gesorgt schien, verblieben in Zürich nach der Gründung des Korps 1804, nebst dem Hauptmann und dem Fourier, nur ein Korporal und drei gemeine Landjäger. Für sie gab es Bettstellen und Kochgeschirr in der Militärkaserne am Talacker.

Es zeigte sich indessen bald, dass eine vermehrte Präsenz in der Hauptstadt unumgänglich war, um den vielfachen Anforderungen der Regierung an sein Landjägerkorps gerecht zu werden. Bereits im Frühjahr 1805 wurde deshalb auf Dauer ein grösseres Kontingent in die Hauptstadt verlegt. Anlass war der damalige Auftrag des Kleinen Rats, die Militärgarnison in der Bewachung des Zuchthauses abzulösen. Am 9. Mai 1805 zügelte das Korps seine Betten und Gerätschaften aus der Kaserne in das Zuchthaus am Ötenbach und bezog dort ein Zimmer mit separatem Eingang, das für zwölf bis sechzehn Mann Platz bot. Im gleichen Jahr übernahm das Landjägerkorps auch die Bewachung von Sträflingen, die ausserhalb des Zuchthauses Zwangsarbeit verrichteten. Zum Wachdienst im Zuchthaus waren ständig zwölf Mann erforderlich, weitere drei bis sechs zur Beaufsichtigung der arbeitenden Sträflinge.⁴⁶

Aber nicht nur als Zuchthauswache wurden die Landjäger eingesetzt. Gebraucht wurden sie auch an den Sitzungen des Obergerichts und des Ehegerichts sowie als Expressboten für die Regierung. 1807 beförderte das Korps 3737 Briefe und Pakete. Und nicht zuletzt machte sich die Notwendigkeit eines ständigen Depots fühlbar wegen der zahllosen Transporte, die von der Hauptstadt aus zu besorgen waren. 1807 wurden nicht weniger als 4528 Deserteure und Vaganten nach Zürich geführt, um hier in Verhaft gesetzt, mit einem Laufpass aus dem Kanton verwiesen oder durch die Landjäger forttransportiert zu werden.⁴⁷

Diese Anforderungen hatten zur Folge, dass 1807 von den 93 Landjägern bereits 25 mehr oder weniger ständig in der Hauptstadt kaserniert waren.⁴⁸

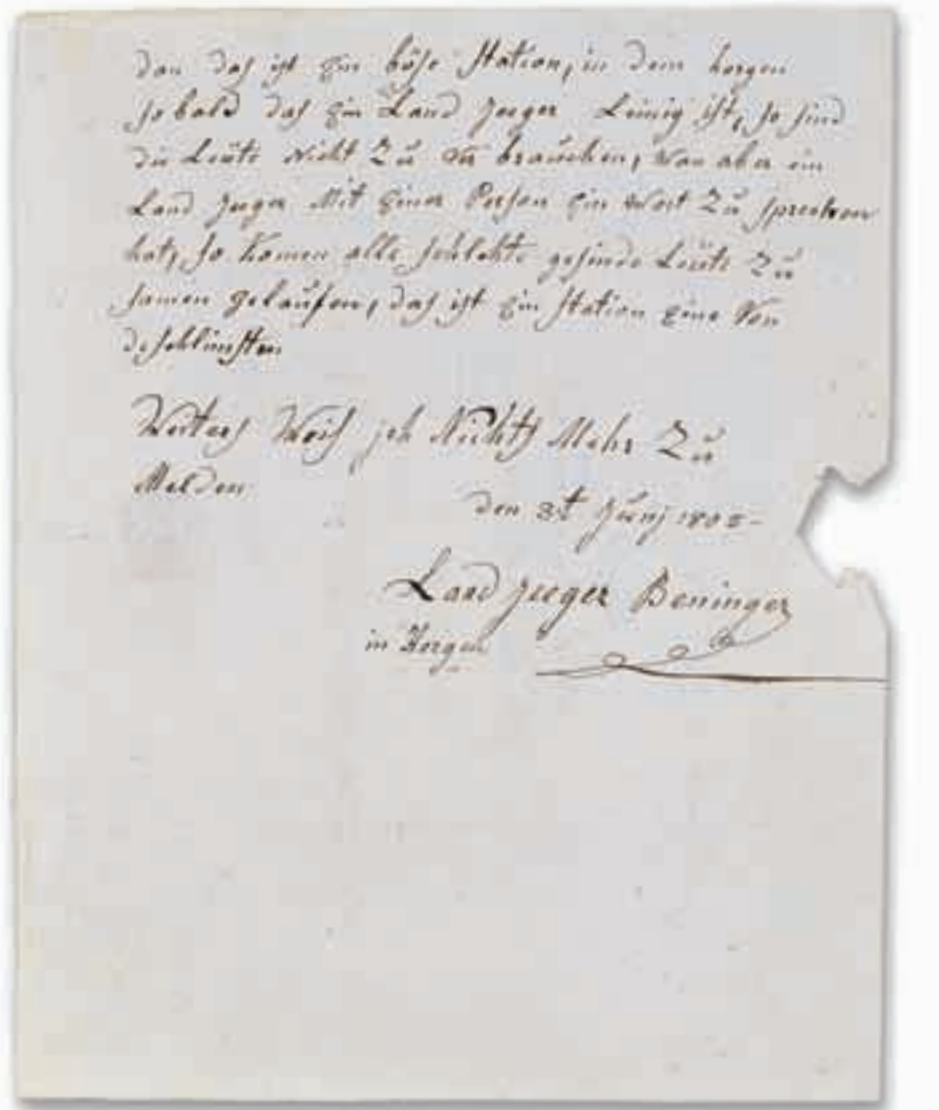
Die Landjäger und das Zürcher Volk

Konflikte mit Dorfbewohnern und Nachtbuben

Die Stationierung von Landjägern, die Präsenz der Staatsgewalt bei Anlässen, an denen die Dorfgenossen früher unter sich waren, führte zu mancherlei Konflikten. Es mussten sich die Landjäger etwa sagen lassen: «... er würde einem Landjägerli nichts nachfragen und wenn deren fünfzig wären so würde er sie nicht fürchten ... Adieu Landjägerli ... er habe einen Hund bei sich, der mehr werth seye als das ganze Landjägerkorps ... alle Landjäger seien Schelmen und Spitzbuben ... man dulde keine Schelmenfänger ... Landjäger seien keine rechten Soldaten, sondern alles Scheisskerle ... marsch! Canaille von einem Landjäger ... sie fragten so einem Landjäger nichts nach und solch einem Seitengewehrly ... Landjäger seien Hundsdonneren ... danke Herr Land Heggel ... Spitzbub, Hallunk, Tagdieb, Vergebensfresser.»⁴⁹

Eine Provokation bedeutete mancherorts bereits die blossе Anwesenheit von Landjägern. Man habe zwar keine speziellen Klagen, sei aber doch «verwunderet, dass ein Landjäger da seye», hiess es in Gemeinden am See. Ungern gesehen war die Gegenwart von Landjägern bei Gemeindeanlässen. 1805 hiess es im Wirtshaus zu Kyburg anlässlich einer Feier der Gemeinde, sie bräuchten hier keinen Landjäger, sie wollten sich lustig machen und «sie können sich nicht lustig machen, so lang ein Landjäger gegenwärtig sei». Es entstand Streit. Der allerdings als Grossmaul bekannte Landjäger Huber musste mehr oder weniger aus dem Städtchen flüchten, um Prügel zu entgehen.⁵⁰

Probleme stellten sich ein, wenn Landjäger bei traditionellen Lustbarkeiten der Dorfbewohner einschritten, etwa um die Polizeistunde durchzusetzen. Im März 1805 kam es deswegen im Wirtshaus zu Mönchaltorf zu einem Schlaghandel zwischen den dortigen Burschen und Landjägern. Die Jungmannschaft hatte sich zur Feier des sogenannten Schulkrähan oder Schulabschlussfestes zusammengefunden. Um Mitternacht geboten die Landjäger den Spielleuten und Burschen Schluss, «indem es schon spät seye». Drei Stunden später mahnten sie erneut, «es wäre jetzt bald Zeit um nach Haus zu gehen». Dies gehe sie nichts



an, hiess es darauf erneut, die Landjäger seien Hundsdonneren. Die Auseinandersetzung endete vor dem Bezirksgericht.⁵¹

Besonders den sogenannten Nachtbuben kamen Landjäger auf Patrouille öfters in die Quere. In Egg waren während der Neujahrsnacht 1805 zwei Landjäger unterwegs, denn im Vorjahr war es zu Wandschmierereien und anderem Unfug gekommen. Als die Nachtbuben mit den beiden Dorfwächtern ihren Mutwillen trieben, wollten die Landjäger helfen, gerieten aber bös ins Gedränge der vierzig Burschen. Im Wirtshaus wurden sie verspottet, wovon aber die anwesenden Gemeinderäte nichts bemerkt haben wollten. Schlimmer noch erging es Landjäger Zollinger in Uhwiesen, der von den dortigen Nachtbuben verprügelt und aus dem Dorf gejagt wurde.⁵²

Rapport von Landjäger Beninger aus Horgen, Juni 1805: Horgen sei eine «böse Station», schrieb er, eine «von den schlimmsten». Die Leute berichteten von sich aus nichts, sobald er aber mit einer Person spreche, würden alle Schlechtgesinnten zusammenlaufen. Der Rapport an Wachtmeister Honegger schliesst mit dem Satz «Weiter Weis(s) ich Nichts Mehr Zu Melden.»

Ein Konflikt des Oberleutnants mit den Bassersdorfern 1805:

Ein schwerwiegender, aber nicht untypischer Fall ereignete sich im Herbst 1805 in Bassersdorf. Hier musste eine Schar Bauern unter der Führung des Gemeindeammanns den Wald nach einer flüchtigen Person durchsuchen. Mit dem ebenfalls anwesenden Oberleutnant der Landjäger kam es darüber zum Streit. Hauptmann Spöndli schrieb in seiner Klage: «Wenn sogar Offiziere von diesem Corps ausgesetzt sind, von besoffenen Bauern und zwar in Gegenwart der ersten Gemeindebehörden auf die gröbste Art insultiert zu werden, was haben nicht die gemeinen Landjäger von einem solchen Tross besoffener Bürger zu erwarten.» Ferner: «Wenn dieses einem gemeinen Landjäger begegnet wäre und derselbe sich auf die eint oder andere Art Genugthuung hätte verschaffen wollen, so hätte er risgiert, von den versammelten misshandelt und beschimpft zu werden, und hernach wäre der Gemeindeammann nebst den übrigen zusammen gestanden, hätte eine Klagschrift eingegeben, worin einer wie der andere behauptet hätte, der Landjäger wäre betrunken gewesen und hätte Händel mit ihnen angefangen. Und endlich hat sich der Gemeinammann in Bassersdorf nach unserem Bedünken in Erfüllung seiner Pflicht äusserst nachlässig gezeigt und sich bey diesem Vorfall aufgeführt wie sich die meisten andern Gemeinammänner bey ähnlichen Anlässen aufzuführen gewohnt sind, indem er nicht nur nicht die tobende Menge zur Ordnung zu weisen gesucht hat, sondern eben so stark wie die anderen getobet und resoniert hat, indem er auch eben so stark wie die anderen betrunken gewesen war.»⁵⁷

Widerstände der Gemeindebehörden

Unterstützung, selbst von den Gemeindebehörden oder Gemeindeammännern, war nicht immer zu erhalten. Es gab unter diesen sogenannte Matadore, die es nicht schätzten, von blossen Landjägern zum Handeln aufgefordert zu werden. Dies galt besonders in Angelegenheiten, in denen die Dorfgewaltigen es gewohnt waren, die Sache unter sich, im Dorf selbst abzumachen und die man nicht als Staatsaffären betrachten mochte. In Rüschnikon beklagte man sich, dass ein Landjäger bei ihnen im Gesellenhaus sein müsse, während man doch selbst «für die ganze Gemein repondiere». Aus Höngg, das in der Station eines offenbar besonders eifrigen Landjägers lag, berichtete der Statthalter, «dass es wohl den meisten Gemeinbürgern zu Höngg recht sein möchte, gar keinen oder doch wenigstens einen solchen Landjäger zu haben, der nicht so streng auf Ordnung halten würde».⁵³

Konflikte ergaben sich da, wo die Durchsetzung kantonalen Rechts als Eingriff in alte Freiheiten gedeutet wurde. Die Richterswiler mussten zwar anerkennen, dass die Landjäger ihre Gegend wider Erwarten von Bettlern und Vaganten weitgehend befreit hatten. Unmut erregte indessen, dass Landjäger Burtschen, die keine Jagdpatente besaßen, verzeigten und ihnen die Gewehre abnahmen. Hauptmann Spöndli

vermochte den Gemeindevorstehern nicht begreiflich zu machen, dass die Landjäger im Recht waren: «So glaubten sie dennoch, dass es doch der bürgerlichen Freyheit zu nahe getreten sey, wenn nicht mehr erlaubt seyn sollte, Vögel zu schiessen, da dies doch eine schon seit vielen Jahren erlaubte Belustigung gewesen seye.»⁵⁴

Zu klären war ferner der Sachverhalt, dass zwar die Gemeinden für die Ortspolizei verantwortlich blieben, dass aber das Landjägerkorps auch da seinen Pflichten nachkommen musste. Im Bezirk Horgen glaubten die Gemeindevorsteher, die Landjäger dürften ohne ihr Vorwissen und Einverständnis nichts unternehmen. Sie fragten die Landjägerkommission an, ob die Landjäger, wie das geschehen war, ohne Genehmigung des Gemeinderats Hausdurchsuchungen und Verhaftungen vornehmen dürften.⁵⁵

Typisch war die Auseinandersetzung zwischen Stadtrat und Statthalter in Winterthur. Letzterer befahl auf den Martinimarkt 1804 einige Landjäger in die Stadt. Diese waren mit der Ortspolizei nicht vertraut. Der Stadtrat musste sich am folgenden Tag beim Statthalter beklagen, dass sich «einige Landjäger erlaubten, den bey den Ständen rauchenden Bürgern und Krämern die Pfeifen teils wegzunehmen, teils diesen in hier nie verweigerten Gebrauch zu untersagen.» Er protestierte ferner gegen die Patrouillen-

gänge der Landjäger innerhalb der Stadt nach dem Markttag. Dies seien Eingriffe in die Stadtpolizei, denn das Landjägerkorps sei nicht «für die Handhabung der inneren Policey» in Winterthur errichtet worden. Der Statthalter entschuldigte sich für das Verhalten seiner Landjäger den rauchenden Bürgern gegenüber, denn anders als in Zürich war in Winterthur das öffentliche Rauchen nicht verboten. Was indessen die Pflichten der Landjäger anbelangte, so galten diese unzweifelhaft für den ganzen Kanton und auch für Winterthur. «Ich kenne wenigstens keinen Artikel, laut welchem unsere Stadt von den Verrichtungen der Landjäger des Cantons ausgenommen sey», erklärte der Statthalter.⁵⁶

Massnahmen zur Abwehr ausländischer Verbrecherbanden 1810

Die Dürr'sche Diebesbande als Anlass

Am 28. September 1809 spürte der Landjägergefreite Ganz im Weininger Wald eine aus drei Männern, vier Frauen und drei Kindern bestehende Vagantenfamilie auf, die keine gültigen Ausweisschriften besass und überhaupt verdächtig war. Mit Hilfe des dortigen Friedensrichters nahm der Landjäger die Schar in einer Scheune fest und transportierte sie ins Zuchthaus nach Zürich. Einem der Männer gelang die Flucht, er konnte aber noch am gleichen Abend in Wipkingen verhaftet werden. Der Weininger Gemeindeammann und ein Hüterbub des Klosters Fahr entdeckten tags darauf in der Scheune sieben seidene Halstücher, eine lange Hose sowie ein Paar Schuhe mit weissen Schnallen, die aus einer Stube in Örlikon entwendet worden waren. Diese Erkenntnis und weitere «auffallende Umstände» bewogen die Landjägerkommission, ihren Sekretär mit einer strafrechtlichen Voruntersuchung zu beauftragen. Am 6. Oktober 1809 überwies die Kommission die Akten, bestehend aus Verhören und Depositionen, an das Obergericht. Dieses nahm den Fall am 7. Oktober 1809 an die Hand und übertrug ihn seiner Verhörkommission zur Vervollständigung der Untersuchung.

Am 7. März 1810 beschloss das Obergericht auf Antrag des öffentlichen Anklägers, die Brüder Jakob

und Melchior Dürr, deren Mutter Barbara Dürr sowie Georg Steubinger wegen eines todeswürdigen Verbrechens vor das Malefizgericht zu stellen. Den vier heimatlosen, aus dem Elsass und der Steiermark stammenden Jaunern, das heisst Mitgliedern einer Verbrecherbande, wurden 81 Diebstähle und nächtliche Einbrüche zur Last gelegt, einzeln oder im Komplott verübt mit anderen Jaunern. Sie waren aus Jaunerverzeichnissen einschlägig bekannt und schon früher zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt worden.

Das Malefizgericht verurteilte am 21. März 1810 den Melchior Dürr zum Tod durch den Strang, den Georg Steubinger zum Tod durch das Schwert, Jakob Dürr zu zwanzigjähriger schwerer Kettenstrafe, Barbara Dürr zu lebenslanger schwerer Zuchthausstrafe. Die Todesurteile wurden am folgenden Tag vollstreckt, «in Gegenwart einer noch nie gesehenen beispiellosen Menge Zuschauer». Die Leiche von Melchior Dürr hing drei Monate am Galgen.⁵⁸

Die Bedrohung durch das Jaunerwesen

Die Härte, mit welcher das Malefizgericht die Dürr'schen Jauner aburteilte, war auffallend. Zum letzten Mal in der Zürcher Justizgeschichte wurde ein Todesurteil durch den Strang vollzogen. Aber das Gericht glaubte, ein Exempel statuieren zu müssen. Denn eben zu jener Zeit schien vom Jaunerwesen eine besondere Gefahr auszugehen. Da waren die amtlichen Berichte aus der Gegend um Mainz, aus dem Odenwald und dem Spessart, wo grosse Räuberbanden das Land unsicher machten. 1811 starb dort der Winterthurer Kaufmann Jakob Rieter bei einem Überfall. Und da waren die eigenen Erkenntnisse aus der Dürr'schen Prozedur. Sie liessen das Gericht auf eine grosse Zahl «herumvagierender heymathloser Jauner und Bettlergesindels» schliessen, die planmässig und im Komplott das Diebeshandwerk ausübten. In den Prozessakten tauchten die Namen von insgesamt 161 Jaunern und Jaunerinnen auf, unter diesen auch von 39 Kindern. Im gleichen Jahr 1810 mahnten Nachrichten aus Jestetten und Villingen zum Aufsehen, eine aus Bayern vertriebene, 600 Mann starke Räuberbande näherte sich der Schweiz. Die Polizeikommission befahl dem Chef der Landjäger, seine Grenzposten zu strengster Wachsamkeit anzuhalten.⁵⁹

Bemerkenswert war, dass die Justiz- und Polizeikommission, «nach ihren eigenen, in polizeylicher Hinsicht gemachten Erfahrungen», die Gefahr weit weniger dramatisch einschätzte als das Malefizgericht. Die Zahl der Jauner in der Schweiz sei nicht allzu beträchtlich. Diese lebten vielmehr im Schwarzwald und im oberen Elsass, von wo sie Streifzüge über die Grenze unternahmen. Auch hätten sich bisher keine Spuren von eigentlichen Diebesbanden oder «beträchtlicher Complotte» gezeigt, wie das im Ausland der Fall war. In der Schweiz würden ausländische Jauner hauptsächlich in Kramläden auf den Dörfern einbrechen, und noch nie sei von ihnen jemand auf der Strasse angefallen oder gar verwundet worden. Sie streiften in der Schweiz mit Pferd und Wagen herum, als «Zeinen-Mannen, Schuhflicker und Hembderknöpfmacher» und hausierten mit Berner und Pruntrutter Geschirr. Es handle sich also um keine eigentlichen Jauner, die im Komplott Verbrechen ausübten, sondern vielmehr um Bettlerfamilien. Zwar gebe es

unter ihnen viele Ausgeschriebene, aber auch diese gehörten überwiegend in die Klasse der Vagabunden oder «Stangenbuzer», wie sie von den Jaunern bezeichnet wurden. Sie begnügten sich mit dem Entwenden von Wäsche oder Lebensmitteln aus offenen Häusern und wagten kaum beträchtliche Unternehmungen.⁶⁰

Massnahmen zur Verbesserung des Polizeiwesens

Die Einschätzung der Polizeikommission erwies sich als richtig, denn ausländische Jaunerbanden wurden in der Schweiz nicht zum Problem. Gleichwohl glaubte auch die Polizeikommission, die bestehenden Einrichtungen genügten nicht, um drohende Gefahr abzuwenden. Die Zürcher Regierung beschloss deshalb, durch eine Reihe von Massnahmen die Polizei zu stärken und insbesondere die Fremdenkontrolle zu verbessern.

Eine solche Massnahme stellte im August 1810 die Aufhebung der seit 1803 bestehenden Polizeiabteilung der Justizkommission dar. Die Kompetenzen dieser Abteilung wurden der bisherigen Landjägerkommission übertragen, die den Namen «Kantonal-Polizeikommission» erhielt. Denn die Erfahrung und das Beispiel anderer Länder lehrte, «wie fatal es sey, wann die Polickey in zwey verschiedenen Händen liege», dass vielmehr eine einheitliche Leitung der Geschäfte notwendig war. Ursprünglich lediglich als Aufsichtsbehörde über das Landjägerkorps eingesetzt, besorgte die Landjägerkommission schon seit geraumer Zeit die höhere Sicherheitspolizei faktisch alleine, die Polizeiabteilung war nur noch selten zusammengetreten. Die Polizeikommission konnte nun – was sie freilich als Landjägerkommission bereits früher getan hatte – ihr zugeführte oder auf ihren Befehl verhaftete Personen präkognitionsweise verhören und gegebenenfalls direkt ans zuständige Gericht überweisen.⁶¹

Nicht erwärmen konnte man sich 1810 für den Vorschlag, einem einzelnen Fachbeamten die Besorgung der kantonalen Polizei anzuvertrauen, wie das in Bern der Fall war. Denn eine solche Einrichtung widersprach der Zürcher Tradition, wichtigere Geschäfte stets in Kollegialbehörden, also Ratskommissionen zu entscheiden. Ebenfalls untunlich schien der Gedanke, der Polizeikommission ein Strafrecht ein-



Aus Mainz gelangte 1810 die Beschreibung der Bande des berühmten Schinderhannes zur Warnung und Information an die Zürcher Polizeibehörden.



zuräumen. Denn dies hätte zu «Collisionen und Competenzanständen» mit den anderen Behörden geführt. Unbenommen blieb der Kommission freilich das Recht, gleich den Statthaltern notorische Vaganten und Bettler mit Rutenstreichen zu züchtigen.⁶²

Einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit versprach sich die Polizeikommission von einer verschärften Schriften- und Fremdenkontrolle. 1810 erliess der Kleine Rat eine neue Passverordnung. Pässe für das In- und Ausland wurden nur noch ausgestellt, wenn ein Bewilligungsschein des Gemeindeammanns mit Angaben über Ziel, Dauer und Zweck der Reise vorlag.⁶³ Einem strengen Regiment hatten sich künftig auch die Handwerksge- sellen zu unterwerfen. Ihnen wurde Aufenthalt oder Durchpass nur noch gestattet, wenn ihre Schriften alle Requisita eines richtigen Passes aufwiesen. Blosser Arbeitszeugnisse und Herkunftsbestätigungen in Form von Kundschaften, wie sie die Handwerksvereinigungen ausstellten, genügten nicht mehr. Vielmehr muss-

ten seit 1811 Bestätigungen und Visa in sogenannten Wanderbüchern erfolgen, die bei der kantonalen Polizeikommission erhältlich waren. Die Legitimation, das heisst die Bestätigung der Ankunft, des Aufenthaltes, der Ab- oder blossen Durchreise geschah durch den Bezirksstatthalter in Zürich, der sich zu diesem Zweck ein Passbüro einrichtete mit einem Sekretär und einem Landjäger als Gehilfen. Während ihres Aufenthaltes im Kanton Zürich hatten die Handwerksge- sellen ihre Schriften auf dem Statthalteramt des Bezirkes zu deponieren, wo sie in Arbeit standen.⁶⁴

1810 unterbreitete Zürich sodann der eidgenössischen Tagsatzung Vorschläge über «Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel», was zwei Jahre später zu einem entsprechenden Konkordat zwischen einer Mehrheit der Kantone führte. Darin wurde unter anderm erklärt: «Die Polizei gegen Reisende soll vervollkommnet, die Bedingnisse, unter denen Pässe erteilt werden, und die ausstellende Behörde sowie die Requisita der Pässe näher bestimmt werden.» In der Folge verständigten sich die beteiligten Orte über die Angaben, welche ordentliche Pässe aufzuweisen hatten, sowie darauf, den Handwerksge- sellen die Führung von Wanderbüchern vorzuschreiben.⁶⁵

Stadt- und Kantonspolizei Zürich

Trotz den Stadtmauern, den Torwächtern, den städtischen Polizeidienern, der militärischen Garnison und den Landjägern befriedigte die Sicherheit in der Stadt Zürich nicht. 1807 wurde geklagt, wie oft in die stets unverschlossenen Läden und Privathäuser eingeschlichen werde, dass «grössere und kleinere Diebstähle im Schwang» seien und dass das Diebesgut in den zahlreichen Trödlern bereitwillige Abnehmer fände. Gross war das Heer der «liederlichen Dirnen» in den Schenkhäusern und auf den Tanzböden der Stadt und ihrer Vororte. Gewiss wurden sie abgestraft und auf Befehl des Statthalters von den Landjägern weggeführt, aber nach einigen Tagen oder Wochen waren sie wieder da und gingen erneut ihrem «schändlichen Gewerbe» nach. Es werde immer eine schwierige Sache sein, gab der Statthalter zu bedenken, in einer Stadt für gehörige Ordnung zu sorgen, «wo der Zufluss von Fremden aller Art so stark» sei, wo sich eine

Gefälschtes Wanderbuch.
Am 12. Oktober 1811 verhörte der Sekretär der Polizeikommission den 20jährigen Schneidergesellen Heinrich Rährich aus Stuttgart. Dieser gestand, die Herkunftsangabe in seinem Wanderbuch verändert zu haben (statt Stuttgart wohl «Stattgardt in Preussen»). Als Grund gab der Geselle an, als Militärdienstpflichtiger hätte er das Königreich Württemberg nicht verlassen dürfen, «indessen aber habe er als ein junger Mensch auch Lust gehabt, auf seiner Profession auswärts zu reisen». Er hoffe auf Vergebung, denn überall habe er das Zeugnis eines «rechtschaffenen Menschen» erhalten und die Fälschung «nicht eigentlich in einer bösen Absicht gemacht».

grosse Zahl unbemittelter und berufsloser Ansässen aufhalte und es «nicht zu begreifen steht, woraus diese Menschen sich und ihre Haushaltungen nähren».⁶⁶

Ein Grund für die mangelnde Sicherheit in der Hauptstadt war die ungenügende Bewachung der Stadttore. Es fehlten an den Porten oft die bewaffneten Schildwachen, wodurch «aller Art schlechte Leute und Gesindel» unbehelligt in die Stadt gelangte. Den städtischen Consignern war es nicht möglich, von morgens vier Uhr bis abends um neun Uhr bei den Toren zu stehen. Zudem glaubten viele Passanten, von ihnen als unbewaffneten Wächtern keine Weisungen akzeptieren zu müssen. Wohl war da die aus 164 Mann bestehende Garnison. Aber wenn diese ständig 38 Mann für den Wachdienst hätte abstellen müssen, wäre die militärische Ausbildung zu kurz gekommen, was die Militärkommission nicht verantworten konnte.⁶⁷

Problematisch war der Umstand, dass in Zürich der Statthalter gleichzeitig städtischer Polizeipräsident und Mitglied des Stadtrates war. Nahm die Regierung ihre Aufsichtspflicht wahr, tangierte dies die Autorität ihres eigenen Beamten. Als in der Passionswoche 1811 eine Schaustellertruppe dem Publikum mit Erlaubnis der Stadtpolizei Kamele, Bären, Affen und auch ein Kind vorführte, glaubte die Polizeikommission eine Zurechtweisung erforderlich. Aber wie sollte dies geschehen, ohne den eigenen Vollzugsbeamten blosszustellen? Man überliess es in der Folge dem Kommissionspräsidenten, in dieser delikaten Angelegenheit «dem Herrn Bezirksstatthalter bey Gelegenheit hierüber, nach anwohnender Klugheit, die nöthigen Bemerkungen zu machen». Im übrigen musste die doppelte Verpflichtung des Statthalters diesem selbst beschwerlich fallen, hatte er doch dem Kleinen Rat jährlich Bericht zu erstatten über die Pflichterfüllung einer Behörde, der er selbst angehörte.⁶⁸

Gegenstand von Erörterungen des Kleinen Rates im Jahr 1810 war deshalb auch die «höchst nöthige Verbesserung des Polizeywesens der hiesigen Stadt» und die «angemessene Verbindung des Cantonal- und Stadt-Polizeywesens». Geprüft wurde unter anderem, ob nicht die Ortspolizei in Zürich durch den Staat ausgeübt werden sollte oder ob die Personalunion von Statthalteramt und Stadtpolizei zu beenden sei. Man

kam indessen zum Schluss, dass ersterem das Gemeindegesezt entgegenstehe und letzteres in anderer Hinsicht einige Bedenken rufe. Auch das Mittel, einen Vertreter der Stadt zu den Sitzungen der kantonalen Polizeikommission einzuladen, wäre «den Verrichtungen der letzteren mehr hinderlich als zuträglich» gewesen.⁶⁹

Das Verhältnis der kantonalen zur städtischen Polizei blieb 1810 ungeklärt. Vor einer Änderung der bestehenden Einrichtungen gedachte die Polizeikommission weitere Erfahrungen zu sammeln. Gleichzeitig wurde sie vom Kleinen Rat angewiesen, die Oberaufsicht über die städtische Polizei auszuüben, soweit dies möglich war, bei Verstössen gegen die Landespolizei vermehrt einzuschreiten und die nötigen Weisungen und Aufträge schriftlich durch das Statthalteramt erteilen zu lassen. Eine konkrete Massnahme war einzig, dass die Polizeikommission 1810 vom Statthalteramt die polizeiliche Behandlung von Vaganten und verdächtigen Personen übernahm, die in der Hauptstadt aufgegriffen wurden. Unmittelbar an den Landjägerchef und ohne Begrüssung der Stadtpolizei erging 1811 auch der Befehl, an Sonntagabenden auf dem Platzspitz patrouillieren zu lassen, wo fremde Handwerksgesellen das spazierende Publikum belästigten und öffentlich rauchten.⁷⁰

WIR Burgermeister und Kleine Rätbe des Kantons Zürich, ersuchen alle höheren und niederen Civil- und Militär- Behörden in der Endsgenossenschaft, frey und ungehindert passiren zu lassen *Kaspar Bodmer von Stäfa*
Contant Günter

alt *Sechzig* Jahr, von Statur *Afthals*, 5. Fuß-
Zoll hoch, *braune* Haare und Augbraunen, *braune* Augen,
Stirn Nase, *roth* Mund, *schwarz* Kinn; welche
gesumet ist, zu reisen *in Luzern*

daß *kein* keinerley Art von Uebel und Verhinderung weder an
seiner Person, noch an *seiner* Effecten zugesügt, vielmehr
alle benödtigte Hilfe gereicht werde; welches von hier aus gegen-
seitig zu erwiedern, Wir Uns hiemit bestens erbieten.

Kanzley des Endsgenössischen Kantons Zürich.

Edelns für den J. 1821
Unterschrift des Besizers.

Der Erste Staatschreiber.

Kaspar Bodmer

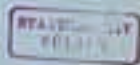
Arndtolt

Zürich 21. Nov. 1821.

Für den Amtsbezirk Zürich
Nachmen der Kantons-Polizen-Commission
Der Chef des Polizen-Bureau.



Arndtolt



Ein Jahr lang gültiger Reisepass für das Innere der Schweiz, ausgestellt 1821 für den Goldarbeiter Kaspar Bodmer von Stäfa. Bodmer will in Berufsgeschäften nach Luzern reisen.

3. Vom Landjägerkorps zur kantonalen Polizeiwache 1814–1845

Das Zürcher Polizeiwesen in der Zeit der Restauration 1814–1830

Polizeihauptmann Hans Jakob Fehr

Im europäischen Kriegsjahr 1815 ging die Herrschaft Napoleons endgültig zu Ende. Während der damaligen eidgenössischen Grenzbesetzung befehligte Hauptmann Heinrich Spöndli ein Zürcher Infanteriebataillon mit Standquartier in Basel. Dort erlag der erste Chef der Zürcher Landjäger am 17. Juni 1815 im Alter von 43 Jahren einem Nervenfieber.¹

Zu seinem Nachfolger ernannte der Kleine Rat 1816 Oberleutnant Hans Jakob Fehr aus Gütighausen bei Thalheim. Ihm wurde attestiert, er habe als interimistischer Kommandant seine Aufgabe «mit ausgezeichnetem seltenen Eifer, Klugheit, Geschicklichkeit, Vorsicht und Treue» besorgt. Obwohl er kein Stadtbürger war, so gehörte der 1772 geborene Fehr doch zur Partei der Altgesinnten, den sogenannten Aristokraten. Er kämpfte nach der Revolution mit schweizerischen Emigranten gegen die Helvetik und galt dem damaligen Polizeiminister als «der berühmte Fehr von Gütighausen». 1802 suchte er mit Rebellen vom nahen Ausland her die zürcherische Gegend am Rhein in Aufruhr zu versetzen. Wohl nicht zuletzt seiner politischen Gesinnung wegen wählte ihn der Kleine Rat 1804 zum Oberleutnant der Landjäger. 1816 ehrte ihn die Stadt Zürich mit der Schenkung des Bürgerrechts. Er habe diese Auszeichnung verdient durch seine «Anhänglichkeit für unsere Vaterstadt, die er mehrmalen mit Gefahr, Leib und Leben, Ehre und Gut aufzuopfern erprobt habe», hiess es in der Begründung. Zu seinen Gönnern gehörte der langjährige und ausgesprochen aristokratisch gesinnte Kleinrat und Polizeipräsident Salomon Rahn,



Zwei Landjäger kontrollieren um 1815 den Pfarrer von Brütten, den sie seiner einfachen Kleidung wegen nicht als diesen erkannt haben. «Her mit dem Pass!», begehrt sie scharf und meinten: «Sieht er doch wahrlich mir aus, als gehör er zu jenem Gesindel, welches im Lande herum mit Contrebande hausieret!» Dem Pfarrer glauben sie nicht: «Was, ein Pfarrer ist er? Ein Narrer mag er wohl seyn, denn er will narrieren mit uns; doch ich will ihm schon die Spässe vertreiben. Ja wohl, ein Pfarrer mit losem Halstuch, den Schnacksack am Buckel, den Hut aus der Stirn wie ein Waidbub! Hat er den Pass nicht, so kann er ins Hundeloch heut noch marschieren!»

dessen vertrauter Adjunkt Hans Jakob Fehr gewesen sein soll.²

Hans Jakob Fehr befehligte die zürcherischen Landjäger bis zu seinem Tod im Jahr 1845. Er blieb damit Polizeikommandant unter mehrfach sich völlig verändernden politischen Vorzeichen. Zunächst war da die aristokratisch-obrigkeitlich geprägte Zeit der Restauration bis 1831, dann die freiheitlich-liberale Epoche bis 1839, auf diese folgten die klerikal-konservativen Jahre nach dem Züriputsch bis zum erneuten Sieg der liberalen Partei 1845.

Sicherheitsfragen 1814 bis 1830

Die Nachkriegsjahre von 1814 bis 1818 waren schwierig und brachten eine bedeutende Vermehrung der



«Polizeibranche», wie der Chef des kantonalen Polizeibüros rückblickend notierte.³

Mit der Niederlage Napoleons wurden zunächst die zahlreichen französischen Deserteure zum polizeilichen Problem, noch 1817 bestand für sie in Zürich eine caserne ambulante. Dann folgten Wirtschaftskrise und Hungersnot. Mit dem Wegfall der französischen Wirtschaftssperre gegen England gelangte billiges Maschinengarn auf den Kontinent und nahm den Heimspinnern die Arbeit. Und 1816 missriet die Ernte vollkommen. Das Elend des Volkes in den ärmeren Gegenden des Kantons war unermesslich. In Bauma starben 1817 doppelt so viele Menschen wie in den Jahren zuvor und danach. Für Polizei und Gerichte bedeutete die Not «nulla dies sine linea», wie es im Jahresbericht des kantonalen Polizeibüros hiess. Bettel, Frevel in Wald und Feld, Müsiggang, Vagantität und Sittenverderbnis waren die Folge, aber auch Straftaten wie Falschmünzerei, Kindsaussetzungen und die zahlreichen Selbstmorde. Für die vielen Diebstähle und Einbrüche schienen vor allem fremde und heimatlose Vaganten verantwortlich, eine «Klasse von Menschen», welche dadurch «eine Art Berühmtheit in polizeilicher Hinsicht» erlangt habe.⁴

Der Chef des Polizeibüros attestierte dem Landjägerkorps, sich in diesen schlimmen Jahren durch unermüdliche Tätigkeit und feurigen Diensteifer ausgezeichnet zu haben. Kräftigem polizeilichem Einschreiten und den Arrestationen durch die Landjäger sei es zu danken, dass 1818 der Kanton vom «Gesindel gereinigt» war, die Bestohlenen wieder in den Besitz ihres Eigentums gelangt und die Verbrecher gefasst waren. Dass allerdings Ernte und Arbeit letztlich nachhaltiger wirkten als alle polizeilichen Massnahmen, das wussten auch die Zürcher Polizeibehörden sehr wohl.⁵

In den 1820er Jahren dann durfte der Chef des Polizeibüros von besseren Zeiten berichten. Das Vater-

land habe das Glück, Frieden und Sicherheit zu geniessen. Durch die gefestigte Ordnung im Innern sei auch für das Polizeiwesen eine Art von äusserer Ruhe eingetreten, wenngleich es in diesem Fach kein Stillestehen oder Erschlaffen gebe.⁶

Der Geist der Restauration

Europa stand nach den Franzosenkriegen im Zeichen der Restauration. In Mainz nahm eine Zentral-Untersuchungs-Kommission die Verfolgung politischer Neuerer auf. Wer die Legitimität der Fürstentümer in Frage stellte, wer in den deutschen und österreichischen Staaten liberale und nationale Rechte einforderte, wurde als Aufwiegler und Demagoge verfolgt.

Auch in Zürich brachte das Ende der französischen Vorherrschaft Änderungen in der Staatsordnung, die an frühere Verhältnisse erinnerten. Der diplomatische Ausschuss des Kleinen Rates machte sich umgehend an die Revision der 1803 in Paris erlassenen Kantonsverfassung. Der Entwurf wurde vom Grossen Rat am 11. Juni 1814 beraten, gutgeheissen und trat in Kraft, ohne dem Volk zur Genehmigung vorgelegt worden zu sein.

Die Restauration in Zürich zeichnete sich durch neuerliche Vorrechte der Hauptstadt bei den Wahlen in den Grossen Rat aus sowie durch die Aufhebung der Gewaltenteilung auf der Landschaft. In den Oberämtern, so hiessen die Bezirke von 1815 bis 1831, waren die Oberamt männer gleichzeitig Vollzugsbeamte der Regierung und Vorsitzende der Amtsgerichte. In Strafsachen führten sie als Polizeibeamte die erste Voruntersuchung, als Verhörrichter die Strafuntersuchung und als Gerichtspräsidenten fällten sie das Urteil. Ihre Macht erinnerte an die ehemaligen Landvögte, zumal sie in Kyburg, Greifensee, Knonau und andernorts wieder auf den dortigen Schlössern residierten.⁷

Für die Vereinigung der polizeilichen mit der gerichtlichen Gewalt in den Landbezirken sprach 1814 die Erfahrung, dass die Gewaltentrennung in den Jahren zuvor zu Konflikten zwischen den Statthaltern und den Gerichten geführt hatte, dass die Qualität der unteren Laiengerichte ungenügend war und die Führung der Strafprozeduren mangelhaft. Darunter litt das Ansehen der Justiz und der Obrigkeit, was

wiederum die Bereitschaft zu Freveln und Straftaten förderte. Ein einfaches Untersuchungs- und Gerichtsverfahren, ausgeübt durch starke und angesehene Persönlichkeiten, schien eher Gewähr zu bieten für Frieden, Ruhe und Ordnung als die von den Staatstheoretikern der Aufklärung geforderte Trennung der Gewalten.⁸

Ihren Einfluss auf den Gang der Strafuntersuchung verstärkte 1816 auch die Regierung. Die Oberamtänner überwiesen künftig die von ihnen eingeleiteten höheren Strafsachen nicht mehr direkt, sondern durch Vermittlung der Polizeikommission ans Obergericht. Damit erhielt jene die Möglichkeit, von sich aus weitere polizeiliche Massnahmen einzuleiten. Damit die Rechte des Gerichts nicht geschmälert wurden, nahm künftig einer der Obrichter an den Sitzungen der Polizeikommission teil.⁹

Das Zürcher Volk genoss unter der «städtischen Aristokratie mit demokratischer Beimischung», wie es hiess, eine «gemässigte Freiheit», die andernorts in Europa erst erkämpft werden musste. Der Kleine Rat stand im Ruf, seine Geschäfte treu, redlich und gewissenhaft zu besorgen. Auch aristokratisch gesinnte Magistraten wie der Zürcher Bürgermeister David von Wyss hassten die Despotie, die Unterdrückung freier Regungen, freilich ebenso die Anwendung ungesetzlicher Mittel, um politische Veränderungen herbeizuführen.¹⁰

Auf besondere polizeiliche Massnahmen zum Schutz der bestehenden Ordnung glaubte aber auch die Zürcher Obrigkeit nicht verzichten zu können. Nach wie vor standen Druckereien, Buchhandlungen und Bibliotheken unter der Aufsicht einer Zensurkommission. Polizeipräsident war von 1803 bis 1832 Salomon Rahn, ein ausgesprochen aristokratisch gesinnter Magistrat. Dieser sei von Misstrauen durchdrungen gewesen und habe sich eines Spioniersystems bedient, um die Gesinnung des Volkes und der Beamten auszuforschen, schrieb ein damaliger Oberamtmann. Argwöhnisch horchte die Regierung auf die Stimmung im Land. Es hätten die Nachforschungen nach der Richtigkeit ausgestreuter Gerüchte einen nicht unwesentlichen Teil der polizeilichen Geschäfte gebildet, hiess es 1822 im Jahresbericht des Polizeibüros. Dabei sei freilich stets «mit aller nur möglichen

Schonung und Sorgfalt» gehandelt worden, und es habe sich die alte Erfahrung bestätigt, dass Geschwätz und abenteuerliches Gerücht zwar begierig kolportiert werde, in der Regel aber realer Grundlagen entbehre. Die Kunst des Brechens und Wiederversiegeln von Briefen, welche die Berner Polizei beherrschte, dürfte auch in Zürich bekannt gewesen sein.¹¹

Mit ein Grund für die Wachsamkeit auf politischem Gebiet war die Erfahrung, dass allzu freie Äusserungen über Missstände im monarchischen Europa die Grossmächte zu Interventionen veranlassten und die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft gefährdeten. Als die Mainzer Zentral-Untersuchungskommission fürstenfeindliche Verbindungen eines Jünglingsbundes in die Schweiz aufdeckte, wurde auch die Zürcher Justiz tätig und bestrafte den Buchdrucker Eduard Gessner mit Gefängnis und Busse.¹²

Zensurlücken im «Schweizerischen Volksblatt» von 1821. Das in Zürich erschienene Volksblatt setzte sich für nationale Einigung, Demokratie und Freiheitsrechte ein, wurde aber noch im ersten Jahr verboten.



Eine besondere Polizeiorganisation für die Hauptstadt. Das kantonale Polizeibüro

Die ungenügenden Sicherheitsanstalten in der Stadt Zürich hatten 1810 den Kleinen Rat veranlasst, die Polizeikommission zu vermehrter Aufsicht über das städtische Polizeiwesen anzuhalten. Die Verfassungsrevision von 1814 eröffnete dann die Möglichkeit, die Hauptstadt auch organisatorisch stärker in die Landesverwaltung einzubinden. Gegen den Willen der Stadtbürgerschaft wurde 1816 der Amtsbezirk Zürich durch die städtischen Ausgemeinden und das Limmattal vergrössert. Gleichzeitig erhielt das Oberamt Zürich eine besondere, vom übrigen Kanton abweichende Polizeiorganisation. Die polizeilichen Funktionen des Oberamtmanns wurden hier der kantonalen Polizeikommission übertragen. Zu diesem Zweck errichtete der Kleine Rat 1816 ein kantonales Polizeibüro, dem ein Chef «in der Eigenschaft eines ersten Policey-Angestellten» des Kantons vorstand. Gewählt

wurde Rudolf Trichtinger aus Zürich, zuvor Sekretär am Obergericht und durch sein Mitwirken in der Verhörkommission erfahren im Kriminal- und Polizeifach.¹⁴

Trichtinger betonte in späteren Jahresberichten, wie vorteilhaft seine direkte Unterstellung unter die Polizeikommission als ein Regierungsdepartement für die einheitliche und konsequente Führung der Polizeigeschäfte in der Stadt Zürich sei. 1823 schrieb er: «Die etwas verwickelten Verhältnisse und Stellungen der verschiedenen Behörden in der Stadt Zürich mussten besonders für die Polizey von jeher eine schwierige Kompetenz-Ausmittlung zur Folge haben, welche, solange das Statthalteramt existierte, zu vielen Reibungen Anlass gab, und – wenn sie mit dem Oberamt vereinigt worden wäre –, vielleicht noch mehrerer unangenehme Folgen gehabt hätten.»¹⁵

Die Vereinheitlichung der polizeilichen Kompetenzen in der Hauptstadt begrüsst in einer Zuschrift

Hauptmann Fehr und der ungetreue Oberamtmann Frick

Nicht alle Oberamtänner und Magistraten vermochten den hohen Anforderungen, welche die Macht an die Integrität ihrer Person stellte, zu genügen. Stets bestand die Gefahr, aristokratische Familieninteressen oder Autorität und Ansehen der Obrigkeit über das Recht zu stellen. Eine unrühmliche Rolle spielte in einem solchen Fall der Landjägerhauptmann Hans Jakob Fehr.

1823 setzte der Kleine Rat den Knonauer Oberamtmann Johann Heinrich Frick nach einer obergerichtlichen Kriminaluntersuchung wegen Amtspflichtverletzung, entehrenden, willkürlichen und gewalttätigen Benehmens ab. Die Anklage, der Oberamtmann habe zwei Frauen geschwängert und danach zur Abtreibung genötigt, war zwar nicht schlüssig bewiesen, aber begründeter Verdacht blieb bestehen. Selbstverständlich erregte der Fall des ungetreuen Statthalters weitherum Aufsehen. Im Kleinen Rat kam es zu lebhaften Debatten, wie in dieser brisanten Angelegenheit zu handeln war. Verschiedene Ratsherren neigten dahin, Frick möglichst zu schonen und das Vorgefallene unter den Teppich zu kehren. Es kam zu Intrigen, Einschüchterungs- und Bestechungsversuchen. Die Hauptzeugin, die sich in Untersuchungshaft befand, erhielt nächtlichen Besuch, der sie zum Widerruf ihrer Anschuldigungen aufforderte. Durch das Obergericht von diesem Vorfall unterrichtet, leitete die kantonale Polizeikommission eine Untersuchung ein. Sie verhörte die Landjäger, die das Zuchthaus bewachten. Aber gleichzeitig stellte sich die unbekannt gebliebene Person. Es war der Landjägerhauptmann. Er gestand, er selbst habe, völlig aus eigenem Antrieb, «betrübt durch das Gefühl des Mitleidens» und empört über die Strafuntersuchung gegen den Oberamtmann, mit dessen Familie er in freundschaftlichen Verhältnissen stehe, die Zeugin aufgesucht. Die Polizeikommission überwies die Beurteilung dieses «bedauerlichen und missbeliebigen Dienstfehlers» an den Kleinen Rat mit der Empfehlung, dem Hauptmann das obrigkeitliche Missfallen auszusprechen und ihn disziplinarisch mit drei Monaten Hausarrest zu bestrafen. Dies geschah durch Stichentscheid des Bürgermeisters, womit der Kleine Rat darauf verzichtete, Hans Jakob Fehr vom Dienst zu dispensieren und strafrechtliche Schritte einzuleiten.

Das Obergericht allerdings unterliess es nicht, den Kleinen Rat auf die äusserst auffallende Tendenz des Fehlverhaltens hinzuweisen. Es bestrafte den Landjägerhauptmann mit einer Busse, unter Kundgabe ernsten gerichtlichen Missfallens.¹³

an die Polizeikommission auch der Zürcher Stadtrat. Ihm verblieb gemäss den bestehenden Gesetzen die niedere Sicherheits- und Lokalpolizei. Über das spezielle Verhältnis der kantonalen zur städtischen Polizeibehörde hielt die Verordnung des Kleinen Rates von 1816 ferner fest: «Dabey wird sich die Kantons-Polizey angelegen seyn lassen, mit der Stadtbehörde in genaue Verbindung zu treten, ihr die erforderlichen Anweisungen zu geben, und in allen Fällen, wo dieselbe entweder selbst Anstand habe, oder anderswoher finden würde, alle nöthige Unterstützung zu leisten.»¹⁶

Freilich befriedigten die Sicherheitsanstalten in der Hauptstadt auch nach der 1816 erfolgten Neuordnung nicht. Insbesondere während der Nächte gebrach es weiterhin an einer ausreichenden Wachtorganisation. Und es blieb überhaupt unzweckmässig, wie der Polizeirat 1831 rückblickend schrieb, «dass die Polizei der Stadt theils durch den Polizeirath, theils durch die Garnison, theils durch die Stadtpolizey selbst besorgt wurde, wodurch sehr oft der Fall eintrat, dass bei wichtigen Ereignissen entweder eine Behörde sich auf die andere verlasse oder dieselben dann miteinander in Collision gerathen».¹⁷

Das kantonale Polizeibüro als Pass-, Patentbüro und Voruntersuchungsbehörde

Zuvorderst betreute Rudolf Trichtinger in seiner Funktion als Polizeichef des Oberamtes Zürich das gesamte Pass- und Schriftenwesen der Stadt und des Bezirks sowie, was die Visierung der Wanderbücher von Handwerksgesellen anbelangte, des gesamten Kantons. Die Schriftenkontrolle war mittlerweile zu einem umfassenden System ausgebaut worden, das (ausser den Pilgern nach Einsiedeln und in Diligancen passierende Personen ohne Aufenthalt) sämtliche Reisenden und Wandernden erfasste. Diese hatten ihre Ausweise an den Porten der Stadt abzugeben, von wo sie auf das Polizeibüro gebracht, geprüft und visiert wurden. Es existierten Kontrollen 1.) über durchreisende Herrschaften und Kaufleute, 2.) über wandernde Handwerksgesellen (wer innerhalb eines Tages keine Arbeit fand, hatte die Stadt zu verlassen), 3.) über die in Arbeit stehenden Handwerksgesellen, 4.) über die Laufpässe von Vaganten und Heimatlosen, welche die



Stadt passierten. Über sämtliche dieser Kontrollen fertigte Rudolf Trichtinger neu auch Register an, die sich als wirksame polizeiliche Fahndungsmittel erwiesen. Auf dem Polizeibüro war Landjägerkorporal Kaufmann tätig, der dank seiner Erfahrung und mittels der Signalementsbücher im Jahr 1817 achtzehn ausgeschriebene Personen entdeckte. Als 1829 Handel und Gewerbe stockten und kaum Arbeit zu finden war, liessen 11 370 Handwerksburschen ihre Schriften visieren, im Jahr zuvor 6970.¹⁸

Zu den weiteren Aufgaben des Polizeibüros gehörte die Ausfertigung von Pässen ins Innere der Schweiz (jene für das Ausland waren auf der Staatskanzlei erhältlich) sowie, seit 1816, auch die Ausstellung von Markt- und Hausierpatenten. Dieses weitläufige Geschäft war zuvor als gewerbliche Angelegenheit von der Kommission des Inneren besorgt worden, während nun eher die polizeiliche Kontrolle der Hausierer im Mittelpunkt stand.¹⁹

In der Nacht vom 25. auf den 26. September 1829 stiegen Diebe auf dreiste Weise in den königlichen Palast zu Brüssel ein und stahlen aus dem Kabinett der Erbprinzessin von Oranien Schmuck im Wert von «mehreren Millionen». Die Fahndung der niederländischen Behörden erstreckte sich unter Mitteilung eines Schuhabdruckes und der Liste mit den geraubten Schmuckstücken über ganz Europa. Die Zürcher Polizeikommission übersetzte und vervielfältigte das Verzeichnis und verteilte es an die Oberamtänner sowie sämtliche Silber- und Goldarbeiter in Zürich.

Mit den übrigen polizeilichen Funktionen des bisherigen Zürcher Statthalteramtes gelangte 1816 auch die höhere Sicherheitspolizei im Amtsbezirk Zürich unter die Verantwortung der kantonalen Polizeikommission. In einem Aufruf orientierte der Zürcher Stadtrat das Publikum, dass man sich künftig in allen Kriminalfällen und höheren Polizeivergehen an das neue kantonale Polizeibüro zu wenden habe, das die weiteren Verfügungen treffen werde.²⁰

Durch seine ausgedehnte Tätigkeit und seine wachsende Erfahrung auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung wurde der Chef des Polizeibüros, Rudolf Trichtinger, zum kriminalpolizeilichen Fachmann in Zürich. Im ersten Amtsjahr führte er 250 Präkognitionsverhöre mit Beklagten und Verdächtigen durch und überwies 180 von ihnen an die zuständigen Gerichte. «Meine Geschäfte sind mir zur wahren Freude und inneren Bedürfnis geworden», schrieb er im Jahresbericht 1818. Er hatte sich mit allen möglichen Tatbeständen abzugeben. Besondere Erwähnung fanden in den Jahren von 1816 bis 1831: Ausgestreute Gerüchte, Falschmünzerei, Feuersbrünste und Brandstiftungen, Kapitalverbrechen, aussergewöhnliche Todesfälle (zahlreiche Selbstmorde, eine erschreckende Zahl von in Jauchegruben ertrunkenen Kindern), Kindstötungen und Kindsaussetzungen, Diebstähle und

Hehlerei durch ungetreue Fabrikarbeiter, Einbruch, Raub usw. In seinen Ermittlungen unterstützte ihn das Landjägerkorps durch Nachforschungen und Aufnahme von Depositionen. Rudolf Trichtinger betonte insbesondere das «freundschaftliche und doch pflichtgetreue» Verhältnis zum Landjägerhauptmann Fehr, der ihm im Rang nachgestellt war.²¹

Aufstellung und Aufgaben des Landjägerkorps in den 1820er Jahren

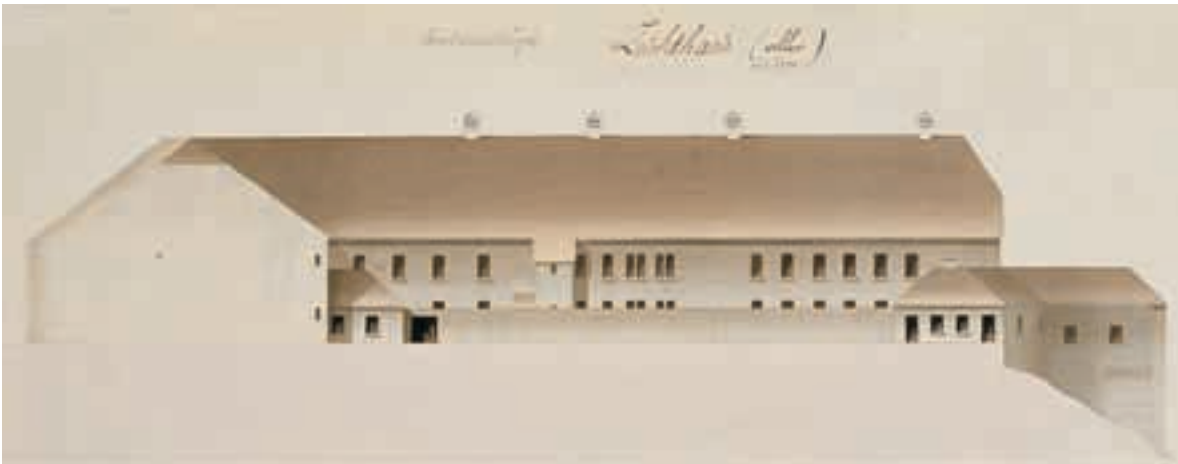
Im Not- und Hungerjahr 1816 beschloss der Kleine Rat, das Landjägerkorps um 12 auf 91 Mann zu vermehren. Die Kosten wurden nicht mittels der Landjägersteuer auf die Gemeinden verlegt, sondern aus der Staatskasse bestritten. Grund für die Bestandserhöhung war der Entscheid, die Tore der Hauptstadt künftig durch die Landjäger bewachen zu lassen mit dem Auftrag, «auf alle ein und aus passierenden Einheimischen sowohl als Fremden ein genaues Aug zu haben, ihnen ihre Pässe und Wanderbücher abzufordern und solche sowohl als alle verdächtigen Personen selbst auf das Policey-Bureau zu transportieren.»²⁴

Mit der Bewachung der Zürcher Stadttore zog das Landjägerkorps gleichsam eine vierte Kordonlinie im Abwehrkampf gegen die Vaganten und andere unerwünschte Kreise. Denn die Erfahrung lehrte, dass «oft

Polizeiliche und gerichtliche Strafuntersuchung

Die Durchführung der eigentlichen Strafuntersuchung oblag nach wie vor den Verhörkommissionen der Gerichte. Die Polizeibehörden (das Polizeibüro, die Oberamtänner und in dringenden Fällen die Gemeindeammänner) hatten sich auf einen Rapport (Verbalprozess) über die festgestellte oder vermutete Straftat, ein vorläufiges Verhör mit verdächtigen oder beklagten Personen sowie einen Amtsbericht (Laidung) über «Anzeigen und Umstände» des Herganges an die zuständigen Gerichte zu beschränken. Für den Erfolg der Ermittlungen war dieser Prozessgang oft nachteilig. Rudolf Trichtinger wies mehrfach darauf hin, wie wichtig in allen Polizei- und Kriminalfällen die ersten Nachforschungen waren. Insbesondere bei den sogenannten Unglücksfällen wie zum Beispiel aussergewöhnlichen Todesfällen würden die Ermittlungen zweckmässiger von den Polizeibehörden durchgeführt als von den Gerichten, die sich in der Regel nur auf unvollständige Amtsberichte stützen konnten. Überhaupt wäre es notwendig, «wenn die Ausmittlung des Thatbestandes eines jeden Verbrechens ganz der Policey überlassen bliebe, indem es einzig dadurch möglich ist, Verbrechen auf die Spur zu kommen, die höchst selten in der wünschbaren Ausdehnung entdeckt werden können».²²

Vor allem das Kantonsgericht beharrte auf seinem Untersuchungsrecht, und die Polizeibehörden mussten die Erfahrung machen, «wie unangenehm dem Obergericht eine etwas weitausgedehnte Voruntersuchung» sei. Immerhin konnte Rudolf Trichtinger in den 1820er Jahren feststellen, dass man sich auch in Zürich langsam davon zu überzeugen scheine (was in anderen Staaten anerkannt sei), dass etwa aussergewöhnliche Todesfälle «mehr polizeilich als richterlich» seien.²³



Nordwestflügel des Zuchthaus am Ötenbach um 1829. Die Landjägerskaserne befand sich im Teil rechts des Erdgeschosses, hier halb verdeckt durch die Hofmauer und das Back- und Waschgebäude rechts.

verdächtige oder wirklich signalisierte Personen, wenn sie auch den in den übrigen Theilen des Kantons aufgestellten Landjägern entgehen konnten, denn doch vor den hiesigen Porten angehalten wurden».²⁵

Das Landjägerskorps bestand nach 1816 mit Inbegriff des Hauptmanns und (seit 1821) des Leutnants aus 93 Mann. 27 von ihnen waren als Grenzposten in Eglisau, Feuerthalen, Gundetswil, Elgg, Feldbach, Richterswil, Sihlbrugg, Knonau und Dietikon stationiert, wo sie Signalisierte anhielten und Handwerksgelesen ohne Reisegeld oder Papiere sowie überhaupt verdächtigen Personen den Eintritt in den Kanton verweigerten. Sie waren ferner gehalten, von Zeit zu Zeit in ihren Stationen Streifen zu unternehmen. 23 Landjäger taten Dienst auf Stationen im Inneren des Kantons. Elf von ihnen patrouillierten ständig auf den Landstrassen, die anderen zwölf kontrollierten die Nebenwege und abgelegenen Höfe. Elf weitere Landjäger standen in den Bezirkshauptorten stets zur Disposition der dortigen Oberamtänner, die zur Erfüllung ihrer polizeilichen Pflichten auf tüchtige Landjäger angewiesen waren. Von Fall zu Fall hatten diese Landjäger auch Befehle des Hauptmanns im Interesse der sogenannten Zentralpolizei auszuführen.

Die als Depot bezeichnete Mannschaft in der Hauptstadt zählte dreissig Mann, von denen einige noch Rekruten waren und der Instruktion bedurften. Als Kaserne diente ein Seitenflügel des Zuchthaus. Ein Angehöriger des Depots war Koch, vier Mann wurden als Zuchthauswache eingesetzt, zwei weitere zur Bewachung der Sträflinge, die ausserhalb des

Zuchthaus öffentliche Arbeiten verrichteten. Acht Landjäger standen unter den Stadttoren, verlangten von fremden Passanten die Ausweisschriften und lieferten diese viermal täglich auf das kantonale Polizeibüro, wo sie von einem Landjägerunteroffizier geprüft und mit den Signalementsbüchern verglichen wurden. Es verblieben in der Regel vier Landjäger zur Disposition. Diese fanden Verwendung als Wachen an den Gerichtstagen, für Botengänge auf Geheiss der Regierungskollegien, sie transportierten Schöblinge, setzten flüchtigen Verbrechern nach und lösten kranke oder in Arrest befindliche Kollegen ab.²⁶

Der Chef des Landjägerskorps, Hauptmann Hans Jakob Fehr, genoss trotz seiner Verfehlung im Fall des ungetreuen Oberamtannes Frick das Vertrauen der Regierung. 1825 begleitete er Ratsherr Hirzel nach dem geheimnisumwitterten Tod eines Luzerner Schultheissen nach Luzern, um nähere Aufschlüsse einzuziehen. Der Chef des kantonalen Polizeibüros, der als erster Polizeibeamter des Kantons dem Rang nach über dem Landjägerhauptmann stand, lobte die enge Zusammenarbeit, die unermüdliche Tätigkeit und den «feurigen Dienstleister des würdigen Landjägerhauptmanns».²⁷

In erster Linie besorgte der Hauptmann die Administration des Korps. Das Büro befand sich nach wie vor im eigenen Privathaus. Daneben hatten er und sein Leutnant besondere Aufträge auszuführen. Dazu gehörten Gutachten, zum Beispiel wie französische Deserteure aufzuspüren waren oder wie der Gassenbettel abzustellen sei. Der Hauptmann war auch für den Druck der Signalemente zuständig. 1827 berei-

22. November 1830 in Uster:
Die erste grosse politische Kund-
gebung des Volkes in der
Geschichte des Kantons Zürich.



nigte er das Signalementsbuch für das Generalregister in Bern. Im Auftrag der Polizeikommission oder des Polizeibüros nahm Hauptmann Fehr sodann Verhöre auf und unterschrieb Transportbefehle. Zusammen mit dem Chef des Polizeibüros begab er sich selbst oder sein Offizier an den Ort von Feuersbrünsten und leitete die Voruntersuchung. Gemeinsam mit dem Bezirksarzt und dem Polizeibürochef eilte der Hauptmann 1829 nach Dietikon, wo eine Leiche gefunden worden war.²⁸

Handlungsspielraum besass das Landjägerkommando in der Armen- und Vagantenpolizei. Erstmals aufgegriffene Bettler und Vagabunden wurden ohne weiteres mit Transportbefehl bzw. Laufpass nach Hause oder über die Grenzen spedit. «Liederliche Dirnen» und Personen, die nicht auf höheren Befehl eingebracht wurden, verhörte der Hauptmann und konnte sie nach ihrem bürgerlichen Stand im Zuchthaus oder im Rathaus in Verhaft setzen, bis die Polizeikommission bzw. das Polizeibüro über deren weiteres Schicksal entschieden hatte.²⁹

Die liberale Erneuerung des Kantons Zürich 1830/1831

Ustertag vom 22. November 1830.

Liberale Staatsverfassung

Gegen Ende der 1820er Jahre mehrten sich die Anzeichen, dass die obrigkeitlich und aristokratisch geprägte Staatsordnung der Restauration nicht mehr lange bestehen würde. In den Gesangsvereinen und Schützengesellschaften regte sich frisches politisches Leben. 1829 endete im Kanton Zürich die Zensur, weil, wie es einleitend zum Gesetz hiess, die Pressefreiheit «dem Culturzustande unsers Kantons und den Zeitbedürfnissen» besser entsprach.³⁰

Den Anstoss zu den folgenden Ereignissen gab die Pariser Julirevolution 1830. Überall in Europa keimten Hoffnungen auf eine freiheitliche Erneuerung der bestehenden Ordnung. Auf der Zürcher Landschaft gipfelte die Bewegung am 22. November 1830 in der grossen Volksversammlung von Uster. Mehr als 10 000 Männer forderten dort eine neue und demo-

kratische Staatsverfassung, gleiche politische Rechte für Stadt und Land. «Der Mensch ist frei geschaffen, ist frei, und würd er in Ketten geboren», rief Dr. Johannes Hegetschweiler der Menge zu. Die revolutionäre Stimmung wandte sich gegen alle möglichen Einrichtungen und Autoritäten. Zu hören war etwa: «Hinweg mit den Webereyen! Hinweg die Seidenspinnerey! Neue Gemeinderäthe! Neue Amtsrichter! Einen neuen grossen Rath! Eine neue Regierung! Keine Abgaben mehr! Den Montierungsfranken hinweg! Die Landjäger hinweg! usw. Ja einer soll sogar geschrien haben, kein Unterwaisenamt, kein Oberwaisenamt mehr!»³¹

Die Obrigkeit kapitulierte. Noch im Dezember 1830 wurde der Grosse Rat neu gewählt, dem nun mehrheitlich Vertreter der Landschaft angehörten. Am 10. März 1831 nahm das Zürcher Volk mit 40 500 Ja gegen 1700 Nein die liberale Verfassung an, die auf Grundlage der Forderungen von Uster entworfen worden war.

Mit dem Jahr 1831 wurde der Kanton Zürich von einer aristokratischen Republik zu einer parlamentarischen Demokratie. Die politische Gleichberechtigung von Hauptstadt und Landschaft fand ihren Ausdruck in der Schleifung der Stadtbefestigung. Die Verfassung garantierte liberale Rechte wie die Freiheit der Person, des Glaubens, der Presse, von Handel und Gewerbe. Grundsatz war die Trennung der Gewalten, ebenso die Öffentlichkeit der Staatsverwaltung. Die jährlichen Rechenschaftsberichte der Regierung zeug-

ten von diesem Prinzip. Abgeschafft wurde ferner die Folter, 1836 trat ein erstes zürcherisches Strafgesetzbuch in Kraft.

Friedrich Ludwig Keller, der führende liberale Staatsmann und Jurist, brachte den grundlegenden Wandel von 1831 auf folgenden Punkt: «Das Wesentliche dieser Verfassung besteht mir in der Wegschaffung des alten, väterlichen (auf Gnade oder Ungnade, besser gesagt, auf den individuellen Willen und die individuelle Güte der Regentenpartei basierten) Regiments und in Substituierung der Herrschaft des Grundsatzes, des Gesetzes, der Wissenschaft.»³²

Es bleibt das Verdienst aller Beteiligten in jener aufgeregten Zeit, dass die Erneuerung des Zürcher Staates ohne Gewalt möglich wurde. Manchen Zeitgenossen erschien es geradezu als Wunder, dass das Volk nach dem Ustertag ohne Ausschweifungen auseinander ging und nicht gegen die Hauptstadt zog. Durch den Beschluss des Grossen Rates andererseits, unverzüglich Neuwahlen anzusetzen und der Landschaft die Mehrheit der Sitze zu überlassen, verzichtete auch die Stadtzürcher Aristokratie auf die unselige «Fackel des Bürgerkriegs». Massnahmen zur Verhinderung der Volksversammlung in Uster traf die Regierung keine, sie begnügte sich mit der Weisung an den Statthalter, «die Versammlung nicht zu behindern, jedoch einzuwirken, dass keine Unordnungen und Übereilungen statt finden». Diesem Zweck dienten gedruckte Handzettel, die zur Ruhe und Ordnung aufriefen und gute Wirkung getan haben sollen. Das

Vor der Abstimmung über die neue Verfassung kursierte das Gerücht, die Landjäger würden in Zivilkleidern im Kanton herumziehen und die Leute zur Verwerfung der Verfassung auffordern.

Die Untersuchung des Amtsgerichtes Embrach ergab dafür keine Anhaltspunkte. Landjägerchef Fehr liess in der «Zürcher-Freytags-Zeitung» folgende Erklärung abdrucken:

«Hätte es jemand gewagt, in öffentlichen Blättern über ihn oder das Landjäger-Corps so etwas auszusagen, so würde der Unterzeichnete im offenen Kampfe die Unwahrheit dieser Aussagen bald dargethan haben. Da aber er und das ihm untergebene Corps bloß im Finstern angegriffen werden; so erklärt der Unterzeichnete Jeden, der über ihn oder sein Corps ausgesagt hat oder noch aussagen wird, dass von ihnen gegen die Annahme der neuen Verfassung gearbeitet oder andere ähnliche Dinge unternommen worden seyen, für einen niederträchtigen Verläumder und böswilligen Aufwiegler. Nebenbei behält er sich vor, nöthigenfalls den Beistand der Gerichte zu Verwahrung seiner Ehre und der Ehre seines Corps anzusprechen, wofür er auch bereits Schritte gethan hat. Zürich, den 10. März 1831. Der Chef des Landjäger-Corps Fehr.»³⁴

Landjägerkorps kam am Ustertag nicht zum Einsatz, und Hauptmann Fehr war nicht zur Krisensitzung des Staatsrats vom 22. November 1830 in der Wohnung des Bürgermeisters geladen worden.³³

Die Abschaffung der Landjägersteuer 1831

Zu den Forderungen des Volkes gehörte 1830 die Verminderung und gerechtere Verteilung der Steuerlast. Es seien «so ziemlich alle dem Volk in die Augen fallenden Abgaben vielfach angegriffen worden», bemerkte der Referent der Verfassungskommission.³⁵

Der Unmut richtete sich insbesondere gegen die Landjägersteuer, vor 1832 die einzige direkte, jedes Jahr eingeforderte Staatssteuer. Sowohl im Memorial des Ustertages wie auch in den Eingaben an die Verfassungskommission erschien regelmässig der Wunsch: «Verschmelzung der Landjägersteuer mit den allgemeinen Staatsausgaben, und Verminderung dieses Corps.» Dieser Meinung waren zum Beispiel die Einwohner von Girenbad bei Hinwil, auch wenn sie in ihrer Eingabe wörtlich auf die Verminderung des «Landjäger Chor» abzielten.³⁶

Ein Grund für die Missstimmung bildete der Umstand, dass das Landjägerkorps zwar für die Sicherheit aller Kantonsbürger aufgestellt worden war, die Einquartierung aber und die Steuer «unverhältnismässig auf der ärmeren Klasse und den Gemeinden» lasteten. Die Bürger von Stadel erläuterten diese Beschwerde: «Wir sind weit entfernt von der Meinung, dass diese Polizeyanstalten abgeschafft werden sollen, ja in einem polizeylosen Zustande möchten und können wir gar nicht leben.» Aber die Kosten für das Landjägerkorps sollten aus den allgemeinen Staatsfinanzen bestritten werden, denn «wenn irgend eine Ausgabe der allgemeinen Cantonal-Cassa zugehört, so ist es diese, die für die polizeyliche Aufsicht und Bewachung erforderlich wird.» Ferner glaubten die Stadler, dass das Volk «überall geneigter wäre, unter jedem anderen Titel an diese Cassa Beyträge zu leisten, als unter dem des Landjärgeldes».³⁷

Vereinzelt wurde in den Verfassungseingaben auch Kritik an der Organisation des Korps laut. Eine Stimme wollte die Polizeimannschaft nicht mehr von Offizieren, sondern durch zivile Beamte geführt wissen. Fehraltorf verlangte eine «gänzliche Reform dieses

Corps in Beziehung auf Anzahl, Charakter und Tendenz», Schwerzenbach einfach «in jeder Beziehung». Bachs beklagte die «allzugrossen Vollmachten» der Landjäger in den Gemeinden und wünschte, «dass sie nur als Sicherheits-, keineswegs aber als Ortspolizey gebraucht werden können, indem die Gemeindevorsteherschaft dafür zu wachen hat». Andelfingen glaubte aus «bedeutenden Gründen», es sollten wie früher nur unverheiratete Leute in das Korps aufgenommen werden; vermutlich waren der dortigen Armenbehörde Familien von Landjägern zur Last gefallen.³⁸

Nur vereinzelt wurde die gänzliche Abschaffung des Landjägerkorps gefordert, so von Schönenberg, Bülach und Nänikon, wobei letzteres auch gleich die staatlichen Forstbeamten aus der Welt schaffen wollte. Man war an diesen Orten der Meinung, es würden «die Dorfwächter für den beabsichtigten Zweck ausreichen, sobald man, statt der als solche gewöhnlich angestellten Greise, jungen starken Leuten dieses Amt übertrage.»³⁹

Unverzüglich, noch bevor die neue Verfassung in Kraft trat, legte der Regierungsrat dem Grossen Rat ein Gesetz über die Abschaffung der Landjägersteuer vor. Letzterer hatte im Dezember 1830 den Auftrag dazu erteilt, weil «ihm bekannt war, dass eine Abänderung derselben wesentlich zur Beruhigung der durch die ausserordentlichen Zeitumstände aufgeregten Gemüther eines Theils der Kantonseinwohner beytragen würde». Als zweites der vielen Gesetze überhaupt, die seit 1831 erlassen wurden (das erste war das Gesetz betreffend die Beschwörung der Staatsverfassung vom 29. März 1831), beschloss der Grosse Rat am 16. Mai 1831: «Die Ausgaben für die Besoldung und den Unterhalt des Landjägercorps sollen von nun an aus den gleichen Quellen, wie die übrigen Staatsausgaben, bestritten, und somit auch die von den Gemeinden bezahlten Quartiergelder aufgehoben werden.»⁴⁰

Der liberale Staat und die Polizei

Während in den meisten europäischen Staaten den revolutionären Bewegungen des Jahres 1830 kein Erfolg beschieden war, erneuerte sich der Kanton Zürich in den folgenden Jahren grundlegend und dauerhaft. Zu den Schwerpunkten liberaler Politik gehörten das Strassenwesen und die Volksschule, die unter Einsatz

grosser Mittel auf einen für damalige Verhältnisse vorbildlichen Stand gebracht wurden.

Auf dem Gebiet der Polizei brach der liberale Umschwung neuen Anschauungen Bahn. 1832 trat der langjährige, aristokratische Polizeipräsident Salomon Rahn aus der Regierung zurück und wurde durch den liberalen Heinrich Weiss von Fehraltorf ersetzt, einen Führer der Landschaft. Es galt nun ausdrücklich die Meinung, «in einem Freystaate müsse das Polizeywesen durchaus nichts Geheimes an sich tragen». Jeder Eingriff in die individuelle Freiheit des Einzelnen sei «in der öffentlichen Meinung höchlich verpönt», schrieb der neue Regierungsrat in seinem zweiten Rechenschaftsbericht 1832, weshalb er diesen Zweig der Administration möglichst vereinfachen wolle. Er beabsichtigte, künftig nur noch solche Verordnungen zu erlassen, welche geeignet waren, «die Nothwendigkeit einer Central-Polizey darzuthun».⁴¹

Ende 1830 und abermals im Juni 1831 prüfte der Regierungsrat die Frage, ob nicht der Bestand des Landjägerkorps vermindert werden könne. Aber sowohl die Polizei- wie die Finanzkommission kamen zum Schluss, dass an eine derartige Massnahme nicht zu denken war, «indem das schlechte Gesindel jeder Art sich die überall herrschenden Unruhen gewiss bald zum Nachtheil der rechtlichen Bürger zu Nutzen machen würde, wenn die Kraft und Wirksamkeit der Polizey anstatt erhöht noch gar geschwächt werden sollte».⁴²

Als nicht mehr notwendig erachtet wurde hingegen das bisherige zentrale Kantonspolizeibüro, das 1816 für den Bezirk Zürich errichtet worden war. Damit trat der dortige Statthalter, der nun allerdings nicht mehr wie zwischen 1803 und 1816 gleichzeitig dem Stadtrat angehörte, wieder in seine polizeilichen Funktionen ein. Der Chef des aufgehobenen Polizeibüros, Rudolf Trichtinger, wurde zum Sekretär des Polizeirates ernannt. Dieser, aus sieben Mitgliedern des Regierungsrates bestehend, trat die Nachfolge der früheren Polizeikommission an. Sein Geschäftskreis umfasste die Aufsicht über die gesamte Sicherheitspolizei, worunter die «Abhaltung unbeurkundeter und beruflos herumziehender Personen von den Grenzen des Cantons und die Wiederentfernung derjenigen, welche sich in den Canton eingeschlichen haben» ge-



hörte, die Fremdenpolizei, die Strafanstalt und das Landjägerkorps. Zu den weiteren Aufgaben des Polizeirates zählte auch die höhere Feuerpolizei, die Jagd- und Fischerpolizei sowie die Erteilung von Markt- und Hausierpatenten. Die Mitglieder des Polizeirates zeigten sich in ihrer ersten Sitzung erfreut, dass die strafgerichtliche «Präkognition in Kriminal- und Polizeifällen im Amtsbezirk Zürich» nun vom dortigen Statthalter ausgeübt wurde und der Rat sich wieder «rein polizeilichen Geschäften» widmen könne.⁴³

Ebenfalls dem Zürcher Statthalteramt angegliedert wurde das kantonale Passbüro, das die Schriften von Reisenden sowie die Wanderbücher der Handwerksgesellen visierte. Zum Zweck der Wiedererkennung polizeilich ausgeschriebener Personen erhielt dieses Büro einen erfahrenen Landjäger beigeordnet.⁴⁴

Die Stellung des Landjägerkorps bei Strafuntersuchungen

Die liberale Verfassung von 1831 hielt am früheren Grundsatz fest, dass Strafuntersuchungen Sache der zuständigen Gerichte seien. Laut Artikel 58 der Kantonsverfassung hatten die Vollziehungsbehörden die ersten Spuren von Verbrechen und Vergehen zu erheben und sich überhaupt in Rechtsgeschäften zu Ver-

Briefkopf des Polizeirates des Kantons Zürich 1833. Das Schreiben an das Bau-departement betrifft die Hauptwache.

fügung der Gerichte zu halten. Das Gesetz über die Strafrechtspflege aus dem gleichen Jahr bestimmte dann über die sogenannte Voruntersuchung in § 27: «Gemeindeammänner, Statthalter und Staatsanwalt sollen in allen Fällen sich auf die dringend nothwendigen Massregeln beschränken, und die Überweisung an das betreffende Gericht jederzeit mit möglichster Beförderung vornehmen, namentlich soll alles dasjenige, wo keine Gefahr im Verzug ist, der gerichtlichen Untersuchung vorbehalten bleiben.»⁴⁸

Das Obergericht interpretierte den Willen des Gesetzgebers dahingehend, dass auch die Voruntersuchung Bestandteil der gerichtlichen Strafuntersuchung sei und die Vollziehungsbehörden nur unaufschiebbare Massnahmen zu treffen hatten. Sobald der Tatbestand feststand, im Fall einer Verhaftung innerhalb 48 Stunden, mussten die Akten den Gerichten bzw. deren Verhörämtern überwiesen werden. Die Strafuntersuchung bestand dann in der Ausmittlung aller Beweise durch Erhebungen und Einvernahmen. Vor den Schranken des Gerichts wurde der gewonnene Stoff schliesslich in öffentlicher und mündlicher Verhandlung, durch Verlesen der Akten und die Anhörung der beteiligten Personen gewürdigt, worauf das Gericht das Urteil fällte.⁴⁹

Das Rechtspflegegesetz von 1831 erwähnt das Landjägerkorps nicht. Wohl aber bestimmte das Dienstreglement des Polizeikorps 1833, dass der Hauptmann und die stationierten Unteroffiziere den Aufträgen des Staatsanwaltes sowie der Statthalter gewärtig sein sollten. Dies bedeutete auch, dass das Landjägerkorps bei der Ausforschung von Straftaten zum Einsatz kam.⁵⁰

Notwendig wurden polizeiliche Ermittlungen vor allem, wenn im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung weder Zeugen befragt noch Tatverdächtige verhört werden konnten. In solchen Fällen blieben die weiteren Nachforschungen, das heisst die Fahndung nach der unbekanntem Täterschaft und allfälligem Diebesgut, dem Polizeirat und dem Landjägerkorps überlassen. Als 1839 bei Uhrmacher Murbach in Zürich eingebrochen und 25 goldene Uhren entwendet wurden, leitete der Statthalter die Voruntersuchung ein und «setzte den Chef der Cantonalpolizeywache vom fraglichen Diebstahl ungesäumt in Kenntniss mit der dringenden Bitte, alles mögliche zu thun, um die Diebe und fragliche Uhren aufzufinden». Das Verfahren nahm folgenden Gang: Am 6. April geschah die Anzeige des Diebstahls an den Statthalter, am 7. April folgte die Weisung des Statthalters an den Staatsan-

Der liberale Staat und die Vaganten

Artikel 9 der Kantonsverfassung von 1831 lautete: «Die persönliche Freyheit jedes Bewohners des Cantons ist gewährleistet. Ein jeder, der in Untersuchungsverhaft gesetzt wird, soll innerhalb einer durch das Gesetz zu bestimmenden Zeitfrist vor seinen ordentlichen Richter gestellt werden.» Damit war festgeschrieben, dass niemand vor ein ausserordentliches Gericht gestellt oder willkürlich verhaftet werden durfte. Dieser liberale Grundsatz galt allerdings nicht für alle. Ausdrücklich hielt die Verfassungskommission fest: «Der Vagabunden, welche ohne Heymath herumstreichen, geschieht absichtlich keine Erwähnung, indem die Verfassung nur für die eigentlichen Bewohner des Cantons Vorsorge zu treffen braucht.»⁴⁵

Heimatlose Personen und fremde Vagabunden galten auch unter der liberalen Ordnung von 1831, wie in den Jahrhunderten zuvor, als «herrenloses Gesindel», das den Schutz der Verfassung nicht anrufen, sondern ohne weiteres in Polizeiverhaft gesetzt und ausgeschafft werden konnte. Bereits in seiner konstituierenden Sitzung wies der Polizeirat 1831 die Statthalter und das Landjägerkorps an, «zu Wiedereinführung der während der Zeit der politischen Bewegungen einiger-massen gestörten polizeylichen Ordnung» eine Betteljagd durchzuführen: «Auch wurde vorläufig für nöthig erachtet, zu schnellerer Räumung des Cantons von verdächtigem Gesindel einen polizeylichen Streifzug des Landjäegerkorps durch den ganzen Canton anzuordnen.»⁴⁶

Von den 982 Personen, die 1834 in die Straf- und Verhaftsanstalt eingebracht wurden, gehörten mehr als 300 zur Klasse der Vaganten, unter ihnen auch Frauen und stets zahlreiche Kinder.⁴⁷

walt, dessen Bericht an das Kriminalgericht datierte vom 9. April, am 11. April gelangten die Akten an das kriminalgerichtliche Verhöramt, dieses eröffnete die Strafuntersuchung und sandte die Akten zurück an den Staatsanwalt mit dem Antrag zur «Niederlegung ins Gerichtsarchiv». Es blieb danach das Diebesgut zur polizeilichen Fahndung ausgeschrieben, in diesem Fall allerdings nicht im eidgenössischen Signalementsbuch, was zu einem Protest des Geschädigten führte.⁵¹

In den 1830er Jahren forderte das kriminalgerichtliche Verhöramt den Polizeirat und damit das Polizeikorps regelmässig zu polizeilichen Ermittlungen auf, um schwebende oder ungeklärte Strafverfahren fortführen oder abschliessen zu können. 1834 beispielsweise erging die Anfrage an den Polizeirat, ob die polizeilichen Nachforschungen in einem Raubüberfall Anhaltspunkte ergeben hätten, die eine Ausdehnung der gerichtlichen Strafuntersuchung auf weitere Personen erlaubten.⁵²

Das Landjägerkorps als militärische Polizeiwache in der Stadt Zürich

Die militärische Stadtwache in Zürich. Dienstreglement 1833

Der militärische Garnisons- und Rekrutendienst in der Stadt Zürich war bei der Landbevölkerung unbeliebt. Eine namhafte Zahl von Eingaben verlangte 1830, dass die in «moralischer und ökonomischer Beziehung» verderbliche Einberufung in die Stadt abgeschafft werde. Diesem Begehren konnte sich die neue Regierung nicht widersetzen. Das Militärgesetz von 1832 verlegte die militärische Ausbildung erneut, wie dies vor 1798 der Fall gewesen war, auf die Exerzierplätze der Landschaft. Damit aber stellte sich die Frage, wer künftig die Hauptstadt bewachen sollte. War eine besondere und besoldete Truppe anzuwerben? Oder wollte man den Garnisonsdienst der Stadt selbst überlassen und ihr dafür jedes Jahr 10 000 Franken bezahlen, wie das die Ausscheidungsurkunde von 1803 für diesen Fall vorsah?⁵³

Die neue Regierung glaubte, in Anbetracht des politischen Gegensatzes zwischen Stadt und Land

keine bewaffnete Mannschaft unter dem Befehl der städtischen Behörden dulden zu dürfen. Desgleichen wollte sie keine stehende Truppe in der Hauptstadt wissen, denn sie fürchtete, «es würde da ein besonderer und eigener Esprit de corps entstehen», dauernd stationierte Soldaten könnten sich mit den Stadtbewohnern «allzusehr nationalisieren, gleichsam haus-häblich» werden. Die Regierung schlug 1832 deshalb vor, die militärische Bewachung Zürichs dem kantonalen Landjägerkorps zu übertragen.

Der Stadtrat, der 1831 noch eine eigene bürgerliche Polizeiwache hatte aufstellen wollen, widersetzte sich nicht, bedauerte aber das offensichtliche Misstrauen, das der Hauptstadt entgegengebracht wurde. Stadtpräsident Escher meinte: «Es mag sonderbar scheinen, dass der Staat die Bewachung von Zürich zu besorgen hat, während jeder Gemeinde das Recht zusteht, die Bewachung selbst zu übernehmen.» Aber es komme vielleicht eine Zeit, die beweisen werde, «dass das Misstrauen, welches man in die Stadt setzt, ungerecht ist». Man hoffe zudem, so Oberstleutnant Nüscheler vor dem Grossen Rat, dass die Stadt von der kantonalen Wache «so wenig zu gefährden habe, als der Regierungsrath etwas von einer stehenden Truppe, welche die Stadt angestellt hätte, zu gefährden hätte». Fernere Bedenken gingen dahin, ob denn bloss Landjäger genügend Schneid für den militärischen Dienst in der Stadt besässen. Oberst Escher jedenfalls wünschte sich 1832 eine richtige Militärwache, denn es sei «gewiss unpassend, dass, wenn der Grosse Rath zusammentritt, die Landjäger Schildwache stehen.»⁵⁴

Von solchen Einwänden abgesehen, gab das «Gesetz betreffend die militärische Polizeiwache in der Stadt Zürich» vom 8. August 1832 im Rat zu keinen weiteren Debatten Anlass. Die Bewachung der Hauptstadt besorgten künftig die Landjäger. Zu diesem Zweck wurde der Sollbestand von 93 auf 118 Mann vermehrt. Dem Korps gehörten nun der Hauptmann, 1 Ober- und 1 Unterleutnant, 5 Wachtmeister, 6 Korporale, 10 Gefreite, 99 Gemeine und 2 Tambouren an. Als Ausdruck seiner neuen Stellung erhielt das Landjägerkorps die amtliche Bezeichnung «Polizeywache».⁵⁵

Das 1833 erneuerte Dienstreglement sprach nicht mehr vom Landjäger-, sondern vom Polizeikorps



des Kantons Zürich. Für die auf der Landschaft stationierten Unteroffiziere und Soldaten änderte sich wenig. Ausdrücklich vorgeschrieben war jetzt, dass alle drei Monate ein Stationswechsel zu erfolgen hatte. Neu waren die Bestimmungen über die Ausbildung. Die Rekrutenzeit auf dem Depot in Zürich dauerte sechs Wochen und endete mit einer Prüfung. Geschult wurden militärische Stellungen, die Handgriffe mit dem Gewehr, das Zerlegen des Gewehrs, das Marschieren und Salutieren. Sodann sollten sich die Rekruten fleissig im Schreiben und Lesen üben. Ihnen wurde auch gezeigt, wie Berichte und Rapporte zu erstellen, Pässe zu untersuchen und Signalelemente abzufassen waren.⁵⁶

Der Wachdienst in der Hauptstadt

Am 10. Oktober 1832 übernahm die Kantonspolizei die Hauptwache neben dem Rathaus und löste die bisherige Militärgarnison in der Bewachung der Hauptstadt ab. «Viele Leute umstanden neugierig das Gebäude, denn es war für sie etwas Neues, die Landjäger

mit einem Tambour an der Spitze und mit einem Offizier ausziehen zu sehen», erinnerte sich ein Chronist an dieses Ereignis.⁵⁷

Die Wachmannschaft bestand aus zwei Abteilungen. Jede Abteilung umfasste einen Leutnant, zwei Unteroffiziere, einen Gefreiten, einen Tambour, neun Polizeisoldaten und zog täglich zur Mittagszeit vor der Hauptwache auf. Der allgemeine Auftrag lautete, bei der Handhabung der polizeilichen Ordnung und Ruhe in der Stadt mitzuwirken. Der Postenchef nahm Strafanzeigen entgegen und sorgte nach Möglichkeit für sofortige Abhilfe, etwa durch das Einbringen von Beschuldigten oder das Dazwischentreten bei Schlägereien. Arrestanten waren in Gewahrsam zu nehmen, bis die zuständige Behörde entschied. Die Mannschaft stellte Schildwachen vor der Hauptwache und vor dem Rathaus. In den Nachtstunden war zudem das Kaufhaus zu sichern, und es waren Patrouillengänge in der Stadt auszuführen. In den folgenden Jahren kamen weitere Bewachungsaufgaben dazu, so beim Obmannamt (dem kantonalen Verwaltungsgebäude), der Bank von Zürich, der Post sowie dem Stadthaus. Bewacht wurden in den 1840er Jahren während der Mittagsstunden auch vielbegangene Plätze wie die Schifflande, der Niederdorfplatz oder der Münsterhof. Die Tambouren alarmierten bei Gefahr die Depotmannschaft und schlugen die Trommel, wenn die neue Wache aufzog.⁵⁸

Nur noch für kurze Zeit verwahrte der Postenchef die Schlüssel zu den Stadttoren. Denn 1833 wurden die Porten der Stadt Zürich für immer geöffnet und in den folgenden Jahren geschlissen. Damit entfiel auch die Pflicht, fremden Passanten die Pässe abzunehmen und diese auf das Passbüro zu bringen.⁵⁹

Mit der Übernahme der Stadtwache in Zürich erhielt das bisherige Landjägerkorps einen militärischen Charakter. Schwarze Epauletten sowie das Hörnchen an den Krägen als Standesmerkmal infanteristischer Jäger anstelle des bisherigen Landjägerabzeichens betonten die militärische Stellung. Wichtig war das Zeremoniell: Vorübergehende Ratsherren, Richter, Offiziere, fremde Gesandte galt es durch Präsentieren des Gewehrs zu grüssen. Während der eidgenössischen Tagsatzung 1839 in Zürich besorgte die Polizeiwache den militärischen Ehrendienst. Die Wach-

mannschaft trug damals weisse Hosen und auf den Tschakkos schwarze Federn, «was sich zusammen hübsch ausnahm», wie ein Beobachter anerkennend notierte.⁶⁰

Dass durch seine militärische Funktion das Korps an Ansehen gewann, bezeugte Bürgermeister Hess: «Unsere Gendarmerie hat sich in eine Polizeiwache umgewandelt, auf welche man zählen kann.»⁶¹

Die Ortspolizei in Zürich

Das Gemeindegesetz von 1831 bestätigte die bisherige Zuständigkeit der Gemeindebehörden für die gesamte «niedere oder Ortspolizei», worunter auch die Aufstellung einer Tag- und Nachtwache sowie die Kompetenz fiel, bei Ungehorsam gegen polizeiliche und administrative Verfügungen Bussen auszusprechen.⁶²

In Zürich bestand die städtische Polizeimannschaft aus drei Polizeiangestellten, denen je zwei Polizeidiener zugeteilt waren für den Dienst in den drei Sektoren der Stadt. In der Nacht patrouillierten ausserdem Nachtwächter, die auch die Stunden ausriefen und seit 1837 mit Stöcken und Säbeln bewaffnet waren. Bis 1840 unterstand die Mannschaft direkt der

stadträtlichen Polizeikommission, dann wurde die Stelle eines Polizeikommissärs geschaffen und diesem die Aufsicht über die Strassen-, Wasser-, Sicherheits- und Sittenpolizei übertragen sowie der Befehl über die städtische Polizeimannschaft. Vergehen und Verbrechen, welche die ortspolizeilichen Strafbefugnisse überstiegen, wurden dem Gemeindeammann, dem Statthalteramt oder auch der Kantonspolizei auf der Hauptwache verzeigt und dorthin auch die Arrestanten abgeliefert.⁶³

Für das Verhältnis der kantonalen zur städtischen Polizei wurde in den folgenden Jahrzehnten die Frage bestimmend, wie weit die Polizeiwache die Stadt in der Ausübung der Ortspolizei zu unterstützen hatte. Im April 1831 genehmigte der Polizeirat zwar die städtischen Massnahmen gegen den Gassenbettel, entsprach aber nicht dem Wunsch nach einem besonderen Mitwirken der Landjäger. Denn die Verhütung des Bettels sei Sache der Stadtpolizei, und ein gemeinschaftliches Handeln müsse «störende Conflictte herbeiführen». Der Polizeihauptmann erachtete es, wie er erklärte, als seine heiligste Pflicht, tatkräftig für Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Hauptstadt zu



Gemüse- oder Rathausbrücke um 1830. Links die 1825 neu erstellte Hauptwache, seit 1832 Posten und Zentrale der Kantonspolizei als militärische Polizeiwache in der Stadt Zürich. Hier befand sich auch die Kanzlei des Polizeirats sowie das Büro des Zürcher Bezirksstatthalters.

Komplizierte polizeiliche Verhältnisse in der Stadt Zürich

1843 war das schwierige Verhältnis der Kantons- zur Stadtpolizei Thema im Grossen Rat. Eine mit dem Landjägerskorps befasste Kommission beehrte von der Regierung Auskunft, ob nicht, statt die Hauptstadt durch das kantonale Polizeikorps bewachen zu lassen, der Stadt die von der Aussteuerungsurkunde 1803 dafür vorgesehenen 10 000 Franken jährlich auszurichten seien. Im Rat selbst gingen die Meinungen auseinander. Während der Referent der Kommission darauf hinwies, dass die Bewachung der Stadt den Kanton weit mehr koste als die 10 000 Franken und dass die Stadt sich allenfalls an den Auslagen beteiligen könnte, warnte Staatsschreiber Hottinger vor einem solchen Unternehmen. «Eine Untersuchung der Verhältnisse zu der Stadt Zürich» sei zwar wünschenswert, werde aber zeigen, «dass der Staat hier nur verlieren, nicht gewinnen kann». Auch Stadtschreiber Gysi glaubte, dass der Vorschlag kaum zur Verbesserung der polizeilichen Verhältnisse beitrage und insbesondere der Kantonspolizei damit nicht gedient wäre. «Es wäre eine Untersuchung, die sich ins Unendliche erstrecken müsste und von Niemandem, selbst den Herrn Antragsteller nicht ausgenommen, gern und schnell zu Ende gebracht würde.»⁶⁶

sorgen, und stand auch mit der Stadtpolizei in täglichem Rapport. 1838 jedoch musste sich der Stadtrat über ungenügenden Beistand beschweren. Insbesondere sorgte die Polizeiwache kaum für die Einhaltung der Polizeistunde und weigerte sich, bei Verunreinigungen («durch Pissen usw.») in der Gegend des Rathauses einzuschreiten und die Bussen einzutreiben. Hauptmann Fehr meinte dazu, es sei nicht seine Aufgabe, sich um die «Brunz-Batzen» zu kümmern, und er verwahrte sich überhaupt gegen Klagen städtischer «Polizeydiener, Nachtwächter, Hundsfanger und wie die Creaturen alle heissen». Auch der Polizeirat fürchtete die Nachteile, die aus solchen Geschäften für die militärische Stellung der Kantonspolizei erwachsen. Das Büssen sei Sache der Stadt oder der Gerichte. So dann erklärte der Polizeirat zum Verhältnis zwischen Stadt und Kantonspolizei: «So sehr uns übrigens daran gelegen ist, mit Ihrer Behörde zu Handhabung der Gesetze und bestehenden Verordnungen in gutem Einverständnis mitzuwirken, so müssen wir jedoch den Gesichtspunkt festhalten, dass eigentlich die Cantonal-Polizeywache erst dann, aber auch dann im vollsten Umfang des Wortes zu kräftiger Mitwirkung aufgefordert werden dürfe, wo die gewöhnliche Ortspolizei nicht ausreicht.»⁶⁴

Allgemein galt, dass in Ausübung der niederen Ortspolizei kaum grosse Anerkennung der Bürgerschaft zu ernten war. Diese Erfahrung machten die Landjäger auf den Stationen und auch die Stadtpolizei in Zürich. 1842 hiess es: «Es ist im Allgemeinen die

Klage, dass die Polizei, namentlich die Stadtpolizei, in allen Dingen, in welchen sie dem rechtlichen Bürger zugute kommen sollte, unwirksam und nachlässig, hingegen in Kleinigkeiten, wo auch der ruhigste Bürger sich einmal verfehlen kann, ausserordentlich thätig, zudringlich und unhöflich sei.» Auch der Polizeirat glaubte, dass auf die Anzeigen der städtischen Polizeidiener nicht immer Verlass war. Denn diese seien oft übertrieben und nicht geeignet, den Gerichten überwiesen zu werden.⁶⁵

Ordnungsdienst und Sicherheitsfragen im liberalen Staat 1831–1839

Neu erwachter Volksgeist

Wenn der Regierungsrat 1831 geglaubt hatte, eine liberale Gesellschaft mit ihren grösseren bürgerlichen Freiheiten und politischen Rechten bedürfe der polizeilichen Ordnungsmacht weniger als der aristokratische Staat zuvor, dann sollte er bald eines Besseren belehrt werden. Regierungsrat Heinrich Weiss, Polizeipräsident in den Jahren 1832 und 1833, erklärte sich dieses Phänomen mit dem wiedererwachten Volksgeist. Während die Restauration von 1814 «nach und nach zur Apathie, zur Erschlaffung alles politischen Lebens geführt» habe und des «Volkes Sinn für öffentliche Angelegenheiten untergegangen» sei, habe die neue Zeit «alle Fibern in Bewegung» gesetzt. «Wo vormals Schlaf und Bewusstlosigkeit, da war jetzt Selbst-

gefühl und eigener Wille. Ungeduldige Begehrlichkeit war an die Stelle gleichgültiger Unterwürfigkeit getreten.»⁶⁷

Für die kantonale Polizeiwache bedeutete das Selbstbewusstsein des mündigen Bürgers neuartige Einsätze. Gleich mehrmals zu Beginn der Regenerationszeit musste das Korps zum Ordnungsdienst ausrücken, um Recht und Gesetz gegenüber Teilen der eigenen, unruhigen Bevölkerung durchzusetzen.

Ein Selbstmord in Bauma und die Folgen

Zu einem ersten, noch ungewohnten Ordnungsdienst wurden die Landjäger im Juli 1832 aufgeboten. In Bauma hatte sich der 74jährige Kaspar Rüegg erhängt aus Schwermut und Scham, «in seinen alten Tagen noch almosengenössig zu werden». Der Statthalter, weil er sein Volk kannte und dieses keine Selbstmörder in geweihter Erde duldete, befahl eine stille Beerdigung auf dem Kirchhof. Aber kaum hatte der Totengräber um Mitternacht seine Arbeit begonnen, da strömten mehr als 400 bis 500 Männer herbei, «man sprach laut und kühn von Widersetzlichkeit und organisierte und verabredete einen Sturm, um nöthigenfalls Gewalt mit Gewalt abzutreiben, wenn militärische Gewalt angewandt werden sollte». Der Regierungsrat beschloss, unverzüglich zwei seiner Mitglieder nach Bauma zu beordern. Polizeihauptmann Fehr wurde angewiesen, die Abgesandten zu begleiten und seine Mannschaft in der Nähe von Bauma zu postieren. Aber gegen das aufgebrachte Volk war nichts auszurichten. «Sollte man mit den disponiblen 24 Landjägern einen Angriff wagen auf den Haufen, dessen Fanatismus von Stunde zu Stunde stieg?», fragte sich der Regierungsrat. Davon riet auch der Landjägerhauptmann ab. Der unglückliche Kaspar Rüegg wurde schliesslich auf einem abgelegenen Stück Land, das eigens für diesen Zweck angekauft wurde, zur letzten Ruhe gebettet.⁶⁸

Der Fabriksturm von Uster 1832

Das Nachgeben in Bauma geschah nicht zum Vorteil der Regierung, wie ein zeitgenössischer Chronist feststellte.⁶⁹

Auf den 22. November 1832 lud der politische Kantonalverein das Zürcher Volk zu einer neuerlichen

Kundgebung nach Uster ein. Gerüchte über Anschläge auf die neuen mechanischen Webereien, weil diese den Handwebern die Arbeit wegnahmen, liessen sich nicht erhärten. Der Regierungsrat beschloss deshalb nach ernster und sorgfältiger Beratung, «keinerley ausserordentliche Massregeln zu veranstalten, sondern die Beybehaltung der Ruhe und Ordnung einzig der Pflichttreue, Klugheit und Vaterlandsliebe der Gemeindsbehörden, der Bezirks- und Cantonal-Vollziehungsbeamteten, ihrer Einwirkung auf die missgestimmten Gemeinden, und endlich dem Rechtsgefühl der Bürger anheim zu stellen».⁷⁰

Am Morgen des 22. November 1832 verfügten sich sechs Mitglieder des politischen Vereins, unter ihnen auch zwei Regierungsräte, vor die Corrodische Fabrik in Oberuster. Sie wollten die Leute von gewalttätigen Schritten abhalten. Eine kleine, zum Teil betrunkene Schar jedoch warf die Fabrikfenster ein, schleuderte Stroh und Reisig in die Hallen und zündete dieses an. Die beiden Regierungsräte suchten den Brandstiftern zu wehren, aber ohne Erfolg. «Wir leiden keine solche Maschinen, das sagen wir euch, und wenn ihr von der Regierung wäret, wir fragen euch nichts nach, wir sind Meister, der Kaib (die Maschine) muss hinab», hiess es. Andere riefen: «Petitionen nützen nichts, wenn die Regierung nicht helfen wolle, so müsse man

Brand der Corrodischen Fabrik in Oberuster am 22. November 1832.





sich selbst helfen; das Volk habe zu Bauma die Regierung auch gezwungen, dass ein Selbstmörder nicht auf dem Kirchhof begraben werden musste.» Im Getümmel ging es hart auf hart, einer der Brandstifter drang mit gezücktem Messer auf Regierungsrat Fierz ein, der den Angriff mit seinem Regenschirm abwehrte. Unter dem Jubel einer vielköpfigen Menge brannte die Fabrik nieder.⁷¹

Mittlerweile trafen in grösserer Zahl Männer der politischen Vereine am Brandort ein und begannen, sobald es die Kräfteverhältnisse zuliesse, die Brandstifter aus der Menge zu ergreifen und nach Uster ins Gerichtshaus zu transportieren. Anwesend waren dort der Staatsanwalt und drei Regierungsräte in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des politischen Vereins, aber – so ein Augenzeuge – «kein Bewaffneter, kein Landjäger, kein einziger Ortsbeamteter». Dennoch gelang es, 75 Personen festzunehmen und 56 von diesen auf Karren nach Zürich zu schaffen. Dem ersten Wagen voran ritt der Statthalter mit gespannter Pistole, den Begleitschutz übernahmen auf Bitte des Staatsanwaltes hin Vereinsmitglieder als ihre, wie sie ermahnt wurden, bürgerliche Pflicht.

Die ersten Nachrichten von den Ereignissen in Uster erreichten die Hauptstadt um ein Uhr nachmittags. Unverzüglich besammelte sich der Regierungsrat und beorderte Landjägerhauptmann Fehr mit aller disponiblen Mannschaft nach Uster. Zum Schutz der Hauptstadt wurde Militär aufgeboten. In Uster schien sich die Lage am Nachmittag zu beruhigen, aber gegen fünf Uhr hörte man von neuerlich bedrohlichem Sturmgeläut in den Berggegenden. Die Landjäger trafen am Abend in Uster ein und schwärmten sogleich auf Erkundigung aus, konnten aber nichts Besorgniserregendes mehr entdecken.

Am nächsten Morgen hatte das Polizeikorps in Adetswil und Bäretswil Personen zu verhaften, denen tags zuvor die Flucht geglückt war. Diese aber wollten sich, wie sie protestierend erklärten, nicht von Landjägern arretieren lassen. «Die Gemeinde kam neuerdings in eine widersetzliche, gereizte Stimmung, verfolgte die Jäger mit Steinen und wollte die Ihrigen mit Gewalt befreien. Es gab Tumult und kaum konnte Fehr Blutvergiessen vermeiden.» Erst als der Regierungsrat die militärische Besetzung mehrerer Oberländer Gemeinden anordnete, war der Widerstand gebrochen.⁷²

Die Einsätze in Stadel 1834 und Lindau 1835

Die Vorkommnisse in Bauma und Uster lehrten die Regierung, künftig bei drohendem Aufruhr rechtzeitig und mit Nachdruck einzuschreiten.

1834 empörte sich die Gemeinde Stadel gegen die Lehrmittel des Erziehungsrats, weil diese nach ihrem Verständnis nicht mehr mit dem kirchlichen Glauben übereinstimmten. In den Tagen vom 13. bis 15. Mai 1834 drang das aufgebrachte Volk in die Schulhäuser von Stadel, Raat und Windlach ein und bemächtigte sich der neuen Bücher und Lesetabellen. Der Statthalter, vom Gemeindeammann zu raschem Einschreiten angemahnt, liess durch die ihm zu Gebote stehenden Landjäger zehn der Rädelsführer verhaften und nach kurzer Prækognition abführen. Gleichzeitig wurde ein Landjäger ausgeschiedt mit dem Auftrag, in Bürgerkleidern die Gegend auszuforschen und über die Pläne der aufrührerischen Gemeinden zu berichten. Der Späher brachte in Erfahrung, dass in der folgenden Nacht ein Sturm drohte mit dem Ziel, die Gefangenen (die man noch im Gefängnis von Regensberg vermutete) zu befreien und die Burg anzuzünden. Tatsächlich tauchten um Mitternacht etwa hundert mit Stöcken bewaffnete Männer auf, die aber wieder abzogen, als sie ihren Plan verraten sahen. Am folgenden Vormittag besetzte Polizeihauptmann Fehr mit 38 Landjägern das Dorf Stadel und verhaftete weitere Aufrührer. Auf das flehentliche Bitten von beherzten Frauen, Kindern und Greisen allerdings liess er die Festgenommenen wieder frei. Er nahm ihnen das Versprechen ab, sich am folgenden Tag in Zürich

zu stellen, was auch geschah. Das aufgebotene Militär wurde noch vor dem Einrücken wieder entlassen, als der Polizeihauptmann vom Erfolg seines Einsatzes berichten konnte.

In Stadel herrschte Ruhe. Die «Neue Zürcher Zeitung» schrieb, das Dorf habe zu seinem eigenen Schaden lernen müssen, «dass einem allgemeinen Landesgesetz alle gleichmässig Folge zu leisten» hätten. Der Regierungsrat sprach Hauptmann Fehr die beste Zufriedenheit aus und verabfolgte dessen Männern eine Belohnung für den geglückten, aber anstrengenden Einsatz.⁷³

In Lindau mochte sich die dortige Kirchgemeinde 1835 nicht mit den Vorschlägen des Kirchenrats für einen neuen Pfarrer abfinden, da man den eigenen Vikar hätte behalten wollen. Es drohte Widerständigkeit. Aber die Regierung sah sich vor. Der Polizeikommandant marschierte mit vierzig Mann auf und stand zu Verfügung des Statthalters, wonach die Pfarrervahl ruhig vonstatten ging.⁷⁴

Deutsche und italienische Flüchtlinge.

Politische Fremdenpolizei

Auf das Revolutionsjahr 1830 folgte im monarchischen Europa die Reaktion. Erneut wurden im Deutschen Bund, in Italien und anderswo freiheitliche Regungen polizeilich und gerichtlich unterdrückt. Flüchtlinge nahmen Zuflucht in der Schweiz. Die Asylpolitik der Eidgenossenschaft (diese war ohnehin ein Fremdkörper unter den Fürstentümern) wurde erneut zum Ziel massiver Angriffe der Grossmächte. Der aussenpoliti-

Weitere, friedliche Ordnungsdiensteseinsätze

Das in der Regeneration so unerwartet und stark erwachende Volksleben machte weitere, bisher unbekannte Einsätze der kantonalen Polizeiwache notwendig. Der Fall war dies bei den neuartigen politischen Kundgebungen, an denen das Volk jeweils in grosser Zahl zusammenströmte. Solche Volksversammlungen fanden statt 1833 in Unterstrass, 1834 und 1835 in Bassersdorf sowie 1836 in Wiedikon. Anders als an den Ustertagen von 1831 und 1832 stand das Landjägerkorps zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung jetzt vorsorglich bereit. Ordnungsdienst leistete die kantonale Polizeiwache auch an den grossen Volksfesten, zum Beispiel am eidgenössischen Freischiessen 1834 in Wiedikon. Damals verhandelte die Tagsatzung in Zürich erstmals öffentlich, und zahlreiche ausländische und kantonale Gesandten wohnten dem Fest bei.⁷⁵

Zu be- und überwachen waren in den 1830er Jahren ferner Versammlungen von religiösen Sektierern. Diese waren einerseits selbst verdächtig, andererseits drohten ihre Zusammenkünfte bisweilen von Mitbürgern gestört zu werden.⁷⁶

sche Druck ging einher mit innenpolitischen Zerwürfnissen über der Frage, wie darauf zu reagieren war. Die Zürcher Behörden waren im Gegensatz zum radikaleren Bern gewillt, den Forderungen der Grossmächte nach strenger polizeilicher Aufsicht nachzukommen. Denn manche der Flüchtlinge suchten von hier aus, liberales und nationalstaatliches Gedankengut in ihre Heimatländer zu tragen. Eifrig warben sie unter ihren Landsleuten in der Schweiz um Verbündete im Kampf gegen die Fürsten. Von 1833 bis 1836 kam es in der Schweiz zum heimlichen und bisweilen offenen Kampf zwischen ausländischen Spionen und den nicht selten zu allem entschlossenen Flüchtlingen.

Im Kanton Zürich waren die Statthalter und die Kantonspolizei mit der Überwachung der politischen Flüchtlinge beauftragt. Im Februar 1834 beispielsweise musste der Polizeihauptmann deutsche Emigranten ausforschen, denen Pläne für einen Einfall ins Grossherzogtum Baden nachgesagt wurden. Tatsächlich unternommen hatten 1834 einen solchen Feldzug, der allerdings kläglich scheiterte, Flüchtlinge um den späteren italienischen Nationalhelden Giuseppe Mazzini nach Savoyen. Polizeihauptmann Fehr erhielt den Befehl, gegen beteiligte Studenten der 1833 gegründeten Zürcher Universität zu ermitteln und nach Mazzini zu fahnden, der sich noch im Oktober 1834 in der Schweiz aufgehalten haben soll.⁷⁷

Nach dem Savoyezug verstärkten die Grossmächte ihren Druck auf die Eidgenossenschaft. Scharfe diplomatische Noten, Wanderverbote für Handwerksgelesen in die Schweiz, Schikanen gegen Schweizer im Ausland und schliesslich eine drohende Grenzsperr bildeten den Höhepunkt dieser Machtdemonstration. Gegen den Willen einer Minderheit, die den Kampf wagen wollte, gab die Tagsatzung unter Führung Zürichs nach und beschloss, alle Flüchtlinge auszuweisen, welche die Ruhe im Gastland und den Herkunftsstaaten gefährdeten.⁷⁸

Die aussen- und innenpolitisch brisante Flüchtlingsfrage beschäftigte die Zürcher Polizeibehörden auch in den folgenden Jahren. Im Februar 1835 gab es Hinweise aus dem Grossherzogtum Baden, denen zufolge Flüchtlinge Waffendepots im Kanton Zürich anlegten und einen Freischarenzug planten. Die Erfahrung, dass die Emigranten «zu tollkühnen Unter-

nehmungen geneigt seyen», mahnte die Regierung erneut zur gebotenen Vorsorge. Abermals erging der besondere Auftrag an den Polizeihauptmann, politischen Versammlungen von Flüchtlingen nachzuspüren, bereits des Landes verwiesene Personen ohne weiteres über die Grenze zu stellen und deutsche Handwerksgesellen zu beobachten, die durch ihre Landsleute aufgewiegelt zu werden drohten.⁷⁹

Der Mordfall Lessing 1835. Asylgesetz 1836

Mit welchen Mitteln der geheime Kampf zwischen Flüchtlingen und ausländischen Spionen auf Schweizer Boden geführt wurde, zeigte sich 1835.

Im Herbst jenes Jahres wurde ein Mann namens Santarini mit dem Decknamen Plinio, der sich das Vertrauen Mazzinis erschlichen und am Savoyezug als Lockspitzel teilgenommen hatte, ermordet aufgefunden. Am 4. November 1835 dann entdeckte man im Spitalhölzchen ausserhalb der Stadt Zürich die Leiche des 23jährigen Studenten Ludwig Lessing aus Preussen. Lessing war durch einen Schlag niedergestreckt und erstochen worden. 49 Wunden bedeckten seinen Leib. Das zuständige Verhöramt des Kriminalgerichts leitete die ausgedehnten Ermittlungen, und auch Polizeihauptmann Fehr erhielt vom Polizeirat den Auftrag, «seine Thätigkeit in bezug auf den vorliegenden Gegenstand zu verdoppeln und alle diejenigen Massregeln zu ergreifen, welche auf die Spur der Urheberschaft des an dem Studenten Lessing verübten Mordes leiten können».⁸⁰

Im Laufe der Untersuchungen fielen den Behörden zahlreiche Dokumente in die Hände, die Auskunft gaben über die geheimen Verbindungen deutscher Revolutionäre in der Schweiz. Zur Gewissheit wurde, dass der Ermordete als Lockspitzel in preussischen Diensten gestanden hatte und mit grosser Wahrscheinlichkeit aus diesem Grund ermordet worden war. Wie man wusste, forderten die Statuten der Geheimverbindung «Junges Deutschland» den Tod von Verrätern. Anklage erhoben wurde schliesslich gegen den angeblichen Flüchtling und Baron von Eyb, der aber mangels Beweisen freigesprochen werden musste. Von Eyb hiess eigentlich Zacharias Aldinger und war (wie sich später herausstellte) selbst ein preussischer Lockspitzel.⁸¹

In der Folge verwies der Regierungsrat zahlreiche politisch aktive Flüchtlinge des Landes. 1836 wurde zudem ein Gesetz erlassen, das die Verhältnisse der Flüchtlinge regelte. Politisch Verfolgte konnten Asyl erhalten, auch wenn sie über keine Ausweisschriften verfügten. Die Befragung erfolgte durch den Polizeirat, der Asylentscheid durch den Regierungsrat. Wer unrichtige Angaben machte, einer politischen Verbindung angehörte oder zu Handlungen gegen fremde Staaten aufrief, wurde bestraft und ausgewiesen.⁸²

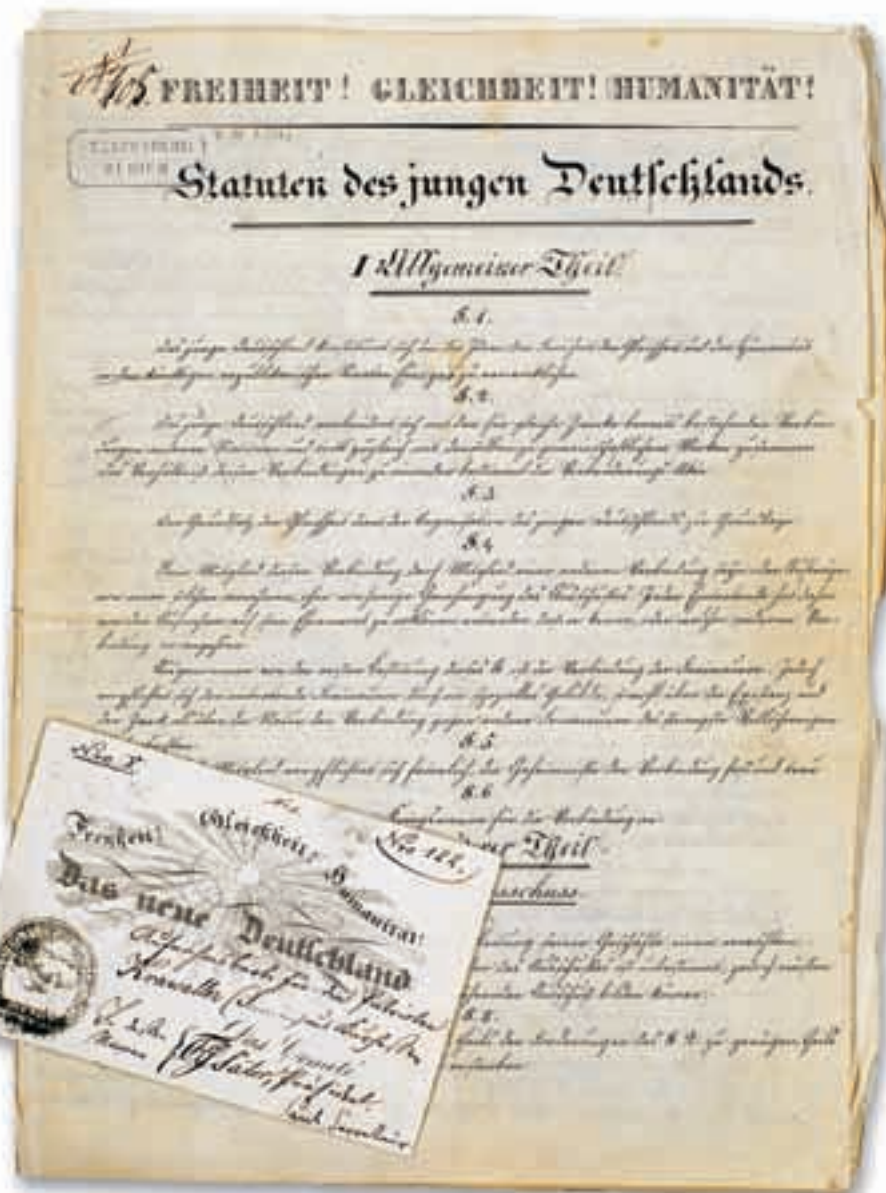
1838 konnte der Regierungsrat berichten, dass Polizei und Statthalter zwar strengstes Augenmerk auf die Flüchtlinge gerichtet, aber keine Umtriebe mehr festgestellt hatten. Der Kanton Zürich gewährte in jenem Jahr fünf Personen politisches Asyl.⁸³

Heimatlosigkeit

Zum «müssiggängerischen und herumvagierenden Gesindel» gehörten nach den Begriffen der Zeit auch die Heimatlosen. Es waren Personenkreise, die tatsächlich oder angeblich über kein Heimatrecht verfügten.⁸⁴

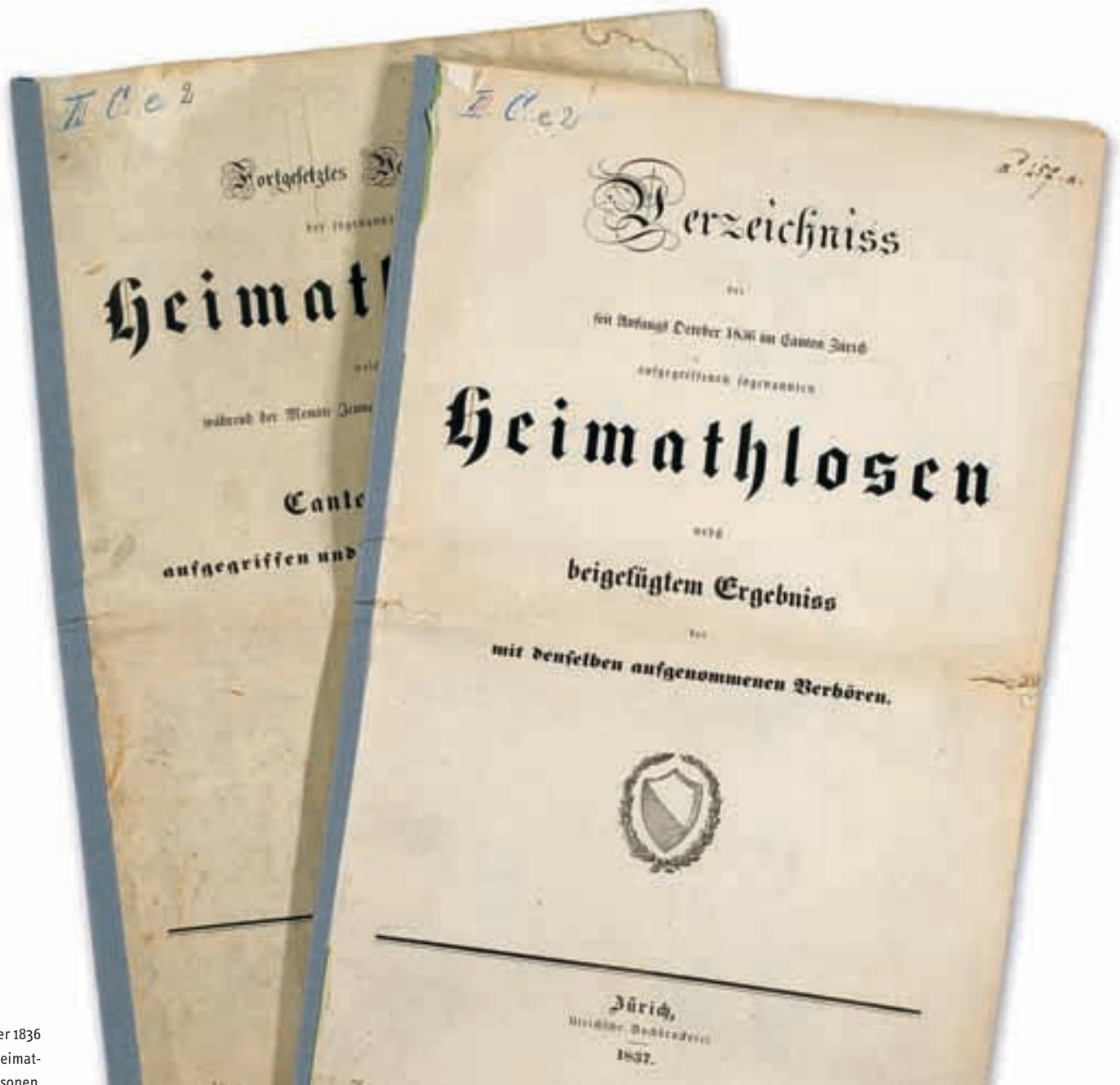
Im Herbst 1836 wurden im Kanton Zürich vermehrt Vaganten aufgegriffen, unter ihnen auffallend zahlreich solche, die sich als heimatlos bezeichneten. Der Polizeirat war gewillt, scharfe Massregeln «zur Ausrottung des Übels» anzuwenden. Es erging der neuerliche Befehl an den Chef der Landjäger, «alle sogenannten Heimathlosen und alle Sogenannten ohne gute Schriften sowie die Bettler durch die Landjäger aufspüren» zu lassen. Um sich ein Bild über die Herkunft und die Verhältnisse der Heimatlosen zu machen, waren sie nach der Strafanstalt zu verbringen und dort in Polizeiverhaft zu setzen. Der Direktor der Strafanstalt erstellte ein Verzeichnis der eingebrachten Personen, nahm deren Signalemente auf und verhörte sie eingehend (was bisher nicht üblich war). Die Resultate wurden von Regierungsrat Hegetschweiler in einem Bericht zusammengefasst.⁸⁵

Diesem Bericht gemäss arretierten in den Monaten Oktober bis Dezember 1836 die Landjäger 56 Erwachsene und 54 Kinder, die sich als heimatlos bezeichneten. Die Identifizierung gestaltete sich schwierig, weil die Inhaftierten unter wechselnden Namen aufzutreten pflegten, ihre Ausweisschriften vernichteten und



die Kinder bisweilen anderen Personen überlassen wurden, sei es des Bettels halber oder weil die Mütter gestorben waren. Die Verhöre, zum Teil unter Absonderung und scharfem Arrest, bestätigten die frühere Erfahrung, dass «allerdings bey weitem nicht alle sogenannten Heimatlosen als heimatlos können betrachtet werden, sondern dass dieses Verhältniss oft und viel nur als Freibrief zum Bettel und zu einem herumschweifenden liederlichen Leben gebraucht» werde. So konnte nahezu der Hälfte ein Heimatrecht in Süddeutschland nachgewiesen werden, andere stammten aus der Innerschweiz und der Gegend um Uznach und Gaster. Ausnahmslos gehörten sie der katholischen Religion an. Bis auf zwei Ausnahmen

Unter den 1835 konfiszierten Papieren deutscher Flüchtlinge fanden sich auch die geheimen «Statuten des jungen Deutschlands». Zweck des Geheimbundes war, «die Ideen der Freiheit, der Gleichheit und der Humanität in den künftigen republikanischen Staaten Europas zu verwirklichen». Jedes Mitglied erhielt einen «Kriegsnamen»; der Verrat von Verbindungsgenossen galt als todeswürdig.



Gedruckte Verzeichnisse der 1836 in Zürich aufgegriffenen heimatlosen Personen.

konnten sie weder lesen noch schreiben. Der Charakter sei im allgemeinen lügenhaft und verschlagen, hiess es, was durch die irreführenden Aussagen während der Verhöre bewiesen werde. Arbeit in Fabriken oder bei Bauern werde gescheut, auch wenn solche zu haben war.

In polizeilicher Hinsicht, so stellte der Berichtserstatter fest, verhielten sich diese angeblichen und tatsächlichen Heimatlosen im grossen und ganzen ruhig und untadelhaft. Für die öffentliche Sicherheit sei von ihnen nicht viel zu befürchten, wenn ihnen ein Erwerb durch Almosennehmen oder den Verkauf von

Körben, Zeinen und anderen selbstverfertigten Gerätschaften zugestanden werde. Erst in grösseren Ansammlungen und wenn Deserteure, entsprungene Sträflinge und fremde Vaganten sich ihnen beigesellten, würden sich kleinere oder grössere Jaunerbanden bilden.

Auch den Gründen für das Fortbestehen der Heimatlosigkeit ging Regierungsrat Hegetschweiler nach. Entstanden aus vielerlei Ursachen wie einem früheren Religionswechsel, einer Verbannungsstrafe oder dem Hang zu unzeitigem Leben, pflanzte sich die Heimatlosigkeit fort durch das Zusammenleben im Konku-

binat und das Zeugen von unehelichen Kindern. Der Heimatlosigkeit Vorschub leistete vor allem auch die mangelnde Polizei in den katholischen Gegenden.

In den Kanton Zürich gelockt wurden die Heimatlosen durch das Verhalten von Teilen der Bevölkerung selbst: «Die Leute, die sie beherbergen, glauben bald einen Gotteslohn zu verdienen, bald thun sie es aus Furcht, zuweilen jedoch auch aus unlauteren Absichten.» Getadelt wurden in diesem Zusammenhang die Vereine zur Unterstützung der Heimatlosen. Der Kanton Zürich aber trage keine Schuld am Entstehen der Heimatlosigkeit. Nur einige wenige Kinder seien hier getauft worden und könnten zur allfälligen Einbürgerung Zürcher Gemeinden zugewiesen werden.

Strenge polizeiliche Massnahmen in der Überzeugung, es sei «Pflicht der Behörden die Einwohner vor solchen Übeln zu schützen und wo möglich einmal einen Schandfleck eines freyen wohleingerichteten Landes der Heimatlosigkeit abzuheilen», schien wenigstens im Kanton Zürich Früchte zu tragen. Unter den 230 Polizeiverhafteten des Jahres 1838 waren noch 6 Personen, die sich als heimatlos bezeichneten. Freilich hielt sich noch eine Vielzahl von ihnen in den angrenzenden Kantonen auf, heimlich oder auch geduldet. Erst der Bundesstaat von 1848 vermochte das Problem nach seiner rechtlichen Seite hin zu lösen, indem er die Kantone zur Einbürgerung zwang.⁸⁶

Züriputsch 1839 und Kommunistengefahr

Das Krisenjahr 1839

Die 1830er Jahre endeten, wie sie begonnen hatten. Das Volk stürzte die Regierung. Im Unterschied allerdings zur Bewegung von 1830 verlief der Züriputsch vom 6. September 1839 blutig.

Die unmittelbare Vorgeschichte zum Züriputsch bildete im Februar 1839 die Berufung des kritischen Theologen David Strauss aus Ludwigsburg an die Zürcher Universität. Sofort regte sich erbitterter Widerstand im Volk, angeführt von sogenannten Glaubenskomitees. Religion und Kirche schienen in Gefahr. Der Polizeirat ermahnte die Statthalter, über alle verdächtigen Bewegungen zu berichten, dabei keine

gesetzlichen Unternehmungen zu behindern, wohl aber aufzuklären und falschen Gerüchten entgegenzutreten.⁸⁷

Am 28. Februar 1839 verbreitete sich die Sage, von den oberen Seegegenden her rücke bewaffnetes Volk heran und wolle das Lehrerseminar in Küsnacht als eine Pflanzstätte des Unglaubens in Brand stecken. Eilends rückte eine Abteilung der Polizeiwache in einem Postwagen aus, konnte aber bald wieder nach Zürich zurückkehren, weil keine Gefahr drohte. In Zeitungen und Flugblättern allerdings tobte ein gewaltiger Kampf. Petitionen aus 156 Gemeinden vereinigten 39 000 Stimmen gegen die Berufung des Dr. Strauss. Die ausserordentliche Sitzung des Grossen Rats am 18. März 1839 war von einem grossen Volksauflauf begleitet, nur das Einschreiten der verstärkten Polizeiwache hinderte die Menge am ungeordneten Eindringen ins Rathaus. Am folgenden Tag bestätigte der Regierungsrat den Beschluss des Erziehungsrats, Dr. Strauss noch vor dessen Amtsantritt unter Anweisung eines jährlichen Gehalts von 1000 Franken in den Ruhestand zu versetzen.⁸⁸

Trotz diesem Erfolg gab die Bewegungspartei keine Ruhe. Die Glaubenskomitees wurden nun zu einer eigentlichen Nebenregierung, zu einem Staat im Staat. Dem Ruf zu einer grossen Kundgebung auf den 2. September 1839 nach Kloten gehorchte, des strömenden Regens ungeachtet, eine vieltausendköpfige Menge. Die Forderung an die Regierung lautete: Die Religion nach der Bibel, als dem geoffenbarten Worte Gottes, wie sie die heiligen Bücher derselben geben, ganz, vollständig, ohne Mehrung noch Minderung durch Menschensatzung aufrechtzuerhalten und durchzusetzen.⁸⁹

Die Regierung antwortete mit einem Truppenaufgebot, musste die Mannschaften aber am 3. September 1839 wieder entlassen, da sie unbotmässig und keine Stütze der Regierung waren. Auch Polizeihauptmann Fehr schien nicht besonders tätig, wenigstens hatte der Präsident des Kriegsrats, Regierungsrat Heinrich Weiss, diesen Eindruck: «Mir schien er nicht viel wissen zu wollen und was ich hörte, machte auf mich den Eindruck, als ob Herr Fehr nichts sagen wollte, als was man bereits wusste.» Als am 5. September 1839 die Sturmglocken im Oberland das Volk

Der Züriputsch am
6. September 1839. Kampf auf
dem heutigen Paradeplatz.



zum Marsch gegen Zürich aufbot, eilte Regierungsrat Weiss auf die Hauptwache, um zu sehen, was die Polizei getan habe: «Sie hatte nicht das Mindeste gethan.» Erst auf seine Veranlassung sollen einige Landjäger ausgeschiedt worden sein mit dem Auftrag, stündlich über das Geschehen zu berichten.⁹⁰

Die Nachrichten über heranrückende Haufen bestätigten sich. Der Kriegsrat erteilte dem Obersten Hirzel die Vollmacht, zum Schutz der Personen, des Eigentums sowie der verfassungsmässigen Behörden militärische Massnahmen zu treffen. Hilfsangebote von Studierenden an der Universität mussten unter der obwaltenden Stimmung abgelehnt werden, auch Hauptmann Fehr wollte davon nichts wissen und äusserte sich mehrfach, «wenn sie kämen und Waffen wollten, würden sie auf eine Weise empfangen, dass sie das Begehren nicht erneuerten». Zur Verfügung von Oberst Hirzel stand ein Bataillon Militärrekruten,

und zum Einsatz kamen auch mehrere hundert Männer aus Zürich als eine Bürgerwache. Das Sicherheitsdispositiv konzentrierte sich auf den Schutz der Zeughäuser im Bereich von Münsterhof und Paradeplatz. In den Gebäuden verschanzten sich 18 Landjäger sowie 50 bewaffnete Bürger, das Militär riegelte die Gassen der Umgebung ab.⁹¹

Der Züriputsch am 6. September 1839

Am 6. September 1839 nach Mitternacht rückten sechzig Landjäger aus der Kaserne ab und stellten sich bei der Hauptwache auf. Dort versammelte sich um vier Uhr morgens auch der Regierungsrat. Da aber ein Angriff auf die Hauptwache zu gewärtigen war, flüchtete die Regierung schon bald auf die andere Seite der Limmat ins neue Postgebäude.⁹²

Um neun Uhr war es soweit. Unter den Blicken zahlloser Schaulustiger zogen mehr als 2000 mit Ge-

wehren, grösstenteils aber mit Stöcken und Prügeln bewaffnete Landleute in die Stadt, Kirchenlieder singend. Von der Marktgasse her kommend stutzte die Kolonne zunächst, denn beim Rathaus standen vier Landjäger mit geladenen Gewehren und aufgepflanzten Bajonetten. Aber der Marsch ging weiter, an der Hauptwache und der dortigen Landjägerabteilung vorbei, die unter Gewehr stand. Auf dem Münsterhof angekommen, stiess die Kolonne auf Dragoner, die den Platz freizuhalten suchten. Es kam zum Tumult. Schüsse fielen, Verwundete und Tote blieben liegen, unter ihnen Regierungsrat Hegetschweiler, der den Befehl zum Einstellen des Feuers hatte überbringen wollen. Dem Kampf ein Ende machte zehn Minuten später der Befehl des Bürgermeisters, die Zeughäuser der städtischen Bürgerwache zu übergeben. Das Militär löste sich befehlsgemäss auf und lief in alle Richtungen auseinander. Zur Flucht wandte sich zunächst panikartig auch das Landvolk. Nachströmende Scharen aber drohten, das zuvor von Infanterie besetzte Haus zur Waag zu demolieren, die Brandstifter von Uster aus dem Zuchthaus zu befreien, die Guillotine zu zerstören und endlich die Landjäger aus Hauptwache und Rathaus zu vertreiben.⁹³

So weit kam es nicht. Die Kapitulation der Kantonsregierung und die Übertragung des militärischen Kommandos an den Stadtpräsidenten beruhigte die Lage. Für einige Stunden gab es keine Kantonsregierung mehr, bis an die Stelle des Regierungsrats, der sich zum Teil aus der Stadt geflüchtet hatte, eine provisorische Regierung trat. Dieser gehörte, nebst einigen konservativen Regierungsräten, auch das Haupt der Glaubenskomitees an.

Der Staatsstreich war Tatsache geworden, das schweizerdeutsche Mundartwort «Putsch» bürgerte sich in der Folge im deutschen Sprachraum ein.

In seiner ausserordentlichen Sitzung vom 9. September 1839 löste sich der Grosse Rat auf. Eine Woche später fanden Neuwahlen statt, die viele konservative Land- und Stadtbürger in den Rat beförderten. Entgegen der Verfassungsbestimmung, wonach Beamte nur durch Gerichtsurteil abgesetzt werden durften, wurden alle wichtigen Behörden wie der Regierungsrat, das Obergericht, die Staatsanwaltschaft, das Kriminalgericht, das Verhöramt, der Kirchen- und

Erziehungsrat aufgelöst und mit konservativen Parteigängern neu bestellt. Zum Teil setzte sich die Säuberung auf Bezirks- und Gemeindeebene fort.

Nicht abgesetzt wurde Polizeihauptmann Hans Jakob Fehr, den die neuen Machthaber somit als zuverlässig einschätzten. Die Polizeiwache kam im Dezember 1839 in den Genuss einer Gratifikation zur Deckung der bedeutenden Auslagen und als Belohnung für den anforderungsreichen Dienst im Verlauf des Staatsstreichjahres.⁹⁴

Die Polizeiwache 1839–1845.

Kredite für die geheime Polizei

Die Parteienkämpfe und politischen Wirren, die nach dem Putsch in Zürich bald auch andere Kantone erfassten, liess die Staatsstreichregierung eine erhöhte Wachsamkeit als tunlich erscheinen. Von der Notwendigkeit einer Verstärkung des Polizeikorps, wie das der Polizeihauptmann antrug, war sie zwar ebenfalls überzeugt, aber finanzielle Erwägungen sprachen dagegen. Denn zum konservativen Geist gehörte die Sparsamkeit: «Von dem in der Theorie sehr schön klingenden Satz, dass der Staat seine Einkünfte nach den Ausgaben zu richten habe, müssen wir zu dem im Leben bewährten zurückkehren, dass die Ausgaben nach den Einnahmen zu bestimmen sind», meinte Staatsschreiber Hottinger in einer Grossratsdebatte über die Kosten der kantonalen Polizeiwache. Immerhin bewilligte der Rat im April 1840 einen Kredit von tausend Franken. Dieser diente unter anderem für den Ersatz von fünf altgedienten Landjägern, «welche auf Bericht des Hauptmanns Fehr als beynahe ganz invalid in den Ruhestand zu versetzen» waren. Auch im folgenden Jahr erhielt das Polizeikorps eine Gratifikation für die vielen Dienstleistungen und besonderen Einsatz.⁹⁵

Eine intensivere Überwachung des politischen Geschehens hingegen schien der Staatsstreichregierung dennoch unerlässlich. Am 29. Dezember 1840 beschloss der Polizeirat, Hauptmann Fehr «für geheime Polizey einen jährlichen Credit von Fr. 320 auf die ausserordentlichen Ausgaben der Polizey-Cassa zu seiner Verwendung» zu eröffnen. Rechenschaft abzulegen über die Verwendung des Geldes hatte der Hauptmann einzig dem Präsidenten des Polizeirats,



Bericht von Regierungsrat Johann Kaspar Bluntschli an die Kantonsregierung über die Kommunisten in der Schweiz, 1843. Das Gutachten beruhte auf den bei Weitling gefundenen Papieren.

«jedoch im geringsten nicht über die Personen, derer er sich zu irgend einem Zwecke bedient habe». Aus diesem Geld bezahlte der Polizeihauptmann unauffällige Kundschafter, die in den Nachbarkantonen, aber auch im Innern des Kantons und besonders an beiden Seeufern «allfällige Bewegungen genau zu beobachten und über alles sich Ergebende ungesäumt Bericht anhero zu senden» hatten. Der Fall war dies beispielsweise an den grossen liberalen Kundgebungen vom

22. November 1840 in Bassersdorf, Thalwil, Meilen und Affoltern, an denen sich die liberale Opposition gegen das sogenannte Septemberregime wieder mächtig regte. Hauptmann Fehr konnte dem Polizeirat bereits im Vorfeld dieser Versammlungen aus unterrichteter Quelle über deren Tendenz Auskunft geben. Am Versammlungstag selbst stand eine Postenkette zwischen Bassersdorf und Zürich. Zuverlässige Personen mischten sich unters Volk, um rasch berichten zu können.⁹⁶

1845 gelangte erneut die liberale Partei an die Macht. Auch sie verzichtete nicht auf die Kredite für geheime polizeiliche Nachforschungen, wie die Rechnungen des Polizeirates zeigen. 1850 erging der Befehl des Kommandanten an die Stationierten, im Vorfeld der Wahlen zum Grossen Rat unauffällig Erkundigungen über die politische Stimmung der Bevölkerung einzuziehen sowie über die vorgeschlagenen Kandidaten zu berichten.⁹⁷

Die ersten Kommunisten

Zum Einsatz gelangten die Kundschafter des Polizeihauptmannes nicht nur gegen die liberale Opposition, sondern auch (wie schon in den 1830er Jahren) gegen die ausländischen Vereine in Zürich. Denn unter diesen tauchten zu Beginn der 1840er Jahre, ausgehend von Paris, erste sozialistische und kommunistische Ideen auf. Die ehemaligen Gesellenvereine wandelten sich zu neuartigen Arbeitervereinen.

Im April 1843 übersiedelte der deutsche Schneider Wilhelm Weitling, der als erster deutscher Theoretiker des Kommunismus gilt, aus der Westschweiz nach Zürich. Er wollte hier ungestört seine Schrift «Das Evangelium der armen Sünder» fertigstellen und im Druck herausbringen. Ein weiterer Grund war seine Überzeugung, dass Zürich ein geeigneter Nährboden für die radikale Änderung der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse sei, hatte hier das Volk doch die Bereitschaft zur Revolution seit 1830 genugsam bewiesen. Im Mai 1843 erstattete der Kirchenrat Anzeige gegen Weitling und sein als blasphemisch eingestuftes Buch, das bei Buchdrucker Hess erscheinen sollte. Die Staatsanwaltschaft setzte sich mit dem wohlunterrichteten Chef der Polizeiwache in Rapport und erfuhr von diesem, «dass Weitling eine sehr aus-

gedehnte Korrespondenz führe, unter verschiedenen Namen Briefe erhalte, hiesige Gesellengesellschaften regelmässig präsidiere, da über den Kommunismus Vorträge halte, und dass er namentlich unter den Arbeitern bei Escher, Wyss und Komp. seine Lehren und Schriften zu verbreiten aufs eifrigste bemüht sei».⁹⁸

Am 8. Juni 1843 nach zehn Uhr abends verhafteten zwei mit Knüppeln bewaffnete Landjäger, denen ein Spion den Weg wies, Wilhelm Weitling. Er wurde zunächst auf die Hauptwache und später auf das Gerichtsgebäude geführt, wo ein erstes Verhör stattfand. Ein Unteroffizier der Landjäger geleitete ihn dann um drei Uhr morgens ins Zuchthaus, der Staatsanwalt versiegelte sein Zimmer nach einem ersten Augenschein. Um elf Uhr vormittags führte ihn der Landjägerhauptmann bei heftigem Regen nach seiner Wohnung, um die Hausdurchsuchung vorzunehmen. Auf dem Weg klagte Weitling über Unwohlsein, worauf ihm der Hauptmann eine Semmel zur Stärkung kaufen wollte, was der Verhaftete aber nicht annahm. Die folgende Szene, die leicht zur Flucht hätte genutzt werden können, beschrieb Weitling später wie folgt: «Um zum Hause zu gelangen, musste man einen engen Gang passieren, woran niemand gedacht zu haben schien. Weitling ging voran; hinter ihm der Hauptmann mit aufgespanntem Regenschirm und hinter diesem die Büttel. Der Regen goss in Strömen herab. Im engen Gang verstopfte sich der grosse Regenschirm des Hauptmanns, was den Schweif einige Sekunden aufhielt.» Besser klappte die folgende Hausdurchsuchung, in deren Verlauf der Staatsanwalt, der Hauptmann und sein Gehilfe zahlreiche Briefe, Manuskripte, Zeitungsartikel und Notizen sicherstellten. «Die Menge der Beute schuf Verlegenheiten im Fortschaffen derselben. Der Feldwebel forderte Weitling auf, auch einen Pack zu tragen, was dieser verweigerte. Auf einen Blick des Staatsanwalts stand dann ersterer von seiner Forderung ab.»⁹⁹

Das Zürcher Obergericht verurteilte Wilhelm Weitling wegen Aufreizung zur Aufruhr und Übertretung fremdenpolizeilicher Vorschriften zu einer zehntonatigen Gefängnisstrafe. 36 Mitglieder des deutschen Gesellenvereins wurden als warnendes Beispiel des Landes verwiesen. Weiter beschloss die Regierung, Kantonspolizei und Statthalter hätten auf kom-

munistische Umtriebe und Verbindungen ein wachsameres Auge zu halten und es sollten verdächtige Fremde ohne Aufenthaltsgenehmigung ohne weiteres fortgewiesen werden. Ein von Regierungsrat Johann Kaspar Bluntschli verfasster Bericht über die «Kommunisten in der Schweiz nach den bei Weitling vorgefundenen Papieren» erregte grosses Aufsehen, dem Vernehmen nach besonders bei Kommunisten im Ausland, weil man sich daraus über die kommunistische Lehre unzensuriert und ungefährdet ins Bild setzen konnte. 1844 wurden zudem mit dem «Polizeigesetz für Handwerksgehlen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten» Bestimmungen erlassen, die das bestehende Streikverbot verschärften, politische Gesellenverbindungen verboten und den Polizeibehörden richterliche Kompetenzen im Schnellverfahren übertrugen. Es sollte damit, so die Gegner des Gesetzes, der Kanton Zürich offenbar vor den sozialen Ideen bewahrt werden, «die jetzt die Völker durchbeben».¹⁰⁰

Mit dem Prozess gegen Wilhelm Weitling und dem Polizeigesetz von 1844 waren die kommunistischen Ideen nicht gebannt. Durch die folgende Hungersnot, in der das Tösstal zum Notstandsgebiet wurde, erhielten sie auch unter der Zürcher Arbeiterschaft Auftrieb. 1846 trat der spätere Regierungsrat und Polizeidirektor Johann Jakob Treichler mit kommunistisch gefärbten Vorträgen auf, die ihm schliesslich vom Polizeirat untersagt wurden. Im März jenes Jahres gingen sodann Berichte ein über Volksversammlungen kommunistischer Art und Wanderschmierereien, die Freiheit und Gleichheit forderten. Regierungsrat Bollier selbst begab sich in Begleitung des Polizeihauptmannes in die Oberländer Bezirke, um genaue Erkundigungen einzuziehen. Die angekündigten Versammlungen unterblieben, und noch im selben Monat März verabschiedete der Grosse Rat mit knappem Mehr ein von liberalen Geistern als «Maulkrattengesetz» bezeichnetes «Gesetz gegen kommunistische Umtriebe», das allerdings nicht zur Anwendung gelangte.¹⁰¹

4. Krise und Neubeginn 1845–1877

Die Kantonspolizei in der Krise

Johann Kaspar Nötzli, Landjägerhauptmann 1848–1877

1845 gewann die liberale Partei die Wahlen in den Grossen Rat, womit das konservative Septemberregiment von 1839 seinen Abschluss fand. Gleichzeitig ging für die Kantonspolizei eine Ära zu Ende. Am 2. Juli 1845 starb nach 41 Dienstjahren im Alter von 73 Jahren Hauptmann Jakob Fehr. Ihm wurde ein militärisches Begräbnis bereitet unter Abfeuern einer Salve und in Anwesenheit des Polizeirates. Der Nachruf in der «Eidgenössischen Zeitung» erinnerte an Fehrs seltene Geschäftsgewandtheit und Erfahrung, aber auch an dessen Humanität, die in solchen Ämtern nicht oft zu finden sei: «Sein Korps hat an ihm einen Vater verloren.» Der Invalidenkasse seiner Mannschaft vermachte Jakob Fehr ein Legat in der Höhe von 740 Franken.¹

Zum Nachfolger von Jakob Fehr wählte die Regierung am 13. August 1845 den 31jährigen Hans Ott aus Zürich. Dieser stammte aus einer vermögenden Kaufmannsfamilie. Er hatte in Leipzig Rechtswissenschaften studiert, war Substitut am Zürcher Bezirksgericht, eidgenössischer Staboffizier und Kavallerieinstruktor. Hans Ott stellte sich in den Dienst des zürcherischen Polizeiwesens auf das Zureden seiner Freunde hin und in der Absicht, wie er schrieb, «ein ordentliches Polizeicorps in unserem Kanton herzustellen». Er ging diese Aufgabe mit Tatkraft an, nahm aber bereits im März 1848 seinen Abschied, um sich ausschliesslich dem Militär zu widmen. Ausserdem, so gab er zu bedenken, sollte der Staat eine besoldete Beamtenstelle jemandem anvertrauen, der auf den Lohn angewiesen war, und nicht einem finanziell unabhängigen Mann.²

Auf Hans Ott folgte 1848 der 35jährige Johann Kaspar Nötzli aus Höngg. Nötzli war Pontonieroffizier und Buchhalter, bevor er 1847 im Rang des Oberleutnants unter das Zürcher Polizeikorps trat. Er hatte sich damals gleichzeitig auch als Kondukteur auf der eben eröffneten Spanisch-Brötli-Bahn und als Dampfschiffkapitän auf dem Bodensee beworben und für beide Stellen eine Zusage erhalten. Es sei der besorgten Gattin zu danken gewesen, dass er sich für den Beruf des Polizeioffiziers entschied und gegen die Gefahren des Wassers und der Eisenbahnen, hiess es in seinem Nachruf. Johann Kaspar Nötzli führte das zürcherische Polizeikorps bis zu seinem Tod im Jahr 1877, also eben so lang wie zuvor Hauptmann Fehr.³

Mit dem Kommando des Landjägerkorps übernahmen Hans Ott 1845 und Johann Kaspar Nötzli 1848 eine schwierige Aufgabe in einer abermals un-



Hans Ott (1813–1865) als eidgenössischer Oberst, Chef der Kantonspolizei von 1845 bis 1848.

Johann Kaspar Nötzli
(1813–1877), Chef der Kantons-
polizei von 1848 bis 1877.



ruhigen Zeit. Die damalige Kartoffelkrankheit führte zu einer Hungersnot, das Zürcher Oberland und das Tösstal waren Notstandsgebiete. Junge liberale Freischärler zogen zweimal unter offenem Landfriedensbruch gegen die konservative Innerschweiz. Es folgten der Sonderbundskrieg und 1848 die Gründung des Bundesstaates. Auch im übrigen Europa herrschte Revolution. Im benachbarten Grossherzogtum Baden und anderswo wurden Volksaufstände niedergeschlagen, und erneut nahmen zahlreiche politische Flüchtlinge Zuflucht im Kanton Zürich.

Und gleichzeitig bedurfte das zürcherische Landjägerkorps nach dem Tod von Jakob Fehr dringend einer tiefgreifenden Erneuerung.

Schlechter Ruf des Landjägerkorps um 1850

Das vorgerückte Alter des ehemaligen Hauptmanns, die Politik der liberalen Partei nach 1831 und die Sparsamkeit der konservativen Septemberregierung von 1839 hatten das Landjägerkorps vernachlässigen lassen. Der Ruf und die Disziplin waren schlecht. Den Bestimmungen des Reglementes, das einen regelmässigen Stationswechsel, die Rekrutenausbildung und die Beeidigung verlangte, wurde nicht mehr nachgelebt. Regierungsrat Bollier beschönigte die Verhältnisse 1846 vor dem Grossen Rat nicht, sondern sprach offen: «Es wäre in der That viel besser, gar kein Polizeikorps aufzustellen, als ein solches, wie das jetzige ist, denn es ist den Bedürfnissen der Zeit nicht ent-

fernt angepasst.» Das zürcherische Landjägerkorps sei nichts anderes als ein Versuch mit untauglichen Mitteln. Auch der Polizeirat gestand, dass das Landjägerkorps schon seit langem im ganzen Kanton in Misskredit stehe. Es werde, gelinde ausgedrückt, im Volke nicht als eine besondere Ehre betrachtet, wenn einer ins Korps eintrete. Die Bezeichnung Landjäger wecke wenig Vertrauen, weil diese immer noch an die verhasste Landjägersteuer von einst erinnere, meinte Polizeihauptmann Ott 1846.⁴

Die Krise wurzelte tief. Die Landjäger hatten nach wie vor den Ruf, blosse Wächter und Häscher zu sein. Sie gehörten damit einem Stand an, der wenig Ansehen genoss. Noch in den 1860er Jahren klagte der Regierungsrat: «Obgleich der Beruf eines Polizeisoldaten an Ehrenhaftigkeit keinem andern nachsteht, so hält doch zur Stunde noch ein falsches Vorurtheil manchen tüchtigen jungen Mann von dem Eintritt in das Polizeikorps ab.» Von den Landjägern und Rekruten des Jahres 1851 stammte keiner aus den Städten Zürich oder Winterthur. Noch immer, muss man annehmen, liess sich der Beruf eines Landjägers nicht mit der Ehre eines städtischen Bürgers vereinbaren.⁵

Die Regierung und der Grosse Rat hatten es versäumt, ihren Teil zur Hebung des Korps beizutragen. Das Gesetz betreffend die militärische Polizeiwache der Stadt Zürich von 1832 vermehrte den Bestand nur um 26 Mann, obgleich sich jetzt ständig 51 Mann als Garnison in der Hauptstadt aufhalten mussten. Über die Ausrüstung und den Sold der Polizeimannschaft bestimmte jenes Gesetz, es solle einstweilen bei der seit 1804 bestehenden Einrichtung verbleiben. Das Provisorium dauerte, obgleich die freiheitliche Gesellschaft mit ihrer lebhaften und mobilen Bevölkerung die Polizeimannschaft für den Wach-, Sicherheits- und Informationsdienst stärker in Anspruch nahm, als dies zuvor der Fall gewesen war. Auch das Besoldungsreglement von 1804 blieb bis 1847 in Kraft, obgleich «sowohl die bürgerlichen als die gesellschaftlichen Verhältnisse seit jener Zeit bei uns eine totale Umgestaltung erlitten» und die Kaufkraft des Geldes sich bedeutend vermindert hatte.⁶

Der Regierungsrat räumte 1842 ein, dass nur wenige finanzielle Mittel für die Kantonspolizei bereitstan-

den. «Ihre Angestellten sind im Verhältnisse zu einer zahlreichen, dicht gedrängten, grösstentheils industriellen Bevölkerung zu schwach in jeder Beziehung.» Die Polizei könne deswegen gar nicht leisten, was sie wolle, und das ganze Polizeiwesen des Kantons werde dadurch in seiner Wirksamkeit vielfach gehemmt. Der Zürcher Stadtschreiber Gysi meinte 1843 vor dem Grossen Rat, die Polizei erhalte nichts, während auf andere Departemente mit «grossem leichten Sinn viele tausend Franken» verwendet würden. Es sei eben so, «dass die Polizei der unbeliebteste Verwaltungszweig ist, desswegen, weil sie den Leuten zuweilen in den Weg tritt. Warum thut man nicht mehr dafür? Eben weil es viel kostet und die Polizei nicht günstig angesehen ist.»⁷

Der spätere Polizeihauptmann Wolf konstatierte 1878, in einer Republik werde, im Gegensatz zu monarchisch verfassten Staaten, die Macht der Polizei so viel als möglich beschränkt. Diese Haltung hemmte nicht nur die Entwicklung der Kantonspolizei, sie setzte sich seit jeher auf der Gemeindeebene fort. 1843

erklärte ein Grossrat resigniert: «Die Übersicht über die Polizei-Anstalten der Gemeinden, die vor Kurzem gemacht wurde, gehört zum Traurigsten, was man sehen kann; man darf es in der That kaum sagen.»⁸

Der Zürcher Stadtschreiber Gysi trat 1843 aus dem Polizeirat zurück, unter anderem aus Protest gegen die Vernachlässigung des zürcherischen Polizeiwesens. Er machte den geringen Willen des Regierungsrates und die Abneigung des Grossen Rates, «die äussere Macht der Polizei durch eine angemessene Verstärkung der Polizeywache zu heben», für die misslichen Verhältnisse verantwortlich.⁹

Die Verhältnisse des Korps um 1850

Ungenügend waren um 1850 die schulische Bildung, die Dienstauffassung und das Verhalten vieler Korpsangehöriger. Hohe Anforderungen des Reglementes kontrastierten mit einer peinlichen Realität. Oberst Ziegler meinte mit Blick auf die damalige Rekrutierungspraxis: «Wenn Sie Ihren Blick auf andere Staaten richten, so werden Sie bemerken, dass die Gensd'ar-

Wochenrapport vom 4. bis 11. Juli 1847 aus dem Bezirk Affoltern. Die Polizeisolddaten Benz und Gut verrichteten ihren Dienst nur schlecht und erregten Ärgernis «durch sehr unsittlichen Lebenswandel». Dies war eine Klage, die in der Mitte des 19. Jahrhunderts häufig geäussert wurde.

Canton Zürich.		Rapport						Polizei-Corps.			
des Unteroffiziers <i>Gysi</i>		des Vie im Bezirk <i>Affoltern</i>		datirte Mannschaft vom 4. bis 11. Jul. 1847							
Namen mit Würdheit.	Dienst.	Ort.	Statten.	Dienstzeit.	Jahres-Verdienst bei Dienst.				Bemerkung im Dienst.	Bemerkungen.	
					1846.	1847.	1848.	1849.			
<i>Hof. Kuster</i>	<i>Günzler</i>	<i>Affoltern</i>	<i>Affoltern</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>		
<i>Ung. Gysi</i>	<i>Gysi</i>	<i>Affoltern</i>	<i>Affoltern</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>		
<i>Ung. Gysi</i>	<i>Gysi</i>	<i>Affoltern</i>	<i>Affoltern</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>		
<i>Ung. Gysi</i>	<i>Gysi</i>	<i>Affoltern</i>	<i>Affoltern</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>		
<i>Ung. Gysi</i>	<i>Gysi</i>	<i>Affoltern</i>	<i>Affoltern</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>		
<i>Ung. Gysi</i>	<i>Gysi</i>	<i>Affoltern</i>	<i>Affoltern</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>	<i>1/2</i>		

Gysi
Affoltern.

merie gerade aus den Tüchtigsten und Erprobtesten besteht, gewöhnlich aus alten gedienten Soldaten. Bei uns herrscht beinahe ein entgegengesetztes System.» Offen bekannte der Polizeirat 1846, eine grosse Zahl der Polizeisoldaten böte «entweder hinsichtlich ihres Charakters oder mit Rücksicht auf die Befähigung nicht im Geringsten die erforderlichen Garantien», um den Anforderungen des Polizeidienstes zu genügen. Da war, als ein Beispiel unter vielen, der Fall des Landjägerrekruten Schwarz aus Hettlingen. Dieser zog es vor, statt befehlsgemäss die «liederliche» Barbara Zürcher umgehend auf die Bahn zu bringen, in Wirtshäusern herumzuziehen, sich von ihr das Mittagessen und einige Flaschen Wein bezahlen zu lassen mit dem Resultat, dass er sich erbrechen musste und aus dem Korps gejagt wurde.¹⁰

Dass von solchen Polizisten nicht das geforderte «höfliche, mit Ernst gepaarte Betragen» die Regel war, vielmehr ungehörliches Benehmen nur zu oft vorkam, gestand auch der Regierungsrat ein. Das Unge-nügen schien zum Teil Folge des sozialen Herkommen eines Grossteils der Mannschaft. Kaum jeder

vierte Landjäger hatte 1850 ein Handwerk gelernt. Die überwiegende Mehrheit war ohne Berufsausbildung und schlug sich zuvor als Tagelöhner, Land- und Fabrikarbeiter, Spinner oder Weber durchs Leben. Dem sozialen Stand entsprachen die überaus dürftigen Schulkenntnisse. Viele vermochten selbst einem einfachen Rechenunterricht kaum zu folgen. Es fehle an Bildung oder Intelligenz, hiess es 1864. Von den 81 Bewerbern des Jahres 1868 waren «die Meisten im Schreiben un-geübt oder sonst nicht empfehlenswerth». Es erfordere grosse Anstrengungen, die Anwärter so weit zu bringen, «dass sie ihre Gedanken in anständiger Form schriftlich vorbringen» könnten.¹¹

Doch es waren halt auch die Bedingungen, unter denen der schwierige und anspruchsvolle Polizistenberuf verrichtet werden musste, nicht eben verlockend. Niemand widersprach, dass die Zahl von wenig mehr als hundert Mann nicht genügte, um die Wache in der Hauptstadt und den Polizeidienst auf der Landschaft gehörig zu versehen. Trotzdem musste es das Korps verantworten, dass es der Bettler und Vaganten nicht Herr wurde, dass die Zahl der Vergehen und Ver-

Polizeidienst für einen Tagelöhnerlohn

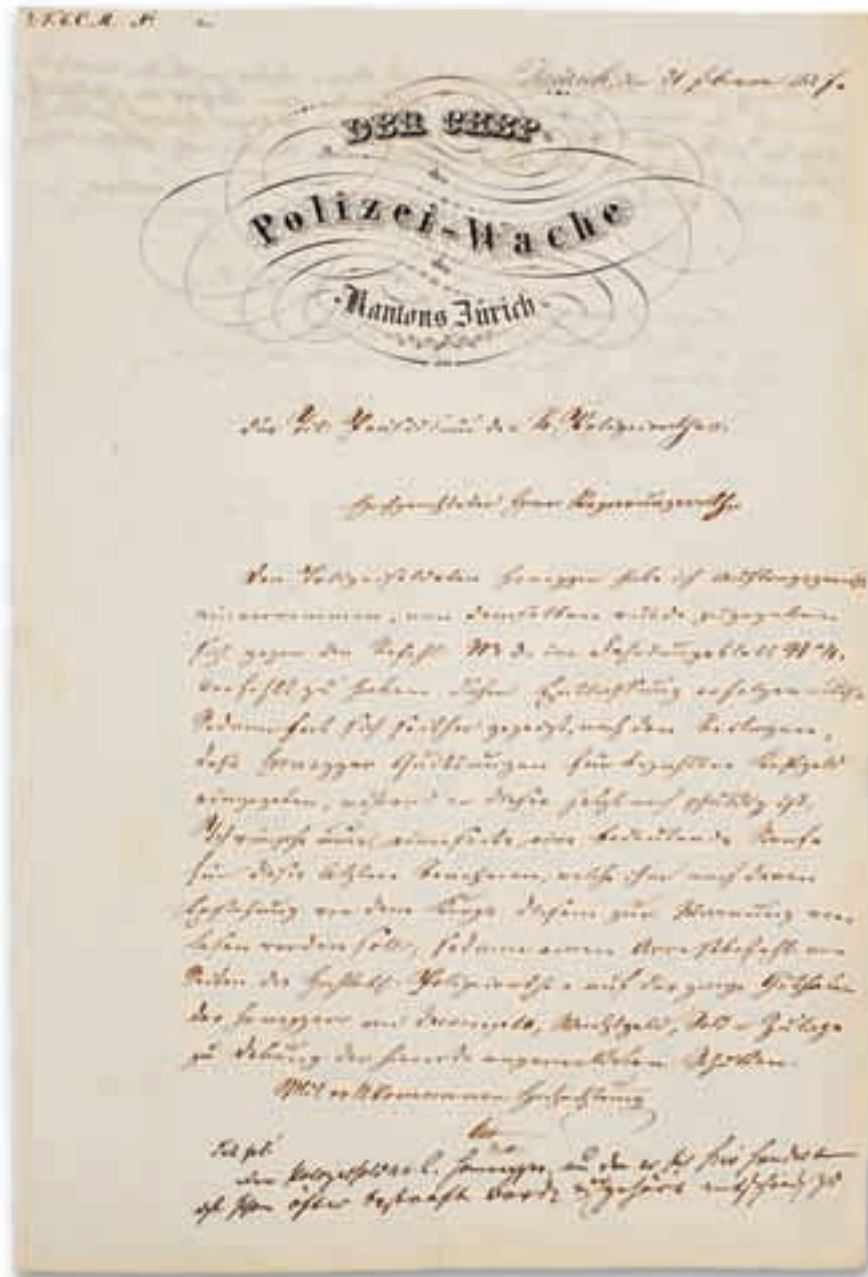
Ein Hauptgrund des Übels bildete die völlig ungenügende Besoldung. Noch 1831 konnte ein Landschulmeister klagen, dass die Landjäger einen Fünftel mehr an Lohn bezogen als die allerdings kläglich schlecht gestellten Volksschullehrer. «Gute Schulen seien aber ebenso unentbehrlich wie eine gute Polizei, wenn somit die Landjäger recht bezahlt würden, sollten es auch die Lehrer sein.» Fünfzehn Jahre später war auch der Landjägersold zu einem Tagelöhnerlohn im eigentlichen Sinn des Wortes geworden. Hauptmann Ott rechnete dem Grossen Rat 1846 vor, womit ein Landjäger auskommen musste. Die Einnahmen betragen jährlich 333 Franken 57 Rappen. Die Ausgaben an die Verköstigung, an die Montur usw. 276 Franken 48 Rappen. Es blieben 57 Franken 9 Rappen, woraus die übrigen Berufsauslagen für Kleidung, Zehrkosten auf Transporten usw. und allenfalls der Unterhalt der Familie bestritten werden mussten. Es sei daher fast unumgänglich, dass Schulden gemacht würden: «Jene vielen Polizeisoldaten, die verheiratet sind, können natürlich noch weniger mit ihren Reineinnahmen von 57 Franken die Familie durchbringen; daher fällt diese dann der Gemeinde zur Last, und der Polizeisoldat selbst auch noch, wenn er das Unglück hat, aus dem Korps entlassen zu werden.» Man könne sich nur wundern, dass überhaupt noch jemand Neigung habe, dem Korps beizutreten, meinte der Polizeirat und bestätigte die Erfahrung, dass nur solche, welche entweder überhaupt nicht arbeiten mochten, den Polizeidienst suchten oder solche, die nur augenblicklich ohne Verdienst waren und sofort wieder austraten, wenn sich ihnen anderswo Aussicht auf ein besseres Los eröffnete. Eine Folge der misslichen Besoldung war, dass zwischen 1845 und 1870 jedes Jahr durchschnittlich ein Viertel des Korpsbestandes ersetzt werden musste. Dieser Wechsel sei verderblich, schrieb der Regierungsrat 1865, denn der Erfolg der Polizei beruhe auf Beobachtung und Erfahrung, auf gründlichen Personal- und Ortskenntnissen. «Personen, die bloss vier Jahre beim Korps verbleiben, sind für dasselbe in polizeilicher Hinsicht (abgesehen vom blossen Wachestehen und Transportieren) ohne Nutzen.»¹³

brechen stieg und die Aufsicht über die Grenzen und Hauptstrassen nicht befriedigte. Der ungenügende Bestand machte den Beruf noch härter, als er ohnehin war. Die kasernierte Mannschaft in Zürich stand jeden zweiten Tag auf der Wache und wurde dazwischen für den Polizeidienst in Zivilkleidung sowie für Transporte verwendet. Ein Angehöriger des Depots kam deswegen (und dies auch nur bei komplettem Bestand) kaum jede zweite Woche zu einem Ruhetag. Auch gefährlich war der Dienst: Polizeisoldat Fröhlich wurde 1853 in Fischenthal im Handgemenge durch einen Säbelstich getötet, als er den Kaminfeger Schoch vor die örtliche Kirchenpflege führen sollte. Mangelhaft war sodann die Ausrüstung. Die Gesundheit der Polizeisoldaten sei allgemein schlecht wegen der ungenügenden Kleidung, «indem der Mann gegen die Nässe nicht gehörig geschützt» werde. Traurig stand es um die Armatur. «Mit der gegenwärtigen Bewaffnung wird keine Maus verletzt; warum? weil der, der sie gebraucht, gleichzeitig sich selbst auch verletzt. Es stammen diese Gewehre noch aus helvetischer Zeit. Sie glänzen und sind leicht, das ist wahr, aber unbrauchbar», klagte 1846 Polizeihauptmann Ott. 1853 fehlte es an Munition, um Schiessübungen durchzuführen. Dem Dienstifer und dem Ansehen des Korps nicht eben förderlich war ferner der Umstand, dass den Aussagen der Polizeisoldaten nicht in jedem Fall amtlicher Glauben geschenkt wurde und sie in dieser Beziehung «hinter jedem Nachtwächter» standen. Überhaupt hatte die Polizeimannschaft bei Verzeigungen mit mangelnder Unterstützung oder sogar Widerstand zu kämpfen. Selbst von Seite der Gemeinde- und Bezirksbehörden ernteten die Polizisten «gar oft für ihre diesfällige Dienstleistung die grössten Widerwärtigkeiten».¹²

Bestrebungen zur Hebung des Korps nach 1845

Das Büro des Polizeikommandos

Sowohl Hans Ott wie auch Johann Kaspar Nötzli suchten im Rahmen ihrer Möglichkeiten die dringendsten Reformen auf den Weg zu bringen. Von diesem Bestreben zeugte ein neuer Führungsstil. Haupt-



mann Fehr hatte sich noch, hoch zu Pferd und in patriarchalischer Tradition, als Vater seiner Mannen verstanden, der, wenn die Notwendigkeit eintrat, auch einmal einem seiner Leute zu einer passenden Ehefrau verhalf.¹⁴ Fehrs Nachfolgern war das Wohl der Mannschaft natürlich auch ein wichtiges Anliegen. Aber es gewann unter ihnen die Führung des Korps in verschiedener Hinsicht einen objektiveren, im fortschrittlichen Sinn des Wortes bürokratischeren Zug. Dass 1845 der altgediente Stallknecht des verstorbenen Chefs in den Ruhestand versetzt wurde und danach erstmals von Polizeisoldaten in der Funktion von Schrei-

Briefkopf des Chefs der Polizeiwache auf einem Schreiben vom 21. Februar 1847 an das Präsidium des Polizeirates.

bern die Rede ist, bezeugt diesen Wandel.¹⁵ 1847 schuf Hauptmann Ott ein Büro mit der Bezeichnung «Chef der Polizeiwache» bzw. «Kommando des Polizeikorps» und besorgte sich die entsprechenden Siegel und Briefköpfe. Während es zuvor mit dem Rechnungswesen nicht zum Besten stand, wurden hier fortan konsequent die verschiedenen Kontrollen über das Korps geführt.¹⁶ Ausser der eigentlichen Mannschaftsliste gab es da Verzeichnisse über die Stationierten und deren Versetzungen, über entlassene Polizeisoldaten, über die ein- und ausgehenden Akten, über den Sold und die Soldzulagen, verschiedene Kassa- und Rechnungsjournale, Inventare über Waffen und Montur und andere Bücher mehr. Hauptmann Nötzli, der ausser bei festlichen Anlässen stets seinen langschüssigen Zivilrock trug, sei ein Meister der Ordnungsliebe gewesen, und die korrekte Ökonomie des Korps und «die ihm diesfalls anvertraute Sorge für die Mannschaft» war ihm geradezu heilig, «ja fast heiliger als der Polizeidienst selber», hiess es in seinem Nachruf. Eine für den neuen Stil bezeichnende Neuerung war sodann die Einführung eines schriftlichen Jahresberichtes, den Hauptmann Nötzli dem Polizeirat erstmals 1847 vorlegte.¹⁷

Der Notwendigkeit, die misslichen Verhältnisse im zürcherischen Polizeikorps zu beheben, Versäumtes nachzuholen und im Rahmen der politischen und finanziellen Möglichkeiten den Erfordernissen der Zeit Rechnung zu tragen, konnten sich auch die vorgesetz-

ten Behörden nach 1845 nicht länger verschliessen. Der Polizeirat unternehme alles, um «das Korps zu einem tüchtigen in jeder Beziehung umzugestalten», schrieb der Regierungsrat in seinem Jahresbericht 1847. Freilich geschah dies nur schrittweise und zögernd, in den folgenden Jahren aber doch mit einer gewissen Stetigkeit.¹⁸

Säuberung des Korps und drei Polizeigesetze (1847, 1855, 1865)

Als erste Massnahme zur Hebung des Korps schritt der Polizeirat nach dem Tod von Hauptmann Fehr zu einer eigentlichen Säuberung der Mannschaft. 1847 wurden bei einem Bestand von 120 Mann nicht weniger als 38 Landjäger entlassen. Acht von ihnen waren Trinker, acht Schuldenmacher, sechs benahmen sich unanständig auf der Strasse oder in Wirtshäusern, sechs liessen sich anderweitige ernsthafte Dienstpflichtverletzungen zu Schulden kommen, vier wurden entlassen wegen gerichtlicher Bestrafung oder Überweisung an die Gerichte, vier wegen körperlicher oder geistiger Untauglichkeit und zwei wegen Einkehrens mit Arrestanten. Aber auch nach dem harten Durchgreifen im Jahr 1847 blieben Wegweisungen aus disziplinarischen oder strafrechtlichen Gründen an der Tagesordnung. Von 1845 bis 1864 mussten 169 Mann aus dem Korps entfernt werden, zumeist wegen Untauglichkeit oder Dienstvergehen. Erst in den folgenden Jahren besserten sich die Verhältnisse.²¹

Polizeibrutalität im Widerspruch zur humanen Zeitrichtung

Immer wieder warnte das Polizeikommando die Korpsangehörigen, Arrestanten roh und brutal zu behandeln und in der Öffentlichkeit unschicklich aufzutreten. Denn ein solches Benehmen stehe nicht nur im Widerspruch zum Dienstreglement, sondern auch zur «jetzigen humanen Zeitrichtung», hiess es in einem Dienstbefehl von 1865. Aber derartiges kam immer wieder vor, was oft zu empörten Kommentaren der Presse führte. Einzelne Polizeisoldaten liessen sich «Ausschreitungen bei Verhaftungen» zuschulden kommen, indem sie etwa Arrestanten ohne Not mit Handschellen traktierten, um ein Geständnis zu erzwingen. Ein Dienstbefehl von 1851 sprach von «widerlichen Vorfällen», leichtsinnigen Arrestationen und anderen Dienstpflichtverletzungen, die den gerechten Unwillen von Behörden und Publikum gegen das Korps weckten. Die Unteroffiziere waren gehalten, ihre Untergebenen streng zu beaufsichtigen, damit der Ruf des Korps endlich besser werde. Zu Sorge Anlass gaben insbesondere die Rekruten, die sich vielfach untätig sowie ungeschickt zeigten und in ihren Handlungen durch wenig Rücksichtnahme auffielen.¹⁹

Nur durch verbesserte Ausbildung und strenge Anforderungen an den Charakter der Polizeisoldaten lasse sich die «vielfach noch vorkommende Polizeiwillkür» eindämmen, gab Polizeihauptmann Wolf 1878 zu bedenken.²⁰

Seit den 1840er Jahren waren die unbefriedigenden Zustände beim Polizeikorps regelmässig Thema von Debatten im Grosse Rat. 1843 zeigte man sich weitgehend einig, dass der Bestand den Anforderungen nicht mehr genügte und der seit 1804 unveränderte Sold anzuheben war. «Es ist ganz richtig, wenn man etwas Rechtes haben will, so muss man es bezahlen», rief Statthalter Kölliker damals. Aber statt zu handeln, wurde die Vorlage zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückgewiesen. Bis 1846 schleppte sich – mit den Worten von Bürgermeister Furrer – «das Übel immer fort, bis neuerdings die Überzeugung sich geltend machte, dass eine Reform und zwar auf Grundlage eines bessern Besoldungssystems absolute Notwendigkeit sei, wenn der Staat seine Verpflichtung, den Personen und dem Eigentum Schutz zu gewähren, gehörig erfüllen müsse.» Erst jetzt rang sich der Grosse Rat zu einer Solderhöhung durch und setzte 1847 mit einem Polizeiorganisationsgesetz das Landjägerreglement von 1804 ausser Kraft, das in bezug auf die Besoldung noch immer Gültigkeit gehabt hatte. Die Polizeisoldaten erhielten nun 1.10 bis 1.20 Franken pro Tag und ein jährliches Quartiergeld von maximal achtzig Franken. Gleichzeitig wurde der Regierungsrat ermächtigt, den Bestand der Polizeiwache bei Bedarf von 96 auf 108 Mann zu erhöhen.²²

Nach der Soldaufbesserung von 1847 musste sich das Einkommen der Polizeisoldaten wenigstens nicht mehr mit einem einfachen Tagelöhnerlohn messen lassen. Genügend befähigte Leute allerdings waren noch immer nicht zu gewinnen. Der anhaltende wirtschaftliche Aufschwung in den 1850er und 1860er Jahren trieb die Preise und die Nachfrage nach Arbeitskräften weiter in die Höhe. Bereits 1855 galt es, durch ein neues Polizeigesetz den Tagessold der Soldaten und das Quartiergeld abermals anzuheben. Ein soziales Zugeständnis bildete damals der jährliche Staatsbeitrag von 500 Franken an die Invalidenkasse sowie die Übernahme der Arztkosten durch den Staat, wenn die Krankheit nicht selbst verschuldet war. Abermals erhöht wurde auch der Sollbestand des Korps, der jetzt 130 bis 140 Mann betrug. Aber nach wie vor gehörten die Polizeisoldaten zu jener Klasse von Staatsangestellten, welche mit ihrer Besoldung «nur kümmerlich auskommen» konnten, kaum im Stande waren, «sich

selbst durchzubringen, geschweige denn eine Familie zu erhalten oder sich für spätere Zeiten etwas zu erübrigen». Auf wiederholte Eingaben der Unteroffiziere und Soldaten hin, in denen diese ihre traurige ökonomische Lage schilderten, gewährte der Grosse Rat 1861 einen jährlichen Kredit von 16000 Franken für die Ausrichtung von Besoldungszulagen.²³

Aber die Preise stiegen weiter, und ebenso blieben Arbeitskräfte gesucht. Der ungenügende Sold verteilte weiterhin das Bestreben, tüchtige und intelligente Personen auf Dauer für den Polizeidienst zu gewinnen. 1865 konnte ein Tagelöhner bei freier Kost 1.20 bis 1.50 Franken verdienen, kaum mehr verblieb einem Polizeisoldaten in Zürich nach Abzug des Ordinären (Verpflegung in der Kaserne) und des Dekompertes (Ausrüstung) von seinen 2.10 Franken Tagessold. Die Polizeikorps anderer Kantone und auch jenes der Stadt Zürich waren besser gestellt, und es war «sehr begreiflich, wenn bei der Reorganisation des Stadtpolizeikorps eine Anzahl tüchtiger Polizeisoldaten den Dienst des Kantons mit demjenigen der Stadt» vertauschten. Ein Übelstand war auch die mangelhafte Pension, die aus dem Invalidenfonds bestritten wurde. «Bei der Geringfügigkeit der Pension darf man es fast nicht wagen, einen Offizier oder Unteroffizier nach 30 bis 39 Dienstjahren mit 200 bis 290 Franken zu pensionieren», schrieb die Regierung 1865. «Die Folge davon ist, dass der Mann auch noch dann beim Korps bleibt, wenn die Beschwerden des Alters sich schon sehr fühlbar machen.»²⁴

Mit Grossratsbeschluss vom 26. Dezember 1865 trat abermals ein neues Gesetz mit veränderten Soldansätzen in Kraft. Der Tageslohn eines Soldaten betrug nun 2.50 bis 3 Franken, was einer Aufbesserung von 24 bis 43 Prozent gleichkam und zu Jahreslöhnen zwischen 912.50 und 1095 Franken führte. Erstmals gesetzlich fixiert war jetzt der Anspruch auf eine Pension aus dem Invalidenfonds, wenn nach dreissig Dienstjahren durch Alter oder Krankheit Arbeitsunfähigkeit eintrat. Geöffnet wurde der Fonds aus Beiträgen der Korpsangehörigen in der Höhe von einneinhalb Prozent des Soldes.²⁵

«Kein anderes Polizeikorps der Schweiz ist nun so günstig gestellt, wie das zürcherische, der Sold ist nun in der That der Art, dass ein Polizeisoldat sich bei

haushälterischem Sinn eine ökonomisch unabhängige Existenz gründen kann und der Invalidenfonds sichert ihm auch für seine alten Tage eine sorgenfreie Existenz», erklärte mit Tagesbefehl vom 3. Januar 1866 Polizeidirektor Johann Jakob Treichler. Diese Feststellung änderte nichts daran, dass die zürcherischen Landjäger weiterhin das Schicksal der überwiegenden Mehrheit der Arbeiterschaft im 19. Jahrhundert teilten, deren ökonomische Verhältnisse in der Regel prekär waren. Eine einigermaßen erträgliche Lebensgestaltung war für den Einzelnen ohnehin nur möglich, wenn vier bis sechs Familienglieder zu einem gemeinsamen Haushalt beitrugen. 1851 aber waren zwei von drei Kantonspolizisten unverheiratet.²⁶

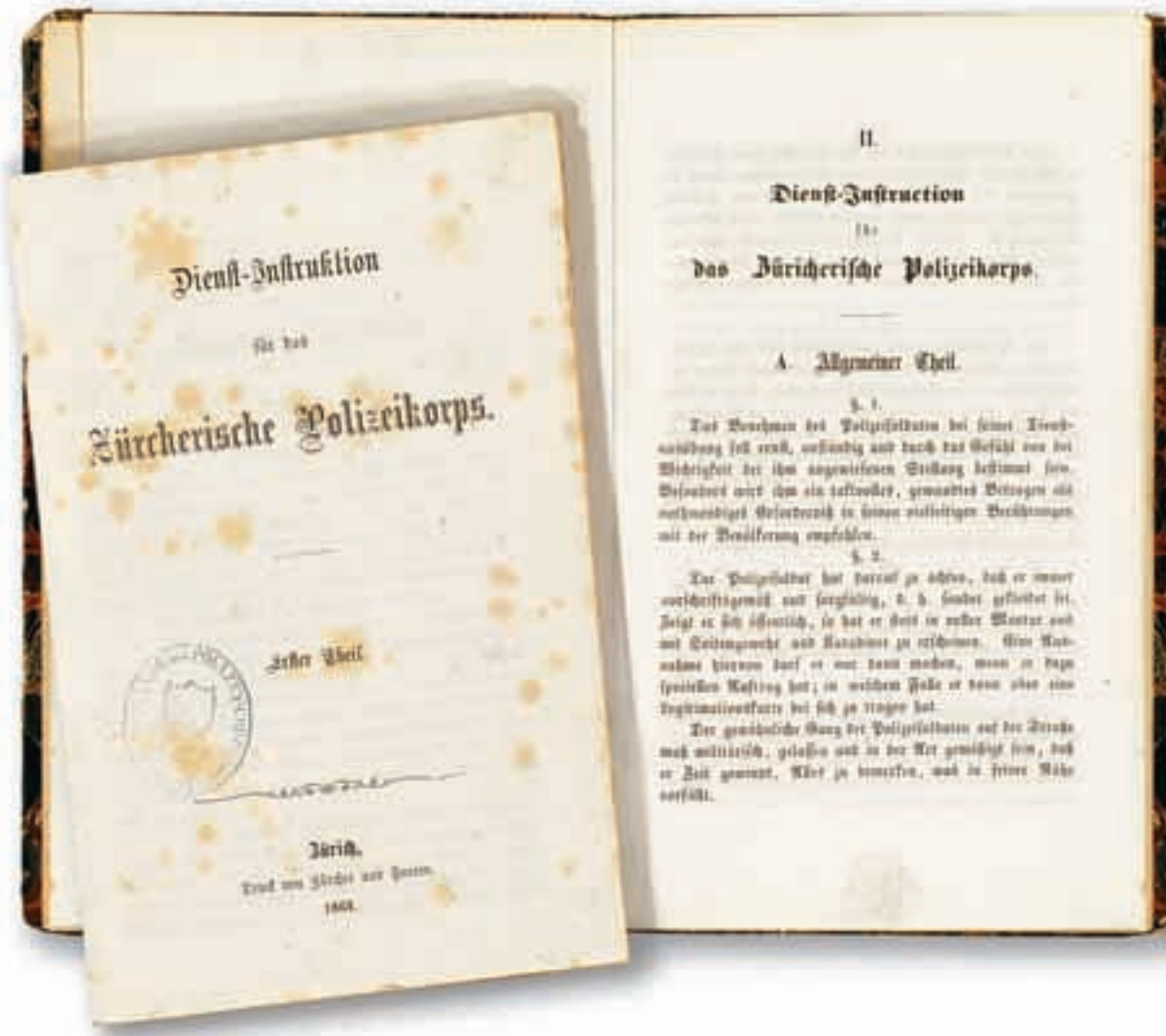
Hohe Anforderungen an die Polizei. Dienstinstruktionen

Oberst Ziegler hatte 1843 im Grossen Rat erklärt, Voraussetzung für die Hebung des zürcherischen Polizeiwesens sei die Besinnung auf den wahren Begriff der Polizei: «Das Wesen derselben beruht nicht allein darauf, Vagabunden zu arretieren und zu transportieren, sondern namentlich darauf, im Allgemeinen die Sicherheit und Wohlfahrt des Landes zu fördern, insbesondere Alles aufzudecken, was dem Ganzen und dem Einzelnen gefährlich werden kann. Um dieses zu erreichen, werden Sie Leute anstellen müssen, welche theils die Achtung ihrer Mitbürger geniessen, theils auch einen richtigen Blick, einen gewissen Takt haben.» Das sich wandelnde Bild dessen, was von den Polizisten zu erwarten, intellektuell und charakterlich zu fordern sei, fand nach 1850 seinen Niederschlag in den Instruktionen und Anweisungen der Behörden. Die Dienstinstruktion von 1854 mahnte einleitend: «Das Benehmen des Polizeisoldaten bei seiner Dienstausübung soll ernst, anständig und durch das Gefühl von der Wichtigkeit der ihm angewiesenen Stellung bestimmt sein.» Verlangt wurde ein taktvolles, gewandtes Betragen. Die Regierung beschrieb 1865 den idealen Polizisten als einen Mann, «dem selbst nichts Nachtheiliges zur Last fällt; sein Charakter muss untadelhaft sein, sein Benehmen Jedermann Achtung einflössen. Leidenschaft, Eigennutz und Parteilichkeit müssen ihm ferne, dagegen Mässigkeit und strenge Ordnungs- und Wahrheitsliebe eigen sein. Der Poli-

zeisoldat muss nicht bloss vollkommene Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen; er soll auch durch intelligentes Wesen, namentlich durch eine scharfe Beobachtungsgabe, durch Klugheit, Entschlossenheit und Muth sich auszeichnen.»²⁷

Es waren hohe Anforderungen, denen – so lehrte die Erfahrung – um 1850 viele Landjäger nicht genügten. Das Polizeikommando bemühte sich deshalb seit 1847, durch eine verbesserte Aus- und Weiterbildung die Defizite nach Möglichkeit zu beheben. Zwar forderte bereits das Dienstreglement von 1833 eine sechswöchige Rekrutenschule mit abschliessender Prüfung. Aber wie andere Vorschriften des Reglementes scheint die Instruktion der Mannschaft in den Jahren danach vernachlässigt oder ganz aufgegeben worden zu sein.²⁸

1847 beschloss der Polizeirat, Rekruten erst nach einer Unterrichtszeit von drei Monaten definitiv ins Korps aufzunehmen, «insofern sie eine befriedigende Prüfung bestehen und ihr Charakter genügend Garantie für die Eigenschaften eines tüchtigen Polizeisoldaten darbietet». Bisweilen nahm der Polizeidirektor persönlich die Prüfung ab. Erst nach bestandener Probezeit erfolgte die Beeidigung, die in den vorhergehenden Jahren ebenfalls unterblieben war. Gleichzeitig mussten sich 1847, nach Inkrafttreten des neuen Polizeigesetzes, überhaupt alle Polizeisoldaten einer theoretischen und praktischen Weiterbildung unterziehen. Der Unterricht bestand aus der Militärschule, wozu das Exerzieren und die Handhabung der Waffen gehörte, aus Anleitungen zum Polizeidienst und Rapportwesen. Die Theorie lag vor in der gedruckten, 92 Seiten umfassenden Dienstinstruktion von 1854, die gleichzeitig als Grundlage für den Unterricht diente. Der allgemeine Teil dieser Instruktion enthielt zwanzig Paragraphen mit Ausführungen über das Benehmen des Polizeisoldaten, über seine Kleidung, sein Auftreten in der Öffentlichkeit und gegenüber Vorgesetzten. Es folgten Erläuterungen zu den Verbrechen und Vergehen sowie zu den zahlreichen Polizeiübertretungen, die vom Abreissen behördlicher Kundmachungen bis zu den Vorschriften über das Kegelschieben reichten. Der besondere, zweite Teil der Instruktion beleuchtete das Verhältnis der Kantons- zur Ortspolizei und zu den vorgesetzten Behörden, die Vorschriften über die Dienstreisen, Verhaf-



Instruktionen 1864.
Der erste Paragraph der Instruktion von 1854 handelte vom «Benehmen im allgemeinen»: «Das Benehmen des Polizeisoldaten soll ernst, anständig und durch das Gefühl von der Wichtigkeit der ihm angewiesenen Stellung bestimmt sein. Besonders wird ihm ein taktvolles, gewandtes Betragen als nothwendiges Erforderniss in seinen vielseitigen Berührungen mit der Bevölkerung empfohlen.»

tungen, Hausdurchsuchungen, das Rapportwesen, die Führung von Dienstbüchern und anderes mehr. 1864 erschien die «Dienst-Instruktion für das Zürcherische Polizeikorps» neu bearbeitet in Form von zwei Bändchen, 83 und 115 Seiten stark. Das letztere enthielt nebst den 69 Abschnitten über die Verbrechen und Vergehen auch die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Straftaten und Polizeiübertretungen und endlich nicht weniger als 54 Polizeigesetze und Verordnungen, die sich der Polizeisoldat einzuprägen hatte. 1876 wurde dieser zweite Teil erneuert, er zählte jetzt 224 Seiten. Eine zwei Jahre zuvor erschienene Mustersammlung von Rapporten für Polizeisoldaten vervollständigte das Instruktionsmaterial jener Zeit.²⁹

In den 1860er und 1870er Jahren trat neben die Instruktion im Polizeiwesen, zu dem jetzt auch Staats-

und Verwaltungsrecht, Straf- und Strafprozessrecht gehörten, der Unterricht in allgemeinbildenden Fächern. Ziel dieser Bemühungen war, die Polizeimannschaft in den kulturellen Fertigkeiten des Schreibens und des Rechnens dem Niveau von Sekundarschulabgängern anzunähern. Noch 1878 hatten kaum fünf Prozent der Rekruten eine Sekundarschule absolviert, und zum Abfassen einigermaßen brauchbarer Rapporte war nur ein kleiner Teil von ihnen befähigt. «Es erfordert viel Mühe und Zeitaufwand, um sie so weit auszubilden, dass sie ihre Gedanken in anständiger Form schriftlich vorbringen können», wurde 1878 geklagt. Von Schreibunterricht ist erstmals 1861 die Rede, von Rechenunterricht 1865. 1870 erhielten zwölf Mann eine Unterweisung in französischer Sprache.³⁰

Der Regierungsrat schrieb 1872: «Der Polizeisoldat muss denjenigen, mit denen er zu thun hat, an Bil-

dung überlegen sein, denjenigen, mit denen er in Verkehr kommt, ebenbürtig», um den Konflikten des modernen Lebens gewachsen zu sein.³¹

Diese Bemühungen und Einsichten blieben nicht ohne Wirkung, aber der zu geringe Bestand und die Zahl der täglichen Geschäfte standen einer Instruktion, wie sie sich das Kommando wünschte, entgegen. Die mangelnden Vorkenntnisse der Rekruten wiederum hingen mit dem tiefen Bildungsniveau der unteren Volksklassen zusammen und dem nach wie vor geringen Ansehen, den der Polizistenberuf auch um 1880 noch genoss.³²

Uniformierung und Bewaffnung

Wie in anderer Beziehung, so galt es 1847 auch in Uniform und Bewaffnung, längst Versäumtes nachzuholen. Seit 1804 hatte sich das Erscheinungsbild des Landjägers kaum verändert. Dieser glich eher einer Figur aus dem 18. Jahrhundert als einem Gesetzeshüter des bürgerlichen Zeitalters.

Schon 1813 hatte der Polizeirat moniert, dass die 1804 eingeführte Uniform unpraktisch sei, den Mann nicht vor Nässe und Kälte schütze und ihn beim Waffeneinsatz behindere. Auch die mangelnde Qualität

des Tuches genügte den Anforderungen des Dienstes nicht. Die Uniform war wegen ihrer langen Tragzeit oft abgewetzt und fleckig, durch das seitliche Aufliegen der Waidtasche gar aufgerissen. Aus diesen Gründen versahen die auf dem Land stationierten Landjäger ihre Streifen schon bald in eigener, ziviler Kleidung, was auch für den Fahndungsdienst, das Aufspüren von Vaganten und Bettlern von Vorteil war. Die Verordnung zum Polizeigesetz von 1855 sanktionierte diese Praxis, verlangte dafür aber das Mitführen einer Legitimationskarte. Die Bevölkerung jedoch schätzte es nicht, dass die Landjäger ihren Dienst fast durchwegs in Zivilkleidern taten und nicht als Polizisten kenntlich waren. Der deswegen 1868 ergangene Befehl, künftig in der Regel wieder die Uniform zu tragen, dürfte aber kaum wirklich befolgt worden sein.³³

Das ungünstige Erscheinungsbild der längst aus der Mode gekommenen und unpraktischen Uniformen veranlasste 1847 den Polizeirat, auch in dieser Beziehung Abhilfe zu schaffen. Die neue Uniform war in Marengoschwarz gehalten und zweckmässig als Waffenrock geschnitten. Auf eine Petition der Unteroffiziere und Soldaten im Bezirk Winterthur hin wurden



Die Kantonspolizei 1847 mit neuer Uniform und Bewaffnung.

ferner die bisherigen Mäntel durch Pelerinen ersetzt, die besser vor der Nässe schützten. Freilich dauerte es aus Kostengründen sechs Jahre, bis die ganze Mannschaft mit all den neuen Uniformstücken ausgestattet war. Die Bestimmung, dass Rekruten die Monturen von ausgetretenen Landjägern austragen mussten, war in Anbetracht des überaus häufigen Personalwechsels nicht unverständlich.

Gleichzeitig mit der neuen Uniform erhielt das zürcherische Polizeikorps 1847 endlich auch Waffen, die als solche bezeichnet werden konnten. Die alten, aus der Jahrhundertwende stammenden Vorderlader mit Zündpfanne und Steinschloss, die eher den feuernden Mann verletzten, als dass sie ihn zum Treffen befähigten, wurden durch Perkussionsgewehre belgischer Herkunft ersetzt. Neu waren auch die Militärsäbel, die in schwarzen Lederbandeliers hingen. Geschah der Dienst in ziviler Kleidung, so bestand die Bewaffnung in einem Knüppel.³⁴

Hauptwache und Kaserne

Dringend notwendig waren um 1850 vermehrte und geeignetere Räumlichkeiten. Seit 1832, als das Landjägerkorps den Garnisonsdienst in der Hauptstadt übernahm, bildete die 1825 neu erbaute Hauptwache den Mittelpunkt der kantonalen Polizei. Das kleine Gebäude diente dem Polizeikorps als Wachlokal, und es befanden sich hier auch das Büro des Zürcher Statthalteramtes sowie die Kanzlei des Polizeirates. Letztere wurde 1847 in das Rathaus verlegt und das freigewordene Zimmer zum Büro des Kommandanten bestimmt. Bis zur Übersiedlung des Statthalters 1857 in das neu erbaute Bezirksgebäude in der Selnau musste der Hauptmann den kleinen Raum allerdings mit seinen beiden Offizieren und dem Schreiber teilen. Ungestörte Befragungen waren unmöglich, und wollte der Hauptmann jemanden alleine sprechen, so musste dies auf der Laube geschehen. Aus praktischen Erwägungen verblieb nach 1857 das statthalterliche Fremden- oder Passbüro weiterhin auf der Hauptwache. Hier waren die mehreren tausend Wanderbücher, Pässe und Heimatscheine der Gesellen, Arbeiter und Dienstmägde deponiert, die im Bezirk Zürich in Arbeit standen. Man wird sich den Betrieb durch das ständige Kommen und Gehen nicht lebhaft genug



Die Militärkaserne am Talacker um 1850, Unterkunft der Kantonspolizei 1804 und von 1830 bis 1870.

vorstellen können. 1851 schliesslich wurden auch die beiden Verhaftszellen im Erdgeschoss, wo die während der Nacht eingebrachten Arrestanten untergebracht waren, erneuert. Diese sogenannten Speckkammerli glichen zuvor eigentlichen Tierkäfigen und waren nach den Begriffen der Zeit ein «Hohn auf die Humanität».³⁵

Den zweiten Stützpunkt der Kantonspolizei bildete seit 1830 die Unterkunft in der Zürcher Militärkaserne am Talacker. 1850 sorgte der Kriegsrat durch den Ankauf eines Hintergebäudes für neue Räumlichkeiten, wonach das Polizeikorps über vier Zimmer mit Raum für 52 Mann (seit 1845 genoss man die Annehmlichkeit von einschläufigen Betten), eine Küche mit Speisekammer, ein Feldweibelbüro, ein Speisezimmer, einen Abtritt und eine Effektenkammer für das Korpsmaterial verfügte.³⁶

Am 2. Juni 1870 fiel die Militärkaserne einem Brand zum Opfer und wurde weitgehend zerstört. Die Polizeimannschaft dislozierte darauf erneut in die Strafanstalt, wo sie vorübergehend im neuen Frauentrakt Unterschlupf fand. Im folgenden Jahr dann wurde das seit längerem ungenutzte, unmittelbar neben der Strafanstalt gelegene ehemalige Ötenbacher Amtshaus für 8850 Franken umgebaut und 1872 der Kantonspolizei als Kaserne angewiesen. Der Regierungsrat erwog damals, die Mannschaft Privatunterkunft nehmen zu lassen. Im Interesse der Disziplin,

des pünktlichen Dienstes sowie aus finanziellen Erwägungen blieb es aber bei der Kasernierung, wäre doch die Ausrichtung des Quartiergeldes für die vierzig Mann Depotwache teurer gekommen als die gemeinsame Unterkunft. Freilich genügte der kleine, schiefwinkliger und mit niedrigen Stockwerken versehene Bau den Bedürfnissen einer modernen Polizei von Beginn weg nicht. Als schwere Hemmung des Betriebes wurde der Umstand empfunden, dass die Büros weiterhin auf der entfernt gelegenen Hauptwache verblieben. Abhilfe schuf erst der Bezug der heutigen Polizeikaserne im Jahr 1901.³⁷

Im Zuchthaus selbst bestand ferner bis 1853 eine Wachstube für jene Landjäger, welche dort den Aufsichtsdienst über die Sträflinge besorgten. Erst mit jenem Jahr wurde die Polizei von dieser Pflicht entbunden und die Zuchthauswache vier anstaltseigenen Gefängniswächtern übertragen.³⁸

Die gerichtliche oder Kriminalpolizei

Die Strafprozessordnung von 1852

Auch die zweite liberale Ära nach 1845 (die erste dauerte von 1831 bis 1839) zeichnete sich durch eine intensive gesetzgeberische Tätigkeit aus. Die Neuerungen betrafen auch das Polizei- und Justizwesen. 1850 löste das Direktorialsystem die althergebrachten Regierungskollegien ab, an die Stelle des bisherigen Polizeirates trat die Polizeidirektion unter der Führung eines Polizeidirektors. 1852 wurde das Schwurgericht für politische und kriminelle Verbrechen eingeführt und damit das mündliche im Gegensatz zum bisherigen schriftlichen Verfahren in Anwendung gebracht.⁴⁰

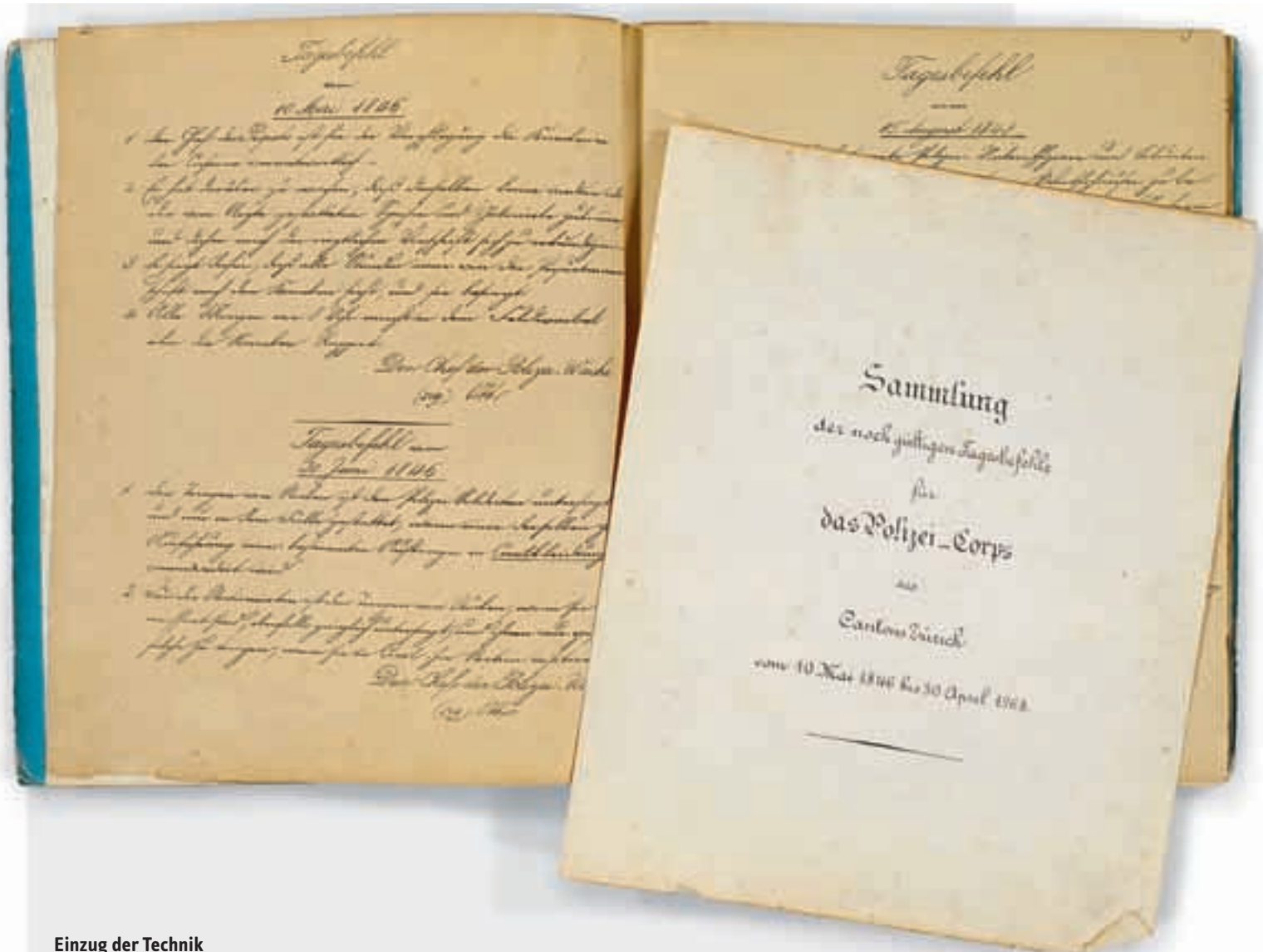
Eine gewisse Änderung der Praxis in der Strafuntersuchung brachte das Rechtspflegegesetz von 1852. Das Gesetz hielt zwar am Grundsatz der Strafuntersuchung durch die Gerichte fest, bot aber den Polizeibehörden mehr Raum zu selbständigen Ermittlungen, als dies zuvor der Fall gewesen war. Das Gesetz bestimmte jetzt: «Sobald der objektive Tatbestand des Verbrechens genügend festgestellt ist, und mit Bezug auf den subjektiven Tatbestand die nötigen sichern Verfügungen getroffen sind, sollen die Akten den kompetenten Gerichten zur Durchführung der Un-

tersuchung übermittelt werden. Diese Übermittlung soll in Fällen, in welchen jemand verhaftet ist, innerhalb vier, in allen übrigen Fällen innerhalb zehn Tagen stattfinden.» Damit war die strenge Auslegung des Strafprozessganges von 1831, dass die Polizeibehörden nur Untersuchungshandlungen vornehmen sollten, wenn Gefahr im Verzug war, durchbrochen.⁴¹

In der Praxis allerdings blieb das Verfahren je nach Neigung und Fähigkeit der Statthalter unterschiedlich, wie das vermutlich schon vor 1852 der Fall gewesen war. Während Statthalter Guyer in Pfäffikon die Strafuntersuchungen in der Regel so weit ausdehnte, dass man den Angeklagten fassen konnte, führten andere Statthalter die Prozeduren nur selten zu Ende und betrachteten die Sache nach Überweisung an die Gerichte als erledigt. Auch die Polizeidirektion und deren Sekretariat führten weiterhin, wie der Polizeirat zuvor, polizeiliche Ermittlungen durch. Polizeidirektor Benz erachtete Strafuntersuchungen 1864 zwar nicht zu seinen Aufgaben gehörend, wohl aber die Zusammenstellung von polizeilichen Momenten und Indizien. Zu diesem Zweck ermahnte die Polizeidirektion die Statthalter 1861, ihr von bedeutenden Verbrechen unverzüglich durch Expressen Kenntnis zu geben und die Geschädigten zur Aussage vor der Polizei zu veranlassen, «damit wir das, was polizeilich von Bedeutung ist, von demselben erfahren können». Denn, so wurde der Auftrag begründet: «Für die polizeilichen Nachforschungen ist es von Wichtigkeit, wenn die erforderlichen Schritte sofort nach Verübung des Verbrechens geschehen können!»⁴²

Kantonspolizei und Strafverfolgung

Die seit je gepflegte Praxis, dass die Polizeibehörden und in deren Auftrag das Landjägerkorps die gerichtlichen Strafuntersuchungen durch eigene Erhebungen unterstützten, fand 1852 Aufnahme in das Gesetz über die Strafverfahren. Der zweite Paragraph lautete: «Die Polizeiangestellten haben nach Anleitung ihrer Pflichtordnung und gemäss den Weisungen ihrer Vorgesetzten die begangenen strafbaren Handlungen und die Beweise derselben zu erforschen und der zuständigen Polizeibehörde über die Ergebnisse ihrer Thätigkeit Bericht zu erstatten.» Die Dienstinstruktionen des Polizeikorps von 1854 und 1864 erläuterten



Einzug der Technik

In den 1850er Jahren hielt die Technik Einzug bei der Kantonspolizei. Eine Revolution für das Transportwesen bedeutete der Einsatz der Dampfkraft zu Wasser und zu Land. Auf dem Zürichsee konnte bereits seit 1835 gelegentlich das Dampfschiff für den Transport von Arrestanten benutzt werden, und ein gleiches war seit 1847 möglich auf der ersten kurzen Eisenbahnstrecke zwischen Zürich und Baden, der Spanisch-Brötli-Bahn. Nach 1855, als die Bahnverbindungen von Zürich aus sowohl nach Osten wie nach Westen fertiggestellt waren, wurde für polizeiliche Transporte auf diesen Strecken nur noch die Eisenbahn benutzt. Dies brachte verminderte Transportkosten und den Polizisten mehr Zeit, sich dem eigentlichen Polizeidienst zu widmen, wie der Regierungsrat schrieb. 1853 erscheinen sodann in den Rechnungen erste Auslagen für telegraphische Depeschen, nachdem im Dezember des Vorjahres das Telegraphenbüro in Zürich mit zunächst drei Morseapparaten den Betrieb aufgenommen hatte. Direkte telegraphische Verbindungen zwischen den Büros des Polizeikommandos, der Staatsanwaltschaft, dem Statthalteramt, der Stadtpolizei, der Strafanstalt und dem Rathaus wurden 1874 eingerichtet. 1853 waren erstmals Rechnungen für photographische Aufnahmen von Heimatlosen zu begleichen, die das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement für die Kantone anfertigte. Zwei Jahre später bediente sich die kantonale Polizei dann selbst eines in Zürich niedergelassenen Photographen, um Gewohnheitsverbrecher und Landstreicher im Bild festzuhalten. 1861 schliesslich beschaffte sich das Polizeikommando eine sogenannte Autographiepresse, mit der wichtigere Meldungen vervielfältigt und rasch verbreitet werden konnten.³⁹

1868 nutzte das Polizeikommando die «Autographiepresse», um der Mannschaft eine vervielfältigte Sammlung aller seit 1846 noch gültigen Tagesbefehle abzugeben.

das Verfahren in bezug auf Verbrechen oder Vergehen und Polizeiübertretungen in zahlreichen Artikeln. Sie gaben Anweisungen, wie der Tatbestand des Verbrechens festzustellen und die Spuren zu sichern waren. Dazu gehörten Nachforschungen bei Geschädigten und Zeugen, die Inventarisierung gestohlener Gegenstände, die Beobachtung verdächtiger Personen, die Abfassung entsprechender Rapporte zuhanden der zuständigen Behörden. Es folgten in den Instruktionen Hinweise, dass die Lage eingedrückter Fensterscheiben Rückschlüsse über den Tathergang zuliesse, und es wurde betont, wie wichtig die Aufnahme von Spuren wie Fussstapfen, Zigarrenasche oder Schwefelhölzer für die Ermittlung des Täters sei. Auch die gesetzlichen Vorschriften bei Verhaftungen oder Hausdurchsuchungen wurden den Landjägern eingehend erläutert.⁴³

Eine besondere kriminalistische Begabung und natürlich reiche Erfahrung in der Erforschung zurückgebliebener Spuren besass Polizeihauptmann Nötzli. Er pflegte die Corpora delicti mit der Lupe zu untersuchen und zog Schlüsse, die anderen verborgen blieben: «Das Papier der falschen Note z. B. war dann nicht aus der und der Fabrik, sondern mit Nothwendigkeit aus einer anderen, vielleicht aus der Fabrik in

X oder Y, der Lithograph hatte die und die Maschine nicht gehabt, musste ein sogenannter Zimmerlithograph sein, er hatte das und das photographische Hilfsmittel benutzt, verstand sich also auch auf diese Kunst; die und die früher bestrafte[n] Persönlichkeiten fielen zunächst ausser Betracht, die und die kamen in Betracht usw.»⁴⁴

Strafanzeigen nahm der Postenchef auf der Hauptwache bereits seit 1832 entgegen. Nach 1857, als das Büro des Statthalters von der Hauptwache ins neue Bezirksgebäude Selnau übersiedelte, waren damit vermehrt die selbständige Aufnahme erster Verhöre mit Geschädigten, Beklagten und Zeugen sowie weitere Ermittlungen verbunden. Denn das Publikum wandte sich bei Strafanzeigen, nach der bisherigen Gewohnheit, oft weiterhin auf die Hauptwache und weniger ins abgelegene Selnau. Die Fähigkeiten der rapportierenden Kantonspolizisten lobte ein kantonsrätlicher Berichterstatter 1867: «Die dort aufgenommenen Depositionen gehören zu den besten, die ich gesehen, und es wissen namentlich die Unteroffiziere der Depotmannschaft auf der Hauptwache aus Erfahrung am besten, worauf es für die Entdeckung der ersten Spuren eines Verbrechens oder Vergehens ankommt.»⁴⁵

Fahndung nach einem Doppelmörder

Wie die Zürcher Kantonspolizei in Kriminalfällen vorging, zeigte 1853 der Fall des Doppelmörders Johannes Meidel von Grüningen. Als am 11. Februar jenes Jahres in der Enge und am 7. März in Stadelhofen die Leichen zweier erwürgter Frauen entdeckt wurden, löste dies Ermittlungen aus, die den grössten Teil der Depotmannschaft und auch einige Stationierte beschäftigten. Das Kommando nahm eine Geschäftsverteilung vor und bildete mehrere Einsatzgruppen mit bestimmten Aufträgen. Die erste Gruppe unter Führung von Leutnant Streuli beispielsweise hatte die Herkunft einer Jacke zu eruieren, die in der Enge gefunden worden war und die mit dem Täter in Verbindung gebracht wurde. Eine weitere Gruppe sollte die Mannsperson aufspüren, die vor der Tat mit einem der Opfer gesehen worden war. Die Polizeidirektion setzte eine Belohnung von 500 Franken aus. Rasch fiel der Verdacht, aufgrund verschiedener Indizien und Zeugenaussagen, auf den 28jährigen Johannes Meidel aus Grüningen. Dieser war der Polizei bekannt, weil er bereits drei Gefängnisstrafen abgessen hatte. Die weit ausgedehnte Fahndung zeitigte umgehend Erfolg. Meidel konnte am 11. März in Richterswil festgenommen werden, entzog sich aber weiteren Verhören, indem er sich an der Tür des Bezirksgefängnisses erhängte. Hauptmann Nötzli betonte in seinen Rapporten, «dass im vorliegenden Fall sämtliche Mannschaft sich äusserst thätig und in jeder Hinsicht willig gezeigt» habe. Diese Feststellung bestätigte der Kanzlist der Polizeidirektion, der sich selbst an der Fahndung beteiligt hatte. Einzig Polizeisoldat Frener habe seine Aufträge, obwohl guten Willens, nicht mit dem erforderlichen Takt ausführen können, da er etwas angetrunken war. In Horgen war Jahrmart, fügte der Kanzleibeamte der Polizeidirektion erklärend bei.⁴⁷

Die Fahndungsblätter für das Zürcherische Polizeikorps ab 1847

Zu den Neuerungen in den Jahren nach 1845 gehörten die 1847 von Hauptmann Ott eingeführten Fahndungsblätter des Zürcherischen Polizeikorps. Der erste, vom Kommandanten zusammengestellte Band erschien im März jenes Jahres. Im Vorwort wurden die Behörden und Beamten des Kantons Zürich aufgefordert, «den Polizeisoldaten zu Entdeckung von Ausgeschriebenen, sowie zu Ausmittlung der Thäter der verschiedenen hier verzeichneten Vergehen und Verbrechen behülflich zu sein». Denn nur durch gemeinsames Zusammenwirken werde es der Polizei möglich, ihre Aufgabe gehörig zu erfüllen.

Der erste Band enthielt die noch gültigen Ausschreibungen der Statthalter, der Gerichte, des Polizeirates sowie des Chefs der Polizeiwache selbst, ferner die den Kanton Zürich betreffenden Steckbriefe aus dem eidgenössischen Signalementsbuch, die unaufgeklärten Diebstahls- und Betrugsfälle von 1845 und 1846, die Namen der Verwiesenen und Eingegrenzten. Ein Namensregister und die Zusammenstellung der Ausgeschriebenen nach den Stationskreisen rundeten das 137 Seiten starke Büchlein ab. Der zweite Band war im Dezember 1847 abgeschlossen. Um die Fahndungsregister stets auf aktuellem Stand zu halten, musste die stationierte Mannschaft nun vierteljährlich rapportieren, was über die Ausgeschriebenen in Erfahrung gebracht wurde. Ebenso waren über die Eingegrenzten und über die aus der Strafanstalt entlassenen Straftäter in den Rapporten Bemerkungen zu machen.⁴⁶

Das polizeiliche Zentralbüro

Eine weitere Neuerung im Dienst der Verbrechensbekämpfung brachte die Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps von 1855. Dieser Verordnung gemäss wurde auf das folgende Jahr «zur speziellen Beaufsichtigung der Gewohnheitsverbrecher und zur besonderen Überwachung der Verbrechen gegen das Eigenthum» ein polizeiliches Zentralbüro eingerichtet. Wohl um das Polizeikommando von der aufwendigen Führung der kriminalpolizeilichen Register zu entlasten, vielleicht auch, weil es dort an einem Juristen mangelte, wurde das neue Büro

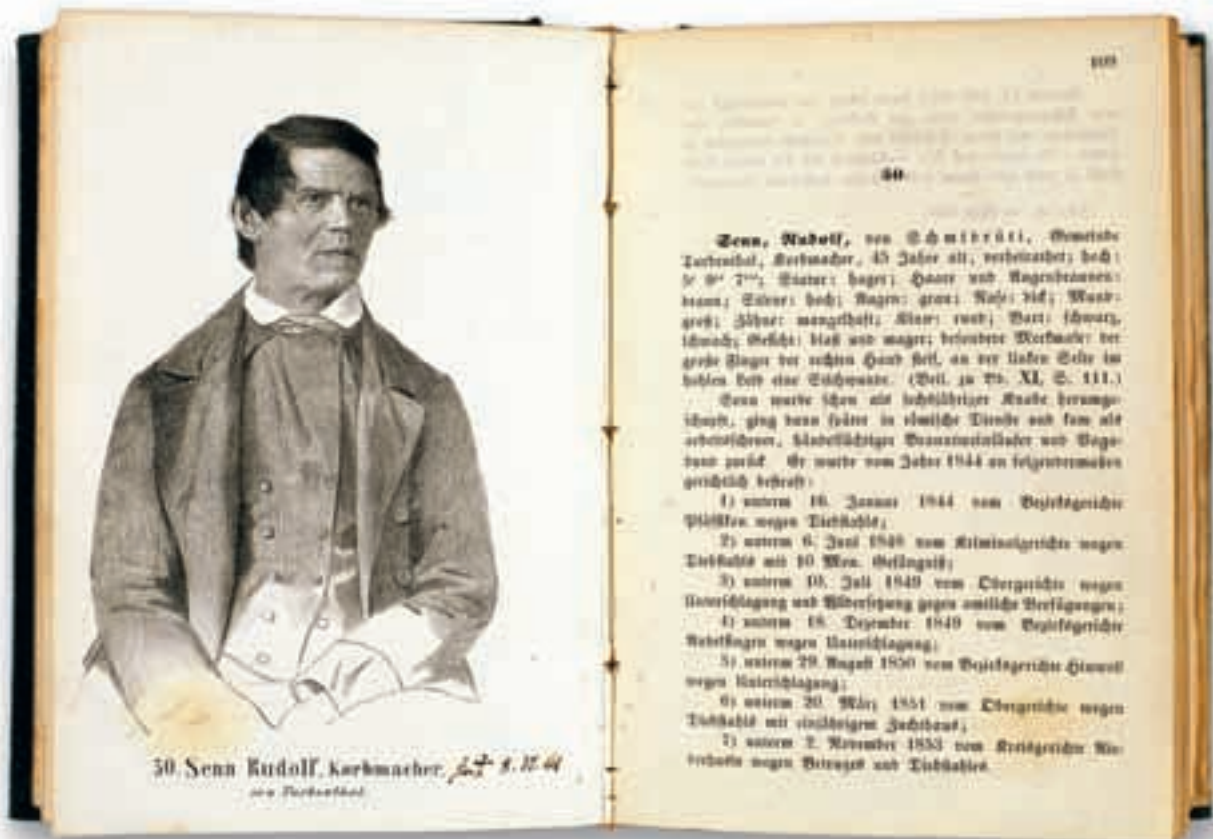


der Kanzlei der Polizeidirektion angegliedert und vom dortigen Kanzleibeamten besorgt. Dieser hatte kriminaljuristische Studien absolviert und war gleichzeitig Sekretär der kantonalen Zuchthauskommission, was für die Leitung des Zentralbüros von Vorteil war. Auf dem Zentralbüro wurden die bereits bestehenden Register des Polizeikommandos weitergeführt und neue kriminalpolizeiliche Verzeichnisse angelegt. Als zu pflegende Skripturen erwähnt der Beschluss des Polizeirates vom 29. Dezember 1855: Register über die von Zürcher Gerichten ausgefallenen Strafurteile, über die entlassenen Sträflinge und über die im Kanton sich aufhaltenden Gewohnheitsverbrecher, ein Verzeichnis von Orten und Häusern, wo verdächtige und liederliche Personen Unterschlupf suchten. Ferner besorgte das Zentralbüro die Redaktion der Fahndungsregister und legte eine Sammlung mit Biographien von Gewohnheitsverbrechern und gefährlichen Landstreichern an.⁴⁸

Ein erster Band der «Zürcherischen Sammlung photographischer Bilder von Gewohnheitsverbrechern und Landstreichern» erschien 1855 im Druck. Der Zweck der Sammlung sei, so hiess es im Vorwort, «das

Die ersten Jahrgänge der
«Fahndungsblätter für das
Zürcherische Polizeikorps».

Aus der «Zürcherischen Sammlung photographischer Bilder von Gewohnheitsverbrechern und Landstreichern», deren erster Jahrgang 1855 erschien.



Polizeipersonal allmählig mit unsern gefährlicheren Verbrechern und dem Charakteristischen ihrer Züge sowohl als ihrer Handlungen bekannt zu machen». Denn wie jeder Arbeiter hätten auch die Verbrecher ihre besondern Eigentümlichkeiten, mit denen sich die Polizei bekanntmachen müsse. Nur so würden die Kräfte durch Verfolgung falscher Spuren nicht verzettelt und Unschuldige nicht diskreditiert. Nur so vermöge man sich der Erfüllung des schönen Berufes der Polizei anzunähern, der diese anweise, «des Verbrechers Trutz, des Redlichen Schutz» zu sein.

Die photographische Sammlung wurde ergänzt durch eine Beilage zum Fahndungsblatt, das die Namen der entlassenen Sträflinge sowie der Gewohnheitsverbrecher enthielt und ebenfalls vom Zentralbüro herausgegeben wurde.⁴⁹

In den folgenden Jahren blieb das polizeiliche Zentralbüro der Kanzlei der Polizeidirektion angegliedert. Erst 1867 wurde es dem Polizeikommando direkt unterstellt. Damals konnte nach längerer Vakanz, da es an geeigneten Bewerbern fehlte, die dritte Offiziersstelle mit dem Advokaten und späteren Bundesrat Ludwig Forrer besetzt werden. Forrer wurde mit dem

Geschäftsbereich der gerichtlichen Polizei betraut und übernahm in dieser Funktion auch die Leitung des Zentralbüros, wofür er besonders entschädigt wurde. Der erst 22jährige Jurist, der als «Nicht-Militär» vom Tragen der Uniform entbunden war, wurde anfänglich als «Bub» und «Student» belächelt, wusste sich aber alsbald Respekt zu verschaffen. Nebst der Kriminalpolizei besorgte er das Fahndungsblatt und erteilte den Rekruten Unterricht. Auf seinem Zentralbüro wurden gemäss einem Verzeichnis von 1867 zahlreiche Register im Dienst der Personen- und Sachfahndung geführt. Da gab es Kontrollen über Sträflinge, Gewohnheitsverbrecher, Vaganten und Bettler, Dirnen und Kuppler, aber auch ein alphabetisches Diebstahlsbuch sowie ein Musterbuch über gestohlene Gegenstände. Zu den kriminalpolizeilichen Erfolgen Ludwig Forrers, der bereits 1870 Staatsanwalt wurde, gehörte die Aushebung zweier Falschmünzerbanden, die Einbringung des berüchtigten und mehrfach aus der Haft entwichenen Raubmörders Merck sowie die Verhaftung des Bankbeamten Schärr, der die eidgenössische Bank um mehrere Millionen Franken betrogen hatte.⁵⁰

Eidgenössischer Grenzschutz. Armen- und Fremdenpolizei

Die Gründung des Bundesstaates 1848 und die Bewachung der Schweizer Grenze

Im europäischen Revolutionsjahr 1848, nach der Niederwerfung des katholischen Sonderbundes in einem kurzen Bürgerkrieg, trat der schweizerische Bundesstaat an die Stelle des bisherigen eidgenössischen Staatenbundes. Bundesrat, National- und Ständerat ersetzten die bisherige Tagsatzung. Der neue Schweizer Franken löste die kantonalen Währungen ab. Im Innern der Schweiz wurden die Strassen- und Brückengelder abgeschafft und ein eidgenössisches Zollsystem gegenüber dem Ausland errichtet.

Die Bewachung der schweizerischen Landes- und Zollgrenze war nun Sache des Bundes. Wo er allerdings diese Aufgabe nicht selbst übernehmen wollte oder konnte, übertrug er sie unter Abgeltung der Kosten den Kantonen. Auch mit Zürich schloss der Bund 1850 einen sogenannten Grenzschutzvertrag. Diesem gemäss stellte Zürich der Zollkreisdirektion in Schaffhausen vier kantonale Polizeisoldaten zur Verfügung für den Grenz- und Zolldienst an der schweizerisch-zürcherischen Grenze gegen das Grossherzogtum Baden in Rheinau, Rafz, Hüntwangen und Eglisau.⁵²

Über die Pflichten der für den Zolldienst abgeordneten Polizeisoldaten orientierte eine Dienstinstruktion von 1853. Die als Grenzjäger bezeichneten Landjäger standen, obgleich sie Angehörige des zürcherischen Polizeikorps blieben, unter dem Befehl der Zollverwaltung und hatten «in erster Linie den Zollbeamten bei Ausübung ihres Dienstes den nöthigen Schutz und die angemessene Beihülfe zu leisten, im ferneren das Zollgesetz und die darauf bezüglichen Instruktionen in allen Theilen aufrecht zu erhalten, gegen Schwärzer zu fahnden und überhaupt nach Vorschrift des Gesetzes zu verfahren». Zu diesem Zweck hatten sie sich mit den Zollbestimmungen vertraut zu machen, tägliche und auch nächtliche Streiftouren zur Entdeckung von Schmugglern zu unternehmen, ansonsten aber in Uniform auf dem Zollposten zu verweilen, den dortigen Verkehr zu beobachten und die Fuhrwerke und Fussgänger zu kontrollieren, so-

weit letzteres notwendig schien. Ausdrücklich sollten bloss Touristen von Grenzplackereien möglichst verschont bleiben.⁵²

Der Kanton Zürich ordnete 1850 vier seiner tüchtigsten Polizisten für den Grenzzollschutz ab in der Meinung, «der Kanton Zürich solle auch in dieser Beziehung dem Bunde gegenüber seine Pflichten gewissenhaft erfüllen». Der Dienst als Grenzjäger war allerdings unter den zürcherischen Polizeisoldaten nicht besonders beliebt. Bald wurden Klagen laut über den strengen Dienst. Die Zollverwaltung schrieb 1852 Streiftouren vor, die ohne Beeinträchtigung der Gesundheit gar nicht zu leisten waren. Sie würden ihre Kapitulation eher aufkünden, als «in diesem Dienste zu Grunde» zu gehen, drohten die vier damaligen Grenzjäger. Auch seien die Streifen nutzlos, denn auf frischer Tat liessen sich keine Schmuggler ertappen, die wenigen Fälle seien vielmehr «durch Verrath und Nachspüren von vorhandenen Indizien indirect an den Tag gekommen». Sodann beschwerten sie sich über den Titel Grenzwächter, der ihnen von der Zollverwaltung beigelegt wurde. Denn diese Bezeichnung erniedrige das Militärgefühl eines Polizeisoldaten. Sie betrachteten sich nicht als Wächter, sondern als Jäger.⁵³

Die Verhältnisse besserten sich auch nach dem 1866 erneuerten Vertrag zwischen dem Kanton Zürich und dem Bund nicht. Polizeisoldat Linsi leistete der Abordnung nach Wasterkingen 1876 nur ungern Folge, da ihm diese monotone Aufgabe von seinen Kollegen, namentlich solchen, die bereits auf Stationen gedient hatten, als höchst unangenehm geschildert worden war. Besonders schlechte Erfahrungen machte der in Hüntwangen stationierte Grenzjäger Spörri. Mehrfach beklagte er sich beim Kommando über die Tyrannei des dortigen Zolleinnehmers, der gleichzeitig Sektionschef, Gemeindepräsident, Viehbeschauer und anderes mehr war. Seine Streifen musste Spörri in den frühen Morgen- und späten Abendstunden absolvieren, weil der Zolleinnehmer tagsüber oft abwesend war und den Zolldienst durch den Grenzjäger verrichten liess. Dabei wurde dieser auch genötigt, Gesundheitsscheine für die Grenze passierendes Vieh auszustellen, obwohl dies vorschriftsgemäss nur durch einen patentierten Viehbeschauer geschehen durfte. Ausser-

dem verwendete der Zolleinnehmer, der nebenbei einen Landwirtschaftsbetrieb führte, den Grenzjäger häufig für seine Privatgeschäfte, liess ihn Scheiter beigen, Futter mähen, Korn dreschen. Die Untersuchung des Polizeikommandanten vor Ort bestätigte die Klagen weitgehend. Er berichtete dem Polizeidirektor zusammenfassend: «Am Ende sind unsere Polizeisoldaten auch nicht dazu da, um einem gewalthätigen Gemeindegmatadoren als blindes Werkzeug zu dienen, sondern um Recht und Gesetz zu handhaben.»⁵⁴

Solche und ähnliche Vorkommnisse bewogen die Zürcher Regierung schliesslich, das «Zwitterverhältnis zwischen Bundes- und kantonaler Autorität», das nicht selten zu «Missheligkeiten und Reibereien» geführt habe, zu beenden. Auf das Jahr 1879 hin kündigte Zürich den Vertrag mit der eidgenössischen Zollverwaltung, womit der Grenz- und Zollschutz an der zürcherisch-deutschen Grenze in die Obhut eidgenössischer Grenzwachter überging.⁵⁵

Die Gründung des Bundesstaates 1848 sowie der Dienstantritt der eidgenössischen Grenzwachter auf Zürcher Boden 1879 bedeuteten nun freilich nicht, dass das Zürcher Polizeikorps jeglicher Verpflichtungen an den Kantonsgrenzen entbunden worden wäre. Nach wie vor galt es, dort wichtige fremden- und gesundheitspolizeiliche Aufgaben wahrzunehmen. Den in der Grenzstation Feldbach stationierten Kantonspolizisten beispielsweise nahm 1866 der Fremdenverkehr bzw. die Vagantenpolizei sowie die Kontrolle der Vieheinfuhr aus dem Kanton St. Gallen weiterhin stark in Anspruch. Vor 1868 wurden Handwerksgelesen, die über keine sechs Franken Reisegeld besaßen, an der Kantonsgrenze zurückgewiesen und dies im Wanderbuch vermerkt. Und bis 1974 war Salzhandel über die Kantonsgrenzen hinweg verboten, die Stationierten namentlich an den Grenzen gegen den Aargau, Schwyz und den Thurgau hatten ihr Augenmerk darauf zu richten.⁵⁶



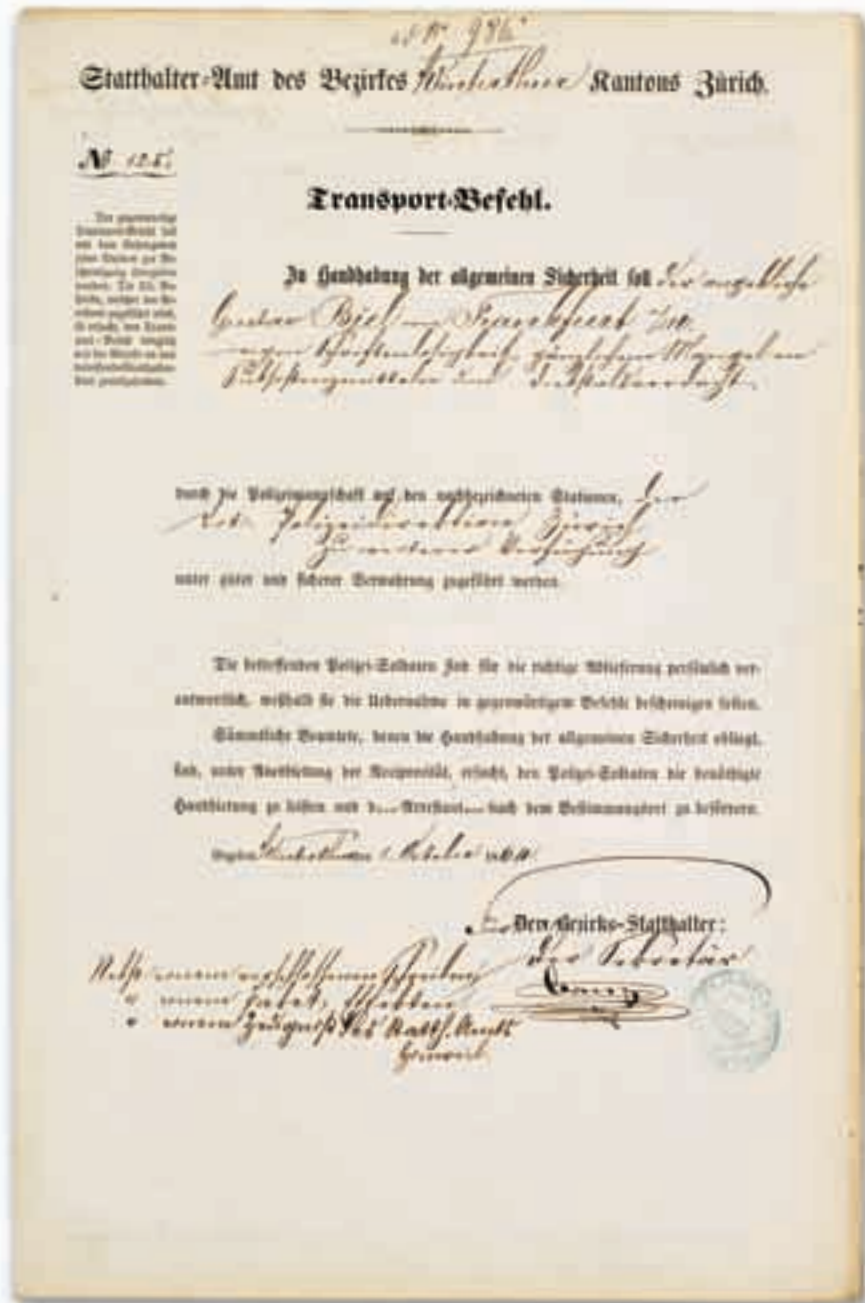
Die Stadt Zürich um 1850, zur Zeit der Gründung des Bundesstaates und vor dem kommenden Aufschwung.

Vaganten und Bettler als ständige sicherheitspolizeiliche Herausforderung

Vom Fortschreiten der Zeit und vom Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse unberührt, je nach Konjunktur zu- oder abnehmend, blieben Bettel und Vagantität das grosse sicherheitspolizeiliche Problem im 19. Jahrhundert. «So lange die Gemeindsbehörden nicht sämtlich zu der Anschauung kommen, dass mit dem Abschieben hilfsbedürftiger Personen aus der Gemeinde der Unterstützungspflicht kein Genüge geleistet ist, so lange die Privaten aus falschem Mitleiden, gutmüthiger Furcht und welchen Gründen immer arbeitsfähiges Gesindel unterstützen», sei es der Polizei nicht möglich, die Klagen des Publikums verstummen zu lassen, schrieb der Regierungsrat 1872. Stets gehörte wenigstens die Hälfte aller Arretierten unter die Kategorie der Vaganten und Bettler. Zwischen 1850 und 1870 wurden jedes Jahr um die 1000 von ihnen eingebracht.⁵⁷

Nicht anders als die Mandate des 18. Jahrhunderts zählte die Dienstinstruktion des Polizeikorps von 1864 eine Vielzahl von Personengruppen auf, die als Landstreicher und Vaganten zu betrachten waren: Allein oder mit Weib und Kind umherirrende Bettler, Sammler von Liebesgaben, fechtende Handwerksburschen, Bettelmönche, sogenannte Staatsbettler mit vornehmem Getue, arbeitslose Dienstboten, abgedankte Militärs, vagierende Bauernburschen, Knechte, Mägde, Schäfer, Krämer ohne Hausierpatente, Zinngiesser, Pfannenflicker, Löter, Lumpen- und Knochensammler, Öl- und Farbenhändler, Quacksalber, Urinbescher, Zahnbrecher, Musikanten, Bären-, Kamel- und Affenführer, Glücksspieler, angebliche Klausner und Einsiedler, Wahrsager, Schatzgräber, Geisterbeschwörer usw. Und noch immer wurde diese bunte Schar in den altbekannten Schlupfwinkeln aufgespürt, wenn sie nicht in den Dörfern und Städten dem Bettel nachging: in Wäldern, Gebirgen, Korn- und Getreidefeldern, Heu- und Strohschobern, Gebüsch und Zäunen, einsamen unbewohnten Gebäuden, abgelegenen Scheunen, Felsenhöhlen, Waldhütten, Ruinen usw.⁵⁸

Oft waren es bedauernswerte Gestalten, mit Krätze und anderen ansteckenden Hautkrankheiten behaftet, die Mitleid erwecken mussten. Andere wieder-



rum schreckten den sesshaften Bürger ab. Ein Pfarrer warnte vor dem Vagantenleben, indem er 1870 den heruntergekommenen Bettler beschrieb: «Äussere Verwahrlosung zeichnet ihn, die Kleidung ist beschmutzt und zerrissen, sein Aussehen unsauber und unstät seine Züge wie sein Benehmen, wenn nicht wüster Trotz die Larve seines innern Unfriedens geworden ist. Haltung und Rede sind gemein, und wenn er vollends betrunken ist, so stellt er, ob jung oder alt, ein unendlich trauriges Bild dar, jung das eines früh geknickten Baumes, alt die Ruine eines Menschen, des-

Transportbefehl 1864. Verhaftet wurde in Winterthur der angebliche Gustav Biel aus Frankfurt wegen Schriftenlosigkeit, gänzlichem Mangel an Subsistenzmitteln und dem Verdacht, Diebstähle begangen zu haben. Der Transport nach Zürich erfolgte per Eisenbahn.

sen graue Haare keine Krone der Ehren sind.» Natürlich gab es unter dieser Schar viele, die nicht aus freien Stücken auf der Strasse lebten, sondern von purer Not getrieben waren. Das wusste man sehr wohl. Zahlreich waren aber auch jene, die ihr Dasein als sogenannte Professionsbettler fristeten und das «leichte Leben» der Arbeit vorzogen, auch wenn solche zu haben gewesen wäre. 1848 klagte die Gemeinde Schönenberg, sie hätte die ihr unter beträchtlichen Transportkosten zugeführten Vaganten vom Ungeziefer befreit und sie während des Winters im Armenhaus verköstigt mit dem Ziel, sie in der Landwirtschaft zu beschäftigen. Allein, bei Eintreten besserer Witterung seien alle wieder verschwunden. Ähnlich tönte es 1862 aus Zollikon: Wandernde Gesellen forderten vom dortigen Armenverein den Zehrpfeffig, der dann umgehend vertrunken werde. Arbeit wolle man keine.⁵⁹

Die Belästigung der sesshaften Bevölkerung durch diese Art des Fortkommens stieg zuweilen ins Unerträgliche und stellte, abgesehen von der sozialen Seite des Problems, eine Herausforderung für die Sicherheit der Bevölkerung dar. Der Pfarrer von Höngg berichtete von einem Haus an einer Nebenstrasse, das im Februar 1870 von 37, im März von 57 Bettlern aufgesucht wurde. Durch das manchmal übermütige und drohende Auftreten der Gabenheischenden würden insbesondere Hausfrauen oft genötigt und zu «furchtsamen Gebern». Viele der Bettler betrachteten zudem die Unterstützung als ein einforderbares Recht, weshalb der Weg vom frechen Trotz zum Diebstahl nicht weit sei.⁶⁰

Das Armengesetz von 1853 erneuerte das allgemeine Verbot des Bettelns und Vagierens und verschärfte die Sanktionsmittel der Behörden. Die Gemeindearmenpflegen bei eigenen Angehörigen und die Statthalter bei kantonsfremden Bettlern konnten die Einsperrung von Landstreichern für einige Tage bei Wasser und Brot anordnen, auch die Anlegung eines Blocks oder die Anweisung von Strafarbeit war von Gesetzes wegen erlaubt. Regelmässig angewandtes Mittel war die Rückführung der aufgegriffenen Kantonsbürger und -bürgerinnen in ihre Heimatgemeinden, die Ausschaffung von Landesfremden mittels Laufpass oder Transportbefehl über die Grenzen des Kantons hinweg. Die Bettelfuhre oblag mangels

genügender Ortswächter in der Regel den Kantonspolizisten, welche eine Entschädigung für das Einbringen von Landstreichern und für deren Transport zugute hatten. Der allgemeinen Klagen über das Vagantentum ungeachtet hatten die Polizisten dabei oft auch das Mitleid der Bevölkerung in Rechnung zu stellen, wenn sie – die berichtende Polizeidirektion setzte hier Führungszeichen – die sogenannten «armen Handwerksburschen» arretierten und abführten.⁶¹

Die Kantonspolizei als armenpolizeiliche Behörde im Bezirk Zürich 1867

Von Gesetzes wegen waren die Gemeindebehörden und die Statthalterämter für die Bettler und Vaganten zuständig. Im Bezirk Zürich allerdings besorgte seit jeher das Kommando der Kantonspolizei und auch das Sekretariat des Polizeirates bzw. der Polizeidirektion die erste Einvernahme von Heimatlosen, Bettlern und Vaganten. Denn oft galt es, anhand der Fahndungs- und Signalementsbücher und durch andere Nachforschungen die Identität der Eingebrachten abzuklären, bevor sie in die Heimat zurückgeschafft werden konnten. Solche Erhebungen waren zum Teil aufwendig, etwa wenn Ausweisschriften fehlten oder gefälscht waren. Ein angeblich aus Messkirch im Grossherzogtum Baden stammender Landstreicher hatte 1863, um ein Beispiel zu nennen, das Wanderbuch rechtzeitig vor seiner Arretierung geworfen, um nicht in den Kanton Schwyz zurückspediert zu werden, wo ihn körperliche Züchtigung erwartete.⁶²

Die notorische Geschäftsüberlastung des Zürcher Statthalteramtes sowie die Notwendigkeit eines einheitlicheren Verfahrens war 1867 Anlass, die Armenpolizei im Bezirk Zürich in Form einer Vereinbarung ganz der Kantonspolizei zu übertragen. Dies bedeutete, dass der Offizier auf der Hauptwache oder der dortige Postenchef die Eingebrachten künftig nicht nur verhörte, sondern ebenso – unter der Verantwortlichkeit des Statthalteramtes – über die Bestrafung und Wegweisung aus dem Kanton entschied.⁶³

Mit der Übernahme der Armenpolizei wurde der Kantonspolizei auch das statthalterliche Pass- oder Fremdenbüro angegliedert. Auf diesem Büro, das sich

seit 1831 auf der Hauptwache befand und dem ein Landjäger beigegeben war für die Erkennung von Ausgeschriebenen, deponierten kantonsfremde Aufenthaltler im Bezirk ihre Ausweisschriften. Ausserdem wurden hier jährlich bis zu 6500 Wanderbücher und Pässe von Durchreisenden kontrolliert und visiert. Mit dem Aufkommen des Eisenbahnverkehrs nach 1855 ging diese Zahl dann auf 600 bis 800 zurück. Zu den Aufgaben des Passbüros gehörte die Führung der Fremdenregister, die von bedeutendem polizeilichem Nutzen waren. Denn die strenge Aufsicht über die durchreisenden Gesellen, Hausierer, Kessler, Löter, Tierführer sowie die in Arbeit stehenden Handwerks- gesellen, Arbeiter und Dienstboten trug nach Erfahrung der Polizeibehörden wesentlich zur Verhütung von Verbrechen und zur Entdeckung von Straftätern bei.⁶⁴

Nach 1867, als die Kantonspolizei dafür verantwortlich war, verlor die Visierung von Pässen weiter an Bedeutung. Auch den zentralen Registern über die Aufenthaltler gebrach es immer mehr an polizeilichem Wert. Seit dem Gemeindegesetz von 1866 waren die Gemeinden für die Aufbewahrung der Schriften zuständig, ihrer Meldepflicht an das Statthalteramt bzw. die Kantonspolizei aber kamen sie nur ungenügend

nach. In den 1870er Jahren scheint deshalb die aufwendige Führung dieser Verzeichnisse aufgegeben worden zu sein. Weiter in Gebrauch blieben natürlich die Kontrollen über weggewiesene Vaganten, Bettler, Dirnen, Kuppler und andere derartige Register mehr.⁶⁵

Unter der demokratischen Kantonsverfassung 1869

«Nieder mit dem Respekt!»

Die demokratische Bewegung der 1860er Jahre

Seit der zweiten Hälfte der 1860er Jahre stand der Kanton Zürich im Banne einer harten Auseinandersetzung zwischen den regierenden Liberalen und einer politischen Bewegung, die ausgesprochen soziale und demokratische Forderungen vertrat. Scharf kritisierte die Opposition den angeblichen Machtmissbrauch der herrschenden Partei, die unverkennbaren sozialen Missstände, aber auch den Zustand der Justiz. Der berühmte Pamphletär Dr. Friedrich Locher ritt in seinen Schriften ungezügelt Angriffe gegen einzelne Richter und geisselte die zürcherische Rechtspflege insgesamt als korrupt und verdorben. Einen Prozess

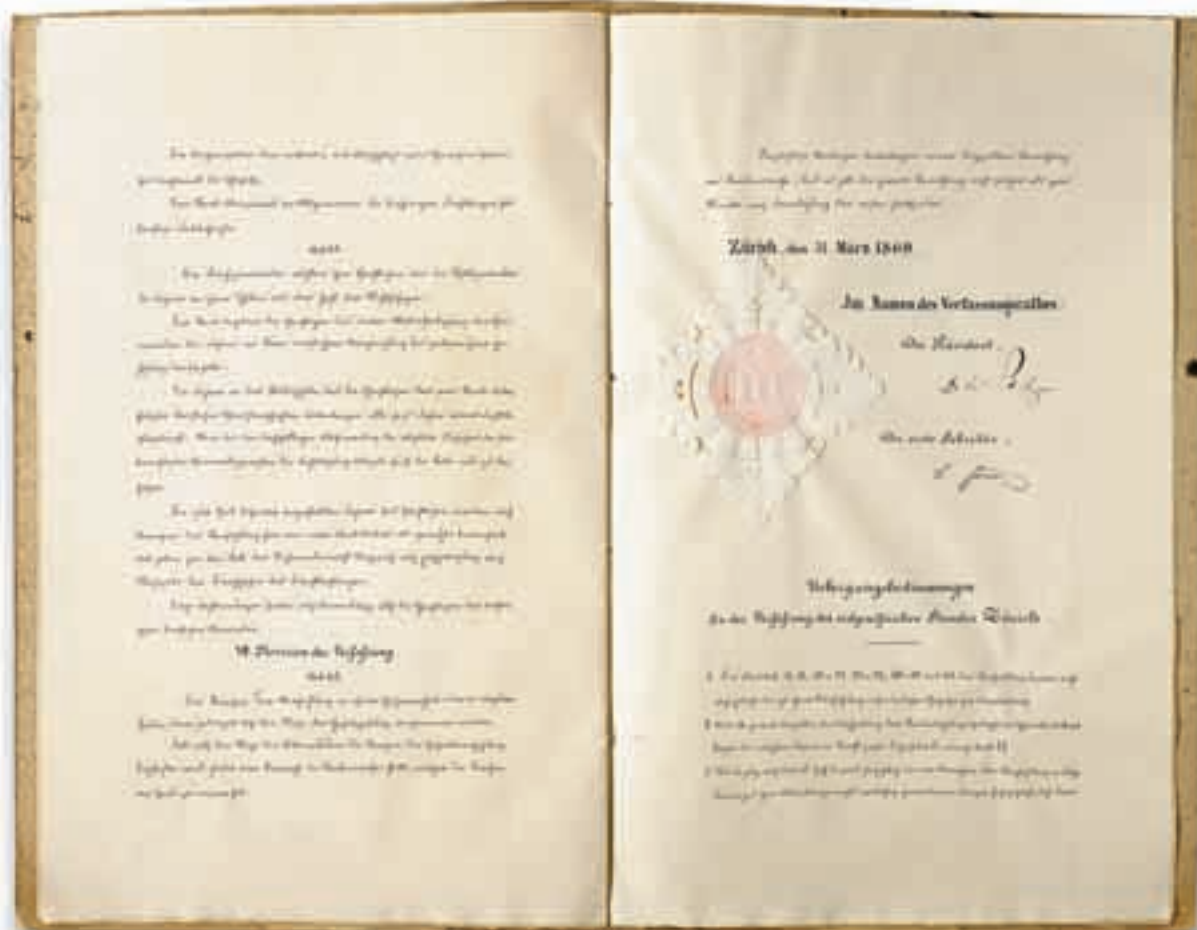
Abschreckung von Vaganten und anderen «unsauberen Elementen»

Polizeihauptmann Johann Kaspar Nötzli, der gerne selbständig handelte und nie eine «blosse polizeiliche Vollziehungsmaschine» gewesen sei, wie es in seinem Nachruf hiess, nutzte seine fremden- und armenpolizeilichen Kompetenzen.

Einer seiner Offiziere beschrieb das angewandte Verfahren folgendermassen:

«In den Jahren, welche dem deutsch-französischen Krieg 1871 folgten, mehrte sich das Vagantenthum in der Ostschweiz ganz bedeutend. Eine Menge unsauberer, arbeitsscheuer Elemente, Professionsspieler usw. kamen hieher. Das übliche Aufgreifen und Abschieben nützte nichts, die bei Eglisau über die Grenze Geschobenen kamen bei Schaffhausen wieder herein. Da brachte Nötzli, ohne weiter viel zu fragen, eine Praxis in Anwendung, die man juristisch bemängeln kann, die sich aber als vortrefflich erwies. Jeder irgend bemerkenswerthere, in Zürich aufgegriffene Strolch wurde nicht mehr einfach ausgeschafft, sondern dabehalten, und drei Tage lang in der Dunkelzelle der Strafanstalt bei halber Kost eingesperrt; eine im Winter empfindliche und wegen der damit verbundenen Langeweile doppelt gefürchtete Strafe. Die einzige Unterhaltung an diesem Orte besteht für den Insassen in dem Anblick einer Stelle am Boden, wo sich ein Blech mit fünf kleinen Löchern befindet: fünf helle, symmetrisch vertheilte Punkte, an denen man sich bald satt sieht. Dazu kommt der Hunger und der unvermeidliche Übelstand, dass der Mensch nicht immer schlafen kann. Solche Verhaftungen haben, genau genommen, im Gesetz keinen Boden. Eben desshalb fragten wir auch nicht nach Oben um Erlaubnis, sondern handhabten von Zeit zu Zeit diese Praxis auf unsere Rechnung hin in allen denjenigen Fällen, wo es uns so dringend nothwendig erschien, dass wir es materiell verantworten konnten. Zürich kam dadurch förmlich in Verruf bei dem Gesindel.»⁶⁶

Die demokratische Kantonsverfassung von 1869 unterzeichnete in seiner Funktion als erster Sekretär des Verfassungsrates auch der damalige Leutnant der Kantonspolizei und spätere Bundesrat Ludwig Forrer.



anstrengen heisse sprichwörtlich «in die Lotterie setzen», ihn gewinnen «einen günstigen Richter» haben. «Nieder mit dem Respekt!», so lautete der leidenschaftliche Schlachtruf der demokratischen Bewegung. Der liberale Obergerichtsschreiber Leonhard Tobler eilte nach einem verletzenden Artikel des «Landboten» auf die dortige Redaktionsstube und zwang den Schriftleiter mit vorgehaltenem Revolver zum Widerruf. Tobler, der später sogar einen Regierungsrat mit der Waffe bedrohte, büsste mit Gefängnis, blieb aber im Amt.⁶⁷

Zusätzliche Sprengkraft erhielten die sozialen Forderungen durch die 1867 in der Stadt Zürich wütende Cholera. 400 Todesopfer waren zu beklagen, namentlich unter der schlecht gestellten und ohnehin Not leidenden Bevölkerung. Polizeileutnant Forrer musste den Seuchenherden nachgehen. Auf der Hauptwache wurde ein Desinfektionsapparat angeschafft, und alle Zu- und Abgehenden wurden geräuchert, in der Kaserne kam ein Schwitzapparat zum Einsatz. Ausser-

dem erhielt jeder Kantonspolizist eine wollene Leibbinde und zur Stärkung der Konstitution täglich einen Schoppen Veltliner. Diese Massnahmen zeitigten Wirkung, denn die Cholerafälle im Polizeikorps verliefen schnell und glimpflich. Als Leutnant Forrer einen Anfall erlitt, deckte in der Korpstambour mit allen verfügbaren Decken zu und verstärkte die Schwitzkur noch, indem er sich selbst auf den Offizier legte.⁶⁸

In die politischen Wirren durften sich die Kantonspolizisten einem Dienstbefehl vom 27. November 1867 gemäss nicht einmischen. Sich keiner Partei anschliessen, vielmehr unbefangen über jede Wahrnehmung rapportieren, ohne sich dabei in jede der zahlreichen kleineren und grösseren Volksversammlungen zu drängen, hiess die Losung.⁶⁹

Die demokratische Kantonsverfassung 1869

Am 18. April 1869 nahm das Zürcher Volk die neue, demokratische Kantonsverfassung mit 35 000 gegen 22 000 Stimmen an. Sie trägt unter anderem die Un-

terschrift von Polizeileutnant Ludwig Forrer, der erster Sekretär des Verfassungsrates war. Das neue Grundgesetz sah weitgehende politische und soziale Neuerungen vor wie die direkte Wahl der Regierung, das obligatorische Gesetzesreferendum, die Errichtung einer Kantonalbank oder die progressive Ausgestaltung der Vermögenssteuer. Abgeschafft wurde die Kettenstrafe und die Todesstrafe. Damit entfiel die bisherige Pflicht des Polizeikommandanten, zum Tod verurteilte Straftäter auf den Richtplatz zu führen und sie dem Scharfrichter zu übergeben.⁷⁰

Die Wahlen in die kantonalen Behörden brachten für das folgende Jahrzehnt die Demokraten an die Macht. Sie standen damals und noch bis zum Aufkommen der Sozialdemokratie um 1900 im Ruf, ausgesprochen linke Positionen zu vertreten. Diese Haltung äusserte sich beispielsweise in der Frage, ob staatliche Korrekationsanstalten zu errichten waren. Was von breiten Bevölkerungskreisen gefordert wurde, lehnten sie ab, weil der moralischen Verwahrlosung durch Massenarmut weniger mit Strafen abzuhelpfen sei als durch die «Hebung des intellektuellen, sittlichen und materiellen Zustandes der Bevölkerung». Die nach der Wahl von Ludwig Forrer zum Staatsanwalt 1870 verwaiste dritte Offiziersstelle bei der Kantonspolizei wurde erst 1878 wieder besetzt.⁷¹

Mit den demokratischen Anschauungen nicht mehr vereinbar war sodann die Ehrenwache, die das Polizeikorps während der Sitzungen des Grossen Rates stellte. «Es gehörte zu den eindrucksvollen Erinnerungen», schrieb ein Zeitgenosse rückblickend, «dass jeweilen bei einer Sitzung des Grossen Rates der in Zürich stationierte Teil des Kantonalpolizeikorps in Gala mit weissen Federbüschen und tambour battant vor zwölf Uhr, aus der Kaserne im Talacker kommend, beim Rathaus die Wache bezog und zwei Posten vor der Eingangstüre stellte, bzw. ablöste, die vor jedem eintretenden Herrn Grossrat zu salutieren hatte». Der Verfassungsrat wünschte keine solche äusserliche Auszeichnung mehr, wie er auch selbst auf eine besondere Ratskleidung verzichtete. Aber nicht nur die Parlamentswache wurde 1869 aufgegeben, sondern überhaupt die militärische Form des Aufzuges vor der Hauptwache, wie das bisher Pflicht des Polizeikorps als Garnisonstruppe gewesen war.⁷²

Der Tonhallekrawall im März 1871

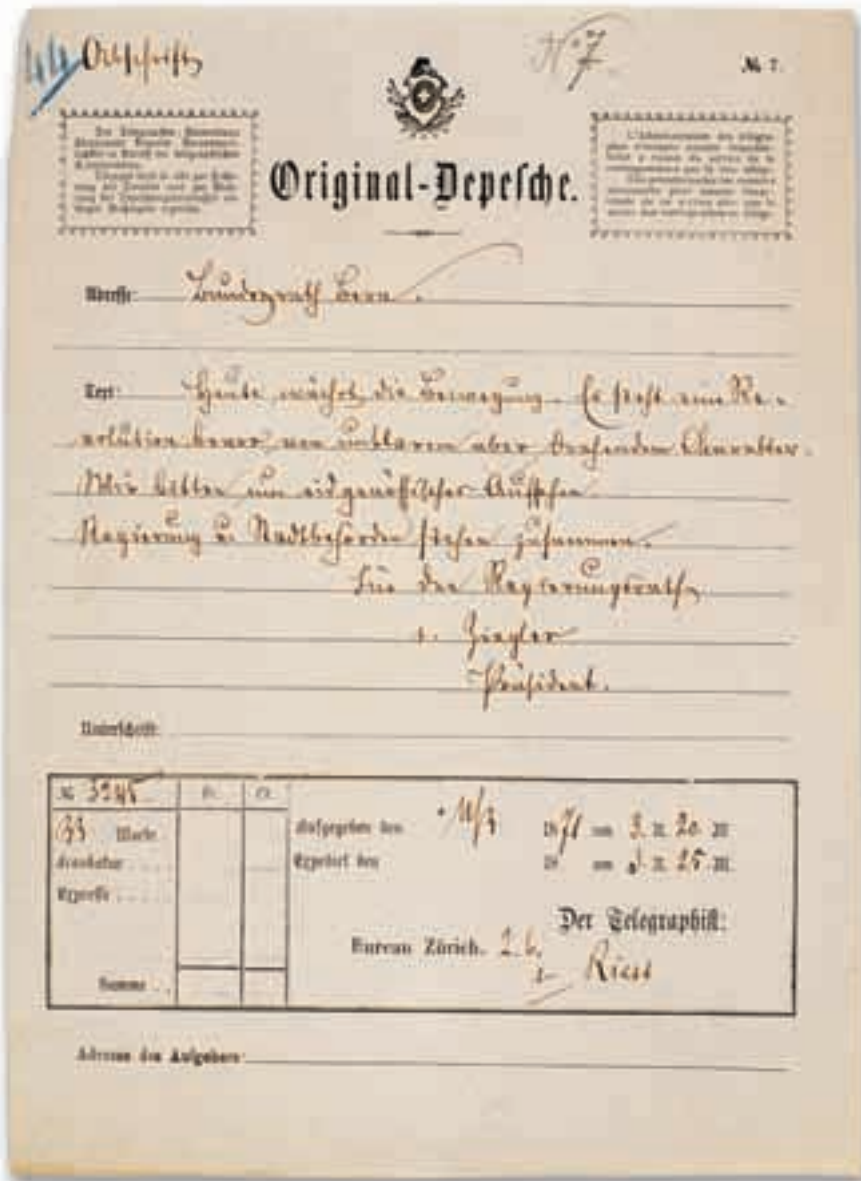
1832 forderte das Volk im Fabriksturm von Uster die neue liberale Staatsordnung heraus, 1871 wurden die Demokraten auf eine ähnliche Probe gestellt. Im März jenes Jahres war die Stadt Zürich während dreier Nächte Schauplatz blutiger Krawalle, die mehrere Todesopfer forderten.

Der Kanton Zürich beherbergte damals über 12 000 internierte Soldaten der französischen Armee von General Bourbaki. Sie waren nach der Niederlage im Krieg von 1870/71 gegen Deutschland in die Schweiz geflüchtet, und ihnen galt die Sympathie weiter Teile der Zürcher Bevölkerung. Vor allem die Anhänger der demokratischen Bewegung standen auf der Seite des geschlagenen Frankreichs.

Als die deutsche Kolonie in Zürich auf den 9. März 1871 in der Tonhalle zur Feier des Sieges und der Gründung des Kaiserreiches zusammenkommen wollte, waren die Behörden zur Wachsamkeit aufgerufen. Die Presse polemisierte über die Angemessenheit des Anlasses, die Stadtpolizei wusste von Gerüchten, wonach Arbeiter vornehmlich der Nordostbahn und der Neumühle einen Anschlag auf die Teilnehmer der Siegesfeier planten. Über die Stimmung unter der Bevölkerung rapportierte auch die Kantonspolizei.

Am 7. und 8. März 1871 berieten die kantonalen und städtischen Polizeibehörden, welche vorsorglichen Massnahmen zu treffen waren. Die Kantonspolizei erhielt vom Polizeidirektor den Befehl, sämtliche verfügbare Mannschaft aus Zürich und den Ausgemeinden zusammenzuziehen. Ein Teil hatte sich in Zivilkleidung bei der Tonhalle aufzuhalten, der Rest hatte als uniformierte Reserve auf der Hauptwache in Bereitschaft zu stehen. Ähnliche Anordnungen traf die Stadtpolizei. Die in Zürich sich aufhaltenden militärischen Truppen sollten dafür sorgen, dass von Seite der Internierten keine Störung erfolgte, und der Polizei Unterstützung leisten, falls deren Kräfte nicht ausreichten.

Am Donnerstagabend, dem 9. März 1871, drängten sich mehrere hundert aufgebrachte Personen vor der Tonhalle. Zwei Regierungsräte suchten zu beschwichtigen, aber ohne Erfolg. Erste Steine flogen. In der Tonhalle selbst kam es zu einer Schlägerei zwischen Gästen und einer Handvoll französischer Offi-



Telegramm des Regierungsrates an den Bundesrat, 11. März 1871: «Heute wächst die Bewegung, es steht eine Revolution bevor von unklarem aber drohendem Charakter. Wir bitten um eidgenössisches Aufsehen. Regierung und Stadtbehörden stehen zusammen.»

ziere. Die herbeigeeilte, fünfzig Mann starke Reserve der Stadt- und Kantonspolizei suchte die Menge zurückzudrängen. Über die folgenden Szenen schrieb der Regierungsrat in seinem amtlichen Bericht: «Leider muss konstatiert werden, dass ein sehr grosser Theil des Publikums, das aus allen Gesellschaftsschichten bestand, sehr bald aus der Rolle des blossen Zuschauens heraustrat und auf verschiedene Weise das Treiben der Tumultuanten unterstützte. Jeder Steinwurf, der eine Fensterscheibe zertrümmerte, wurde mit lautem Bravorufen der Menge begleitet. Die Polizei fand in ihren Bemühungen, die Ordnung wieder herzustellen, von Seite des Publikums nicht nur keine Unterstützung, sondern sie wurde, wenn

sie einen der Steine werfenden Ruhestörer verhaften wollte, von der Menge, die sich alsbald des letztern annahm, zurückgestossen, geschlagen, entwaffnet, verwundet. Jedes erfolgreiche Vordrängen gegenüber dem Kordon der Polizei wurde von der dahinterstehenden Menge mit Bravo belohnt, – eine Erscheinung, die sich bis gegen den Schluss des ganzen Tumultes beharrlich gleich blieb.» Das Militär war wohl mit 150 Mann zugegen, blieb jedoch wegen unklarer Befehlsgewalt untätig. Erst als zwei beherzte Offiziere die Initiative ergriffen, rückte die Truppe vor und drängte die Menge schliesslich ab, so dass die Festteilnehmer die Tonhalle allmählich verlassen konnten.

Auch für den folgenden Freitag verhiesse wilde Gerüchte wenig Gutes. Es war die Rede von einem bevorstehenden Angriff auf die Strafanstalt, wo die Verhafteten des Vorabends einsassen. Der Regierungsrat liess das Gebäude militärisch besetzen. Die Mannschaft der Kantonspolizei wurde wiederum auf der Hauptwache konzentriert. Ihr Auftrag lautete, die Tonhalle zu bewachen und regelmässig gegen die Strafanstalt hin zu patrouillieren. Ausserdem waren deutsche Staatsbürger zu beschützen, denen Anschläge drohten. Trotzdem begann um halb zehn Uhr abends der Sturm einer drei- bis vierhundertköpfigen Menge auf die Strafanstalt. Das Militär wehrte den Angriff ab und zersprengte die steinewerfende Menge. Dabei fielen auch Schüsse, die einen unbeteiligten Zuschauer tödlich verletzten.

Schlimme Meldungen gingen auch am folgenden Vormittag ein, es war mittlerweile Samstag. Man befürchtete, dass sich der Zorn jetzt direkt gegen die Regierung richten werde, weil diese die deutsche Siegesfeier bewilligt habe. Gerüchte sprachen von Arbeiterscharen in Winterthur, Uster und Horgen, die sich für einen Staatsstreich rüsteten.

Die Kantonsregierung mahnte den Bundesrat um Aufsehen. Militär stand bei den Zeughäusern, der Strafanstalt und dem Rathaus. Stadt- und Kantonspolizei patrouillierten und leisteten Personenschutz. Bei Einbruch der Dunkelheit standen sich Kavallerie und eine tausendköpfige Menge gegenüber. Erneut fielen Schüsse, als Angriffe auf die Strafanstalt abgewehrt werden mussten. Vor dem Rathaus wurde der

Rücktritt der Regierung gefordert. Bürgerwehren in der Stadt und in den Ausgemeinden standen zum Einsatz bereit. In Winterthur wartete ein Extrazug, um Auszügler zur Unterstützung der Regierung nach Zürich zu führen. In dieser Nacht liessen vier Menschen ihr Leben, verwundet wurden auch drei Kantonspolizisten. Am Sonntagnachmittag musste das Platzkommando den Raum vor der Strafanstalt abermals mit Gewalt räumen. Ruhe kehrte erst ein, als am gleichen Abend vier eidgenössische Bataillone in der Stadt einrückten.

Über die Ursachen der blutigen Krawalle wurde man sich nicht einig. Die Verhafteten des ersten Tages waren zumeist unbescholtene und sogar ehrenwerte Männer. Ihr Motiv schien der latente und aus mancherlei Quellen gespeiste «Deutschenhass». Sympathien für das gedemütigte Frankreich, Furcht vor der Übermacht des Deutschen Reiches, Wut über angebliche Bevorzugung deutscher Staatsangehöriger in der Arbeitswelt wurden als Triebkräfte ausgemacht. Am Freitag und Samstag dann wurden vor allem Personen verhaftet, die der Polizei bereits als «verdächtige Subjekte» bekannt waren. Mit dieser Erkenntnis war jedoch die politische Verantwortung nicht geklärt. Für die 1869 unterlegene liberale Partei waren die Krawalle Ausfluss der demokratischen Politik. Deren Kampfruf «Nieder mit dem Respekt!» habe Wurzeln geschlagen und der Geist des Aufbruchs an Macht gewonnen, schrieb die «Neue Zürcher Zeitung». Die sozialistische Propaganda der Demokraten zerstöre die öffentliche Sicherheit, die Regierung sei das Opfer der eigenen Ideen geworden. Der demokratische «Landbote» wiederum bezichtigte den politischen Gegner der Drahtzieherschaft. Die Krawallanten hätten sich wohl «nicht zum geringen Behagen gewisser liberaler Biedermänner von einer hinter den Kulissen grinsenden reaktionären Clique zum Angriff gegen die Regierung hetzen lassen».

Auch die kantonsrätliche Kommission war sich nicht einig und nahm lediglich Vermerk vom amtlichen Bericht des Regierungsrates. Mit Befriedigung bezeugte dieser, dass die Kantonspolizei sowohl bei den Krawallen vor der Tonhalle wie auch der Strafanstalt «Muth, Energie und Kaltblütigkeit an den Tag gelegt habe».⁷³

Die Strafprozessordnung von 1874.

Strafuntersuchung durch die Polizeibehörden

Zu den Reformprojekten der Demokraten gehörte eine einfachere und transparentere Rechtssprechung. Unter anderem war die alte Frage zu klären, ob nicht doch die Gerichte von der strafrechtlichen Voruntersuchung entlastet und diese völlig den Polizeibehörden, das heisst den Statthaltern übertragen werden sollte. Die Kritik am bisherigen Verfahren war nicht neu. Solche hatte der Chef des kantonalen Polizeibüros in den 1820er Jahren geäussert oder auch Polizeirat Gysi 1843, als er «die in unserer Gesetzgebung bis ins Absurde getriebene Trennung der Gewalten» als eines der grossen Hemmnisse für das zürcherischen Polizeiwesen und eine erfolgreiche Verbrechensbekämpfung bezeichnete. Regierungsrat Johann Jakob Rüttimann glaubte 1853, der Grund dafür läge im Misstrauen, das auf dem europäischen Festland im Gegensatz zum amerikanisch-englischen Rechtsbereich der Polizei entgegengebracht werde.⁷⁴

1865 kam die Kommission zur Revision der Strafprozessordnung zum Schluss, es sei die gesamte Voruntersuchung den Statthalterämtern zu übertragen, so dass die Gerichte künftig sofort zur mündlichen und öffentlichen Hauptverhandlung hätten schreiten können. «Für die Führung der Voruntersuchung sind die Statthalterämter, von denen doch die meisten gebildete Leute sind, in der Regel befähigter als die Untersuchungsrichter [sc. der Gerichte], welche letztere nur den alten Kohl wieder aufwärmen. Wenn man ferner die Untersuchungen überhaupt mit der Polizei in engere Beziehung bringt, so ist dadurch ein bedeutender Schritt vorwärts gethan», stellte die Kommission fest. Auch für die Kantonspolizei, die in diesem Zusammenhang vom Regierungsrat als Kriminalpolizei bezeichnet wurde, hätte die vorgeschlagene Änderung des Strafprozessrechtes einige Änderungen notwendig gemacht. Man dachte dabei insbesondere daran, dass wohl ein Jurist an die Spitze des Korps gestellt werden müsste. Es war eine Forderung, die 1867 durch die Berufung des Advokaten Ludwig Forrer zum Leutnant mit dem Geschäftsbereich der gerichtlichen Polizei zum Teil eingelöst wurde.⁷⁵

Die Expertenkommission konnte sich 1866 mit ihren Vorschlägen nicht durchsetzen. Die Statthalter

Seit den frühen 1870er Jahren bestanden vorgedruckte Formulare, um auf der Hauptwache Strafanzeigen und Aussagen entgegenzunehmen.

Am 29. Dezember 1871 erschien Xaver Steiner von Ingenbohl und gab «auf Befragen und nach Ermahnung zur Aussage der Wahrheit» die Erklärung ab, er sei mit der Zuführung an das Bezirksamt Wil in einer Diebstahlsache einverstanden.

Seine Aussage wurde von Hauptmann Nötzli unterzeichnet, da Steiner des Schreibens unkundig war. Es folgen auf dem Formular die Verfügungen des Hauptmanns (Überweisung an die Polizeidirektion) sowie des Polizeidirektors Pfenninger (es sei Steiner dem Bezirksamt Wil zuzuführen).

No. 866

Hauptwache Zürich
den 29. Dec 1871.
im 2. Uff. Kaufmännig

Polizeicorps
des
Cantons-Zürich

Herr Hauptmann Xaver Steiner am Jugendamt Th. Nötzli
geb. 1840. Nöcker, unversipatet; auf ein Geschw.
(allg. schweiz. Polizei-Regulierung Art. VII. §. 266 ff. Diebstahlsverbrechen)
bezieht auf Befragung und Aufzeichnung zur Aussage der
Wahrheit an.

Dies hier vor einem salben Joss in Nöck
Th. Nötzli, Gallen versichert; wird aber
nichts von einem Verschiedenheit. Gleichwohl
ist es mir ganz recht, wenn in dem Bezirke
auch Nötzli zur Untersuchung eingesetzt werden
sollte, nichts gegen meine Aufzeichnung
eingebracht.

Steiner erklärt, dass er des Schreibens
unkundig sei

Nötzli

Steiner wird zur Aufzeichnung an
Tit. Polizeidirektion verfasst
Commande des Polizeicorps
Zürich 29 Dec 1871. Nötzli

Am 29/12/71
1. Steiner ist dem Bezirksamt Nötzli zuzuführen.
2. Mitteilung an die Polizei zur Aufzeichnung.
Hauptmann
Pfenniger

L. Nötzli

wiesen auf ihre Geschäftslast hin, die ihnen eine gründliche Durchführung der Strafuntersuchung verunmögliche. Ausserdem müsste ihr Ansehen als erste Bezirksbeamte leiden, wenn sie die Zustimmung der Gerichtspräsidenten einholen müssten, um die Dauer der Untersuchungshaft zu verlängern. Die Folge, so meinten die Statthalter, wären «bedenkliche Collisionen» oder aber blosser Formalitäten, die auch den Verhafteten nichts nützten.⁷⁶

Aber der Weg war vorgezeichnet. 1867 hiess der Grosse Rat das Gesetz betreffend Aufstellung eines Adjunkten beim Statthalteramt Zürich gut. Zuvor hatte der Zürcher Statthalter auf eigene Kosten einen Sekretär angestellt, der unter seiner Verantwortung Strafanzeigen entgegennahm und, was gesetzlich fragwürdig war, auch Verhöre durchführte. Der nunmehrige Adjunkt hingegen wurde vom Regierungsrat gewählt und besoldet. Er stand unter der Aufsicht des Staatsanwaltes und führte die Abteilung Strafsachen des Statthalteramtes selbständig und in eigener Verantwortung. Seine täglichen Geschäfte bestanden in der Entgegennahme von Strafanzeigen, soweit diese nicht bei der Kantonspolizei auf der Hauptwache anhängig gemacht wurden. Jede Klage zog in der Regel die Aufnahme von sogenannten Depositionen des Geschädigten, des Angeschuldigten und eines Zeugen nach sich. Wenn der Täter unbekannt oder flüchtig war, galt es, einen Rapport zu erstellen und der Kantonspolizei den Fahndungsauftrag zu erteilen. Die Arbeitslast dieses Adjunkten, der seit 1889 den Titel Bezirksanwalt führte, machte bereits 1870 die Anstellung eines Sekretärs notwendig, und zu Verfügung standen ihm bei Bedarf auch geeignete Kantonspolizisten.⁷⁷

Mit der Einrichtung der Abteilung Strafsachen beim Statthalteramt in Zürich war der Weg geebnet, um die Untersuchung von Straffällen ganz in die Verantwortung der Polizeibehörden zu legen. Dies geschah durch die Strafprozessordnung von 1874. Künftig hatten die Statthalter bzw. deren Adjunkte sowie die Staatsanwälte die gesamte Strafuntersuchung durchzuführen und nur noch definitive Anklage vor den zuständigen Gerichten zu erheben. Es sei keine Frage, schrieb der Kantonsrat in seiner Weisung, «dass auf diese Weise die strafrechtlichen Untersuchungen

rascher, einheitlicher, ohne die bisherigen in der Regel unnützen, oft sogar verwirrenden Wiederholungen» geführt werden könnten. Auch könne der Richter durch die Abschaffung der gerichtlichen Spezialuntersuchung seine eigentliche Funktion, über die Schuldfrage nach dem vorgelegten Material zu entscheiden, besser wahrnehmen. Gleichzeitig war damit die Forderung erfüllt, dass alle gerichtlichen Handlungen (was bei der bisherigen Spezialuntersuchung nicht der Fall war) öffentlich und vor gesessenem Gericht zu erfolgen hatten.⁷⁸

Die Polizei in der Stadt Zürich.

Anfänge des kriminalpolizeilichen Dualismus

In den 1870er Jahren war das Verhältnis der Stadt- zur Kantonspolizei noch immer von der Frage bestimmt, wie weit die Verträge von 1803 und 1805 den Staat zur Ausübung von ortspolizeilichen Funktionen in der Hauptstadt verpflichteten. Der Stadtrat beharrte darauf, dass die damalige Zusicherung, für die Sicherheit der Stadt zu sorgen, noch immer Gültigkeit besass. Der Kanton widersprach dieser Auffassung nicht grundsätzlich, aber über die spezielle Verwendung der Kantonspolizei wollte er sich keine Vorschriften machen lassen. Die Schildwachen vor dem Stadthaus und vor dem Helmhaus zog die Regierung nach 1850 ein, obwohl der Stadtrat dagegen protestierte. 1861 kam das als sehr unbefriedigend bezeichnete Verhältnis zwischen Stadt- und Kantonspolizei in einer kantonsrätlichen Kommission zur Sprache. Die Praxis, dass der Stadt bei nächtlichen Tumulten, wie sie insbesondere mit Studenten häufig vorkamen, nicht sofort die nötige Unterstützung gewährt wurde und sich die Polizeiwache «gewissermassen nur als Reserve für besondere Nothfälle» verstand, schien der Kommission nicht richtig: «Wir sind der Meinung, dass hienach die Kantonal-Polizeiwache für Handhabung der Strassen- und Sicherheitspolizei der Stadtpolizei wirksamer als bisher zur Seite stehen sollte.»⁷⁹

In den 1860er Jahren reorganisierte die Stadt ihre Polizei grundlegend. Die seit einigen Jahren verwaiste Stelle des Polizeikommissärs wurde 1861 wieder besetzt. 1866 lösten Departemente die bisherigen Ratskollegien ab, womit ein Stadtrat als Polizeivorstand an die Stelle der bisherigen Polizeikommission trat. 1864

wurde das wenig effiziente Nachwächterkorps aufgehoben und stattdessen die Polizeimannschaft verstärkt. 1873 bestand diese aus 52 Soldaten unter der Führung des Polizeikommissärs, eines Adjunkten und sechs Unteroffizieren.⁸⁰

Mit der Reorganisation der städtischen Polizei um 1865 nahm sich diese vermehrt auch der Fahndung nach Straftätern an. Zwei bis vier städtische Polizeimänner waren nun ausschliesslich als Detektive in Zivil tätig. Zwar gehöre der Kriminaldienst weniger zu den Pflichten der Gemeinden und ihrer Organe, sondern sei Aufgabe der Kantonspolizei und des Statthalters, schrieb dazu der Stadtrat 1866. Aber es bemühe sich die Stadtpolizei, letztere zu unterstützen, soweit dies ihre Stellung und ihre Kompetenzen zuliesse. Obwohl weitaus die meisten Strafanzeigen auf der Hauptwache und auf dem Statthalteramt anhängig gemacht wurden und nicht auf den städtischen Polizeiposten und obwohl die Untersuchungsbehörden ihre Aufträge fast ausschliesslich der Kantonspolizei erteilten und nur selten der Stadtpolizei, konnten 1866 sechzig ausgeschriebene Personen arretiert werden.⁸¹

Kantons- und Stadtpolizei attestierten sich gegenseitig, im täglichen Verkehr in einem guten und normalen Verhältnis zu stehen. Seit 1876 war die Haupt-

wache der Kantonspolizei mit der Stadtpolizei im Fraumünsteramt auch telegraphisch verbunden. Und dass sich die Stadtpolizei im Rahmen ihrer ortspolizeilichen Möglichkeiten vermehrt der Ausforschung von Straftaten annahm, schien der Polizeidirektion begrüssenswert. Dies geschah im Unterschied zu früher. Habe sich nämlich der Stadtrat vor 1866 mit der gerichtlichen Polizei befasst, schrieb dieser 1875, sei er gerügt worden mit der Mahnung, «er kümmere sich um Dinge, die ihn nichts angehen». Allerdings notierte sich die Polizeidirektion 1874 sehr wohl, dass der städtische Polizeikommissär offenbar bei strafbaren Handlungen nicht durchwegs den zuständigen kantonalen Behörden Bericht erstattete, wie dies auf dem Papier gefordert war. Und auch der städtische Polizeipräsident wusste um die Probleme, die sich aus dem unklaren Verhältnis zwischen Stadt und Kanton auf dem Gebiet des Polizeiwesens ergeben konnten. Dieses habe sich, schrieb er 1871 als Antwort auf Kritik an der Koordination des Polizeieinsatzes beim Tonhalkrawall, wohl aus einer inneren historischen Notwendigkeit heraus so entwickelt. Als gesund könne das Nebeneinander von zwei Polizeikorps in der Hauptstadt unter verschiedener Befehlsgewalt aber nicht bezeichnet werden.⁸²

Unterschiedliche Ansichten

Über die Entwicklung, die zum Nebeneinander zweier Polizeikorps in der Hauptstadt geführt hatte, bestanden unterschiedliche Ansichten. Die Polizeidirektion stellte 1874 fest, der Kanton habe den Garnisonsdienst ausgeübt, solange die Stadt ihren geschlossenen Charakter bewahrte. Darauf habe sich die Notwendigkeit einer verstärkten Lokalpolizei ergeben. Die werdende Gross-Stadt habe von sich aus ein Korps geschaffen ohne Rücksicht auf die Bestimmungen früherer Urkunden. Damit sei das Verhältnis des Staates zur Hauptstadt demjenigen zu den anderen Gemeinden ähnlich geworden. «Mit dem Wachsen der städtischen Polizei zog sich die kantonale immer mehr auf ihr eigentliches Gebiet zurück, so dass sie zur Zeit sozusagen keine der früheren lokalen städtischen Functionen mehr versieht. Dieser Rückzug fand successive statt, allerdings nicht ohne so eine Art stille Reclamationen der Stadt, Wahrung des Rechtsstandpunctes und dergleichen.»⁸⁴ Anders sahen es die Stadtbehörden. Der Kanton habe seine polizeilichen Verpflichtungen der Stadt gegenüber nur dem Wortlaut nach erfüllt. Das frühere Misstrauen, das der Hauptstadt keine eigene bewaffnete Macht gegönnt habe, sei in den verflossenen Jahrzehnten einer «mehr ökonomischen Betrachtungsweise» gewichen. Notwendigerweise habe die Stadt überall da aus eigenen Mitteln ergänzt, was der Staat versäumt habe. So sei die kantonale Polizeiwache bei Brandfällen nicht mehr ausgerückt, sie habe die Schildwachen eingezogen und auch die Marktpolizei nicht mehr versehen. Überhaupt sei aus der militärischen Polizeiwache für die Stadt eine Kantonspolizeiwache geworden, wie das der um 1878 angebrachte Schriftzug an der Hauptwache bezeuge. Seit jenem Jahr führe die Kantonspolizei auch keine Patrouillengänge mehr durch, wie dies immerhin noch 1875 geschehen sei.⁸⁵



Kantonspolizisten.
Gruppenbild um 1870.

Ein massgeblicher Grund für den Ausbau der Stadtpolizei und die Aufstellung von Detektiven für den kriminalpolizeilichen Fahndungsdienst seit 1865 war der Gedanke der Gemeindeautonomie, der durch das Gemeindegesetz von 1866 Auftrieb erhielt, sowie der Druck der städtischen Öffentlichkeit. Der Stadtrat musste sich nämlich, wie dies bereits in den 1840er Jahren geschehen war, den Vorwurf gefallen lassen, «dass das städtische Polizeikorps sich meist mit ge-

ringfügigen Dingen befasse und die wichtigeren Aufgaben der Polizei bei Seite setze», worunter die Bevölkerung eben die Kriminal- und Fahndungspolizei verstand. Die Vorwürfe schienen dem Stadtrat zwar zu beweisen, dass über die Aufgaben der städtischen und der kantonalen Polizei vielfach unklare Begriffe herrschten. Aber die Verantwortung als Behörde einer werdenden Grossstadt liess es nicht zu, die Forderungen der Bürgerschaft zu ignorieren.⁸³

5. Ausbau der Kriminalpolizei in konfliktreichen Zeiten 1877–1896

Wirtschaftskrise, Parteienkämpfe und persönliche Fehden

Gottfried Wolf, Hauptmann in schwierigen Zeiten

Nach dem Tod von Hauptmann Nötzli wurde 1877 dessen Oberleutnant, der 30jährige Gottfried Wolf, neuer Kommandant der Zürcher Kantonspolizei. Aufgewachsen in ärmlichen Verhältnissen als zwölftes Kind eines Landwirts in Wetzikon, hatte Wolf keine Sekundarschule besuchen können. Mit ungeheurer Zähigkeit, seiner Energie und seinem eisernen Fleiss, wie es im Nachruf hiess, eignete er sich die nötigen Kenntnisse an, um am Seminar in Küsnacht das Lehrpatent zu erwerben. Zunächst als Primar-, dann als Sekundarlehrer widmete er sich in seiner Freizeit ju-



ristischen Studien. Rücksichten auf seine Gesundheit zwangen ihn schliesslich zur Aufgabe des aufreibenden Lehrerberufes, und so wurde er Advokat und 1876 Polizeioffizier.¹

Ein ruhiges Leben führen konnte Hauptmann Wolf als Kommandant der Zürcher Kantonspolizei freilich nicht. Vielmehr stand ihm eine Zeit bevor, die in jeder Beziehung schwierig war. Die Krise war spürbar in allen Lebensbereichen. Handel und Industrie stockten. Unversöhnliche Parteigegensätze vergifteten das politische und das gesellschaftliche Leben. Verfehlungen von Beamten erschütterten das Vertrauen in den Staat. Dazu trat wiederholt die Gefahr von Cholera- und Typhusepidemien, und es herrschte Angst vor anarchistischem Terror. Eine Reihe von schlimmen Kapitalverbrechen führte zur Volksinitiative auf Wiedereinführung der Todesstrafe. Sogar die Natur gebärdete sich um 1880 bedrohlich durch verheerende Hochwasser der Töss und der Thur. All diese Phänomene kennzeichneten eine Zeit des beschleunigten Wandels, die sich selbst als anhaltende «Zersetzungs- und Übergangsperiode» erlebte.²

Der Wandel ging einher mit einem enormen Bevölkerungswachstum, vor allem in den Ausgemeinden Zürichs. Diese änderten ihren Charakter völlig. 1870 lebten auf dem Gebiet der heutigen Stadt 65 000 Personen, vierzig Jahre später 215 000. Industrie und Gewerbe verdrängten die Landwirtschaft. Junge und unbemittelte Leute liessen sich nieder und suchten Arbeit in den Fabriken. Auf den Baustellen dominierte das südländische Element, grosse Anziehungskraft übte Zürich auf deutsche Staatsangehörige aus. Bis 1910 stieg der Ausländeranteil in der Hauptstadt auf 33 Prozent. Die Verstärkung der Ausgemeinden in sozialer, wirtschaftlicher und baulicher Hinsicht stellte diese

Gottfried Wolf (1847–1907),
Hauptmann der Kantonspolizei
1877–1882, danach Advokat,
Oberrichter, Publizist und
demokratischer Politiker.

vor Probleme, die sie selbst nicht lösen konnten. Um nur ein Beispiel zu nennen: Das sich zur Arbeiterstadt wandelnde Aussersihl musste Jahr für Jahr Raum schaffen und Lehrer anstellen für 150 zusätzliche Schulkinder. 1893 erfolgte deshalb die erste Eingemeindung. Zürich, Aussersihl, Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstrass, Riesbach, Unterstrass, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen wurden vereinigt zu einer politischen Gemeinde mit bald einmal 150 000 Einwohnern.³

Die örtliche wie auch die kantonale Polizei sah sich in den Jahrzehnten nach 1870 mit den neuartigen Problemen konfrontiert, die eine rasch wachsende Grossstadt internationalen Charakters mit sich brachte. Allein schon die Schriftenkontrolle der Niedergelassenen gestaltete sich äusserst schwierig. Zwischen 1893 und 1918 dürften über eine Million Menschen in die Stadt gezogen, etwas weniger wieder weggezogen sein.⁴

Die Vagantennot um 1880

Ein Symptom der grossen Wirtschaftskrise um 1880 war die damalige Vagantennot. Im Jahr 1876 griff die Kantonspolizei 1181 Bettler und Vaganten auf, 1879 waren es 3343. Für Verhaftungen und Transporte mussten 1875 etwa 9000 Franken aufgewendet werden, 1879 annähernd 29 000 Franken. Die Stadt Zürich und ihre Ausgemeinden wurden, wie es hiess, förm-

lich überschwemmt, das Problem nahm kolossale Dimensionen an. Als Grund dafür machte der Regierungsrat die schlimme Geschäftskrise aus, aber auch den Niederlassungsvertrag mit Deutschland, der den freien Personenverkehr und die Pflicht zur unentgeltlichen Unterstützung im Krankheitsfall gebracht hatte. Gegen achtzig Prozent der Bettler und Vaganten waren Landesfremde, und von diesen stammte ein bedeutender Teil aus dem süddeutschen Raum.⁵

Für die Kantonspolizei glich die Bewältigung ihrer armenpolizeilichen Aufgaben einer Sisyphusarbeit. Das unaufhörliche Arretieren und Abschieben der oft bedauernswerten und in hygienischer Hinsicht nicht besonders angenehmen Gestalten, die stets überfüllten Polizeigefängnisse, die mangelnde Unterstützung durch die Gemeindebehörden, die Notwendigkeit der Aufdeckung von Schriftenfälschern und Signalisierten unter den zahllosen Eingebrachten nahm kein Ende. Ähnlich der Regelung im Bezirk Zürich wurde dem Kantonspolizeiposten in Winterthur 1882 die Handhabung der dortigen Fremdenpolizei übertragen. Der stationierte Wachtmeister verhörte die eingebachten Personen, prüfte deren Schriften und stellte dem Bezirksanwalt Antrag über Bestrafung oder Entlassung, Aus- oder Heimschaffung. Als eine weitere Massnahme gelangte 1881 die Besorgung des kantonalen Hausierwesens unter die Obhut der Kantonspolizei. Antrag auf ein Hausierpatent galt es fortan auf der Hauptwache zu stellen, die Erteilung der Patente und die Bestimmung der Gebühren erfolgte teils durch das Kommando, teils durch die Polizeidirektion. Mit dieser Neuordnung liess sich das grosse Heer der Hausierer künftig wirksamer kontrollieren, bloss Vaganten, Schriftenfälscher und zur Fahndung ausgeschriebene Personen konnten rasch erkannt werden.⁶

Erst im Lauf der 1880er Jahre legte sich die ärgste Not. Die Zahl der Vaganten, die durch die Kantonspolizei eingebracht wurden, sank bis 1890 auf 1000. Verbesserte Erwerbsmöglichkeiten spielten eine Rolle, nach Ansicht des Regierungsrates aber auch das harte Durchgreifen der Behörden. Der häufig angewandte scharfe Arrest schien ihm von heilsamem Einfluss. 1879 hatte das Zürcher Stimmvolk die Einrichtung von staatlichen Korrekptionsanstalten gutgeheissen. In seiner entsprechenden Weisung ging der Regierungsrat

Die städtische Verhaftungsanstalt «Berg» an der Künstlergasse, in der im 19. Jahrhundert die in der Stadt aufgegriffenen Bettler und Vaganten zumeist für eine Nacht bis zu ihrem Abtransport untergebracht wurden. 1879 waren es insgesamt 4222 Personen aus aller Herren Länder. Verwalterin war während vierzig Jahren bis zu ihrem Tod 1888 Frau Katharina Keller-Hirzel.



von 400 bis 500 arbeitsscheuen, liederlichen Erwachsenen im Kanton Zürich aus, deren Umwandlung in ordentliche Menschen eine Pflicht der Humanität sei. Denn ebenso wie für körperlich und geistig Kranke habe der Staat auch für sittlich Verwahrloste zu sorgen und so dem Verbrechen vorzubeugen.⁷

Eine Wendung zum Besseren, so die übereinstimmende Einschätzung von Kantons- und Gemeindebehörden, nahm das Problem des verbotenen Bettelns sodann nach 1883 mit der Einführung der sogenannten Naturalverpflegung im Kanton Zürich. Anstelle des Zehrpennings, der bis dahin mittellosen Durchreisenden gereicht worden war, trat die Möglichkeit der kostenlosen Verpflegung und Unterkunft in Wanderherbergen. Ziel dieser Einrichtung war es, den Bettel auf den Strassen und in den Häusern endlich wirksam abzustellen. Die Kontrolle oblag in der Regel den Polizeistationen. 1894 gab der in Dietikon stationierte Kantonspolizist bzw. dessen Frau 2575 Gutscheine ab, 941 für Mittagessen und 1634 für Nachtquartier in der dortigen Herberge. 623 Personen wurden aus diesen oder jenen Gründen abgewiesen. Für jeden ausgestellten Gutschein erhielt der Kontrolleur 10 Rappen Aufwandsentschädigung. Das Institut der Naturalverpflegung erleichterte nicht nur das Los der wandernden Bevölkerung, sondern eröffnete gleichzeitig neue Möglichkeiten der polizeilichen Fahndung. Durch die schriftliche Kontrolle, wann und wo jemand vom Angebot der Naturalverpflegung Gebrauch machte, liessen sich mancherlei Schlüsse ziehen über die betroffenen Personen.⁸

Die Krise des demokratischen Staates

Die Wirtschaftskrise um 1880 war gleichzeitig eine Krise des demokratischen Staates und der Partei, die 1869 mit der neuen Kantonsverfassung an die Macht gekommen war. Es tobte seither ein heftiger politischer Kampf, der nach 1877 noch an Unerbittlichkeit zunahm. Während zu Beginn des 19. Jahrhunderts leidenschaftliches Handeln in gebildeten Kreisen verpönt war, so schien man nun in dieser Beziehung keine Hemmungen mehr zu kennen. Weltanschauliche und persönliche Differenzen wurden mit harten Bandagen ausgetragen. Die Parteipresse nahm keine Rücksichten. Ehrverletzungs- und Verleumdungsklagen gehör-



ten zum Gerichtsalltag. Nach 1877 häuften sich Verfehlungen von Staatsbeamten. 1878 verschwand der Direktor des Salzamtes unter Hinterlassung eines Defizites von 10 000 Franken spurlos. 1880 stand der Zürcher Bezirksstatthalter vor dem Geschworenengericht und wurde wegen Unterschlagung zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Im gleichen Jahr musste der Sekretär der Sanitätsdirektion wegen Amtspflichtverletzung und Bestechlichkeit gerichtlich bestraft werden. 1882 verurteilte das Obergericht zwei Notare, «Opfer des unheilvollen Börsenspiels», wegen Unterschlagung zu zwölf und vier Jahren Zuchthaus. Während mehrerer Jahre bewegte die sogenannte Burghölzli-Affäre um Jakob Schnurrenberger, den ökonomischen Ver-

Schwer erschütterte die Krise um 1880 den Hauptort der demokratischen Partei, die Stadt Winterthur. Die von der Stadt getragene «Nationalbahn» ging Konkurs, nach geschäftsschädigendem Verhalten ihrer Direktoren auch die grosse «Schweizerische Lloyds-Versicherungsgesellschaft». Dem gleichen Schicksal entging nur knapp die Winterthur-Versicherung, nachdem sich ihr Direktor mit der Kasse nach Amerika abgesetzt hatte. Im Bild der internationale Haftbefehl des Zürcher Staatsanwaltes.

walter der Irrenheilanstalt, die Gerichte und die Öffentlichkeit. War Schnurrenberger die Personifizierung des unfähigen und korrupten Beamten oder vielmehr das Opfer eines üblen politischen Rufmordes? Konflikte wurden begünstigt durch Versäumnisse in der Gesetzgebung nach Erlass der 1869 totalrevidierten Verfassung, durch ungenügend ausgeschiedene Behördenkompetenzen. Die Stadt Zürich und der Kanton führten einen bissigen Streit um Rechte und Pflichten, die sich aus der Ausscheidungsurkunde von 1803 und der Stellung der Stadt als Bezirkshauptort ergaben. Mangelnde Kontrolle und die Berufung junger und unerfahrener Parteimänner in verantwortungsvolle Staatsämter trugen das Ihrige zu den Missständen bei. Obwohl die Polizei- und Justizdirektion mehrfach über die Notwendigkeit einer Überwachung der Verhaftsdauer in den Gefängnissen aufmerksam gemacht wurde, geschah Abhilfe erst 1879 auf Betreiben des Kantonsrates.⁹

Persönliche Feindschaften vergifteten das Klima auch auf dem Polizeikommando selbst. Von Beginn weg führten Hauptmann Gottfried Wolf und dessen altgedienter Leutnant Kaspar Buchmann einen unversöhnlichen Krieg. Man bezichtigte einander der Lüge, der Unfähigkeit, des Wahns. Sein Offizier behandle ihn «mündlich und schriftlich, insgeheim und offen als einen Buben und unerfahrenen Menschen», der seine Aufgabe nicht verstehe, empörte sich der Polizeikommandant. Ihn tröstete wenig, dass auch Polizeidirektor Walder, ein abtrünniger Demokrat, der das politische Lager gewechselt hatte, im Streit mit seinem Direktionssekretär lebte und diesem schliesslich das Betreten der Kanzlei verbot.¹⁰

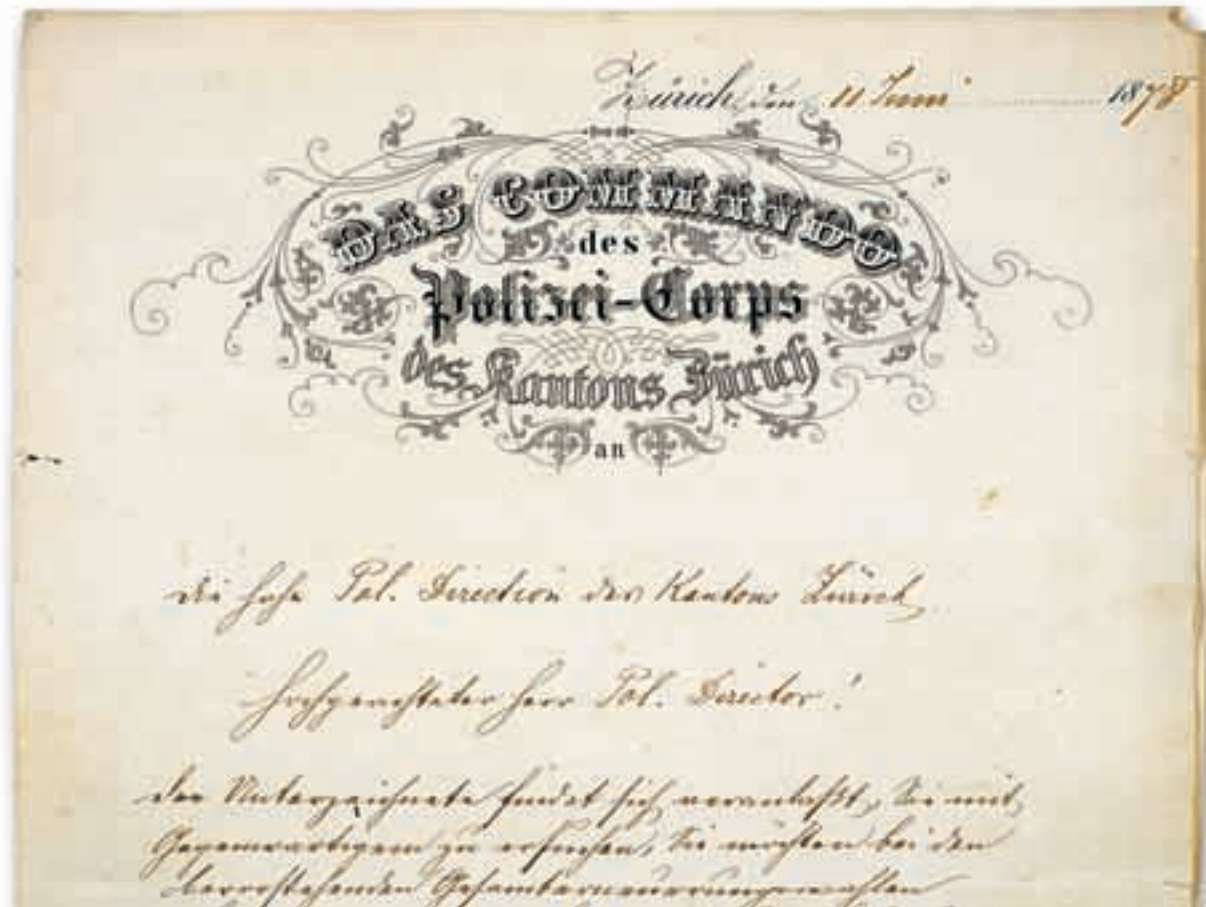
Der Bankrott des zürcherischen Strafuntersuchungsamtes Selnau

Die Krise des Staates um 1880 machte nicht halt vor der Zürcher Rechtspflege. Die Zahl der unerledigten Verfahren am Zürcher Bezirksgericht und der schleppende Prozessgang war Anlass zu Rügen des Kantonsrats. Auch die völlig ungenügenden materiellen und personellen Mittel auf der Abteilung Strafsachen des Zürcher Statthalteramtes, der späteren Bezirksanwaltschaft, galten spätestens seit 1877 als öffentliche Katastrophe. Die beiden Bezirksanwälte, denen ein Sekretär

und zwei Polizeisoldaten beigegeben waren, konnten die rapid zunehmende Geschäftslast nicht bewältigen. Eine grosse Zahl von Pendenzen war die Folge, oft auch eine unstatthafte Überschreitung der zulässigen Verhaftsdauer. Der wegen Diebstahls inhaftierte Schreiner Jakob Hochstrasser sass während 279 Tagen in Untersuchungshaft, ohne dass die Genehmigung der zuständigen Behörden eingeholt worden wäre. Die Zellen im Selnauer Bezirksgebäude waren gefürchtet, weil hoffnungslos überfüllt. Die Gefangenen konnten sich kaum schlafen legen, die «Ausdünnung der häufig sonst nicht reinlichen Individuen» und der «Verbrauch der Atmosphäre» galten als gesundheitsschädigend. Dem Regierungsrat waren diese ungesetzlichen Verhältnisse bekannt, Abhilfe indes wurde keine geschaffen.¹¹

Mitte 1877 schliesslich erklärten beide Bezirksanwälte ihren gleichzeitigen Rücktritt, um es, wie sie erklärten, förmlich zum Krach kommen zu lassen und den Bankrott des zürcherischen Untersuchungsamtes herbeizuführen. Die Regierung setzte einen ausserordentlichen Untersuchungsbeamten ein, der über die Geschäftsführung der Zürcher Bezirksanwaltschaft zu berichten hatte. Der Bericht beschönigte die Versäumnisse der vorgesetzten Behörden nicht, hielt Bezirksanwalt Johann Jakob Hafner aber dennoch der Amtspflichtverletzung für schuldig. 1878 wurde dieser vom Bezirksgericht Zürich bzw. vom Obergericht zu vierzehn Tagen Gefängnis und 500 Franken Busse verurteilt.¹²

Die Kantonspolizei war am Bankrott der Strafuntersuchungsbehörde im Bezirk Zürich nicht unbeteiligt. Bereits Hauptmann Nötzli trug im April 1877 eine Kontroverse mit Bezirksanwalt Hafner öffentlich in der Zeitung aus. Im Sommer und Herbst jenes Jahres verschärfte sich der Konflikt dann bis hin zur Peinlichkeit, wie es im Untersuchungsbericht hiess. Während zuvor viele Strafanzeigen und erste Einvernahmen auf der Hauptwache getätigt und die Akten danach mit den Arrestanten der Abteilung Strafsachen des Statthalteramtes überwiesen wurden, weigerte sich die Kantonspolizei nun plötzlich, solche einleitenden gerichtspolizeilichen Handlungen vorzunehmen. Grund für dieses Verhalten, das im Untersuchungsbericht als schikanös beurteilt wurde, waren



Briefkopf des Polizeikommandos, wie er in den Jahren um 1880 in Gebrauch war.

Kompetenzstreitigkeiten der kantonalen Polizeidirektion mit den Strafuntersuchungsbehörden, die noch verschärft wurden durch persönliche und parteipolitische Animositäten. Der Staatsanwalt und auch Bezirksanwalt Hafner stiessen sich an der 1867 vom Statthalteramt an die Kantonspolizei delegierten Kompetenz, Haft über Bettler und Vaganten anordnen zu können. Dies sei willkürlich und schade dem Ansehen der Zürcher Justiz. Es sei deshalb zum früheren Verfahren zurückzukehren. Ferner müsse ihnen zu diesem Zweck, also zur Handhabung der Armenpolizei, die kasernierte Depotmannschaft zur direkten Disposition stehen, wie dies bei den Stationierten in Strafsachen der Fall war.¹³

Die Polizeibehörden wiesen diese Forderung unmissverständlich zurück. Die Polizeidirektion hielt das angewandte Verfahren für Rechtens und bestätigte die Zuständigkeit der Kantonspolizei. Die Polizeioffiziere betonten zudem, sie hätten nur Gesuche, nicht aber Aufträge der Staatsanwaltschaft entgegenzunehmen. Überhaupt wurde das Ansinnen als unge-

bührlicher Versuch gewertet, das Polizeikommando lahmzulegen, die Befehlsgewalt über das gesamte Polizeikorps an sich zu reissen und die Kompetenzen der Polizeidirektion in Frage zu stellen.¹⁴

Das Verhältnis blieb gespannt. 1879 erklärte der Polizeidirektor entnervt, dass nicht nur er, «sondern der ganze Regierungsrath der Reibereien zwischen Statthalteramt, Staatsanwaltschaft und Kommando satt» sei. Ausser der Obsorge für das Selnau gebe es im Kanton Zürich noch anderes zu tun. Aber erst 1881 konnte die kantonsrätliche Geschäftsprüfungskommission sich über die Mitteilung freuen, «dass die längere Zeit gestört gewesenen Beziehungen zwischen den Offizieren und der Mannschaft des Korps zu den Adjunkten im Selnau wieder gute sind, und dass auf dem Zentralbureau im Gebiet der gerichtlichen Polizei tüchtig gearbeitet» werde.¹⁵

Wohl zu Recht hatte der Verteidiger des angeklagten Bezirksanwaltes Hafner 1878 bemerkt, solche traurigen Konflikte, wie sie zwischen den Anklagebehörden und der Polizei herrschten, könnten nur

vorkommen, «wenn eine lückenhafte Gesetzgebung den unter- und übergeordneten Behörden einen gewissen offenen Spielraum lässt, dazu sich noch persönliches Übelwollen gesellt, welches das im Interesse des Amtes erforderliche Zusammenwirken derselben spaltet und vergiftet». Da treffe die Gesetzgebung grosses Verschulden: «Keine Bestimmungen regeln die Verhältnisse der polizeilichen Vorerhebungen in der Strafuntersuchung und namentlich nicht die Organisation und das Verfahren der Polizei in der Stadt Zürich bei der Anzeige eines Vergehens oder Verbrechens. Disharmonien persönlicher Qualitäten können hier Übles schaffen und haben es geschaffen.» Ähnliche Probleme zwischen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden waren aus deutschen Grossstädten bekannt.¹⁶

Von Hauptmann Wolf über Hauptmann Bollier zu Hauptmann Fischer

Es erstaunt nicht, dass unter diesen misslichen Verhältnissen die Führung des Polizeikorps eine beschwerliche Aufgabe war. Ebensowenig überraschen konnte es, dass bei sich bietender Gelegenheit auch der Polizeikommandant zur Zielscheibe von politischen und persönlichen Angriffen wurde.

Hauptmann Gottfried Wolf quittierte den Dienst bei der Kantonspolizei, wohl eher Erleichterung als Bedauern empfindend, bereits 1882. Er wurde damals ans Bezirksgericht Zürich gewählt, von 1890 bis 1894 war er Oberrichter. Danach betätigte er sich als erfolgreicher Rechtsanwalt und als Herausgeber juristischer Kommentare und allgemein verständlicher Werke über die Gesetzeskunde. Seit 1890 bzw. 1893 gehörte er als Mitglied der demokratischen Partei auch dem Kantonsrat und dem Grossen Zürcher Stadtrat an.¹⁷

Zum Kommandanten der Kantonspolizei und Nachfolger von Gottfried Wolf wählte der Regierungsrat 1882 den 42jährigen Friedrich Bollier aus Horgen. 1840 geboren, war Bollier von 1862 bis 1878 Bezirksratsschreiber in Horgen, wanderte nach Amerika aus, kehrte aber bereits 1879 wieder in die Heimat zurück. Zunächst als Advokat tätig, trat er am Ende jenes Jahres als Leutnant in den Dienst der Kantonspolizei und übte in den Gerichtsferien die Stellvertretung des Bezirksanwaltes und des Staatsanwaltes aus. Friedrich Bollier gehörte der liberalen Partei an. Chef der Kantonspolizei blieb er nur zwei Jahre. 1884 wurde er vom damals mehrheitlich demokratischen Regierungsrat anlässlich der Erneuerungswahlen übergangen und aus dem Staatsdienst entlassen.¹⁸

Die Landesausstellung in Zürich 1883

Ein Lichtblick in den düsteren Zeiten um 1880 war die erste schweizerische Landesausstellung 1883 in Zürich. Die Industrieausstellung allein lockte 1,5 Millionen Besucher an. Umfangreich waren die polizeilichen Vorkehrungen, um Ordnung und Sicherheit auf dem Ausstellungsgelände aufrechtzuerhalten. Die Stadtpolizei errichtete einen Posten, der Tag und Nacht besetzt war und die Ortspolizei ausübte, vor allem also Bettler, Dirnen, Vaganten abhielt und Urhebern von Unfug nachging. Innerhalb der Ausstellung errichtete auch die Kantonspolizei einen eigenen Posten, der sich mit der gerichtlichen Polizei beschäftigte. 61 Anzeigen waren zu behandeln, unter diesen zahlreiche Diebstähle von Schirmen, die aber oft wieder zum Vorschein kamen, weil sie nur vergessen worden waren. Die freie Abteilung des Depots hielt sich in Zivil auf dem Ausstellungsgelände auf und versah den Fahndungsdienst. Sie spähte insbesondere nach bekannten Gewohnheitsverbrechern und entlassenen Sträflingen aus und wirkte bei der Vaganten- und Dirnenpolizei mit. Stadt- und Kantonspolizei standen in ständigem gegenseitigem Rapport, der alle zwei Stunden abgehalten wurde. Missverständnisse gab es keine.²²

Ausser der Stadt- und der Kantonspolizei bestand ein eigener Sicherheitsdienst des Ausstellungskomitees. Nachtwächter hatten auf ihren Patrouillen 36 auf dem Gelände verteilte Kurbelstationen zu bedienen. Ein elektrischer Apparat im Wachlokal notierte die Nummer der Station und die Zeit der Meldung auf einem Papierstreifen, womit der Verlauf des Nachtdienstes protokolliert war. In Notfällen war die Kurbel zweimal zu drehen, worauf im Wachlokal eine Alarmglocke ertönte. Für dieses Kontroll- und Alarmsystem wurden 30 000 Meter Drähte verlegt.²³

Grund für den Bollier-Handel, als solchen bezeichnete die «Neue Zürcher Zeitung» die Nichtwiederwahl des Polizeihauptmannes, war dessen Verstrickung in die leidvolle, die politischen Parteien völlig entzweieude Burghölzli-Affäre. 1880 war Bollier vom damaligen Justizdirektor als Untersuchungsbeamter im brisanten Verfahren gegen den ehemaligen Verwalter der Irrenheilanstalt, Jakob Schnurrenberger, eingesetzt worden. Bei der komplizierten Prüfung der unzähligen Belege und Abrechnungen unterliefen Bollier Fehler, wie er später selbst eingestand. Wohl auch wegen der mangelhaften Untersuchungsführung verzichtete der Regierungsrat schliesslich darauf, gegen Schnurrenberger Strafklage zu erheben. Aber damit war die Affäre nicht ausgestanden. Die demokratische Partei vergass die Rolle nicht, die der spätere Polizeihauptmann im Kampf um ihren Parteigenossen Schnurrenberger gespielt hatte. Als 1884 die Bestätigungswahl Bolliers bevorstand, traten demokratische Exponenten öffentlich gegen den Polizeihauptmann auf, unter ihnen auch Bolliers Vorgänger als Polizeikommandant, Gottfried Wolf. In einer sechzehnteiligen, an den Regierungsrat gerichteten Druckschrift warfen sie Bollier nicht nur die Irrtümer in der Untersuchung gegen Schnurrenberger vor, sondern erinnerten daran, «auf welche ungesetzliche, moralisch verwerfliche und rechtlich strafbare Weise» der damalige Polizeileutnant seine Aufgabe aufgefasst und durchgeführt habe. Bollier habe wider besseres Wissen und mit der ihm angeborenen Frechheit und Bosheit gehandelt, hiess es im Pamphlet der Demokraten. Natürlich wurde der Kampf auch unerbittlich in der Parteipresse ausgefochten. Die liberalkonservativen Blätter sprachen von Justizmord, von einer gemeinen Intrige, die da gesponnen werde. Der demokratische «Landbote» wiederum kommentierte: «Die liberale Presse will ein Individuum wie Bollier an seiner Stelle als Hauptmann des kantonalen Polizeikorps belassen, um in ihm als solchem auch weiter ein mächtiges und gefügiges Werkzeug gegen unliebsame politische Gegner zu haben.»¹⁹

Es fruchtete nichts, dass Friedrich Bollier seine Irrtümer eingestand und auf seine ansonsten ausgezeichneten Zeugnisse im Fache der gerichtlichen Polizei und das Vertrauen seiner Mannschaft verwies,

dass er zeigen zu können glaubte, die Anschuldigungen seien von nichts anderem als persönlichem Hass und Lügen getragen. Der Regierungsrat entschied 1884 gegen ihn. Für den «Landboten» war damit Sühne getan für das politische Verbrechen an Schnurrenberger, für die liberale «Neue Zürcher Zeitung» hingegen stand fest, dass Bollier das Opfer der Parteilichkeit geworden war.²⁰

Zum Hauptmann wählte die Regierung 1884 eine schillernde und kernige Figur, den damals 38jährigen Jakob Fischer aus Maur. Der Sohn eines begüterten Bauern hatte in Winterthur das Gymnasium besucht, danach Theologie studiert und als VDM (Diener des göttlichen Wortes) abgeschlossen. Übelwollenden Stimmen gemäss soll er bereits als Katechet durch seine Trinkfestigkeit und Bodenständigkeit aufgefallen sein. Das Pfarrerdasein behagte ihm denn auch wenig, und er wechselte schon bald in das Fach der Jurisprudenz. Nach einer Anstellung auf der eidgenössischen Militärverwaltung wurde er 1882 Leutnant der Kantonspolizei, 1883 dann Bezirksanwalt in Zürich, um 1884 als Hauptmann wieder zur Kantonspolizei zurückzukehren. Als Sohn der Landschaft gehörte Jakob Fischer, wie es damals die Regel war, der linksbürgerlichen Partei der Demokraten an.²¹

Die Reorganisation der Kantonspolizei auf Grundlage des Gesetzes von 1879

Die Neuerungen des Kantonspolizeigesetzes von 1879

Die Verdienste des 1877 verstorbenen langjährigen Hauptmanns Nötzli um die Kantonspolizei waren unbestritten. In den letzten Jahren seines Wirkens allerdings plagten ihn Altersbeschwerden und Krankheit. Bereits 1872 soll er seinem Feldweibel gesagt haben: «Ich will jetzt Sie machen lassen, will mich zur Ruhe setzen.»²⁴ Da auch der demokratische Regierungsrat nach 1869 andere Prioritäten setzte, unterblieben die notwendigen Reformen, um die Kantonspolizei mit den Anforderungen der Zeit Schritt halten zu lassen und dem schlechten Ruf abzuwehren.

Mit Tatkraft setzte sich dann Polizeihauptmann Gottfried Wolf für eine grössere Leistungsfähigkeit

des Korps ein, vor allem auch für dessen soziale Besserstellung. Er war der Meinung, die Organisation des Zürcher Polizeikorps habe sich schon seit Jahrzehnten überlebt.²⁵

Bereits im Jahr seines Amtsantrittes 1877 legte Wolf ein Reformprogramm vor. Dieses forderte unter anderem eine wesentlich verbesserte Ausbildung der Mannschaft, eine konsequente Inspektion und Kontrolle der Mannschaft, die Anstellung eines dritten Offiziers, den Verzicht auf die Einberufung älterer Stationierter zum Depot, die Abschaffung des Wachdienstes in den kantonalen Gebäuden, die gründliche Reorganisation der Kriminalpolizei in Zürich, die finanzielle Besserstellung der Mannschaft, die Haftpflicht des Staates für Familien von Polizisten, die im Dienst verunglückten oder erkrankten. Resultat der Anstrengungen war das Gesetz betreffend die Organisation des Kantonalpolizeikorps vom 4. Mai 1879, vom Volk gutgeheissen mit 30 000 gegen 14 000 Stimmen, sowie eine regierungsrätliche Verordnung aus dem gleichen Jahr. 1881 trat sodann ein 100 Paragraphen starkes Dienstreglement in Kraft, welches die Einzelheiten des Betriebes regelte.²⁶

Das neue Gesetz bezweckte, so der Regierungsrat in seiner Weisung, «die Polizei den gesteigerten Anforderungen der Lebensverhältnisse, wie diese namentlich durch die neuen Verkehrsmittel und deren Schattenseiten bedingt werden, mit möglichster Schonung der finanziellen Kräfte des Landes entsprechend fortzuentwickeln.» Die Spartendenz behielt dabei Oberhand. So blieb die obere Zahl des Sollbestandes bei den altbewährten 130 Mann und ging damit sogar hinter das Gesetz von 1855 zurück, welches eine Höchstgrenze von 140 Mann statuiert hatte. Auch die Besoldung von Unteroffizieren und Mannschaft wurde nicht in dem Masse erhöht, wie dies der Kommandant gewünscht hatte. Trotzdem brachte die neue Regelung der Mannschaft einige soziale Verbesserungen, was in einer Zeit der wirtschaftlichen Krise und des Lohnabbaues nicht selbstverständlich, für die Gewinnung von fähigen Polizeisoldaten aber entscheidend war. Die Soldansätze wurden angehoben, und den in Zürich und Winterthur Stationierten wurde erstmals eine Fahndungszulage ausgerichtet. Mit einem monatlichen Gehalt nach fünf Dienstjahren von etwa

120 Franken auf dem Land und 160 Franken in der Stadt waren die Polizeisoldaten besser gestellt als der durchschnittliche Arbeiter oder eine Pflegekraft in einer Krankenanstalt, auch wenn damit gerechnet werden musste, dass ein Stationierter bis zu einem Drittel des Lohnes für Berufsauslagen aufzuwenden hatte. Der Hauptmann kam auf 350 Franken, ein Leutnant auf 290 Franken im Monat, was den Bezügen höherer Beamter entsprach. Als wichtig für kommende Verbesserungen erwies sich der Umstand, dass der Sold von Unteroffizieren und Soldaten nun nicht mehr im Gesetz festgeschrieben war, sondern ohne Zustimmung des Volkes durch den Kantonsrat abgeändert werden konnte. Ebenso wegweisend war die Bestimmung, dass die Polizeimannschaft keinen Beitrag mehr an den Invaliden- und Pensionsfonds des Korps zu leisten hatte, diese Kosten vielmehr vom Staat übernommen wurden. Das Anrecht auf eine Pension nach dreissig Dienstjahren war damit vom Volk sanktioniert, was für die damalige Zeit ungewöhnlich war, ebenso die Entschädigungspflicht des Staates für Korpsangehörige oder deren Familien, wenn die Dienstuntauglichkeit in Ausübung der Pflicht und ohne eigenes Verschulden früher eintrat.²⁷

Freilich brachte das Gesetz von 1879 auch eine Neuerung, die bei den Korpsangehörigen nicht ungeteilte Zustimmung fand. Weil die Mannschaft glaubte, es bestehe ein ungeschriebenes Recht auf die Wiederanstellung nach Ablauf der zwei- oder vierjährigen Kapitulation, wurde nun ausdrücklich die dreijährige Dienstzeit eingeführt. Man hatte sich jetzt, wie die übrigen Beamten und Staatsangestellten, der Wiederwahl zu stellen und konnte den Dienst unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist jederzeit selbst quittieren.²⁸

Stationierte Detektive in Zürich statt der militärischen Polizeiwache

Die wichtigste Neuerung des Jahres 1879 allerdings war eine organisatorische, die vom Regierungsrat in seinen Erläuterungen zum Gesetzesvorschlag nicht einmal erwähnt worden war. Es fiel nämlich jener Artikel dahin, welcher von der Kantonspolizei als der «militärischen Polizeiwache» in Zürich sprach. Das neue Gesetz bestimmte stattdessen: «Die Mannschaft



wird theils in der Stadt Zürich kaserniert, theils in und ausserhalb derselben stationiert.» Damit war der Weg bereitet für die Stationierung von Kantonspolizisten in den Quartieren der Hauptstadt. Bis dahin bestand nämlich die von Hauptmann Wolf als eigentümlich bezeichnete Erscheinung, dass in der Stadt Zürich mit ihren 25 000 Einwohnern nur gerade zwei Detektive der Stadtpolizei den ständigen Fahndungsdienst besorgten, aber kein einziger Kantonspolizist. Denn die Depotmannschaft war mit Wach- und Transportaufgaben ausgelastet und konnte dafür nicht verwendet werden. Klar war indessen, dass die Fahndung nach ausgeschriebenen Straftätern und gestohlenen Gegenständen in Zürich besonders dringlich und erfolgversprechend war. Hier vermöge ein einziger Detektiv auf dem Gebiet der Kriminalpolizei mehr zu leisten als ein Dutzend Landstationierter, gab der Polizeikommandant zu bedenken. Er schätzte, dass sich wenigstens die Hälfte aller auf dem Lande flüchtiger Straftäter vorübergehend oder dauernd in der Stadt Zürich aufhielten. Den städtischen Detektiven gelang es 1876, wohl dank intensiver Kontrolle der zahlreichen Trödler und Leihhäuser, 90 als unbekannt ausgeschriebene Straftäter festzunehmen. Insgesamt er-

gingen damals 800 Steckbriefe gegen Unbekannte, von denen 250 Fälle erledigt werden konnten.²⁹

Auf Grundlage des Gesetzes von 1879 nahmen zunächst vier Kantonspolizisten innerhalb der Stadt Zürich Station, um sich dort als Detektive oder Späher ausschliesslich dem Kriminal- und Fahndungsdienst zu widmen. Von ihnen wurden genaueste Lokalkenntnisse verlangt, sie hatten sich mit jedem Dienstmann, jeder Kneipe und jeder Spelunke vertraut zu machen. Als ausgesprochene Spezialisten gewannen sie alsbald eine besondere Bedeutung im Kampf gegen die zunehmende Kriminalität auf dem Platz Zürich.³⁰

Ein erster Schritt in Richtung Aufstellung einer Detektivabteilung für die Stadt Zürich war übrigens bereits 1877 erfolgt. Damals erging die Weisung des neuen Polizeidirektors, die in den Ausgemeinden Zürichs stationierten Kantonspolizisten, fünf als Detektive zu bestimmende Angehörige des Depots, die Detektive der Stadtpolizei sowie allfällige Fahnder der Gemeinden in einem sogenannten Detektivkorps unter der Leitung des Polizeihauptmannes zu vereinigen. Die Gemeindepolizisten wurden durch Handgelübde in die Pflicht genommen. Das Korps war berechtigt, ohne Rücksicht auf die Gemeindegrenzen in

der Stadt und ihrer Umgebung Verbrecher aufzuspüren und zu verhaften. Zweimal wöchentlich fand ein Rapport auf dem Polizeikommando statt. Allerdings scheint dieses Korps mangels genügender Kräfte nie wirklich ins Leben getreten zu sein. Die fünf Detektive der Kantonspolizei waren durch ihre anderweitigen Aufgaben bei der Bezirksanwaltschaft sowie als Postenchefs der Hauptwache für den Fahndungsdienst weitgehend unabkömmlich.³¹

Die Organisation der Kantonspolizei nach 1879

Der erste Paragraph sowohl der Verordnung von 1879 wie des Dienstreglementes von 1880 stellte erstmals in allgemeiner und moderner Form fest, dass die Kantonspolizei Sicherheits- und Kriminalpolizei war: «Das Polizeikorps hat die Aufgabe, in Handhabung der Gesetze und Verordnungen, sowie der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Personen und Eigenthum zu schützen, Verbrechen, Vergehen und Gesetzesüber-

tretungen zu verhüten und im Falle der Begehung der zuständigen Behörde zur Kenntniss zu bringen, deren Urheber zu entdecken und in vorgeschriebenen Fällen den Behörden zu überliefern.»³²

Das Kommando auf der Hauptwache, bestehend aus den drei Offizieren, teilte sich die Arbeit in Geschäftsbereiche oder Büros. Der Kommandant besorgte die Administration des Korps und überhaupt die Geschäfte, welche mit dem Dienstbetrieb zusammenhingen. Der erste, juristisch geschulte Offizier stand dem Büro für Strafanzeigen vor. Seine Aufgabe bestand in der Entgegennahme von Anzeigen über begangene Verbrechen, der Einvernahme von Tatverdächtigen und Zeugen, allenfalls in der Vornahme weiterer erster Erhebungen, vor allem aber in der korrekten Aufzeichnung des Tatbestandes zuhanden der Strafuntersuchungsbehörde. Der zweite Offizier, ein im Fahndungsdienst erfahrener und aus dem Korps hervorgegangener Detektiv, stand dem Zentralbüro

Neue Uniformen und Waffen. Einführung des Telefons

Zu den Bemühungen um 1880, das Ansehen und die Leistungsfähigkeit des Polizeikorps zu heben, gehörten neue Uniformen und Waffen, ferner der Einsatz der neuen Übermittlungstechnik, des Telefons.

Die Frage der Bewaffnung beschäftigte die Polizeidirektion bereits seit 1870. Vier Jahre später bestand diese immer noch aus den alten Karabinern von 1848. Man beabsichtigte die Einführung von Revolvern, wie sie auch in der Armee Verwendung fanden. 1876 war dann die neue, handliche und zweckmässige Handfeuerwaffe angeschafft, worüber sich die ganze Mannschaft freute, wie der Regierungsrat schrieb. Allerdings musste sie bei jeder Gelegenheit zum vorsichtigen Umgang damit angehalten werden. 1885 sodann fasste das Depot Gewehre des Systems Vetterli, nachdem bereits 1876 mit dieser Waffe geübt worden war. 1882 ersetzte ein bajonettartiges Weidmesser den bisherigen schweren Infanteriesäbel.³⁶

1879 erhielt das Polizeikorps neue, «der jetzigen Ordonnanz mehr entsprechende» Uniformen. Eingeführt wurde ein halblanger schwarzer Waffenrock, der in der Taille nicht mehr geschnitten war und dessen Merkmal die Metallknöpfe in zwei Reihen bildeten. Der Regierungsrat mass der Uniform einen moralischen Wert bei, «weil dadurch die Bedeutung des Dienstes und somit das Selbstgefühl der Männer gehoben und die Autorität, welche der Polizeisoldat vertritt, würdiger repräsentiert» werde.³⁷

Eine weitere bedeutsame Neuerung unter Hauptmann Wolf war die Einführung des Telefons, das damals in Zürich einen raschen Siegeszug antrat. 1880 erhielt eine private Gesellschaft die bundesrätliche Konzession zum Aufbau eines Netzes, drei Jahre später zählte die Stadt bereits 471 Anschlüsse, 811 der ganze Kanton. 1881 wurde eine direkte Verbindung zwischen dem Obmannamt als Regierungsgebäude und Sitz der Staatsanwaltschaft, dem Bezirksgebäude sowie der Hauptwache als der Zentralstation eingerichtet. Im folgenden Jahr dann erfolgte der Anschluss an das allgemeine Netz der Zürcher Telephongesellschaft. Die Telefonstation befand sich im ersten Stock der Hauptwache auf dem Zentralbüro, ein damit verbundener Lötapparat in der Wachstube, um jederzeit Gespräche entgegenzunehmen oder Verbindungen herstellen zu können.³⁸

vor. Hier wurden die zahlreichen kriminalpolizeilichen Register geführt, das Fahndungsblatt redigiert, die Fremden- und Armen- bzw. Vagantenpolizei ausgeübt und in diesem Zusammenhang auch das Transportwesen besorgt. Über Ausländer, die sich ohne genügende Ausweisschriften um eine Niederlassung bewarben, zog das Zentralbüro eingehende Erkundigungen ein und erteilte eine provisorische Toleranzbewilligung, sofern nichts Nachteiliges bekannt wurde. Dem Zentralbüro angegliedert war seit 1881 das Patentbüro, auf dem die Hausierer um Bewilligungsscheine anzuhalten hatten und wo sie bei dieser Gelegenheit fahndungsdienstlich überprüft wurden. 1882 standen den drei Offizieren für Schreib- und andere Kanzleiarbeiten drei Korpsangehörige zu Verfügung.³³

Die Abteilung des Depots zählte 1882 dreissig Mann. Diese waren in der Kaserne untergebracht, wo sie unter der Aufsicht des Feldweibels gemeinsamen Haushalt führten und zu diesem Zweck als Verpflegungsgeld das sogenannte Ordinäre bezahlten. Von der Möglichkeit, ausnahmsweise ausserhalb der Kaserne Wohnsitz zu nehmen, war in der damaligen Verordnung noch nicht die Rede. Zum Depot gehörten der Küchenchef, die auf das Kommando befohlenen Schreiber und auch die vier Polizeisoldaten, die in der Selnau bei der dortigen Bezirksanwaltschaft Dienst taten. Die übrigen 22 Mann bildeten die Wachmannschaft. Es waren dies sechs Rekruten, deren Ausbildungszeit seit 1879 ein Jahr betrug, sowie Unteroffiziere und Soldaten, die nach ihrer Stationierung zu einem längeren Wiederholungskurs in die Kaserne einrücken mussten. Der Wachdienst erfolgte in zwei Abteilungen unter je einem Postenchef. Auf der Hauptwache waren Arrestanten entgegenzunehmen, Transport-, Verhafts- und anderweitige Aufträge auszuführen sowie die Wachen für das Obmannamt, das Rathaus und die Kantonalbank zu stellen. Letzteres war, weil blosser mechanischer Wächterdienst, verhasst. Die abgelöste Mannschaft in der Kaserne pflegte Uniform und Waffen, erhielt militärische und polizeiliche Instruktion und führte ihre Dienstbücher nach.³⁴

Ziel jedes Kantonspolizisten war es, durch die Verletzung auf eine Station dem Depot zu entfliehen und einen eigenen Hausstand zu gründen. 1882 zählten zu diesen Glücklichen 72 der insgesamt 105 Mann. Die

Stationen waren bezirkweise zu Abteilungen zusammengefasst, denen Unteroffiziere als Chefs vorstanden. Diese hatten vierteljährlich über die Pflichterfüllung ihrer Mannschaft zu rapportieren und diese Rapporte von den Statthaltern visieren zu lassen, im übrigen aber die gewöhnlichen Aufgaben eines Stationierten zu erfüllen.

Die Pflichten der Stationierten waren die herkömmlichen. Sie bestanden in der Ausführung polizeilicher und strafrechtlicher Aufträge der Vorgesetzten, der Statthalterämter und der weiteren Untersuchungsbehörden. Nach Möglichkeit war sodann die Ortspolizei zu unterstützen. Der Dienst wurde in Zivil geleistet, die Uniform musste an Markttagen und Volksfesten getragen werden. Nebst den besonderen Geschäften galt es, wie schon zu Beginn des Jahrhunderts, den Stationskreis zu durchstreifen auf der Suche nach Verbrechern und Vaganten, um diese den zuständigen Behörden zuzuführen. Ausserdem gab es eine Vielzahl von Skripturen auf dem neuesten Stand zu halten. Stets nachzuführen waren das Signalementsbuch mit dem alphabetischen Register, ein Verzeichnis sämtlicher als gestohlen gemeldeter Gegenstände, ein chronologisches Dienstbuch mit allen Verrichtungen und anderes mehr. Ausserdem gab es Spezialrapporte zu verfassen über aussergewöhnliche Vorfälle sowie regelmässige Wochen-, Monats- und Quartalsrapporte.³⁵

Verhältnisse und Auseinandersetzungen mit der Stadt Zürich.

Die Polizei der Gemeinden

Konflikte mit der Stadt Zürich um alte Rechte

Nur unter Vorbehalt zugestimmt hatten dem neuen Kantonspolizeigesetz von 1879 die Stadtzürcher Kantonsräte. Ihnen missfiel, dass in keinem Artikel mehr die Rede war von einer ständigen Polizeiwache in der Hauptstadt. Wollte sich der Kanton von seiner 1803 übernommenen Verpflichtung verabschieden, für die Sicherheit Zürichs zu sorgen oder andernfalls die Stadt mit 10 000 Franken alter Währung schadlos zu halten? Es beruhigte die Erklärung des Regierungsrates nur halbwegs, dass eine derartige Bestimmung

Stadtplan von Zürich 1885 vor der ersten Eingemeindung. Verzeichnet sind auch die Polizeistationen. Die Wohnbevölkerung der Stadt und ihrer Ausgemeinden stieg von 65 000 im Jahr 1870 auf 215 000 im Jahr 1910.



nicht mehr nötig sei, weil man den polizeilichen Bedürfnissen Zürichs auf andere Weise, durch die Aufstellung von Detektiven, Rechnung tragen werde.³⁹

Ohnehin war das Vertrauensverhältnis zwischen Stadt und Kanton um 1880 nachhaltig gestört. Man stand in einem gehässigen Konflikt über der allgemeinen Frage, ob und wie weit der Kanton noch Leistungen für die Stadt erbringen musste, die in der Güterausscheidung zu Beginn des Jahrhunderts statuiert worden waren. Ein Bundesgerichtsurteil sprach 1879 den Kanton schuldig, die Stadt für die 1803 garantierten, nach 1848 aber dahingefallenen Zölle im städtischen Kaufhaus zu entschädigen. Aber nicht nur das. Gleichzeitig forderte der Kanton die Stadt unmissverständlich auf, ihren gesetzlichen Pflichten als Bezirkshauptort nachzukommen und für Behörden und Gefangenschaften ausreichend Räumlichkeiten zu Verfügung zu stellen. Weil diese kostspielige Leistung nach Ansicht der Stadt nur ungenügend abgesehen wurde, kündigte Zürich 1883 und abermals 1886 seine hauptörtliche Stellung, wonach der Bezirk Zürich jeweils formell ohne Bezirkshauptort dastand.⁴⁰

Ein Streitpunkt in den damaligen, hart geführten Ausgleichsverhandlungen war die Aufgabenteilung zwischen Stadt- und Kantonspolizei. Stadtrat Nabholz monierte 1878 unter anderem, dass wegen der ungenügenden Präsenz der Kantonspolizei zwei bis vier Stadtpolizisten als Detektive für den Fahndungsdienst abgestellt werden mussten und damit ihrer eigentlichen ortspolizeilichen Aufgabe entzogen wurden. Der Stadtrat schlug deshalb 1880 vor, die Kantonspolizei solle durch die Stationierung dreier weiterer, ausschliesslich im Dienst der Kriminalpolizei stehender Fahnder den gesamten Detektivdienst in der Stadt übernehmen. Unter dieser Bedingung werde die Stadt auf die 1803 festgelegte Jahresrente von 10 000 Franken alter Währung verzichten. Als Garantie wurden ferner 2000 Franken gefordert, was den Kosten für einen Detektiv entsprach, falls einer dieser Detektivposten wieder aufgehoben werden sollte.⁴¹

Nur in der Sache, nicht aber finanziell zeigte der Regierungsrat Entgegenkommen. Er schuf in der Stadt zwei weitere Detektivstationen, gab aber gleichzeitig zu verstehen, dass er sich keiner vertraglichen Bin-

derung unterwerfen werde, wie der kantonale Polizeidienst in der Hauptstadt zu besorgen sei. Aus diesem Grund lehnte er auch die Forderung nach einer finanziellen Abgeltung ab, falls die Zahl der Stadtstationen einmal reduziert werden sollte.⁴² Er war ferner der Meinung, dass die Kantonspolizei die Stadt und deren Ausgemeinden bereits genügend entlaste durch Unterstützung der Bezirksanwaltschaft, insbesondere aber durch die Ausübung der Fremden- und Armenpolizei sowie des Transportdienstes, was eigentlich Aufgabe der Lokalpolizei war.⁴³

Das Problem des Dualismus

Die um 1880 getroffenen Massnahmen, wozu die Stationierung von kantonalen Detektiven in der Hauptstadt gehörte und auch ein für die Dauer der Landesausstellung 1883 gegründeter Polizeiverband für Zürich und seine Ausgemeinden, wollten in erster Linie die Sicherheit in Stadt und Bezirk Zürich verbessern. Gleichzeitig aber stellten sie auch einen Versuch dar, das alte Problem des polizeilichen Dualismus durch eine Trennung von Kriminalpolizei und örtlicher Sicherheitspolizei zu lösen. Die Kriminalpolizei sollte Sache des Staates sein oder wenigstens unter der einheitlichen Leitung der Kantonspolizei stehen, für die örtliche Sicherheit im Rahmen des Gemeindegesetzes aber die Stadtpolizei sorgen. Es zeigte sich indessen bald, dass mit dieser Absichtserklärung das Verhältnis zwischen Stadt und Kanton auf dem Gebiet des Polizeiwesens nicht bereinigt war, sondern dass man vielmehr am Anfang einer neuen Entwicklung stand.⁴⁴

Geprägt wurde diese Entwicklung vom anhaltenden Wachstum der Stadt Zürich, der Industrialisierung und Verstärkung ihrer Ausgemeinden. Hier stieg die Bevölkerungszahl zwischen 1870 und 1888 von 65 000 auf 103 000. Eine eigentliche Detektivabteilung aber, die sich ausschliesslich mit der Aufdeckung von Verbrechen und der Fahndung nach Straftätern beschäftigte, gab es um 1880 noch nicht. Sie war vielmehr erst im Aufbau begriffen. Die polizeilichen Mittel von Kanton und Stadt waren beschränkt, gleichzeitig aber war der Ruf nach einer tätigeren Polizei allgemein, insbesondere in der Zeit der grossen Vagantennot um 1880. Reibungsfläche

bot seit den 1870er Jahren auch die Frage der Prostitution und der Bordelle. Im Gegensatz zu den kantonalen Behörden hielt der Stadtrat am Grundsatz fest, «dass gegenüber der Prostitution keinerlei Zugeständnisse zu machen seien, sondern dass sie in jeder Form als verwerflich und schädlich verfolgt werden müsse». Der Stadtrat beklagte sich gar öffentlich, dass die Kantonspolizei ihr zugeführte Dirnen wieder entlasse und das Statthalteramt Anzeigen wegen Kuppelei aus diesem oder jenem Grund, etwa weil es an genügend Beweisen fehle, nicht an die Hand nehme. 1879 dann wurde der Stadtpolizei das Recht eingeräumt, in Delegation der statthalterlichen Kompetenz (analog zu jener der Kantonspolizei im Vagantenwesen) Strassendirnen gemäss dem Armengesetz mit vier bis acht Tagen Haft zu bestrafen. 1897 schliesslich verbot das sogenannte Sittlichkeitsgesetz die Bordelle im Kanton Zürich.⁴⁵

Unter diesen Umständen, in denen alles im Fluss war, liess sich keine klare Aufgabenteilung zwischen Stadt und Kanton bewerkstelligen. Die Institution des einheitlichen Detektivkorps von 1877 unter Leitung des Polizeihauptmannes scheint kaum je richtig ins Leben getreten zu sein, denn 1881 wird geklagt, dass zwischen der Kantonal- und der Lokalpolizei in Zürich und in den Ausgemeinden wohl Fühlung, aber kein organischer Zusammenhang bestehe. Der Stadtrat bemühte sich, den schlechten Ruf der Ortspolizei zu heben, die Prostitution einzudämmen und die Sicherheit von Personen und Eigentum zu verbessern. Zu diesem Zweck wollte er sich nun vermehrt auch dem Fahndungsdienst oder der gerichtlichen Polizei annehmen, denn diese Geschäfte gehörten seiner Ansicht nach ebenfalls zur Obsorge für die Sicherheit und damit zum Auftrag des Gemeindegesetzes. Zwischen 1883 und 1887 stieg die Zahl der städtischen Detektive von drei auf sechs, die als sogenannte Quartieraufseher auch im Dienst der vielbeschäftigten Einwohnerkontrolle standen. Die erste Dienstordnung der Stadtpolizei von 1885 bestimmte, dass geeignete Korpsangehörige als Detektive in Zivil sich vornehmlich dem Fahndungsdienst, der Kriminal-, Sitten- und Wirtschaftspolizei widmen sollten.⁴⁶

Der Regierungsrat hatte nichts dagegen einzuwenden. Er meinte 1882, dass für die gerichtliche

Polizei in erster Linie die Kantonspolizei zuständig sei. Allerdings sei es auch Pflicht der Ortspolizei, diese nach Möglichkeit zu unterstützen: «Da wo eine ausgebildete Lokalpolizei existiert, wäre es sehr wünschbar, wenn dieselbe, soweit ihre anderweitigen dienstlichen Funktionen es gestatten, den Untersuchungsbehörden in der Ausübung der gerichtlichen Polizei nöthigenfalls direkt an die Hand gehen würde, was deren Thätigkeit wesentlich zu einer erfolgreichen zu machen geeignet wäre.»⁴⁷

Es mangelte indessen auch in den 1880er Jahren nicht an Kritik an den polizeilichen Verhältnissen auf dem Platz Zürich. Die «Neue Zürcher Zeitung» schrieb 1883, die Gemeinden hätten ihre Verpflichtung zur Handhabung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie der Ruhe und Ordnung voll und ganz zu erfüllen, aber dies allein und in eigener Verantwortung. Zürich und die Ausgemeinden sollten deshalb die Sicherheitspolizei einschliesslich der Kriminalpolizei selbständig ausüben. Der Kantonspolizei verbleibe mit dem Transportwesen und dem Polizeidienst im übrigen Kantonsgebiet noch genügend Arbeit. Nur so lasse sich dem Dualismus ein Ende bereiten, der die Polizeiorganisation eines Gemeinwesens von mehr als 70 000 Personen lahmlege, einen

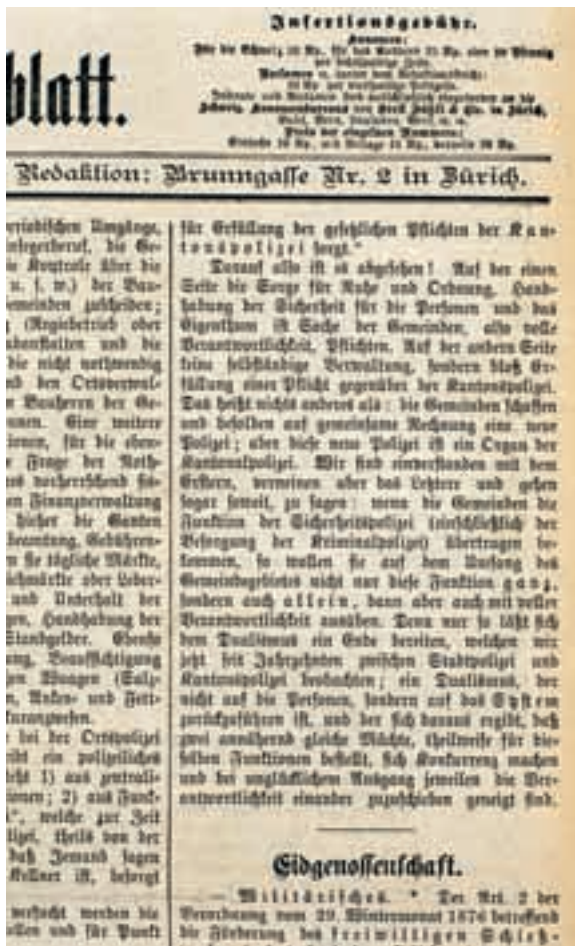
Dualismus, «welchen wir jetzt seit Jahrzehnten zwischen Stadtpolizei und Kantonspolizei beobachten; ein Dualismus, der nicht auf die Personen, sondern auf das System zurückzuführen ist, und der sich daraus ergibt, dass zwei annähernd gleiche Mächte, theilweise für dieselben Funktionen bestellt, sich Konkurrenz machen und bei unglücklichem Ausgang jeweilen die Verantwortlichkeit einander zuzuschieben geneigt sind». Und nur wenn die Zentralpolizei Zürichs und seiner Ausgemeinden auch die Kriminalpolizei selbständig besorgen könne, erringe sie das Ansehen der Bürgerschaft und sei nicht nur eine «grossartig organisierte Busseneintreibungsmaschine, die zum Fluch für die Bevölkerung» werde.⁴⁸

Die Frage, wie die Zusammenarbeit zwischen städtischer und kantonaler Kriminalpolizei zu verbessern wäre, war Thema von Konferenzen zwischen den beiden Korps und dem ersten Bezirksanwalt 1890. Ausser in einigen untergeordneten Punkten, wo man Abhilfe zu schaffen versprach, schienen aber keine Massnahmen notwendig. Der Bezirksanwalt äusserte die Ansicht, an den bestehenden Verhältnissen sollte nichts geändert werden.⁴⁹

1893 wurde Gross-Zürich durch die Vereinigung der alten Stadt mit ihren elf Ausgemeinden Wirklich-

1890 machte sich der Stadtzürcher Polizeikommissär Th. Usteri Gedanken über den polizeilichen Dualismus im künftigen Gross-Zürich.

Der Dualismus sei im 19. Jahrhundert geworden und lasse sich nicht ändern: «Weder kann und wird der Staat je auf seine polizeilichen Rechte zu Gunsten der Gemeinden oder einer Stadt verzichten, noch auch werden die Gemeinden und insbesondere die Städte die errungene Polizeihöhe, welche einen Teil ihrer Selbstständigkeit ausmacht, wieder preisgeben wollen.» Die völlige Übertragung der Kriminalpolizei an den Kanton lasse sich in der Praxis nicht durchführen, denn die städtischen Posten und Patrouillen würden immer wieder mit kriminalpolizeilichen Fällen konfrontiert. Es müsste das Ansehen der Stadtpolizei schwer beeinträchtigen, wenn sie sich der Anzeigen aus der Bevölkerung nicht annehmen wollte. Die Schattenseiten des Dualismus waren dem Polizeikommissär allerdings sehr wohl bewusst. Es sei ein Modus zu suchen, der ein erspriessliches Nebeneinander der beiden Polizeikorps ermögliche. Vorgeschlagen wurde, die «gewöhnliche, gewissermassen lokale Kriminalpolizei» beidseitig selbständig zu besorgen unter Leitung der Bezirksanwaltschaft als der zuständigen Untersuchungsbehörde. Der kriminalpolizeiliche Verkehr mit auswärtigen Behörden sowie der «spezielle Fahndungs- und Detektivdienst», welcher einer einheitlichen Leitung und Verbindungen mit auswärtigen Polizeibehörden bedürfe, sei fernerhin Aufgabe der Kantonspolizei. Klar definierte Grenzlinien hätten in solchen Fällen «ein der Sache schädliches Hinübergreifen der städtischen Organe in die spezielle Sphäre der staatlichen Polizei» zu verhindern. «Auf dem angedeuteten Wege sollte es möglich sein, neben und mit einander zu arbeiten und damit dem Publikum und der Sache, das heisst der Sicherheit von Personen und Eigentum, zu dienen», schloss der Stadtzürcher Polizeikommissär seine Ausführungen im Hinblick auf die erste Zürcher Stadtvereinigung von 1893.⁵⁰



keit. Nach der Bestandserhöhung in jenem Jahr zählte die Stadtpolizei 141 Mann und übertraf damit erstmals die Kantonspolizei mit ihren 125 Mann.

Gemeindepolizei um 1880

Sorge bereitete den kantonalen Polizeibehörden um 1880, nicht anders als in den Jahrzehnten zuvor, der Zustand der Gemeindepolizeien. Kontrollen in der Fremden- und Armenpolizei wurden trotz allen Ermahnungen in der Regel nur äusserst mangelhaft durchgeführt und Verstösse gegen die Schriftenkontrolle kaum geahndet. Wegen Verbrechen und Vergehen verfolgte Personen konnten sich deshalb oft lange im Kanton aufhalten, ohne dass sie entdeckt worden wären, rügte der Regierungsrat. Überhaupt geschah im Bereich der Polizei von Seite der Gemeinden wenig. Ein Grund dafür schien der Umstand, dass Gemeindebeamte oft gleichzeitig Inhaber von Wirtschaften waren und ihre Kundschaft nicht vergraulen wollten. Ebenso wurden die Kosten gescheut,

oder vielmehr wurde versucht, die Lasten auf die Kantonspolizei abzuschieben. Dagegen aber erhob die Polizeidirektion Einspruch: «Es hiesse die Kantonspolizei ihrem ersten und eigentlichen Zweck als Kriminalpolizei entfremden, wenn sie, ohne Unterstützung von Seiten der Gemeinden, von den letztern als Ortspolizei ausschliesslich in Anspruch genommen werden wollte.»⁵¹

Das Ungenügen der Gemeindepolizeien bewog den Kantonsrat 1880, den Regierungsrat mit der Prüfung der Frage zu beauftragen, ob auf dem Gesetzgebungs- oder Verordnungsweg Vorschriften über die Organisation der Ortspolizei aufzustellen seien. Die Justiz- und Polizeidirektion nahm darauf detaillierte Erhebungen vor, die Auskunft gaben über den Zustand der Polizei in den Gemeinden. Es zeigte sich, dass von den 200 Gemeinden 98 gar keine Polizisten angestellt hatten und 88 weitere nur äusserst schlecht bezahlte, die kaum als solche bezeichnet werden konnten. Der Statthalter von Meilen berichtete über die sieben Gemeindepolizisten in seinem Bezirk: «Diese Wächter wagen sehr selten auch nur die Verhaftung eines Vaganten, noch viel weniger schreiten sie zur Verfolgung oder Arretierung von Verbrechern.» Nicht anders sah es im Bezirk Andelfingen aus: «Nur zur äussersten Seltenheit wird von solchen Ortspolizeiangeestellten ein bettelndes oder vagierendes Individuum aufgegriffen, und ist dem Statthalteramt nichts davon bekannt, dass von einem solchen Angestellten jemals auch nur eine Polizeiübertretung zur Anzeige gebracht worden wäre.» Im bevölkerungs- und industriereichen Bezirk Hinwil gab es gar keine Dorfpolizisten, und selbst im Bezirk Zürich waren drei Gemeinden, «in welchen die Ortspolizei durch den Gemeinderath, d.h. durch Niemanden besorgt wird», wie der Statthalter berichtete. Über die Besoldung schrieb einer dieser Gemeinderäte offenerherzig: «Der Gemeinderath bezieht für die diesbezüglichen Funktionen keine Besoldung; die Leistungen entsprechen ungefähr der Besoldung.»⁵²

Ähnlich stand es mit den Arrestlokalen. 71 Gemeinden verfügten über gar keine derartige Einrichtung, in vielen brauchte man das Spritzenhaus, ein Waschhaus, eine Scheune oder einen Stall für diesen Zweck. Wie weit diese «den gewöhnlichsten Anforderungen

Eine frühe Erwähnung des Begriffes «Dualismus» in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 23. Februar 1883.

der Sicherheit und der Humanität» entsprachen, darüber wagte der Regierungsrat keine Aussage.⁵³

Was war zu tun? Der Regierungsrat hielt es trotz der eklatanten Mängel aus ökonomischen Erwägungen nicht für opportun, einschneidende gesetzliche Vorschriften anzustreben, denn solche wären «von den Gemeinden kaum freundlich aufgenommen» worden. So erhielten die Statthalterämter lediglich einen Verordnungsentwurf zur Vernehmlassung, die unter anderem von Gemeinden mit mehr als 1200 Einwohnern die Anstellung eines Polizisten verlangt hätte, von kleineren wenigstens die Aufstellung einer Nachtwache. Aber auch dies stiess bei den Betroffenen auf Ablehnung. Dringend wurde vor einer Vermehrung der ohnehin grossen Steuerlast gewarnt. Der Regierungsrat verzichtete deshalb auch auf diesen Weg, sondern wollte künftig versuchen, nach und nach, da wo es die Verhältnisse zuliesse, auf eine Besserung hinzuwirken.⁵⁴

Fremdenpolizei, Sozialisten und Anarchisten

Deutsche Sozialisten im Zürcher Exil

Die Jahre um und nach 1880 waren nicht nur innenpolitisch und wirtschaftlich schwierig. Auch die Beziehungen der Schweiz zu den Nachbarstaaten wurden «mannigfaltiger und delikater», wie der Bundesrat 1894 schrieb.⁵⁵ Zollschutz und Machtstreben bestimmten zunehmend die Politik der grossen europäischen Staaten. (Das deutsche Kaiser- und das italienische Königreich waren erst zwei bzw. drei Jahrzehnte zuvor entstanden.) Gleichzeitig trat in diesen Staaten, früher als in der Schweiz, der Sozialismus als eine Kraft hervor, die herausforderte durch den Ruf nach grundlegender Veränderung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung. Die extreme Richtung des Anarchismus schreckte dabei nicht vor der Anwendung blutigen Terrors zurück.

Wie schon mehrfach seit den 1820er Jahren geriet die Schweiz und ihre liberale Asylpolitik erneut ins Schussfeld der Grossmächte. Konflikte drohten insbesondere mit dem Deutschen Reich. 1878, nach zwei Attentaten auf Kaiser Wilhelm I., erliess der Reichstag das sogenannte Sozialistengesetz und ver-

bot sämtliche Vereine, Zeitungen und Kundgebungen der linken Opposition. In der Folge wurde Zürich zum Sammelpunkt von Flüchtlingen und zu einem Zentrum der deutschen Sozialdemokratie. Von 1879 bis 1888 erschien deren Parteiblatt unter dem Titel «Sozialdemokrat, Organ der deutschen Sozialdemokratie» in der Genossenschaftsbuchdruckerei Hottlingen und wurde von hier aus nach Deutschland speidiert bzw. geschmuggelt. Parteiführer August Bebel musste seine Genossen einmal daran erinnern, dass sich die Parteileitung der deutschen Sozialdemokratie in Leipzig befinde und nicht in Zürich.⁵⁶

Der Bundesrat machte 1878 die Polizeibehörden der Kantone darauf aufmerksam, dass die Schweiz sich das Recht auf Asylgewährung nicht nehmen lasse, aber ebenso keine Störung der Beziehungen zu anderen Staaten dulde. Eine neue Dimension erhielt die Flüchtlingsfrage zudem, weil sich die sozialistische Ideologie nicht nur gegen die Ordnung in den Herkunftsländern der Emigranten richtete, sondern die Grundlagen auch der Eidgenossenschaft in Frage stellte.⁵⁷

Wie stets auf dem heiklen Gebiet der Überwachung politischer Aktivitäten bewegte sich die Polizei auf schwierigen Pfaden, sowohl aussen- wie innenpolitisch. Die kantonsrätliche Geschäftsprüfungskommission tadelte 1881 den Polizeidirektor, weil dieser auf dem Gebiet der politischen Polizei eine zu weitgehende Aktivität entwickelt habe. Die Polizei hatte damals, nach den Attentaten auf den Kaiser und im Auftrag des Bundes, sozialdemokratische Flüchtlinge aus dem Reich ausgeforscht und selbst über Reden hiesiger Bürger nach Bern berichtet. Im gleichen Jahr 1881 aber forderte eine Petition mit 30 000 Unterschriften die Behörden auf, die Abhaltung eines internationalen Sozialistenkongresses in Zürich zu verbieten. Die in sich gesplante Regierung beugte sich dem Druck, worauf die Versammlung schliesslich in Chur abgehalten wurde.⁵⁸

Polizeihauptmann Fischer und Reichskanzler Bismarck

Es waren freilich weniger die deutschen Sozialisten, die der Kantonspolizei zu schaffen machten, als die zahlreichen Spitzel und Provokateure im Dienst der deutschen Polizei. In Mülhausen hatte diese eigens



Polizeihauptmann Fischer bezeugt mit seiner Unterschrift, dass er von der Rüge des Bundesrates in der ausserpolitisch brisanten «Spitzelaffäre» von 1888 Kenntnis genommen hat.

eine Zentrale für die Schweiz eingerichtet, um von dort aus die Flüchtlinge zu überwachen, auszuforschen und zu unüberlegten Taten anzustiften. Es sollte die politische Opposition wie auch die Schweizer Asylpolitik diskreditiert werden. Bezeichnend war die Affäre von 1882 um Elias Schmidt aus Dresden, einen Betrüger, der von der dortigen Polizei für Spitzeldienste angeworben worden war und darauf in Zürcher Flüchtlingskreisen einen Attentatsfonds gründen wollte. Entlarvt wurde er von zwei angeblichen Sozialisten, die, wie sich später herausstellte, ebenfalls im Sold der deutschen Polizei standen.⁶⁰

Wurde ein Spitzel aufgedeckt, war das für die kaiserliche Regierung eine peinliche Angelegenheit. 1888 kam es deswegen zum Eklat, an dem Polizeihauptmann Jakob Fischer wesentlich beteiligt war. Im Dezember 1887 verhaftete die Genfer und die Zürcher Kantonspolizei zwei deutsche Provokateure, die im Auftrag der Berliner Polizei Emigranten zu anarchistischen Gewalttaten aufzuwiegeln suchten. Die Haus-

durchsuchung in Zürich förderte dabei auch sechs Kilo Dynamit zutage, und die Bundesbehörden beauftragten Polizeihauptmann Fischer mit der Untersuchung. Am 6. Januar 1888 besuchten die beiden sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten August Bebel und Paul Singer die Stadt Zürich. Sie traten mit der Bitte an den Polizeihauptmann heran, ihnen die Untersuchungsergebnisse, von denen sie detaillierte Kenntnis besaßen, schriftlich zu bestätigen. Ohne die Polizeidirektion darüber zu orientieren, kam Hauptmann Fischer diesem Wunsch nach. In der Reichstagsdebatte vom 27. Januar 1888 verlas Paul Singer die Erklärung des Zürcher Polizeikommandanten und machte damit die deutsche Agententätigkeit in der Schweiz vor aller Welt publik. Reichskanzler Bismarck bebte vor Wut über den Zürcher Polizeihauptmann, über die angebliche Willfährigkeit der Zürcher Regierung und des Bundesrates den Sozialisten gegenüber. Er soll der Schweiz gedroht haben: «Bei dieser Sachlage sind wir eben schliesslich im Zustande der Not-

Der Anarchist Hermann Stellmacher, der seine Verbrechen in Zürich plante und 1884 in Wien hingerichtet wurde. Aktenverzeichnis der Zürcher Untersuchungsbehörden (mit Porträtaufnahme von Stellmacher) betreffend Raubmord in Wien.



wehr, und müssen uns die nöthigen Massnahmen vorbehalten.»

Auch der ohnehin unter deutschem Druck stehende Bundesrat war empört über das eigenmächtige Handeln des Zürcher Polizeihauptmannes in einem laufenden Strafverfahren mit derart politischen Dimensionen. Er schrieb der Zürcher Regierung, er könne nicht verhehlen, dass die Angelegenheit einen geradezu bemühenden Eindruck auf ihn mache und er das Vorgehen des Herrn Fischer aufs entschiedenste missbillige. Hauptmann Fischer bestritt seine Unbedachtsamkeit nicht. Er rechtfertigte sie durch seinen Zorn auf die deutschen Spitzel: «... es müsse der Welt gesagt werden, dass es Agenten im Dienste der deutschen Polizei seien, welche unsere arbeitende Klasse gegen die staatliche Ordnung aufwiegeln, sie irreleiten.» Während der Bundesrat Fischer die Führung der weiteren Untersuchung entzog, liess es die Zürcher Regierung bei einem Verweis bewenden.⁶¹

Noch im gleichen Jahr 1888 wies der Bundesrat, damit auch dem deutschen Druck nachgebend, die Redaktoren des «Sozialdemokraten» aus der Schweiz aus. Begründet wurde die Massnahme mit der Gefährdung der innern und der äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft bzw. der guten Beziehungen zu einem Nachbarstaat. Als es 1889 abermals zu einer Spitzelaffäre kam, der deutsche Polizeidirektor Wohlgemuth in Rheinfeldern verhaftet und als Agent pro-

vocateur des Landes verwiesen wurde, führte dies zu weiteren schweren Spannungen mit dem Deutschen Reich. Erst nach dem Abgang Fürst Bismarcks und der Aufhebung des Sozialistengesetzes 1890 entschärfte sich die bedrohliche Situation.

Anarchistischer Terrorismus

Im Lauf des Jahres 1884 sei als neue Funktion die Überwachung der Anarchisten an die Kantonspolizei herangetreten, schrieb der Regierungsrat in seinem damaligen Rechenschaftsbericht. Es handelte sich dabei um linksradikale Extremisten, die den staatlichen und den sozialen Zwang beseitigen und an dessen Stelle die völlige Freiheit und Gleichheit, die Harmonie schlechthin unter die Menschheit bringen wollten. 1881 hatten sie sich auf einem Kongress in London der sogenannten «Propaganda der Tat» verschrieben, dem Terror. Durch Mord, Raub und Brandstiftung sollte die bürgerliche Gesellschaft in Angst und Schrecken versetzt, die Arbeiterschaft zur Revolution motiviert werden. Moralisch seien alle Mittel, welche die bestehende unmoralische Gesellschaftsordnung vernichten mochten, hiess es. Ziel von Attentaten waren nicht nur Staatsoberhäupter und Polizisten, sondern unberechenbar auch Fabrikanten, Bankiers und andere Exponenten der kapitalistischen Ordnung.⁶²

Seit dem Herbst 1883 geschahen eine ganze Reihe von anarchistischen Gewalttaten in verschiedenen deutschen und österreichischen Städten. Am 10. Januar 1884 folgten ein Raubmord in Wien, dem ein Wechselagent und seine beiden Söhne zum Opfer fielen, sowie der Mord an einem Polizisten zwei Wochen später. Der Täter wurde gefasst. Signalement und Fotografie gelangten im Zug der internationalen Fahnung auch nach Zürich. Hier erkannte der städtische Polizeiinspektor Usteri im Täter den Schuhmacher Hermann Stellmacher aus Schlesien, der seinen letzten Wohnsitz bei seiner Frau in Fluntern bei Zürich gehabt hatte. Die polizeilichen Ermittlungen, die in Zürich von Polizeihauptmann Bollier geführt wurden, wiesen Stellmacher weitere Morde, Raubmorde und Mordversuche nach, begangen um die Jahreswende 1883/84 in Strassburg und Stuttgart. Alle diese Taten, so musste man annehmen, waren in Zürich geplant worden. Weitere an diesen und an anderen

Attentaten beteiligte ausländische Anarchisten hatten sich ebenfalls in der Schweiz aufgehalten. Zwei von ihnen, einer war Hermann Stellmacher, wurden 1884 in Wien hingerichtet.⁶³

Das bedrohte Bundeshaus und eine Bombenaffäre auf dem Zürichberg

Die Anarchistengefahr kostete die Kantonspolizei auch in den folgenden Jahren nicht wenige Opfer an Zeit und Kraft, wie der Regierungsrat schrieb. Das Verzeichnis von Personen im Kanton Zürich, die durch Propaganda für den Anarchismus auffielen, umfasste Ende 1884 dreissig Einträge.⁶⁵

Im Januar und Februar 1895 erhielt der Bundesrat mehrere Briefe mit der Warnung, es werde das Bundeshaus in die Luft gesprengt. Im Zuge der Ermittlungen, die sich vor allem auf die Ostschweiz konzentrierten, suchte man durch Handschriftenvergleich dem Urheber der Drohbriefe auf die Spur zu kommen; auch wurde in allen Papierhandlungen nach der Herkunft des Briefpapiers und der Couverts gefahndet. Einer der Briefe war in Winterthur aufgegeben worden, weshalb Polizeihauptmann Fischer dort Hausdurchsuchungen vornahm und mehrere Personen verhaftete. Der mutmassliche Täter konnte schliesslich in St. Gallen festgenommen werden. Der Friseur Wilhelm Huft aus Opfingen bei Freiburg im Breisgau war eine wohl intelligente, aber überaus geltungs-süchtige Person. Vorbereitungen, einen tatsächlichen Sprengstoffanschlag auf das Bundeshaus auszuführen, liessen sich keine feststellen. Huft, der selbst kein An-

archist war, aber Kontakte zu solchen Kreisen pflegte, entzog sich dem Strafverfahren durch Selbstmord.⁶⁶

Der eidgenössische Generalanwalt befasste sich in seinem Bericht über die Bombendrohung gegen das Bundeshaus auftragsgemäss auch mit den anderwei-tigen Umtrieben von Anarchisten in der Schweiz. Er stellte dabei fest, dass mit rund 120 Anarchisten zu rechnen war, von denen Gefahr für die Eidgenossen-schaft weniger unmittelbar als indirekt durch den Missbrauch des Asylrechts ausging. Schweizer Bürger, die dem Anarchismus anhängen, fanden sich 1885 wenige. In der Hauptsache waren es deutsche und österreichi-sche Staatsangehörige, die der Hass gegen die Repres-sion in ihren Heimatländern zu Anhängern dieser Form des Linksextremismus machte.

Aber es gab in der Schweiz auch Angehörige an-derer Staaten, die auf einen gewaltsamen Umsturz in Europa sann. Zu den russischen Studenten am Polytechnikum in Zürich gehörten Verschwörer, die am Chemischen Institut die dortigen Möglichkeiten zur Herstellung von Sprengstoff nutzten. Am 6. März 1889 testeten zwei von ihnen im Peterstobel auf dem Zürichberg ihre Bomben. Einer der beiden verlor dabei sein Leben, der andere erlitt schwere Verletzun-gen. Der Bundesrat beauftragte den Zürcher Polizei-kommandanten Fischer mit der Untersuchung dieser sogenannten Bombenaffäre. Dessen Ermittlungen er-streckten sich auch auf das weitere politische Um-feld der Verunglückten, und es kam zu Hausdurch-suchungen und Verhaftungen. Konkrete Straftatbe-stände liessen sich freilich keine nachweisen, und das

Die Affäre um den Raubmörder und Anarchisten Hermann Stellmacher hatte in Zürich ein gerichtliches und ein parteipolitisches Nachspiel. Nach der Hinrichtung in Wien tauchten hier Plakate auf, die zum Gedächtnis an den «tapferen, opfermuthigen, getreuen Genossen Hermann Stellmacher» aufriefen. Auf manchen von ihnen hiess es zudem: Nieder mit Polizeihauptmann Bollier! Die Urheber wurden gefasst, wegen gemeingefährlicher Drohung angeklagt, von den Zürcher Gerichten aber freigesprochen. Auf Antrag des Regierungsrates verwies sie der Bundesrat nebst anderen aus-ländischen Anarchisten des Landes. Rechtsliberale Kreise vermuteten danach, nicht nur der Burghölzli-Handel sei Anlass für die Abwahl Hauptmann Bolliers im gleichen Jahr gewesen, sondern auch dessen tatkräftige Verfolgung der Zürcher Anarchisten mit Verbindungen zu Stellmacher. Die Verdächtigung, die linksdemokratische Partei empfinde Sympathien für den anarchistischen Mörder bzw. dessen Gedankengut, sei «ein Bubenstück, eine Infamie, wie wir sie im Laufe eines Menschenalters bewegten Parteilebens sinn- und schamloser noch nie beobachtet», geisselte der demokratische «Land-bote» diese Attacke.⁶⁴

Vorgehen der Kantonspolizei gab zu Kritik Anlass bei Teilen der Studentenschaft sowie in der linken Presse. Zwar müsse man alles zur Aufdeckung von Attentatsplänen tun, aber die Bombenaffäre könne nicht als ein derartiger Versuch gewertet werden. Die politische Gesinnung sei kein strafrechtliches Vergehen, und Proteste weckten auch die «Zwangsfotographien», die von den Untersuchungshäftlingen gemacht wurden. Auf Antrag des Polizeihauptmannes und des Zürcher Regierungsrates wies der Bundesrat schliesslich dreizehn Personen aus, weil diese als Angehörige einer russischen terroristischen Partei die innere und äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet hätten.⁶⁷

In den 1890er Jahren und später hatte sich die Kantonspolizei vor allem mit anarchistischen Sympathisanten unter den zahlreichen italienischen Gastarbeitern in Zürich zu beschäftigen. Eine Volksversammlung zur Besprechung der Revolution in Italien fand beispielsweise 1894 in Aussersihl statt. Es folgte eine Kundgebung vor dem italienischen Konsulat, worauf die Polizei einschritt und der Bundesrat mehrere

Personen auswies. 1898, nach schweren Unruhen in Italien und namentlich in Mailand, erlebte die Schweiz grosse Demonstrationen italienischer Arbeiter. Mehrere Hundertschaften brachen auf, um in ihrer Heimat zu kämpfen. Zu Fuss und mit der Eisenbahn zogen sie Richtung Tessin, ohne aber die Landesgrenze zu überschreiten. Auch aus Zürich reisten mehrere Gruppen ab. Eigentliche bewaffnete Banden seien allerdings nicht auszumachen gewesen, und die öffentliche Ruhe und Ordnung wurde hier nicht gestört, konnte die Zürcher Polizeidirektion berichten. Es war die Zeit, als die österreichische Kaiserin Elisabeth in Genf, der italienische König Umberto in Monza ermordet wurde und Italien die diplomatischen Beziehungen zur Schweiz wegen anarchistischer Aktivitäten italienischer Emigranten abbrach.⁶⁸

Die politische oder Fremdenpolizei

Der eidgenössische Untersuchungsrichter in Sachen anarchistische Umtriebe bezeichnete 1885 als wirksamstes Mittel zur Bekämpfung des Anarchismus «die

Der Schlosserstreik in Zürich 1886

Bereits seit den 1870er Jahren war es gelegentlich zu Streiks gekommen für sozialere Arbeitsbedingungen. Im Mai 1886 traten in Zürich die Schlosser in den Ausstand. Sie forderten den Zehnstundentag unter Beibehaltung des täglichen Lohnes von vier Franken. In der vierten Woche nahm der Konflikt zwischen Streikenden und Arbeitswilligen bedrohliche Züge an. Der Stadtrat verbot die Benützung des öffentlichen Grundes, der Regierungsrat wies die Kantonspolizei an, die Behinderung von Arbeitswilligen strengstens zu unterdrücken und keine Blockade von Werkstätten zuzulassen. In einer Arbeiterversammlung wurde dazu aufgerufen, der staatlichen Gewalt mit Gewalt entgegenzutreten. Radikale Anarchisten oft ausländischer Herkunft, so der Regierungsrat, gewannen an Einfluss. Als die Kantonspolizei am 15. Juni 1886 zwei Streikposten, die gegen Arbeitswillige und Polizei tätlich wurden, verhaftete, kam es am Mittag vor der Hauptwache zum Tumult. Steine flogen, die Menge suchte in die Hauptwache einzudringen und die Gefangenen zu befreien. Dies wurde von zwölf Mann der Wache mit aufgepflanztem Bajonett verhindert. Hauptmann Fischer gab die Verhafteten dennoch frei, «um ja nicht der Rücksichtslosigkeit geziehen werden zu können und keinen Anlass zu weiteren Scandalen zu bieten». Trotzdem folgten am Abend und in der Nacht weitere Ausschreitungen vor der Hauptwache. Eine Polizeiabteilung, die einen Verhafteten ins Bezirksgefängnis transportieren wollte, wurde attackiert und mit Steinen beworfen. Sie machte von ihren Schusswaffen Gebrauch und verletzte einen Angreifer dabei lebensgefährlich. Am 17. Juni 1886 wurde (der städtischen Pannerordnung von 1860 gemäss) die städtische Feuerwache aufgeboten, diese mit Repetiergewehren bewaffnet und ihr Stadt- und Kantonspolizei unterstellt. Selbst eine eidgenössische Intervention schien möglich. Erst in den folgenden Tagen kehrte wieder Ruhe ein, nachdem die Polizei noch mehrmals Ansammlungen zerstreut hatte. Der Schlosserstreik führte zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen links und rechts. Sympathien für die Forderungen der Arbeiter äusserten vor allem die Demokraten, während liberale Kreise kantonsweit 21700 Unterschriften sammelten, um ihrem Einverständnis mit den Massnahmen der Behörden Ausdruck zu verleihen.⁵⁹



Das in Amerika (und offenbar zeitweise auch in Zürich) herausgegebene Hauptorgan der Anarchisten, die «Freiheit», war von Hass gegen die bestehende Ordnung erfüllt. 1885 beispielsweise hiess es darin: «Parteigenossen der Freiheit, unser Studium sei der Mord, der Mord in jeder Gestalt. In diesem einem Wort liegt mehr Humanität als in all unseren Theorien. Wir sagen: Mordet die Mörder! Rettet die Humanität durch Blut und Eisen, Gift und Dynamit!»

möglichst weitherzige Erfüllung der berechtigten Forderungen des Arbeiterstandes». Denn der Anarchismus sei nicht von ungefähr entstanden, sondern «weil grosse Kreise der Menschheit wirklich Noth leiden oder doch im Kampfe um's Dasein keine Aussicht haben, sich aus ihrer elenden Lage durch eigene Arbeit zu befreien». Erforderlich seien loyales Entgegenkommen der besitzenden Klassen und die Bekämpfung des «krassen Egoismus, welcher die Signatur unserer Zeit ist». Der Untersuchungsrichter stellte sich auch die Frage, ob nicht zur Bekämpfung des Anarchismus eine eidgenössische politische Polizei aufgestellt werden sollte. Aber die Abneigung des Volkes gegen alles, was Polizei heisse, die Gefahr von Übergriffen in die Rechte und Freiheiten der Bürger und die bessere Vertrautheit der Polizei in den Kantonen mit den dortigen Verhältnissen liessen ihn von einer solchen Massnahme abraten. Hingegen erachtete er eine Zentralstelle des Bundes, um die Erkenntnisse der kantonalen Polizeien zu sammeln und auszuwerten sowie die Massnahmen zu koordinieren, als unerlässlich.⁶⁹

Auch der Bundesrat kam unter dem Druck der Verhältnisse zur Überzeugung, dass eine verbesserte Handhabung der politischen Fremdenpolizei auf eidgenössischer Ebene notwendig sei. Im April 1888 fanden Verhandlungen mit den kantonalen Polizeidirektoren

statt. Resultat war das vertrauliche Kreisschreiben vom 1. Mai 1888, das die künftige Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen festhielt. Dem Wunsch aller Kantone gemäss verzichtete der Bund auf die Aufstellung von Bundespolizeibeamten in den Kantonen. Hingegen errichtete er ohne Verzug beim eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ein Sekretariat für die Fremdenpolizei. Diesem waren künftig Berichte über politische Aktivitäten von ausländischen Einbürgerungskandidaten vorzulegen, was 1888 durch die Kantonspolizei Zürich in 105 Fällen geschah. Unmittelbarer Anlass für diese Massnahme war die Aufdeckung eines Polizeispions in deutschen Diensten, der zuvor eingebürgert worden war und deshalb nicht des Landes verwiesen werden konnte. Im folgenden Jahr 1889, nach Erlass des entsprechenden Gesetzes, wurde das Sekretariat der neu geschaffenen Beamten einer ständigen General- oder Bundesanwaltes unterstellt. Dieser sollte als juristischer Experte wirken, den Bund in Zivilprozessen und Strafsachen vertreten, im besonderen aber auch die Leitung der politischen Polizei über Ausländer innehaben, von denen eine Gefährdung der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz ausging.⁷⁰

Die Massnahmen des Bundes im Bereich der politischen Fremdenpolizei, insbesondere das vertrau-

Auftrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. März 1888 an die Zürcher Polizeidirektion, eine in der Zeitung «Der Sozialdemokrat» angekündigte Agitationsversammlung zu überwachen und darüber zu rapportieren.

Nr. 20

at No. 163.
Telegramm *No 1*
2636

**BÜRGERLICHE
ZÜRICH**

Dr. ZUERICH VON BERN 127 74 10/3/88 4 55 N .-

Aufgegeben Zen _____ 18 um _____ Uhr _____ Min. _____ mitt.

Schalten von _____ Zen _____ um _____ Uhr _____ Min. _____ mitt.

(eventuelle)

POLIZEIDIRECTION ZUERICH .- WIR MACHEN SIE AUF DIE
 VERSAMMLUNG AUFMERKSAM , WELCHE HEUTE ABEND IM " SCHWANEN " ,
 STADT , ANGEKÜNDIGT UND IN " SOZIALDEMOKRAT " -- AGITATIONS
 -- VERSAMMLUNG GENANNT IST . ERSUCHEN SIE , DIE VORGAENGE UND
 REDEN GENAU BEOBACHTEN ZU LASSEN UND UNS MOEGLICHST BALD
 EINLAESSLICHEN BERICHT ZU ERSTATTEN UEBER NAMEN UND
 ANTECEDENTIEN DER REDNER UND INHALT IHRER REIEN , SOWIE WER
 DAS INSERAT IM " SOZIALDEMOKRAT " GEMACHT HAT UND WAS MIT DER
 -- AGITATION -- BEZWECKT WIRD .-

EIDGEN . JUSTIZ UND POLIZEIDEPARTEMENT .+

Der Telegraphist: _____

Bestelegraphist an _____ Zen _____ um _____ Uhr _____ Min. _____ mitt.

Der Telegraphist: _____

liche Kreisschreiben vom 11. Mai 1888, als es bekannt wurde, erregten in Arbeiterkreisen grösste Bedenken. Man befürchtete eine Verletzung der verfassungsmässigen Freiheitsrechte und natürlich, dass sich die Überwachung gegen sie selbst richte. Im Zürcher Kantonsrat musste der Regierungsrat Auskunft erteilen, wie er das Programm des Kreisschreibens umzusetzen gedenke. Besondere Massnahmen seien nicht notwendig, erklärte dieser. Man werde sich wie bisher auf die Überwachung von Anarchisten, Spionen und

sonstiger verdächtiger Ausländer beschränken, hingegen keine polizeilichen Vorkehrungen ergreifen gegen Versammlungen oder Zeitungen, die sich nur mit der Schweiz beschäftigten und nicht mit dem Ausland. Ein Referendum der Sozialdemokraten gegen das Amt eines ständigen Bundesanwaltes scheiterte, weil die nötigen 30 000 Unterschriften nicht beigebracht werden konnten.⁷²

Im bevölkerungs- und ausländerreichen Zürich, in einer Zeit zudem der politischen und der sozialen

Gärung, war die Handhabung der politischen Polizei ein schwieriges Geschäft. Hier hatte das Polizeikommando die Regierung seit je über politische Bewegungen unterrichtet. Nun aber wuchs im Archiv der Kantonspolizei die Sammlung der politischen Akten zu stattlichen Bandreihen heran. Von der Bundesanwaltschaft ergingen wöchentlich mehrere Aufträge, Erhebungen über bestimmte Personen anzustellen, ferner Kreisschreiben allgemeiner Natur mit langen Listen der Namen von Anarchisten, die es zu überwachen galt. Bis 1896 beobachtete die Kantonspolizei zudem von sich aus alle öffentlichen politischen Versammlungen, welche von polizeilichem Interesse sein mochten. Freilich war dies bei der Mannschaft eine unangenehme und unbeliebte Aufgabe. Denn mangels Spezialisten mussten dafür die stationierten Detektive verwendet werden, die man aber kannte und denen dabei manche Unannehmlichkeiten drohten. Einer von ihnen soll bei Gelegenheit nur mit Not der Gefahr entronnen sein, aus dem Fenster des Versammlungslokals geworfen zu werden. Das Kommando suchte daher, auch Wirte und andere Privatleute für die Berichterstattung zu gewinnen.⁷³

Während noch in den 1880er Jahren die politische Polizei vor allem eine Fremdenpolizei war, richtete sich seit dem Erstarken der schweizerischen Arbeiterbewegung um 1890 die Aufmerksamkeit der Polizeibehörden vermehrt auch auf deren Aktivitäten, was politisch heikel und rechtlich umstritten war. Die Kantonspolizei begründete die Überwachung sozialistischer Versammlungen, wenn dies nicht im Auftrag

des Bundes geschah, mit der Pflicht, sich rechtzeitig gegen allfällig drohende Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu wappnen.⁷⁴

Eine Entlastung der Kantonspolizei von administrativen fremdenpolizeilichen Aufgaben bedeutete die Einrichtung des kantonalen Fremdenpolizeibüros im Jahr 1892. Diesem Büro wurde die Prüfung und Beurteilung der Toleranzgesuche schriftenloser Ausländer übertragen, was bis dahin vom Polizeikommando besorgt worden war. In der Hauptsache führte das neue Büro die Kontrollen der Ausweisschriften aller ausländischen Niedergelassenen und Aufenthalter, denn dieser Pflicht kamen die Gemeinden nur nachlässig nach. Es sollte dadurch ein einheitliches Verfahren sichergestellt, aber auch der Gefahr der Heimatlosigkeit vorgebeugt werden. Die Einrichtung eines zuverlässigen Registers über die ausländischen Aufenthalter und Niedergelassenen sodann war eine alte Forderung, die bisher nur ungenügend hatte realisiert werden können.⁷⁵

Konflikte mit der Staatsanwaltschaft und das Ende des fideleu Polizeihauptmannes

Jakob Fischer, der «findige und fidele» Polizeihauptmann

Mit der Berufung des streitbaren Theologen und Juristen Jakob Fischer an die Spitze der Kantonspolizei im Jahr 1884 schien die Regierung zunächst keine schlechte Wahl getroffen zu haben. 1896 beschrieb ihn

Aus dem Kreisschreiben des Bundesrates vom 11. Mai 1888 an die Kantonsregierungen:

«Die kantonalen Polizeibehörden sammeln sorgfältig alle Tatsachen, welche auf ihrem Gebiete sich ereignen und die innere Sicherheit der Schweiz, sowie unsere Beziehungen zum Auslande betreffen. Über alle diese Vorgänge, sowie über deren Urheber erstatten sie von sich aus und ohne weitere Einladung Bericht an unser Justiz- und Polizeidepartement. Insbesondere richten sie ihre Aufmerksamkeit auf die öffentlichen und geheimen Versammlungen, sowie auf die Zeitungen und Publikationen, in welchen die Fragen unserer sozialen Organisation der Schweiz und der politischen oder sozialen Organisation anderer Staaten behandelt und diskutiert werden. Über diese Versammlungen und Publikationen erstatten sie ebenfalls Bericht und treffen Vorsorge, dass die diesfälligen Publikationen regelmässig unserem Departement zukommen.»

Sollte die Handhabung der politischen Polizei im Auftrag des Bundes durch vermehrtes Personal oder sonstige Aufwendungen vermehrte Kosten verursachen, dann sei der Bundesrat bereit, sich daran mit finanziellen Beiträgen zu beteiligen.⁷¹

Jakob Fischer, «findiger
und fideler» Zürcher
Polizeihauptmann zugleich,
von 1884 bis 1896.



der Rechtsprofessor und frühere Sekretär der Justiz- und Polizeidirektion Jakob Schollenberger als einen Polizisten, der in schwierigen Situationen immer seinen Mann stellte und der zu handeln wusste, wenn es notwendig war. «Fischer kam mir vor wie ein guter Jagdhund, er spürte nach, bis er etwas hatte.» Seine Rapporte und Einvernahmen seien hervorragend gewesen, «sie waren plastisch, er wusste, auf was es ankam». Auch in der Öffentlichkeit genoss Jakob Fischer Ansehen. Zeitungen schrieben von ihm als dem «berühmten findigen Polizeihauptmann». Sein heimatlicher Wahlkreis wählte ihn 1887 in den Kantonsrat, wo er der Fraktion der linksbürgerlichen Demokraten angehörte.⁷⁶

Unübersehbar waren indessen auch die Schwächen Jakob Fischers. «Wer unseren Polizeihauptmann mit seinem Tross von Zeitungsschreibern, Reportern, Detektiven, Metzgern und Mitkneipanten im Gasthofe zum schwarzen Adler und den Wirtschaften der Marktgasse, des Schiffs, der Walliserhalle etc. herumbanketieren und bramabasieren sah, hätte sich kaum träumen lassen, dass er es mit einem gewissen Theologen zu thun habe, der durch Predigten seine Gemeinde erbaut hat», schrieb der bissige Pamphletär Friedrich Locher. Es war ein Anblick, der natürlich

auch nicht unbedingt auf die Person eines Polizeihauptmannes schliessen liess. Locher nannte Fischer den «fidelen Polizeihauptmann».⁷⁷

Verdienste erwarb sich Jakob Fischer vor allem durch den weiteren Ausbau der Kriminalpolizei auf dem Platz Zürich. Bereits in seinem ersten Amtsjahr erfolgte eine Reorganisation des Detektivdienstes mit dem Resultat, dass von der Verhaftung einer namhaften Zahl gemeingefährlicher Individuen und schwerer Verbrecher berichtet werden konnte. Günstig wirkte sich insbesondere die genaue Kontrolle der zahlreichen Feilträger und Pfandleiher aus, die nun ihre Geschäftsbücher dem Polizeikommando offenzulegen hatten.⁷⁸

Unter Hauptmann Fischer normalisierte sich endlich auch das Verhältnis zur Bezirksanwaltschaft in Zürich. Während im Verkehr mit seinen Amtsvorgängern fast immer Unfrieden und unerquickliche Zustände geherrscht hätten, sei jetzt die Zusammenarbeit eine viel einheitlichere und friedlichere geworden. Strafanzeigen nahmen die Bezirksanwälte in der Selnau praktisch keine mehr entgegen, sondern es wurden die sogenannten Denunzianten auf die Hauptwache an den dortigen Postenchef verwiesen. Überhaupt wurden nun die Detektive in Zürich zu jenen spezialisierten Kriminalisten, ohne die die Strafuntersuchungsbehörden je länger, je weniger auskamen. 1883 richtete die Statthalterkonferenz unter Vorsitz des Staatsanwaltes ein Gesuch an die Polizeidirektion, es möchten «auf der Zentralstelle des kantonalen Polizeikorps ein oder einige besonders befähigte Angehörige des Korps den Statthalterämtern zur Verfügung stehen behufs Unterstützung derselben bei Führung der Voruntersuchung in schweren Kriminalfällen». Das Kommando und die Polizeidirektion waren einverstanden und beauftragten damit den Offizier, der dem Büro für Strafanzeigen vorstand, sowie einen der Detektive in Zürich.⁷⁹

Fließende Grenzen zwischen Vor- und Spezialuntersuchung

1883 wurde vor der Statthalterkonferenz betont, dass ungeachtet der Unterstützung durch die Kantonspolizei die eigentliche Strafuntersuchung, soweit dies ohne Gefahr geschehen könne, der Strafprozessord-

nung gemäss den Statthaltern überlassen bleiben müsse. Dennoch wurde in den folgenden Jahrzehnten die Frage aktuell, wie weit die Polizei in ihren Ermittlungen ohne Anleitung der Untersuchungsbehörden gehen durfte. Das Problem stellte sich insbesondere bei einem Polizeihauptmann wie Jakob Fischer, der forsches Auftreten und selbständiges Handeln gewohnt war, der im Aufbau einer schlagkräftigen Kriminalpolizei seine wichtigste Aufgabe sah.

Wenig Verständnis für die Methoden des Polizeihauptmannes zeigte der Staatsanwalt. 1888 beschwerte sich dieser bei der Justiz- und Polizeidirektion, dass das Polizeikommando bei Verbrechen sich nicht nur auf die Entgegennahme der Strafanzeige, die Feststellung des objektiven Tatbestandes und ein vorläufiges Verhör mit dem Beschuldigten beschränke, sondern die Rolle des Untersuchungsbeamten einnehme und vor allem «in gewissen besonders interessanten Criminalprozeduren» eine eigentliche Spezialuntersuchung durchführe. Dabei würden willkürlich Normen des Prozessrechtes verletzt, besonders jene über die Verhaftsdauer, die Einholung von Haftfristverlängerungen und die Übermittlung der Akten an die zuständige Anwaltschaft. Ein Ärgernis bestehe ferner in der eigenmächtigen Weitergabe von Informationen an die Presse, wobei über den objektiven Tatbestand hinausgegangen werde und das Ganze in eigentliches Geschichtenerzählen ausarte. Überhaupt suche Hauptmann Fischer unter klarer Verletzung der gesetzlichen Vorschriften seine Kompetenzen auszuweiten. Nur glückliche Umstände hätten verhindert, dass die Handlungsweise der Polizei nicht schon längst zum öffentlichen Skandal geworden sei. 1896 ging der Staatsanwalt in seinem Ärger sogar so weit, dass er die Forderung aufstellte, die kriminalistische Tätigkeit auf der Hauptwache sollte nur Ausnahme, die Fremden- und Vagantenpolizei die Hauptsache sein.⁸⁰

In seiner Stellungnahme gestand Hauptmann Fischer ein, dass das Kommando tatsächlich in letzter Zeit seine Kompetenzen in armen- und fremdenpolizeilichen Belangen auch auf Strafuntersuchungen ausgedehnt und damit gegen die Strafprozessordnung verstossen habe. Allein, es sei dies nur in guten Treuen und im Glauben geschehen, damit der Untersuchung zu nützen. Was die Polizeimeldungen in der Presse an-

belange, so bestehe seit der Einführung von ständigen Rubriken über «Unglücksfälle und Verbrechen» eine wahre Sucht nach Polizeinachrichten. Eine ganze Reihe von Reportern tummle sich auf allen Strassen und suche nach Neuigkeiten. «Wo die Leute nun all das Zeug herkriegten, worüber sie schreiben», sei ihm unerklärlich, und oft sei an den Geschichten nichts Wahres dran.

Die Justiz- und Polizeidirektion akzeptierte die Erklärung des Kommandos und belies es bei der Ermahnung, künftig solche Übergriffe in die Kompetenzen der Strafuntersuchungsbehörden zu unterlassen.⁸¹

Der Bolliger-Handel

Obwohl Hauptmann Fischer Besserung angelobt hatte, häuften sich in den 1890er Jahren die Klagen über Verstösse gegen Prozessvorschriften. Die Polizeidirektion sah sich in zwei Fällen zu Disziplinarstrafen veranlasst, wovon eine in einem fünftägigen Offiziersarrest bestand. Allerdings waren die Beschwerden der Staatsanwaltschaft nicht nur von Sorge um die Einhaltung der Strafprozessnormen getragen, sondern stark auch von persönlichen Leidenschaften. Dass zwischen Hauptmann Jakob Fischer und Staatsanwalt Wilhelm Fehr geradezu «tödliche Feindschaft» herrschte, war eingeweihten Kreisen seit längerem bekannt. Es müssen unverträgliche Naturen gewesen sein, der lebenslustige und bodenfeste Polizeihauptmann einerseits, der durch einen Unfall gehbehinderte und oft kränkliche Staatsanwalt andererseits. Eine Rolle spielte offenbar der Neid des Staatsanwaltes auf den erfolgreichen Polizeihauptmann. «Herr Fehr mit seinem masslosen Ehrgeiz konnte es nicht ertragen, dass man immer von dem berühmten findigen Polizeihauptmann sprach. In einer Sitzung der Kommission für das Rechtspflegegesetz vom Herbst 1895, in welchem auch über das Verhältnis der Staatsanwaltschaft zum Polizeikommando gesprochen wurde, that Fehr den bezeichnenden Ausspruch, es sei der Staatsanwaltschaft schon längst verleidet, dass die Polizei immer den «Nidel» vorweg nehme.»⁸²

Es scheint, als ob der leidenschaftliche Gegensatz zwischen Staatsanwalt Fehr und Polizeihauptmann Fischer die Ursache für einen der wohl grössten Justiz-



Mord!

In der Frühe des Dienstags den 6. ds., wurde hinter dem Künstlergärtli, in der Wiese unterhalb der Verfallenshallt „Berg“, Zürich I, die vierjährige Elise Priska Bolliger von Willnau, Aargau, wohnhaft gewesen an der Brunngasse Nr. 3, Zürich I, todt aufgefunden.

Die Leiche zeigte sichtbar Verletzungen am Unterleib und Erscheinungen, des Erstickungsstodes. Das Mädchen ist eines gewaltsamen Todes gestorben; es wurde ermordet.

Elise Priska Bolliger, gen. am 14. Dezember 1890, ein Kind von mittlerer Größe, schlankem Körper, magerem, bläulichem Gesicht, mit graulich gelbem, fast gelbem Haar und braunen Augen, wurde gegen Montag den 5. November, gegen 6 Uhr Abends, in einem Laden an der Brunngasse, wohin sie zum Verkauf eines papierenen Gesandtagsbuch geführt worden war, zuletzt lebend gesehen. Das Mädchen trug ein weisses, blaues, weißes, weißes Mädchen mit weißer Schürze darüber, rechte baumwollene Strümpfe und zwei ohne Spitzschönung. Sie trug den Papertrogen (verpackt Nr. 28 - 15 Ortyg III) nicht nach Hause. Von diesem Zeitpunkt an, als das Mädchen den Laden an der Brunngasse verlassen, bis zu seiner Aufhebung als Leiche, fehlen alle Spuren seines Verbleibens und alle Anhaltspunkte zur Entdeckung des Verbrechens. Gegen 6 Uhr Abends wurde an der Rindlergasse ein Mann getroffen, welcher ein Mädchen auf dem Arm trug, das einen weissen Strick-Stricktrage in den Händen hielt. Die Bekleidung trug dabei nicht auf die Elise Priska Bolliger passen. Der Mann ging in der Richtung nach vom Polizeihofen. Gegen 6 Uhr gleichen Abends wurde wieder an der Rindlergasse ein Mann gesehen, welcher ein großes Paket, in grauer Umkleidung (Papier? Tuch?) eingewickelt, unter dem Arm trug und den Weg hinter dem Künstlergärtli gegen die Verfallenshallt „Berg“ nahm. An der nämlichen Zeit beobachtete man ein Individuum, das sich in der Wiese unterhalb der letzteren, wo am folgenden Morgen die verfallene Leiche gefunden wurde, etwas zu schaffen machte und sich allmählich über den „Berg“ gegen die Rindlergasse zu entfernte. Die über sich beim Durchbruch der Leiche war in dessen Nähe gesehenen Mannspersonen erkennen Signalement hat leider sehr ungenügend. Nach demselben kommt jedoch in Betracht ein Mann von circa 45 Jahren, ziemlich groß und schlank, mit etwas vorgedungenem Gange und lachseligem Barte. Derselbe trug einen grauen Rock (Jaspe?), dunklere Hosen und schwarzen, runden, weichen Hüthet getragen haben. —

Zudem wir dieses Detail bekannt geben, erlassen wir an das Publikum die dringende Aufforderung, die Behörden in der Fahndung nach dem Mörder zu unterstützen und alle Wahrnehmungen, welche zur Entdeckung der Thäterschaft führen könnten, unverzüglich auf der Hauptwache, wo auch die Kleider der Elise Priska Bolliger zur Vernehmung ausliegen, der unterzeichneten Anstalt einzubringen, insbesondere auch solche Fälle aus der letzten Zeit zur Anzeige zu bringen, in denen Mannspersonen versuchten, unzüchtige Hinder an sich zu laden, sofern eine nähere Beschreibung der fraglichen Personen auch mit Sicherheit gegeben werden kann.

Auf die Entdeckung des Thäters in der Weise, daß derselbe den Gerichten überwiesen werden kann, setzen wir eine

Belohnung von Fr. 500 aus und weitere 100 Fr.

und zum gleichen Zwecke vom kantonalen Männerverein zur Hebung der Sittlichkeit in Aussicht gestellt.

Zürich, den 8. November 1894.

Handwritten signature:
 W. Fischer
 1894

Das Polizeikommando:
 Fischer, Polizei-Hauptmann.

skandale in der Zürcher Geschichte war, der als sogenannter Bolliger-Handel die Öffentlichkeit von 1895 bis 1899 ausserordentlich bewegte.⁸³

Am 6. November 1894 wurde oberhalb des Künstlergutes in Zürich die Leiche der vierjährigen Priska Bolliger entdeckt. Das Kind war erstickt, sein Unterleib auf grässliche Weise verstümmelt. Die Ermittlungen der Kantonspolizei führten am 10. November 1894 zur Verhaftung des italienischen Hausierers und Marronihändlers Marcello Albertini aus Mantua. Die Polizeiakten wurden vier Tage später der Staatsanwaltschaft übergeben, die einen jungen und wenig erfahrenen Bezirksanwalt mit der Führung der Strafuntersuchung beauftragte. Dieser nahm am 22. November 1894 Adolf Bolliger in Untersuchungshaft, den Vater des getöteten Kindes, und entliess Albertini am 8. Dezember 1894, der nach Italien abreiste. Am 28. Januar 1895 erhob Staatsanwalt Fehr Anklage gegen Adolf Bolliger. Vom 3. bis 6. April 1895 fand der Schwurgerichtsprozess statt. Bolliger wurde des Mordes für schuldig befunden und zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt.

Mit diesem Urteil allerdings war der Fall nicht abgeschlossen. Als Verteidiger trat nun der ehemalige Polizeihauptmann, alt Oberrichter und nunmehrige Advokat Gottfried Wolf auf. Von der Unschuld Bolligers überzeugt, ergriff er alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und erreichte schliesslich 1898 die Restitution des Urteils und in einem neuerlichen Schwurgerichtsprozess den Freispruch Bolligers.

Seinen Kampf um den Rechtsstaat hatte Gottfried Wolf auch öffentlich, in den Spalten des «Tages-Anzeigers» geführt. Seine Artikel warfen ein bedenkliches Licht auf die Zürcher Justiz, insbesondere auf die Untersuchungsführung des Bezirksanwaltes und von Staatsanwalt Fehr. Wolf wies nicht nur objektive Verfahrensfehler nach, die alleine schon zur Niederschlagung der Anklage hätten führen sollen, sondern bezeichnete offen die charakterlichen Mängel des Staatsanwaltes als verantwortlich für den Verlauf des ganzen Verfahrens: «Da die Tötung des Kindes Bolliger unmittelbar nach der That furchtbares Aufsehen erregte und nach der Verhaftung Albertinis neuerdings in überschwenglicher Weise von der Findigkeit Fischers gesprochen wurde, so gab das dem Neid und

dem Ehrgeiz Fehrs neues Feuer und er wollte nun der Welt zeigen, dass nicht Fischer, sondern er imstande sei, bei so furchtbaren Verbrechen den richtigen Täter zu erwischen.» Aus diesem Grund nur sei der wahre Täter trotz schwerwiegendster Verdachtsmomente entlassen und der Vater des Kindes, der ein überzeugendes Alibi besass, kriminalisiert worden. Als das Stück einmal inszeniert war, habe man nicht mehr zurückgekonnt, und so sei Bolliger als Opfer des Neides und der Eifersucht auf Fischer lebenslänglich ins Zuchthaus gewandert.⁸⁴

Das Ende des fidelen Polizeihauptmannes

Der zweifellos unpassende und Anstoss erregende Lebenswandel des «fidelen Polizeihauptmannes», der anhaltend masslose Parteienkampf zwischen den Links-Demokraten und den Rechts-Liberalen sowie die Leidenschaft, mit der man sich persönlich bekämpfte, führten Ende 1896 zum Sturz Jakob Fischers. Treibende Kraft war Staatsanwalt Wilhelm Fehr, unterstützt von der liberalen Partei. Der Hass zwischen ihm und dem Polizeihauptmann nahm mit dem Bolliger-Prozess derartige Formen an, dass – wie der Regierungsrat vor dem Kantonsrat erklärte – Fehr bewaffnete Polizeisoldaten zu seinem Schutz verlangte, wenn er die Hauptwache aufsuchte.⁸⁵

Ende 1895 erfuhr Polizeidirektor Heinrich Nägeli, dass Hauptmann Fischer einen wegen Diebstahls verhafteten und geständigen Mann während 57 Tagen, vom 10. Oktober bis 6. Dezember 1895, im Arrestlokal Berg zurückgehalten hatte, ohne ihn der zuständigen Untersuchungsbehörde zuzuführen oder diese über den Fall zu orientieren. Über dieser neuerlichen Verletzung der Strafprozessordnung suspendierte der Regierungsrat den Polizeikommandanten am 10. Dezember 1895 in seinem Amt und beauftragte Staatsanwalt Fehr mit einer strafrechtlichen Untersuchung. Diese wurde Bezirksanwalt Kundert übertragen, Fischer am folgenden Tag in Untersuchungshaft gesetzt, sein Büro versiegelt.

Sofort erhielt das Verfahren eine politische Dimension. Dass der Polizeihauptmann untragbar geworden war, darüber herrschte Einigkeit unter den politischen Parteien. Streiten liess sich indessen über die Schwere der Vergehen und die Verantwortung des

Die Polizeikaserne am Ötenbach um 1900. Im Hof hat sich das Kader postiert.

Regierungsrates selbst. Der Bezirksanwalt, der wie der Polizeihauptmann und die Mehrheit der Regierung der linksdemokratischen Partei angehörte, schrieb später, ihm sei es «immer unheimlicher geworden auf seinem Posten». Der rechtsliberale Staatsanwalt Fehr soll sogar dem Justiz- und Polizeidirektor mit Haft gedroht haben, «als er ihm in der Fischeraffaire nicht in Allem willfahren wollte».⁸⁶

Gegen den Willen der Staatsanwaltschaft erteilte der Regierungsrat am 28. Dezember 1895 der Strafuntersuchungsbehörde die Weisung, den inhaftierten Hauptmann gegen eine Kautions von 10000 Franken aus der Haft zu entlassen. Heftige Vorwürfe des rechtsliberalen und sozialdemokratischen Lagers waren die Folge. Der Fall erregte solches Aufsehen, dass selbst die Schulkinder auf den Strassen sich zuriefen, der Polizeihauptmann sei frei! Staatsanwalt Wilhelm Fehr nahm seine Entlassung. Als im Kantonsrat die sofort eingereichten Interpellationen verhandelt wurden, seien die Tribünen des Rathauses besetzt gewesen wie nie zuvor. Die Juristen im Rat stritten sich über die Rechtmässigkeit des regierungsrätlichen Vorgehens. Die Zuschauer kamen in den Genuss von Voten, in deren Verlauf auch die moralischen Eigenschaften des Polizeihauptmanns verhandelt und dieser als Weiberheld und Alkoholiker bezeichnet wurde, in denen der Polizeidirektor selbst von der tödlichen Feindschaft zwischen Hauptmann Fischer und Staatsanwalt Fehr sprach.⁸⁷

Die Strafuntersuchung selbst förderte 309 Fälle zutage, in denen das Polizeikommando während des Jahres 1895 eingebrachte Personen länger als drei Tage in Polizeiverhaft gehalten hatte. Allerdings betrafen die meisten dieser Fälle Identitätsabklärungen, die nach dem Heimatlosengesetz zu behandeln waren und oft viel Zeit erforderten, sowie Fälle armen- und sittenpolizeilicher Natur, in denen sich der Polizeikommandant auf die 1867 erfolgte Delegation der Kompetenzen berufen konnte. Zur Anklage wegen unzulässiger Haftüberschreitung in strafrechtlichen Untersuchungen, für die der Kommandant die Verantwortung trug, kam es schliesslich in sechs Fällen.⁸⁸

Das Schwurgericht über Jakob Fischer tagte am 10. und 11. Juli 1896 in Winterthur. Fischer konnte sich auf die seit längerem bestehende Praxis berufen,



nach der das Polizeikommando in Vertretung der Bezirksanwaltschaft Ermittlungen führte und das stillschweigende Einverständnis besass, über die Akten und Fristen mehr oder weniger nach eigenem Ermessen zu befinden. Es stand jedoch ebenso fest, dass das von der Bezirksanwaltschaft geduldete Verfahren von der Staatsanwaltschaft mehrfach als unstatthaft getadelt worden war und auch die Polizeidirektion den Hauptmann aufgefordert hatte, die Strafprozessvorschriften einzuhalten. Das Gericht sprach Fischer schliesslich von der Anklage wegen widerrechtlicher Gefangenhaltung frei, verurteilte ihn aber wegen fahrlässiger Amtspflichtverletzung zu vier Wochen Gefängnis und 500 Franken Busse.⁸⁹

Notwendigkeit von Reformen im Justiz- und Polizeiwesen

Der Fall des Polizeihauptmannes Fischer zeigte, dass die zürcherische Rechtspflege dringender Reformen bedurfte. Als solche wurden in erster Linie bezeichnet die genaue Ausscheidung der Kompetenzen von Kantonspolizei und Strafuntersuchungsbehörden sowie die Ernennung von fähigen Bezirksanwälten.⁹⁰

Aber auch die Kantonspolizei selbst bedurfte dringend einer Erneuerung. Nicht nur der seit 1832 praktisch unveränderte Bestand genügte den Anforderungen längst nicht mehr. Zu lösen war insbesondere das Problem der völlig unzureichenden Räumlichkeiten, die einer Reorganisation entgegenstanden. Das Kommando und dessen Zentralbüro mussten um 1895 auf der Hauptwache unter misslichen Bedingungen arbeiten. Im Erdgeschoss befand sich die Wachstube mit vierzig Quadratmetern Fläche und den fünf Pritschen. Hier «campierten» durchschnittlich zwölf Mann, eine Zahl, welche sich durch die Anwesenheit von Arrestanten oft verdoppelte. Auch das elf Quadratmeter grosse Postenchefzimmer war bis tief in die Nacht hinein von allen möglichen Leuten regelrecht belagert. In den drei Arrestzimmern verbreitete der alte Holzboden einen bestialischen Geruch. Im ersten Stock befanden sich die vier Büros der Kantonspolizei. Auf dem Hausierpatentbüro mit elf Quadratmetern gaben sich jährlich 2800 Patentinhaber ihr Stelldichein, von denen viele ein dutzend Mal und mehr das Büro aufsuchten. Das Patentbüro passieren mussten jene Tausende, die das zehn Quadratmeter grosse Büro für Strafanzeigen des die Voruntersuchung führenden Polizeioffiziers aufsuchten. Mit vierzig Quadratmetern etwas grösser war das Zentralbüro, aber hier arbeiteten ständig vier Mann, und es herrschte ein ständiges Kommen und Gehen der ganzen Polizeimannschaft, denn auf dem Zentralbüro wurden die eingebrachten «Bettler, Vaganten, Dirnen, Krätzig, Läufige und sonstwie Inficirte» behandelt. Das Büro des Kommandanten endlich mass zwanzig Quadratmeter, es war das Arbeitszimmer von zwei Personen, gleichzeitig der Raum für die Rapporte, Verhöre, Audienzen und Einvernahmen aller Art. Die Luft in den kleinen Räumen war stechend und wurde nicht besser durch die «ganz exorbitanten miasmatischen Ausdünstungen einer gewissen Klasse von Leuten, die sich in diesen räumlich insufficienten Unterkunfts- und Arbeitsräumen» zusammendrängten. Das Klima war oft nicht besser als in den berüchtigten Zwischendecks von Auswandererschiffen, meinten die betroffenen Polizisten. Zur unerträglichen Luft trug die Hitze der ungenügenden, um 1860 eingeführten Gasbeleuchtung noch das Ihrige bei. Temperatur und

schlechtes Licht machten das Arbeiten und Verweilen in den engen und niedrigen Räumen zur Qual, die Polizisten klagten über chronischen Katarrh und Augenleiden. Nur der vorzüglichen Konstitution der Polizeimänner sei es zu verdanken, dass die Folgen dieser Luftverhältnisse «sich nicht schon längst in bedenklicher Weise geltend gemacht» hätten, klagte Polizeihauptmann Fischer 1893.⁹¹

Nicht besser als auf der Hauptwache stand es um die Verhältnisse in der Kaserne am Ötenbach. Es sei letztere ein altes Gebäude, «eine alte, winklige Chrätze», die sich durch nichts auszeichne als durch die abgestufte Giebelmauer über dem Dach, welche ein gewisses stattliches Gepräge verleihe, schrieb der Korrespondent der «Zürcher Wochen-Chronik» 1901.⁹²

